

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. Mai 1909.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu seiner ordentlichen Frühjahrssession auf **Montag den 17. Mai 1909** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.
2. Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnen-schutzgesetzes.
3. Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.
4. Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1909.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.
2. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.
3. Dekret betreffend den kantonalen Rebfonds.
4. Dekret betreffend Festsetzung der Zahl der Kamerschreiber des Obergerichtes.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens.
3. Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme einer Saline.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft:
Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens:

Anstalt für schwachsinnige Kinder im Oberland; Beitrag.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 17. November 1908 betreffend die Revision des Hypothekarkassagesetzes.
2. Motion Wyss und Mithafte vom 18. November 1908 betreffend die Kenntnissgabe der Abänderungen des Zivilgesetzes.
3. Motion Probst und Mithafte vom 24. November 1908 betreffend die Einführung der obligatorischen Stimmabgabe.
4. Motion Seiler und Mithafte vom 25. Februar 1909 betreffend die Bekämpfung der alpinen Pflanzenraubwirtschaft.
5. Motion Tschumi und Mithafte vom 8. April 1909 betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.

Wahlen:

1. Wahl des Grossratspräsidenten.
2. Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rates.
3. Wahl von vier Stimmzählern des Grossen Rates.
4. Wahl des Regierungspräsidenten.
5. Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates.
6. Wahl von drei Oberrichtern.
7. Wahl von vier Ersatzmännern des Obergerichtes.
8. Ersatzwahl in die Pferdezüchtungskommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 19. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Jenny.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung.
3. Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
4. Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens.
5. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.
6. Dekret über das Feuerwehrwesen.
7. Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.
8. Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.
9. Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.

Erste Sitzung.

Montag den 17. Mai 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny.*

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Berger (Langnau), Bühlmann, Cueni, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Kästli, Kisling, Laubscher, Marthaler, Merguin, Michel (Interlaken), Probst (Langnau), Schär, Scheidegger, Spychiger, Thöni, Trüssel, Vernier, Weber, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Boinay, Burrus, Cortat, Crettez, Girod, Gygax, Henzelin, Hügli, Iseli (Grafenried), Kilchenmann, Kunz, Lanz (Rohrbach), Linder, Meyer, Möri, Mouche, v. Muralt, Roth, Schneider (Pierlen).

Eingelangt ist eine

Eingabe

jurassischer Gemeinden, welche einen Rekurs ankündigen gegen die Verfügung des Regierungsrates betreffend den Druck des französischen Amtsblattes.

An die Regierung und die Justizkommission:

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht von dem Regierungsrat Auskunft darüber zu erhalten, welche Massnahmen getroffen werden sollen, um der Entweichung von Sträflingen aus der Strafanstalt Thorberg vorzubeugen.
Steiger.

An die Regierung.

Tagesordnung:**Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

Gesetz betreffend die Besoldung der
Primarlehrer.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat heute morgen noch Sitzung gehabt und eine Anzahl redaktionelle Aenderungen und, wie wir glauben, Verbesserungen vorgenommen. Herr Regierungsrat Lohner hat gewünscht, den bereinigten Entwurf morgen noch dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Neudruck der Vorlage kann daher nicht vor Mittwoch erfolgen und die Kommission beantragt, das Geschäft als erstes Traktandum auf nächsten Montag anzusetzen. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft ist bereit. Die Kommission ist seit der letzten Session nicht mehr einberufen worden und man kann daraus schliessen, dass an dem Entwurf für die zweite Beratung nichts abgeändert werden soll.

Bühler (Frutigen). Ich möchte aus Gründen der Konsequenz wünschen, dass die Kommission sich nochmals besamme, um den Entwurf zur zweiten Beratung noch einmal anzusehen. Es geht nicht an, dass man eine zweite Beratung vornimmt, ohne dass die vorberatenden Behörden die Sache noch einmal geprüft haben.

Präsident. Ich nehme an, die Kommission werde diesem Wunsche Folge leisten. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, würde die Kommission sich noch einmal vereinigen und nachher würde das Geschäft auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit, nur bedauert sie, dass der Entwurf noch nicht gedruckt ausgeteilt worden ist. Die Kommission trifft keine Schuld. Wir sind bereits am 30. April wieder zusammengekommen und haben das Geschäft so vorbereitet, dass es schon am zweiten Sitzungstag im Rat hätte in Behandlung gezogen werden können. Wir haben nur wenige Abänderungen vorgenommen und nach unserem Willen hätte der Entwurf der Kommission wenigstens 8 Tage vor dem Zusammentritt des Grossen Rates sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden sollen. Leider ist das nicht geschehen. Ich habe heute vernommen, dass der Entwurf der Regierung erst heute zugestellt worden ist und nicht vor morgen oder Mittwoch zur

Verteilung gelangen wird. Unter diesen Umständen wird es nicht möglich sein, die Beratung diese Woche vorzunehmen und ich beantrage daher, sie auf die nächste Woche zu verschieben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Drucklegung des Entwurfes nicht mit der gewünschten Promptheit stattgefunden hat. Die Direktion, welche das Geschäft vorbereitet hat, trägt daran ebenfalls keine Schuld. Die vorgenommenen Aenderungen sind indessen so unbedeutend, dass man sich in ganz kurzer Zeit orientieren kann. Es sind nur einige wenige redaktionelle Verbesserungen vorgenommen worden und das Geschäft kann ganz gut noch diese Woche behandelt werden, wenn sonst keine Traktanden vorliegen.

Gesetz betreffend die Bereinigung der Grundbücher.

Auf morgen angesetzt.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit und wünscht, dass das Geschäft, das zur Hälfte durchberaten ist, in dieser Session wenn möglich fertig beraten werde, damit dann das Ergebnis der ersten Beratung publiziert werden kann.

Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Bereit.

Böhme. Unter den Gesetzesentwürfen zur ersten Beratung vermisse ich das Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern. Wir haben bereits wiederholt bei der Traktandenbereinigung angefragt, wann eigentlich dieser Entwurf einmal dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Der Direktor des Innern antwortete jeweilen, er habe das Gesetz schon vor langer Zeit auf den Kanzleisch des Regierungsrates gelegt, allein die Regierung sei bis jetzt nicht dazu gekommen, den Entwurf durchzubearbeiten. Nun haben vor 14 Tagen einige zehn Mitglieder des Grossen Rates ein Schreiben an den Regierungsrat gerichtet, um von der Gesamtbehörde darüber Auskunft zu erhalten, warum der dringende Entwurf dem Grossen Rat immer vorenthalten wird. Wir haben das Gefühl, der Regierungsrat sei in der Vorlage von Gesetzesentwürfen, die das Gewerbe belasten (Sonntagsruhegesetz, Arbeiterinnenschutzgesetz, Steuergesetz und so weiter) viel prompter und wir sehen, dass auch

diesmal wieder das Gesetz über die Besteuerung der Reklame dem Gesetz über den Schutz des soliden Gewerbestandes im Kanton Bern den Rang abgelassen hat. Wir möchten dringend wünschen, dass der Entwurf des Gesetzes über Ausübung von Handel und Gewerbe dem Rat baldmöglichst unterbreitet werde und ich erlaube mir, den Regierungsrat anzufragen, warum dieser Entwurf dem Rate bis jetzt nicht eingereicht wurde. Es ist dringend notwendig, dem Handels- und Gewerbestand den seit Jahren verlangten Schutz einmal angedeihen zu lassen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben allerdings unter dem 3. Mai einen von 12 Grossräten unterzeichneten Brief bekommen, in welchem die eben von Herrn Böhme erwähnte Anfrage gestellt wurde. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Februar gesagt habe. Der Entwurf liegt schon seit dem Juni 1908 vor dem Regierungsrat und es liegt also nicht an der Direktion des Innern, wenn er noch nicht behandelt worden ist. Ich habe Ihnen damals die Gründe auseinandergesetzt, warum die Vorberatung der Gesetze im Regierungsrat etwas langsam vor sich geht. Eine ganze Anzahl von Gesetzen warten auf die Beratung im Schosse des Regierungsrates, die schon seit Jahren vorliegen und noch nicht behandelt worden sind. Es wurden eben einige Gesetzesentwürfe als dringlicher angesehen und vorweggenommen, so zum Beispiel das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und andere. Heute hat der Regierungsrat auf meinen Antrag beschlossen, über die Reihenfolge der Beratung der verschiedenen vorbereiteten Gesetzes- und Dekrets-entwürfe ein Programm auszuarbeiten und ich werde mich bei diesem Anlass bemühen, dafür zu sorgen, dass der Entwurf über Ausübung von Handel und Gewerbe unter die zuerst zu behandelnden eingereiht werde. Es ist also zu hoffen, dass dieses Geschäft demnächst im Grossen Rat zur Behandlung kommen kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch folgende Bemerkung anbringen. Wie bereits bemerkt, wurde am 22. Februar dieses Jahres der Regierungsrat interpelliert, wie es mit diesem Gesetzesentwurf stehe. Ich habe im Auftrage des Regierungsrates geantwortet, der Entwurf sei bereits im Juni 1908 dem Regierungsrat zur Beratung unterbreitet worden. Im Laufe des Monats April wurde ich dann in zwei in Bern erscheinenden und von Grossräten redigierten Zeitungen angerempelt, ob ich eigentlich nichts tue, ob man mir jeden Tag sagen soll, dass ich diesen Entwurf mache und so weiter. Merkwürdigerweise haben die betreffenden Grossräte in ihren Zeitungen vorher meine Antwort auf die Interpellation vom 22. Februar gebracht, der Entwurf sei da und es liege nicht an der Direktion des Innern, dass er nicht behandelt worden sei. Man sollte doch auch auf den Zeitungsredaktionen einiges Gedächtnis haben, um nicht von Ehrlichkeit zu sprechen. Es ist für einen Regierungsrat, der seine Pflicht tut und den Entwurf vorgelegt hat, sehr unangenehm, wenn die Zeitungen schreiben, er erfülle seine Pflicht nicht und man müsse ihn daran erinnern, dass er den gewünschten Entwurf vorlege.

Tschumi. Eine von den beiden Zeitungen, welche die erwähnte Einsendung veröffentlicht hat, ist die schweizerische Gewerbezeitung, deren Redaktor ich

bin. Herr Regierungsrat Gobat verschweigt aber — und das finde ich nicht ganz ehrlich — dass die Einsendung in der schweizerischen Gewerbezeitung einen redaktionellen Nachsatz hatte, in dem ich darauf aufmerksam machte, dass Herr Regierungsrat Gobat die eben genannte Antwort gegeben habe und er für die Verzögerung in der Vorlage des Entwurfes nicht verantwortlich gemacht werden könne. Herr Regierungsrat Gobat wird so ehrlich sein und zugestehen, dass ich ihm die schweizerische Gewerbezeitung mit dieser redaktionellen Bemerkung zugestellt habe, der er entnehmen konnte, dass der Redaktor der schweizerischen Gewerbezeitung nicht will, dass Herrn Regierungsrat Gobat irgend ein Härchen gekrümmt werde.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe allerdings am Schlusse des Artikels die redaktionelle Bemerkung gesehen. Allein der Artikel, der einfach den Zweck hatte, mich zu beschimpfen und mir vorzuwerfen, ich habe den Entwurf noch nicht gebracht, hätte gar nicht aufgenommen werden sollen, sondern ein Artikel, der falsch ist, wandert einfach in den Papierkorb. Am Schlusse des Artikels stand allerdings eine Erklärung — ich nehme an, von der Redaktion — die aber lange nicht so präzise war, wie Herr Tschumi nun behauptet, sondern die mehr oder weniger eine allgemeine Entschuldigung war und in der, wenn ich mich recht erinnere, gar nicht gesagt war, dass der Entwurf vor bald einem Jahre dem Regierungsrat unterbreitet worden ist.

Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Präsident. Herr Kommissionspräsident Wyss lässt mitteilen, dass er wegen Krankheit verhindert sei, an der gegenwärtigen Session teilzunehmen und dass Herr Scheidegger für die Kommission referieren werde. Herr Scheidegger lässt sich nun heute für die erste Sessionswoche ebenfalls entschuldigen, so dass das Geschäft also erst in der zweiten Woche in Behandlung gezogen werden kann.

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Wir haben bekanntlich in der letzten Session die Beratung dieses Dekretes begonnen, aber nicht zu Ende geführt. Es empfiehlt sich nun, die Beratung so bald als möglich wieder aufzunehmen, und ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft schon auf die morgige Tagesordnung zu setzen. (Zustimmung.)

Dekret betreffend den kantonalen Rebfonds.

Moser, Direktor der Landwirtschaft. Das Dekret ist vom Regierungsrat durchberaten und sollte nun

an eine Kommission des Grossen Rates gewiesen werden. Ich erlaube mir den Wunsch zu äussern, es möchte der nämlichen Kommission überwiesen werden, welche vor zwei Jahren zur Vorberatung des Gesetzes über die Bekämpfung der Rebblaus ernannt worden ist, indem das Dekret die Ausführung des Art. 17 des genannten Gesetzes ist.

Wird an die seinerzeit zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Rebblaus niedergesetzte Kommission gewiesen.

Dekret betreffend Festsetzung der Zahl der Kammerschreiber des Obergerichtes.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce décret est en état d'être discuté par le Grand Conseil.

Je vous propose de nommer une commission de 7 membres pour préavis sur cet objet.

Je me permets de faire remarquer qu'il est très important, nécessaire même, que ce décret soit discuté dans cette session-ci, sans quoi les greffiers de chambre n'auraient plus d'existence légale, à partir du 1^{er} juillet prochain, ainsi qu'il est expliqué dans l'exposé des motifs. Il importe donc que la commission se mette à l'œuvre immédiatement, de façon à pouvoir rapporter la semaine prochaine. Le projet est très court. La disposition la plus importante est celle de savoir s'il faut 4, 5 ou 6 greffiers de chambre.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Ergänzungswahlen des Obergerichtes.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La nouvelle loi sur l'organisation judiciaire du 31 janvier 1909 prévoit à son art. 3 que la Cour suprême sera composée de 18 membres au moins et de 8 suppléants.

Comme cette autorité comprend actuellement 15 membres et 4 suppléants, il faut donc élire trois nouveaux juges et quatre nouveaux suppléants, ainsi que vous venez de le décider en fixant la liste définitive des tractanda de cette session.

Toutefois une difficulté surgit au sujet de la longueur du temps pour lequel ces nouveaux magistrats seront nommés la première fois.

En effet, la durée des fonctions des membres et des suppléants de la Cour suprême est fixé par l'art. 53 de la Constitution.

Cette disposition, qui n'a pas été révisée, porte que: «... La durée de leurs fonctions est de huit ans. — Ils sortent par série tous les quatre ans».

Ainsi, les fonctionnaires en question sont nommés pour huit ans et sortent par série tous les quatre ans. Il s'en suit qu'ils doivent être divisés en deux séries.

Tel a été le cas jusqu'à présent. Sur les 15 membres et les 4 suppléants actuels, il y a une série de huit membres et de deux suppléants, qui ont été élus en

1902 jusqu'au 30 septembre 1910, et une série de sept membres et de deux suppléants, qui ont été nommés en 1906 jusqu'au 30 septembre 1914.

C'est donc l'année prochaine, en 1910, qu'il faudra réélire la première série, et en 1914 la seconde série, chacune pour une période de huit ans.

Maintenant, il s'agit de nommer trois nouveaux juges et quatre nouveaux suppléants de la Cour suprême, conformément à la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Or, le gouvernement estime qu'il ne saurait être question d'en faire l'objet d'une troisième série, dont la durée de huit ans commencerait à courir le 1^{er} juillet prochain. On dérogerait par là à la règle de l'art. 53 de la Constitution, qui veut qu'il y ait deux séries sortant tous les quatre ans.

Il faut donc comprendre les trois nouveaux membres de la Cour suprême dans les deux séries existantes: soit donc un membre dans la série actuelle de 8 juges, élus jusqu'au 30 septembre 1910, et deux membres dans la série de 7 juges, élus jusqu'au 30 septembre 1914.

Nous aurons ainsi deux séries égales en nombre, soit composée chacune de 9 membres.

Pour les suppléants, les deux séries devront être augmentées chacune de deux, et comprendront dès lors quatre suppléants l'une et l'autre.

En conséquence, nous vous proposons, M. le président et messieurs, au nom du Conseil-exécutif, de nommer un nouveau membre et deux nouveaux suppléants de la Cour suprême jusqu'au 30 septembre 1910, et deux nouveaux membres et deux nouveaux suppléants jusqu'au 30 septembre 1914.

La Cour suprême adhère à cette proposition.

Ce mode de procéder est conforme à l'esprit de la disposition finale de l'art. 53 de la Constitution, à teneur de laquelle les élections complémentaires des membres et des suppléants de la Cour suprême qui ont lieu dans l'intervalle d'une période légale de huit ans sont faites pour le reste de cette période.

Il est vrai qu'il ne s'agit pas au cas particulier d'élections complémentaires, c'est-à-dire du remplacement de titulaires sortants, mais de nommer des membres et des suppléants nouveaux en sus de l'ancien nombre légal.

Toutefois il convient de procéder de même par analogie, afin de maintenir les deux séries prévues par l'art. 53 de la Constitution.

Präsident. Der Inhalt dieser Ausführungen ist dem Vorsitzenden in folgendem kurz gefassten Schreiben zuhanden des Grossen Rates übermittelt worden:

Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Bern, den 24. April 1909.

Geehrte Herren!

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden setzt in Art. 3 die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes auf mindestens 18 und die Zahl der Ersatzmänner auf 8 fest und Art. 106 das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Juli 1909.

Da das Obergericht dormalen aus 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern besteht, so sind vor dem 1. Juli 1909 vom Grossen Rat noch 3 Oberrichter und 4 Ersatzmänner zu wählen. Für diese Wahlen ist Art. 53

der Staatsverfassung bestimmend, welcher die Amtsdauer dieser Beamten auf 8 Jahre festsetzt und zwar in der Weise, dass die Mitglieder und Ersatzmänner abwechselungsweise von 4 zu 4 Jahren austreten. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Verfassung für die Wahl und den Austritt nur 2 Serien kennt. Es sind darum die infolge des Gesetzes nötig werdenden Ergänzungswahlen in gleicher Weise zu behandeln wie Ersatzwahlen, das heisst für den Rest einer laufenden Amtsdauer zu treffen. Wenn nämlich die 3 Mitglieder des Obergerichts und die 4 Ersatzmänner im Mai 1909 für 8 Jahre gewählt würden, so wäre es nicht mehr möglich, die Verfassungsbestimmung zu beobachten, nach welcher die Mitglieder und Ersatzmänner nur von 4 zu 4 Jahren abwechselungsweise auszutreten haben.

Von den gegenwärtigen Oberrichtern und Ersatzmännern haben 8 Oberrichter und 2 Ersatzmänner, nämlich die Mitglieder Chappuis, Ernst, Streiff, Folleté, Merz, Krebs, Manuel und Gasser und die Ersatzmänner Pfister und Thormann, eine Amtsdauer bis zum 30. September 1910, 7 Oberrichter und 2 Ersatzmänner, nämlich die Mitglieder Büzberger, Thormann, Lanz, Schorer, Reichel, Gresly und Trüssel, sowie die Ersatzmänner Vogel und Rüfenacht, eine Amtsdauer bis zum 30. September 1914.

Um nun die von der Verfassung zwar nicht ausdrücklich vorgeschriebene, aber jedenfalls beabsichtigte und auch jeweilen möglichst innegehaltene Zahlengleichheit der beiden austretenden Abteilungen zu erreichen, würde es sich empfehlen, 2 Mitglieder des Obergerichts und 2 Ersatzmänner mit Amtsdauer bis zum 30. September 1914, 1 Mitglied und 2 Ersatzmänner mit Amtsdauer bis zum 30. September 1910 zu wählen und zwar in der Weise, dass die Amtsdauer der 2 erstgewählten Mitglieder des Obergerichts und der 2 erstgewählten Ersatzmänner auf 1914, die andern auf 1910, Ende September, festgesetzt würde.

Im Namen der Staatskanzlei
der Staatsschreiber
Kistler.

Oberrichter, Wahl und Amtsdauer.

Geht an den Herrn Obergerichtspräsidenten zur gefälligen Ansichtsausserung des Obergerichts.

Bern, den 27. April 1909.

Der Regierungspräsident:
Simonin.

Geht zurück an das Regierungspräsidium mit der Mitteilung, dass das Obergericht den vorstehenden Vorschlag der Staatskanzlei als einzig rationell erachtet und demselben seine Zustimmung erteilt.

Bern, den 1. Mai 1909.

Im Namen des Obergerichts
der Präsident
Büzberger,
der Gerichtsschreiber
Mosimann.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Mai 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ich eröffne die Diskussion über diese Angelegenheit.
— Wenn sie nicht benützt wird, ist sie geschlossen und Sie hätten dem Regierungsrat zugestimmt.

Strassen- und andere Bauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in letzter Stunde noch ein Geschäft eingelangt wegen Benützung der Staatsstrasse von Bern nach Zollikofen. Dasselbe muss aber noch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden, so dass es dem Rat erst nächste Woche vorgelegt werden kann.

Anstalt für schwachsinnige Kinder im Oberland; Beitrag.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen Ihnen leider beantragen, dieses Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. Die definitiven Pläne und Kostenberechnung sind uns nämlich trotz wiederholten Rechargen erst am 10. Mai zugekommen und es muss die Baudirektion die nötige Zeit haben, um sie einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, um so mehr als der Devis 265,000 Fr. oder 25,000 Fr. mehr, als seinerzeit die Anstalt in Burgdorf gekostet hat, beträgt. Wir müssen der Baudirektion Zeit einräumen, um allfällige Reduktionen vorzunehmen und wir empfehlen Ihnen deshalb, das Geschäft zu verschieben.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer letzten Sitzung vom Donnerstag den Armendirektor über dieses Geschäft angehört und davon Kenntnis genommen, dass der Voranschlag für die Erstellung dieser Anstalt sich auf 265,000 Fr. beziffert. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand unserer Staatsfinanzen hielt die Staatswirtschaftskommission es für angezeigt, das Geschäft zur nochmaligen Prüfung im Sinne der Vereinfachung und billigen Ausführung des Projektes an die Regierung zurückzuweisen. Wir werden dasselbe daher erst in einer spätern Session behandeln können.

Aufnahme eines Staatsanleihe im Betrage von 30,000,000 Fr.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, Ihnen die Aufnahme eines Staatsanleihe im Betrage von 30,000,000 Fr. zu beantragen.

In den letzten 10 Jahren ist in unserem Lande namentlich infolge der verbesserten Verkehrsverhältnisse ein gewaltiger wirtschaftlicher Aufschwung zu verzeichnen. Ich habe Ihnen anlässlich der Beratung des Steuergesetzes nachgewiesen, wie die Steuerkraft zugenommen und wie überhaupt der Verkehr sich ganz gewaltig gesteigert hat. Dadurch werden natürlich an die Leistungsfähigkeit unserer Finanzen grosse Anforderungen gestellt und wenn wir diese Entwicklung fördern wollen, so müssen wir dafür sorgen, dass wir allen berechtigten Ansprüchen genügen können.

Zur Begründung des Anleihe erlaube ich mir folgende kurzen Ausführungen. Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1907 hat die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht, dass die Geldmittel der Hypothekarkasse angemessen zu vermehren seien und Sie haben ihrem Antrag zugestimmt: «Der Regierungsrat ist dringend eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, die Betriebsmittel der Hypothekarkasse durch Aufnahme eines neuen Anleihe zu vermehren, sobald die Verhältnisse des Geldmarktes es gestatten». Es muss zugegeben werden, dass die Hypothekarkasse vorübergehend in den letzten zwei Jahren nicht immer die Geldmittel zur Verfügung hatte, die zur Befriedigung aller einklangenden Geldgesuche notwendig gewesen wären. Die Behörden der Hypothekarkasse haben in ihrem letzten Geschäftsbericht anerkannt, dass zeitweise die Bewilligung von Darlehen nicht unbedeutend eingeschränkt werden musste. Dabei haben verschiedene Faktoren mitgewirkt. Einmal sind der Hypothekarkasse viele Millionen entzogen worden, weil die übrigen Bankinstitute den Zinsfuss auf Depositen und Kassascheinen ganz wesentlich erhöhten. Während fast eines Jahres konnten Sie in den Zeitungen lesen, dass die Konkurrenzinstitute gegen Kassascheine auf drei Jahre fest 4 und $4\frac{1}{4}\%$ Zins vergüteten und ebenso jederzeit Depositen auf längere Zeit gegen einen Zins von 4% in Empfang nahmen. Dadurch wurden der Hypothekarkasse tatsächlich 4 bis 5 Millionen disponible Mittel entzogen. Die Hypothekarkasse konnte sich diese Mittel nicht durch Erhöhung ihres Zinsfusses auf Depositen und Kassascheine erhalten, denn sie kann nicht für das Geld, das sie zu $4\frac{1}{4}\%$ und $4\frac{1}{2}\%$ auslehnt, 4 und $4\frac{1}{4}\%$ Zins zahlen. Wir haben je und je die Pflicht anerkannt, dass die Hypothekarkasse für genügende Mittel sorgen soll, um den Geldbedürfnissen des ganzen Landes, soweit es sich um Hypothekardarlehen namentlich für den Grundbesitz auf dem Lande handelt und auch für anderen Besitz, soweit er nicht Spekulationszwecken dient, zu genügen. Wir können aber diese Mittel nicht in Konkurrenz mit andern Geldinstituten beschaffen, sondern nur durch Aufnahme eines günstigen Staatsanleihe. Wir glauben, der günstige Moment hiefür sei heute gekommen. Wir sind in der Lage, jetzt Geld zu annehmbaren Bedingungen zu bekommen und wir glauben daher, wir sollen

der von Ihnen gutgeheissenen Aufforderung der Staatswirtschaftskommission nachkommen und der Hypothekarkasse die nötigen Mittel wieder verschaffen.

Wenn wir uns fragen, welche Summe der Hypothekarkasse beschafft werden soll, so ist darauf hinzuweisen, dass sie gegenwärtig wieder ordentlich Geld zur Verfügung hat. Es stehen ihr momentan vielleicht 3 Millionen zur Disposition, da infolge der Erhöhung des Zinsfusses auf Einlagen und namentlich auf Kassascheinen ihr wieder genügend Mittel zugeflossen sind. Allein das ist eine vorübergehende Erscheinung und es darf nicht angenommen werden, dass der Zufluss in diesem Umfang anhalten werde. Ferner ist zu bemerken, dass die eigenen Mittel der Kasse nicht im richtigen Verhältnis stehen zu der Grösse ihrer Engagements, wenn diese auch vollständig gesichert sind. Die Hypothekarkasse hat über 200 Millionen im Kanton herum auf Unterpfand ausgeliehen, aber sie hat auch über 50 Millionen fremdes Geld in Form von Depositen und Kassascheinen. Wenn nun kriegsartige Verwicklungen oder Krisen anderer Art eintreten sollten, die einen grossen Rückzug des Geldes zur Folge hätten, so würden die eigenen, vom Staat in diesem Institut investierten Kapitalien nicht genügen. Darum empfiehlt es sich, dieses eigene Kapital, das dann nicht gekündigt werden kann, nicht unbedeutend zu vermehren, um damit die Stabilität des Institutes zu erhöhen. Wir halten es deshalb für zweckmässig, der Hypothekarkasse neuerdings eine Summe von 10 Millionen zur Verfügung zu stellen, wenn sie auch momentan einige Millionen disponibles Geld hat. Die 10 Millionen würden ihr zu Original-Bedingungen abgetreten.

Weitere 10 Millionen sind der Kantonalbank zugezählt. Durch das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom Januar 1905 wurde der Nationalbank das alleinige Recht auf Emission von Banknoten übertragen. Alle Institute, die bisher Noten ausgegeben haben, müssen sie in einer bestimmten Frist, die mit dem nächsten Jahr zu Ende geht, zurückzahlen. Die Kantonalbank von Bern hatte seinerzeit die Bewilligung auf eine Notenemission von 20 Millionen Franken erhalten. Davon mussten $40\% = 8,000,000$ Fr. in Gold gedeckt sein und es standen der Kantonalbank also 12 Millionen Franken zur Verfügung. Ein Teil dieser Noten war allerdings nicht immer im Verkehr, sei es dass sie beim Banknoteninspektorat zur Kontrolle waren, die sich jeweilen auf längere Zeit erstreckt, sei es dass sie als Reserve von der Bank zurückgehalten wurden. Speziell unsere Kantonalbank war immer sehr vorsichtig und konnte in den kritischen Zeiten des Jahres, wenn sonst keine schweizerischen Noten mehr zu haben waren, den andern damit aushelfen. Wir können aber sagen, dass von den 20 Millionen Noten jeweilen 10 im Verkehr waren, und wenn wir heute die Kantonalbank mit einer weiteren Summe von 10 Millionen Franken dotieren, so ersetzen wir ihr nur die Mittel, die ihr infolge Wegfalles des Notenmonopols entzogen werden. Dass das nötig ist, brauche ich kaum weiter zu begründen; der Grosse Rat hat je und je anerkannt, dass auch die Kantonalbank die nötigen Mittel zur Verfügung haben muss. Wenn irgendwo im Kanton ein grosses Unternehmen geschaffen wird, das grösserer Mittel bedarf, so wendet man sich an die Kantonalbank und speziell die Mitglieder des Bankrates unter Ihnen wissen, dass diese Anforderungen stets wachsen und dass in jeder

Sitzung nicht nur einige Tausend, sondern Hunderttausende und gelegentlich Millionen von Franken bewilligt werden müssen, um den gestellten Begehren gerecht zu werden. Die Kantonalbank muss angesichts der Stellung und des Ranges, den sie unter den schweizerischen Bankinstituten einnimmt, die nötigen Mittel haben, um allen berechtigten Anforderungen entsprechen zu können. Ich weise darauf hin, dass die Kantonalbank von den Anleihen der bernischen Dekretsbahnen, die sie seinerzeit übernommen hat und die sie nicht emittieren konnte, noch viele Millionen Titel besitzt; ich weise darauf hin, dass sie Aktien der Bernischen Kraftwerke, früher Vereinigte Kander- und Hagneckwerke, im Betrage von 7 Millionen Franken besitzt und dass es ohne die Kantonalbank und ihre Mittel nicht möglich gewesen wäre, dieses Unternehmen im bernischen Sinn zu nationalisieren. Ich weise darauf hin, dass andere grössere Unternehmungen und Gemeindewesen jeweils genötigt sind, die Kantonalbank in Anspruch zu nehmen, nicht nur für Obligationen anleihen, sondern sogar auch für unterpfändliche Darlehen, wenn sie in die Hunderttausende hineingehen und von den Privatinstituten in der Regel nicht befriedigt werden können. Die Kantonalbank hat daher Anspruch darauf, dass man ihr die ihr entgehenden Mittel ersetzt, damit sie auch fernerhin ihre Aufgabe erfüllen kann und die für Handel und Industrie, sowie für das übrige Verkehrs- und Erwerbsleben notwendigen Geldmittel jederzeit zur Verfügung hat. Bereits hat eine Reihe von Kantonen Anleihen kontrahiert, um für die wegfallende Notenemission Ersatz zu finden, so Zürich, Baselstadt, St. Gallen, Neuenburg, Waadt und andere mehr. Ich nehme an, auch wir werden das tun wollen und der Kantonalbank die ihr entgehenden 10 Millionen ersetzen.

Endlich bedarf auch die Staatskasse vermehrter Betriebsmittel. Schon seit einer Reihe von Jahren hat die Staatswirtschaftskommission in ihren Berichten darauf aufmerksam gemacht, dass die Mittel der Staatskasse nicht genügen. Allerdings ist vor zwei Jahren gestützt auf die dem Grossen Rat durch das Eisenbahnsubventionengesetz von 1902 vom Volk erteilte Vollmacht ein Anleihen von 20 Millionen Franken kontrahiert worden, um die aus dem Subventionengesetz resultierenden Eisenbahnverpflichtungen erfüllen zu können. Allein bei der Ausstellung der Vollmacht hat man nicht daran gedacht, dass die Eisenbahnsubventionen die Summe von 20 Millionen gewaltig übersteigen würden. Von den 20 Millionen hat die Lötschbergbahn allein $17\frac{1}{2}$ Millionen absorbiert. Für die Rekonstruktion der Glovelier-Saignelégier-Bahn mussten wir 500,000 Fr. zahlen. Nicht ganz 400,000 Fr. haben Sie für die Verlängerung der Pruntrut-Bonfol-Bahn bis an die Landesgrenze bewilligt. Ferner werden Sie später der Langenthal-Jura-Bahn eine Nachsubvention zuerkennen müssen. Im weitem haben Sie beschlossen, der Zweisimmen-Lenk-Bahn 500,000 Fr. zu verabfolgen. In den letzten Jahren wurden auch für Hoch- und Wasserbauten Subventionen bewilligt, welche die Budgetbeträge um einige hunderttausend Franken übersteigen; diese mussten auf Vorschussrechnung gebracht werden und sind nach und nach zu amortisieren; dadurch wurden die Barmittel der Staatskasse ebenfalls reduziert. Ferner haben Sie die Beteiligung des Staates Bern an der Schweizerischen Nationalbank mit einem Betrag von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken genehmigt; davon sind allerdings erst 50 % mit 1,750,000 Fr.

einbezahlt, dagegen müssen uns die Mittel zur Verfügung stehen, um die restierenden 50 % jederzeit einbezahlen zu können, wenn es von den Bankbehörden verlangt und vom Bundesrate beschlossen wird. An der Erhöhung des Aktienkapitals der bernischen Kraftwerke hat sich der Staat mit einer Summe von 2,500,000 Fr. beteiligt und hiefür wurden auch wieder Barmittel unserer Staatskasse investiert. Ich könnte die Aufzählung der Ansprüche, die an die Staatskasse gestellt worden sind, noch vermehren. Wenn weitere Mittel in irgendwelcher Form bewilligt werden sollten, so könnte das die Staatskasse nicht ohne schwere Einbusse ertragen, indem sie genötigt wäre, für den grössten Teil ihres Tagesbedarfes zu einem Kontokorrentkredit bei der Kantonalbank Zuflucht zu nehmen, den sie zu einem ungünstigen Zinsfuss verzinsen müsste; denn die Haupteinnahmen, die direkten Steuern, fliessen der Staatskasse erst am Ende des Jahres zu, während ihre Ausgaben sich in ungefähr gleicher Weise auf das ganze Jahr verteilen. Sie wissen aus den Staatsrechnungen, dass an die Staatskasse fortwährend grosse Ansprüche gestellt werden und diesen kann sie nur gerecht werden, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ich füge noch bei, dass wir verpflichtet sind, der Kantonalbank einen Teil der Aktien der bernischen Kraftwerke abzunehmen. Es besteht die Absicht, von diesem Aktienkapital den bernischen Gemeinden einen Betrag von mehreren Millionen zur Verfügung zu stellen, aber wir wollten diese Offerte nicht machen, bis das Unternehmen in der Lage ist, eine Dividende von $4\frac{1}{2}$ % auszuschütten, weil bei einer geringeren Dividende die Aktienbeteiligung den betreffenden Gemeinden keine Konvenienz bieten würde.

Wir kommen also zu einer Gesamtsumme von 30 Millionen Franken. Zwei Drittel dieses Betrages (20 Millionen) werden in zinsabträglichen Werten festgelegt. Die Hypothekarkasse wird ihre 10 Millionen in unterpfändlichen Titeln anlegen, die Kantonalbank wird ihren Anteil ebenfalls in Bankwerte umsetzen. Diese 20 Millionen bedeuten also keine Schulden, indem ihnen zinsabträgliche Aktiven gegenüberstehen. Auch von den 10 auf die Staatskasse entfallenden Millionen werden mehr als die Hälfte in zinsabträglichen Werten angelegt werden. Man wird freilich im Lande herum dem Anleihen Opposition machen und sagen, man wolle schon wieder für 30 Millionen Franken Schulden kontrahieren. Demgegenüber sage ich: Glücklicherweise das Land, das so viel Kredit hat, dass 30 Millionen fremdes Geld hineinkommen, hier an der wirtschaftlichen Entwicklung mitarbeiten und sie ermöglichen und dem Lande Verkehr, Verdienst und damit Vermögen zuführen. Wenn das Bernervolk erklärt, dass es von dem Anleihen nichts wissen will, gut, dann fügen wir uns, wie es die erste und vornehmste Pflicht jedes Demokraten ist, aber dann soll sich niemand beklagen, wenn weder die Hypothekarkasse, noch die Kantonalbank, noch die Staatskasse in der Lage sind, den Begehren zu entsprechen, die man an sie stellt. Auch Sie werden in diesem Falle eine wesentliche Arbeitsentlastung erfahren und brauchen sich nicht mehr lange mit Subventionsbeschlüssen dieser und jener Art abzumühen; denn diese Subventionen fallen dann von selbst dahin, wenn kein Geld da ist. Das vom Regierungstisch aus an die Adresse derjenigen, welche Lust haben sollten, dieser Operation Opposition zu machen.

Noch einige Worte über die Modalitäten des Anleihe. Aus Frankreich wurden uns sehr vorteilhafte Offerten gemacht und wir haben die Verhandlungen eröffnet. Als wir aber auf die Anfrage der Franzosen, welche Frist von dem Datum der Vertragsunterzeichnung bis zum Volksbeschluss notwendig sei, antworteten, dass dieselbe 4 Wochen betrage, da lehnten sie es ab, den Vertrag abzuschliessen, es sei ihnen unmöglich, in dieser kritischen Zeit, wo man nicht wisse, in welchem Moment ein Krieg entbrenne, einen Vertrag auf so lange Frist zu unterzeichnen. Wir sind deshalb einig geworden, zuerst vom Volk die Vollmacht zum Abschluss eines Anleihevertrages einzuholen. Ich kann Ihnen natürlich keine definitiven Ziffern im Detail angeben. Ich kann nur sagen, dass es sich um ein $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen handelt, während unsere Mitkantone ihre Anleihen überall zu 4% kontrahiert haben. Mit Ausnahme des Bundes ist in der letzten Zeit kein Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ abgeschlossen worden. Zürich und St. Gallen haben 4% Titel zu $99\frac{1}{2}\%$ emittiert. Das würde bei einem $3\frac{1}{2}\%$ Titel einem Kurs von $91,12\%$ entsprechen. Ich kann Ihnen sagen, dass es sich für uns nicht um einen Kurs von 91% handelt, sondern um einen wesentlich günstigeren, der nicht weit von demjenigen entfernt ist, den die Eidgenossenschaft für ihr Gotthardanleihen bezahlen muss, für das sie ebenfalls in Unterhandlungen steht. So sind also die Konjunktoren für den Abschluss eines Anleihe heute sehr günstig. Wir müssen das Anleihen nicht absolut heute haben, wir könnten noch ein Jahr warten, weil noch viele Lötschberggelder hier liegen, die vorübergehend verwendet werden könnten. Aber angesichts der fortwährenden Kriegsgefahr im Orient und angesichts der Tatsache, dass heute in Paris sehr viel Geld disponibel und zu verhältnismässig günstigen Bedingungen erhältlich ist, wäre es geradezu eine Vermessenheit, wenn man den günstigen Moment vorbegehen lassen würde. Mit dem heutigen Beschluss sanktionieren Sie immerhin keinen Vertrag, Sie können denselben später immer noch verwerfen; aber wir möchten Ihnen beantragen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen, wonach das Berner Volk grundsätzlich den Abschluss eines Anleihe von 30,000,000 Fr. genehmigt und den Grossen Rat ermächtigt, einen daherigen Vertrag endgültig zu genehmigen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat beabsichtigt, zum Zwecke der Erfüllung der dem Staat obliegenden Aufgaben ein Anleihen aufzunehmen und beantragt dem Grossen Rat, er möchte sich durch das Volk ermächtigen lassen, ein Staatsanleihen im Betrage von 30 Millionen Franken aufzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates einstimmig bei und ich kann mich daher nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Finanzdirektor in der Begründung des Antrages kurz fassen.

Es fragt sich in erster Linie, ob ein Bedürfnis zur Aufnahme des Anleihe vorhanden ist. 10 Millionen sollen der Hypothekarkasse zugewiesen werden. Von der Staatswirtschaftskommission wurde schon wiederholt geltend gemacht, dass die Hypothekarkasse nicht über genügende Betriebsmittel verfüge, und es ist auch von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates öfters darüber geklagt worden, dass die Hypothekarkasse den

vorhandenen Bedürfnissen, namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht zu genügen vermöge. Die Hypothekarkasse muss in der Tat sehr oft wegen Mangel an Geld Verfügungen treffen, die den geldsuchenden Landwirten nicht angenehm sein können. Namentlich sieht sie sich genötigt, für die Darlehen ein Maximum festzustellen, das nicht überschritten werden darf. Wenn man die Gründe kennt, wird man die Hypothekarkasse ohne weiteres entschuldigen, dass sie in dieser Weise vorgeht. Die Organisation der Kasse ist etwas veraltet und entspricht den heutigen Verhältnissen zum Teil nicht mehr; man beabsichtigt denn auch, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des eidgenössischen Zivilgesetzbuches, also auf das Jahr 1912, eine Neuorganisation einzuführen. Der Hauptgrund, weshalb die Hypothekarkasse den Bedürfnissen nicht genügen kann, liegt aber darin, dass zu wenig Betriebskapital vorhanden ist. Die Staatswirtschaftskommission hat schon wiederholt auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und Abhilfe verlangt. Nun schlägt der Regierungsrat vor, ihr von den 30 Millionen 10 Millionen zu Originalbedingungen zu überweisen. Diese Vermehrung des Betriebskapitals wird dazu beitragen, dass die Hypothekarkasse den Begehren des geldsuchenden Publikums, speziell der Landwirtschaft, besser entsprechen kann als bisher. Andererseits wird die Hypothekarkasse auch instand gesetzt, dem Staat grössere Erträge abzuwerfen, als auch schon der Fall war.

Im weitem soll von dem Anleihen der Kantonalbank ein Betrag von 10 Millionen Franken zugeführt werden. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen erklärt, warum die Kantonalbank neue Betriebsmittel haben muss. Infolge der Gründung der Nationalbank verliert die Kantonalbank das bisherige Recht der Notenemission; dadurch büsst sie ein Betriebskapital von 12 Millionen Franken ein, für die Ersatz geschaffen werden muss. Es könnte sich fragen, ob der Kantonalbank nicht mehr als 10 Millionen Franken reserviert werden sollten, allein die Bankbehörden, der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass die 10 Millionen genügen, da seit der Gründung der Nationalbank die Geschäfte der Kantonalbank zum Teil doch etwas abgenommen haben. Ferner wird die Staatskasse einen Teil der zurzeit im Besitze der Kantonalbank befindlichen Aktien der bernischen Kraftwerke übernehmen, so dass das Kapital der Kantonalbank etwas reduziert werden darf. Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass infolge der Einführung und stetigen Entwicklung des Giroverkehrs die Barmittel der Banken nicht mehr so gross zu sein brauchen wie früher. Auch die Kantonalbank wird die 10 Millionen zu Originalbedingungen, das heisst zu $3\frac{1}{2}\%$ erhalten und sie wird dieselben natürlich zu einem höhern Zinsfuss ausleihen. Diese Vermehrung des Betriebskapitals wird zur Folge haben, dass die Kantonalbank dem Handel und der Industrie in erhöhtem Masse dienen kann und leichter imstande ist, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kanton zur Abführung eines grossen Reingewinnes nachzukommen.

Endlich sollen 10 Millionen des Anleihe zur Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse verwendet werden. Diese Notwendigkeit hat die Staatswirtschaftskommission auch schon zu wiederholten Malen betont. Die schwebenden Verbindlichkeiten der Staatskasse belaufen sich zurzeit auf rund 10 Millionen Franken, denen nur rund $4\frac{1}{2}$ Millionen flüssige Mittel

gegenüberstehen. Wir brauchen deshalb nicht zu erschrecken, denn die Verbindlichkeiten im Betrage von 10 Millionen Franken sind nicht in nächster Zeit fällig, aber nach und nach muss das Geld doch beschafft werden, damit die Staatskasse ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Ich weise hin auf die verschiedenen Anstalten, welche im Kanton herum erstellt werden sollen und die nicht aus dem Armenfonds subventioniert werden können, weil derselbe ebenfalls nicht über genügende Mittel verfügt. Es muss eine neue Irrenanstalt errichtet, die Anstalt in Heiligenschwendi muss ausgebaut werden und ferner sollte sich der Staat in sozialer Richtung etwas mehr betätigen als bisher. Hiefür sind aber neue Mittel notwendig. Man wäre vielleicht versucht einzuwenden: Wenn die Kantonalbank Geld bekommt, ist es nicht nötig, die Staatskasse auch noch vermehrte Mittel zuzuweisen, sie kann das nötige Geld einfach bei der Kantonalbank entlehnen. Das ist richtig, allein der Staat muss der Kantonalbank das Geld zu $4\frac{1}{4}\%$ verzinsen, während er es hier zu $3\frac{1}{2}\%$ bekommt. Es empfiehlt sich daher, auch der Staatskasse 10 Millionen der Anleienssumme zuzuweisen.

Wie soll nun vorgegangen werden? Der Herr Finanzdirektor hat bereits ausgeführt, dass sehr günstige Offerten vorliegen. Wir stehen gegenwärtig überhaupt in einer Zeit der Anleihen von Staaten und Gemeinden. Die Eidgenossenschaft nimmt ein grosses Anleihen auf, verschiedene Kantone haben solche kontrahiert und die Gemeinden sind im gleichen Falle. Die Regierung kann zurzeit keinen bestimmten Vertrag vorlegen, indem die Finanzinstitute erklären, sich nicht für so lange binden zu können, bis der Vertrag dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden könnte. Das ist namentlich mit Rücksicht auf die Wirren im Orient begreiflich. Es musste daher ein anderer Weg eingeschlagen werden und der Regierungsrat beantragt, den Grossen Rat durch das Volk zur Aufnahme eines Anleiens im Betrage von 30 Millionen Franken und zur endgültigen Genehmigung des bezüglichen Vertrages ermächtigen zu lassen. Es geht nun wohl etwas weit, den Grossen Rat durch das Volk einfach zur Aufnahme eines Anleiens von 30 Millionen Franken ermächtigen zu lassen, ohne dass es über die Höhe des Zinsfusses ein Wort dazu zu sagen hat. Aus diesem Grunde beantragt die Staatswirtschaftskommission, in dem Beschlussesentwurf zu sagen, dass das Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ aufgenommen werden muss. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Modifikation einverstanden erklärt, weil das Geld gegenwärtig unter allen Umständen zu $3\frac{1}{2}\%$ erhältlich ist. In bezug auf die Höhe des Kurses können wir in dem Volksbeschluss nichts bestimmen, sondern es muss dem Grossen Rat überlassen werden, den günstigsten Zeitpunkt auszuwählen. Wir haben das Geld nicht von einem Tag auf den andern nötig, so dass dem Regierungsrat die nötige Zeit zur Verfügung steht, um den für den Abschluss des Vertrages günstigsten Moment auszusuchen.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf mit der erwähnten Abänderung zuzustimmen, wonach der Grosse Rat ermächtigt wird, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein $3\frac{1}{2}\%$ iges Staatsanleihen im Betrage von 30 Millionen Franken aufzunehmen und einen daherigen Vertrag endgültig zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung erklärt sich mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden. Wir haben sowieso ein $3\frac{1}{2}\%$ prozentiges Anleihen in Aussicht genommen und es ist zweckmässig, das im Beschluss gleich festzulegen.

Der Beschlussesentwurf wird mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderung stillschweigend gutgeheissen. Derselbe soll gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher am letzten Sonntag des Monats Juni zur Volksabstimmung gelangen.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein Staatsanleihen im Betrage von 30 Millionen Franken zum Zinsfuss von $3\frac{1}{2}\%$ aufzunehmen und einen daherigen Vertrag endgültig zu genehmigen.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Beteiligung des Staates an einer Salinen-Aktiengesellschaft.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass über den vorwüflichen Gegenstand kein eingehender gedruckter Bericht ausgegeben werden konnte, da die schwebenden Verhandlungen eine allzu grosse Publizität nicht als wünschbar erscheinen liessen. Ich habe aber dem Regierungsrat und der Kommission einen sehr ausführlichen schriftlichen Bericht unterbreitet und ich werde nun auch hier etwas ausführlicher referieren, als es in der gedruckten Vorlage der Fall ist.

Die Salzfrage hat für jedes Land eine grosse Bedeutung. Jahrhundertlang war die Eidgenossenschaft in bezug auf den Salzbedarf den Wechselfällen der politischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten und den Launen ihrer Herrscher ausgesetzt und diese Launen, die momentane Gunst oder Ungunst, haben sich jeweilen in der Behandlung der Salzausfuhrfrage geltend gemacht. Ein Versuch der Kantone Bern, Basel, Freiburg und Solothurn im Jahre 1504 zur Errichtung einer Salzpfanne in St. Hyppolite misslang und die Bestrebungen, im eigenen Lande Salzlager zu entdecken und auszubeuten, waren ebenfalls von Misserfolg begleitet. Im Jahre 1481 wurden bei Riggisberg grosse Grabungen vorgenommen und man wollte die dortigen Salzquellen ausbeuten. Im Jahre 1544 wollte der Bischof vom Wallis im Eringertal ebenfalls eine Saline gründen. An beiden Orten scheiterte der Erfolg wegen ungenügendem Salzgehalt und, nebenbei bemerkt, hatte die Angelegenheit im Wallis noch eine kleine Revolution gegen den Bischof zur Folge. Vom 15. Jahr-

hundert weg bezogen die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und teilweise auch Zug das Salz aus dem Burgund, die übrigen Kantone aus Hall im Tyrol. Die Salzlieferungsverträge und Salzausfuhrbedingungen wurden vielfach politischen Zwecken dienstbar gemacht. So benutzte Frankreich den Umstand, dass die Schweiz in bezug auf den Salzbezug von ihm abhängig war, dazu, um die Eidgenossen durch mehr oder weniger grosse Kulanz in den Ausfuhrbedingungen sich zu verpflichten und in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Auch im Innern der Schweiz gab der Salzverkehr und der Salzhandel mitunter Anlass zu grossen Differenzen und Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Ständen. Ich erinnere nur daran, dass anlässlich des zweiten Kappelerkrieges (1531) Zürich ein förmliches Verbot erliess, wonach in die kleinen Kantone kein Salz ausgeführt werden durfte. Das rief in den kleinen Kantonen eine grosse Erbitterung hervor; jahrzehntelang konnte man die Sache nicht vergessen und sie kam wiederholt in den eidgenössischen Tagsatzungen zur Sprache.

So war die Frage der Salzbeschaffung jahrhundertlang für die Eidgenossenschaft und ihre Stände von grösster Wichtigkeit, und wenn heute der Kanton Bern und eine Reihe anderer Kantone in die Lage kommen, sich für alle Zeiten von diesen Unannehmlichkeiten befreien zu können, so dürfen wir uns glücklich schätzen. Der Kanton Bern gelangte 1658 in den Besitz des Salzbergwerkes in Bex, das sich seit seiner Gründung im Jahre 1544 in Privathänden befunden hatte und das dann später bei der Gründung des neuen Kantons Waadt an diesen überging. Die erste eigentliche Saline in der Schweiz wurde im Jahre 1837 in Schweizerhall bei Muttenz eröffnet. Begründer derselben war Oberbergrat von Glenck, dem «für sich und seine Erben» das Eigentumsrecht an der Saline zuerkannt wurde; ausserdem verpflichtete sich der Kanton Basel-Land, während 70 Jahren keine weitere Konzession zur Anlage von Salinen zu gewähren, noch eine eigene Saline anlegen zu lassen. Dagegen übernahm Herr von Glenck die Verpflichtung, dem Kanton Basel-Land nach 10 freien Betriebsjahren den Zehnten vom reinen Salzertrag zu entrichten. Der Vertrag wurde im August 1897 neu geordnet. Der Landrat von Basel-Land bestätigte das ewige Eigentumsrecht der Firma Glenck, Kornmann & Cie. und die alleinige Konzession für den Salzbetrieb und Salzverkauf in Basel-Land bis zum Jahre 1940. Für den Fall des Verkaufes der Saline wurde ein Vorkaufsrecht zugunsten des Staates stipuliert und für den Fall der Gründung einer Aktiengesellschaft eine Beteiligung des Kantons Basel-Land in einem Aktienbetrag von 100,000 Fr.

Einige Jahre nach Eröffnung der Saline Schweizerhall wurden die Konzessionen für die Rheinsalinen erteilt: 1843 Kaiseraugst, 1844 Rheinfelden, 1846 Ryburg. Die ersten Konzessionäre von Kaiseraugst verliessen diese Saline, deren Sole nicht ergiebig genug war, bald, um diejenige von Ryburg zu eröffnen und die Konzession für Kaiseraugst wurde dann 1863 einer andern Firma übertragen.

So wurde nun an drei verschiedenen Orten in der Schweiz Salz ausgebeutet, aber damit war der alte Streit nicht begraben. Im November 1871 stellte daher Herr Ziegler im Nationalrat die Motion, das Gesetzgebungsrecht für Bergbau und damit auch für die Salzwerke solle dem Bunde gegeben werden. Das führte die Salinen im Aargau und in Basel-Land dazu, dass sie

sich verpflichteten, das Salz für alle Zeit zu 1 Fr. 70 per alten Zentner, ohne Verpackung, Fracht und so weiter, zu verkaufen und die nötigen Installationen zu machen, um die ganze Schweiz mit Salz versehen zu können. Im Jahre 1874 wurde die Aktiengesellschaft «Schweizerische Rheinsalinen» gegründet, welche die aargauischen Salinen Kaiseraugst, Rheinfelden und Ryburg in sich aufnahm. Am 24. September 1905 erteilte das aargauische Volk dem Staate das Recht zum Betrieb von Bergwerken oder zur Erteilung von Konzessionen unter Vorbehalt des Rückkaufs- und Heimfallrechtes, und ermächtigte den Staat, die Konzessionen für die Schweizerischen Rheinsalinen zu erneuern und eine Konzession für die Ausbeutung von Industriesalz in Koblenz zu erteilen. Die Konzessionen für die Schweizerischen Rheinsalinen wurden darauf bis 31. Dezember 1965 erneuert und diejenige für die Saline Koblenz bis 31. Dezember 1980 erteilt.

Die Schweizerischen Rheinsalinen und die Saline Schweizerhall haben einen Allianzvertrag abgeschlossen, wonach die Rheinsalinen 54 % und Schweizerhall 46 % des gesamten Salzbedarfes der Kantone, soweit sie nicht, wie Waadt, eigene Salinen haben, liefern können. Mit diesen Salinen hat jeweilen auch der Kanton Bern Verträge für die Salzlieferung abgeschlossen und der gegenwärtige Vertrag geht noch bis 31. Dezember 1909. Es trat daher an uns die Frage heran, ob wir den Vertrag erneuern wollen. Von den interessierten Seiten wurden Schritte getan, uns zur Erneuerung des Vertrages zu veranlassen. Wir gaben aber ausweichenden Bescheid. Wir haben dem Aargau erklärt, dass wir nur dann wieder einen Vertrag abschliessen, wenn wir Miteigentümer werden können und uns die nötige Aktienzahl zur Verfügung gestellt wird, andernfalls behalten wir uns freie Hand vor; dabei liessen wir durchblicken, dass wir von Frankreich her Offerten erhalten haben, das in der Lage wäre, uns billig Salz zu liefern. Das hat auch Herr von Glenck erfahren und er offerierte uns, uns als Kollektivgesellschaft mit einem Drittel an seiner Saline zu beteiligen. Wir lehnten diese Offerte ab, indem nach unserem Dafürhalten der Kanton Bern nicht als Kollektivgesellschaft in einen Privatbetrieb eintreten und riskieren kann, dass, wenn der Vertrag gekündigt wird, er dann entweder die ganze Saline auf eigene Rechnung übernehmen oder seinen Kollektivanteil mit Verlust liquidieren muss. Ein Verlust wäre allerdings nicht zu befürchten, sobald der Absatz der Saline gesichert wäre, und wir hätten zu diesem Zwecke mit den Rheinsalinen einen Vertrag abschliessen müssen. Ich erklärte Herrn von Glenck, der Kanton Bern sei bereit, mit andern Kantonen, wenn sich solche finden, eine Aktiengesellschaft zu gründen und die Saline zu erwerben, nur müsse auch er als bisheriger Gesellschafter mitbeteiligt bleiben. Wir legten auf die Mitwirkung des Herrn von Glenck Wert, weil er ein hervorragender Fachmann ist und weil uns dadurch Garantie geboten wird, dass das Geschäft richtig betrieben wird. Herr von Glenck nannte uns die Kantone Basel-Stadt, Zürich und St. Gallen als gute Konsumenten. Wir wandten uns an die Finanzdirektionen dieser Kantone und sie erklärten sich bereit, mitzumachen. Das führte zu Unterhandlungen mit der Firma von Glenck, Kornmann & Cie.

Wir haben die Saline Schweizerhall nach drei Richtungen begutachten lassen. Als technische Experten, denen ein umfangreiches Fragenschema vorlag, wurden die Herren Oberbergrat Richter in Stuttgart und Pro-

fessor Schmidt in Basel ernannt. Herr Richter ist der hervorragendste Vertreter der deutschen Staatsalinen und gilt als gründlichen Kenner der einschlägigen Verhältnisse. Herr Schmidt hat das Studium der Salinengebiete zu seiner Spezialität gemacht, darüber verschiedene Publikationen verfasst und gilt unbestritten als tüchtiger geologischer Fachmann. Die beiden Experten haben in ihrem Gutachten festgestellt, dass die technischen Grundlagen des Projektes in jeder Beziehung sicher und zuverlässig sind und dass auch der Kaufpreis ein durchaus angemessener ist. Sie erklären, dass für ungefähr 180 Jahre genügend Salz vorhanden ist. In einem ersten Bericht hat Herr Professor Schmidt sich dahin ausgesprochen, dass der Salzvorrat jedenfalls für mehrere hundert Jahre ausreichen werde. Sie haben uns empfohlen, die Bedingung zu stellen, dass noch ein weiteres Bohrloch getrieben werde und dass wir erst dann Vereinbarungen treffen sollen, wenn dieses Bohrloch eine Salzschiebt zutage fördere. Es wurde dann ein Bohrloch auf 194,5 m hinabgetrieben und es fand sich bei 151 m ein Salzlager von 16,2 m Dichtigkeit; dann folgte eine kleine Felschicht und dann wieder ein Salzlager von 8,45 m Dichtigkeit. Die Gesamtdichtigkeit des reinen Salzlagers beträgt also $24\frac{1}{2}$ m und gestattet eine Jahresproduktion von wenigstens 300,000 q auf mindestens 186, ja für einige hundert Jahre.

Die Herren Pfaff-v. Wedel in Basel, Aellig, Vizedirektor der Kantonbank in Bern und Bucher, Staatsbuchhalter in Zürich wurden als kommerzielle Experten ernannt. Die drei Herren haben ein umfangreiches Gutachten ausgearbeitet und eine Betriebsrechnung aufgestellt. Sie gelangen dabei zum Schluss, dass bei der vorgesehenen Produktion von 300,000 q per Jahr das ganze Werk bis zum Jahre 1940 abgeschrieben und inzwischen trotzdem noch das investierte Kapital zu einem alle gewöhnlichen Erwartungen übersteigenden Zinsfuss (über 10%) verzinst werden kann.

Endlich haben wir auch die Häuser, Grundstücke, Geleiseanlagen und so weiter begutachten lassen und auch nach dieser Richtung lautet der abgegebene Bericht sehr günstig.

Nach diesen Vorarbeiten wurden dann die verschiedenen Verträge abgeschlossen. Ein solcher besteht zunächst unter den vier beteiligten Kantonen, wonach diese sich zur Uebernahme von Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft für zusammen 1,000,000 Fr. verpflichten. Ferner wird in diesem Vertrag die Vertretung der Kantone im Verwaltungsrat geregelt und die Kantone verpflichten sich, ihren gesamten Salzbedarf von der Saline Schweizerhall zu beziehen. Einzig für den Kanton Bern haben wir die Ausnahme erwirkt, dass wir das Industriesalz, das Vergoldersalz, von andern Werken beziehen dürfen, wenn sich herausstellen sollte, dass das in Schweizerhall fabrizierte Salz den Anforderungen nicht genügt.

Ein zweiter Vertrag wurde mit der Firma von Glenck, Kornmann & Cie. abgeschlossen, wonach sie die Saline zuhanden der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Preise von 3,603,856 Fr. abtritt. Der Nettokaufpreis beträgt nach Abzug der zu übernehmenden Passiven 2,750,000 Fr. Davon entfallen 1,250,000 Fr. auf $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen, die wir übernehmen müssen und die nicht vor 1940 rückzahlbar sind. Von den restierenden $1\frac{1}{2}$ Millionen übernehmen die vier Kantone $\frac{2}{3}$ in Aktien und Herr von Glenck, der im Geschäft bleibt, $\frac{1}{3}$. Dabei hat sich Herr von Glenck verpflichtet, uns die Hälfte

seines Aktienbesitzes (250,000 Fr.) al pari abzutreten und für die übrige Hälfte uns ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

Der dritte Vertrag ist mit Herrn von Glenck persönlich abgeschlossen. Nach demselben haftet er mit seinem Aktienkapital für eine Reihe von Verpflichtungen, die er in bezug auf die Leitung, die Erträge und so weiter übernommen hat.

Endlich wurde noch ein Statutenentwurf für die Aktiengesellschaft ausgearbeitet, so dass, wenn die Verträge von den Kantonen genehmigt sind, die Konstituierung der Aktiengesellschaft stattfinden kann.

Das auf die Kantone entfallende Aktienkapital ist wie folgt verteilt: Bern 370,000 Fr., Zürich 265,000 Fr., Basel-Stadt 240,000 Fr. und St. Gallen 125,000 Fr., zusammen 1,000,000 Fr.

Kaum wurde der Abschluss dieser Verträge bekannt, so wurden wir von allen Seiten angefragt, ob andere Kantone nicht mitmachen könnten. Solche Anfragen kamen von den Kantonen Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Thurgau und Appenzell und wir erklärten uns bereit, ihnen von den auf Herrn von Glenck fallenden Aktien einen Teil abzutreten. Allein es besteht nun die Absicht, auch die Rheinsalinen mitzuerwerben. Als nämlich der Kanton Aargau von unserem Vorgehen Kenntnis erhielt, hielt er die Rentabilität und den Betrieb der Rheinsalinen für gefährdet, wandte sich an die vier Kantone und stellte das Verlangen, die ganze Angelegenheit möchte auf eine andere Grundlage gestellt werden. Wir erklärten uns bereit, auch die Rheinsalinen zu erwerben. Der Kanton hat dieselben der Aktiengesellschaft bereits zu 1,500,000 Fr. abgekauft und wir sind damit einverstanden, dass sie zum nämlichen Preis der Saline Schweizerhall einverleibt werden. Wir werden so später zu einer einzigen Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 3,000,000 Fr. kommen, an der sämtliche Kantone sich beteiligen könnten.

Vom eidgenössischen Standpunkt aus wäre es gefährlich, einen «Salzsonderbund» ins Leben zu rufen und es empfiehlt sich, die Frage in freundeidgenössischem Sinne zu lösen und alle Kantone heranzuziehen. Für die Vergrößerung der Saline Schweizerhall haben wir eine Summe von 400,000 Fr. in Aussicht genommen, damit die 300,000 q anstandslos produziert werden können. Sobald aber die Vereinigung mit den Rheinsalinen zustande kommt, braucht dieser Betrag nicht ausgegeben zu werden.

Das sind die Verträge, die wir Ihnen heute zur Genehmigung unterbreiten. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir ein sehr gutes Geschäft machen. Wenn ich die Saline für mich selbst übernehmen könnte, würde ich ohne weiteres den Vertrag unterzeichnen. Die grösste Garantie für das Unternehmen liegt darin, dass die beteiligten Kantone selbst Konsumenten des produzierten Salzes sind und dass in jedem Kanton das Monopol besteht, so dass keine Konkurrenz entstehen kann. Die Rechnung der kaufmännischen Experten ist eine sehr sorgfältige; sie haben nicht etwa auf die heutigen Produktionskosten abgestellt, sondern die fortwährend steigenden Arbeitslöhne in Berücksichtigung gezogen. Trotzdem sind sie zu einem sehr schönen Betriebsergebnis gekommen, so dass wir uns glücklich schätzen können, uns an einem derartigen Unternehmen zu beteiligen und zugleich eigenes Salz zu bekommen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates bestens zur Annahme.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den sehr eingehenden Erörterungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich in der Berichterstattung ganz kurz fassen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft in ihrer letzten Sitzung behandelt und hält dasselbe einstimmig für den Staat Bern für durchaus annehmbar. Die vorliegenden Anträge können Ihnen mit bestem Gewissen zur Annahme empfohlen werden. Wir begrüßen es, dass die Regierung diesen Weg eingeschlagen hat, um dem Kanton Bern für längere Zeit das nötige Salz zu beschaffen, wobei wir nicht riskieren müssen, dass der Kanton vielleicht in einem kritischen Zeitpunkt der Privatspekulation zum Opfer falle und für das Salz viel mehr zu zahlen habe, als es nun der Fall sein wird. Die vorliegenden Anträge dürfen um so eher gutgeheissen werden, als keine Schmälerung der dem Staat aus dem Salzregal resultierenden Einnahmen eintreten wird; es kann vielmehr mit Bestimmtheit erwartet werden, dass der Reingewinn im bisherigen Umfang bestehen bleibt, ja voraussichtlich eher noch grösser werden wird. Es ist nicht anzunehmen, dass der Salzkonsum zurückgehen werde, sondern er wird sich mit Rücksicht auf die ständige Erhöhung des Viehstandes noch heben.

Von dem Herrn Finanzdirektor ist Ihnen mitgeteilt worden, dass vorgängig den Vertragsabmachungen technische und kommerzielle Experten ihres Amtes gewaltet und durchaus günstige Berichte abgegeben haben, so dass wir die Verträge mit vollem Vertrauen genehmigen können. Die Experten haben das Geschäft für die beteiligten Kantone als ein durchaus annehmbares bezeichnet.

Der Salzbedarf der ganzen Schweiz beträgt per Jahr rund 600,000 q. Die Salzlager der Salinen Schweizerhall gestatten eine Jahresproduktion von mindestens 300,000 q. Daneben bestehen aber noch die Rheinsalinen. Es ist begreiflich, dass die aargauische Regierung befürchtete, der Absatz ihrer Rheinsalinen könnte in Zukunft etwas leiden. Allein diese Befürchtung erweist sich als unbegründet, weil die Absicht besteht, mit den Salinen von Rheinfelden einen Allianzvertrag abzuschliessen, diese später auch zu erwerben und gemeinsam das Salz an alle Kantone, die es wünschen, abzugeben. Wenn auch die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen und Basel-Stadt in dieser Sache zuerst vorgegangen sind, so ist damit nicht gesagt, dass die andern Kantone nichts haben oder das Salz nicht zum gleichen Preise erhalten sollen. In freundeidgenössischer Weise sollen vielmehr auch die übrigen Kantone erhalten, was die erstgenannten sich durch die vorliegenden Verträge zugesichert haben.

Der eine der beiden Verträge ist mit der Firma von Glenck, Kornmann & Cie. abgeschlossen worden und der andere unter den vier beteiligten Kantonen, die sich verpflichten, das Aktienkapital von 1,000,000 Fr. in der angegebenen Weise zu übernehmen und ihren gesamten Salzbedarf ausschliesslich bei der zu gründenden Aktiengesellschaft zu decken. Im ersten Vertrag werden der Aktiengesellschaft abgetreten: die Konzession und das Eigentum am Salzlager, sämtliche Grundstücke und Gebäulichkeiten der genannten Firma, das Anschlussgeleise an die Station Prattelen, die Kleinbahn in der Saline mit allen Zubehörsen,

sämtliche Maschinen und Mobilien und sämtliche Vorräte an Kohlen, Säcken, Salz und so weiter. Der Kaufpreis ist auf 3,603,856 Fr. festgesetzt. Davon kommen die zu übernehmenden Passiven im Betrage von 853,856 Fr. in Abzug, so dass also der Nettokaufpreis 2,750,000 Fr. beträgt. Hievon werden 1,250,000 Fr. in $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen ausgegeben, die bis 1940 unkündbar sind. Der Rest des Kaufpreises wird durch die Ausgabe von Aktien aufgebracht, wovon die vier beteiligten Kantone 1,000,000 Fr. und Herr von Glenck 500,000 Fr. übernimmt. Im dritten Verträge wird den Kantonen auf der Hälfte der Herrn von Glenck gehörenden Aktien ein Kaufsrecht *al pari* und auf der andern Hälfte ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Endlich wird Herr von Glenck als Geschäftsführer der Saline engagiert, so dass also für die nächsten Jahre ein geschäftskundiger Mann für die oberste Leitung gewonnen ist.

Ich wiederhole, dass das Geschäft für uns als ein durchaus annehmbares, ja gutes bezeichnet werden kann und dass wir Ihnen deshalb die vorliegenden Verträge mit bestem Gewissen zur Genehmigung empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Folgenden von der Finanzdirektion namens des Staates Bern abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt:

1. Vertrag zwischen den Teilhabern und den Erben eines verstorbenen Teilhabers der Kollektivgesellschaft Saline Schweizerhall von Glenck, Kornmann & Cie. mit Sitz in Schweizerhall bei Prattelen einerseits und den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen andererseits, vom 24. Februar 1909; Netto-Kaufpreis 2,750,000 Franken.

2. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen, vom nämlichen Tage, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der käuflichen Uebernahme der Saline Schweizerhall und Ausbeutung ihres Salzlagere.

3. Vertrag zwischen den genannten Kantonen einerseits und Hugo von Glenck in Basel andererseits, vom gleichen Tage, betreffend die nämliche Gesellschaftsgründung.

4. Den zwischen den letztgenannten Vertragskontrahenten für die zu gründende Aktiengesellschaft als Antrag an die konstituierende Generalversammlung vereinbarten Statuten, gegenseitig unterzeichnet an eben dem genannten Tage.

Motion der Herren Grossräte Seiler und Mitunterzeichner betreffend die Bekämpfung der alpinen Pflanzenraubwirtschaft.

(Siehe Seite 233 hievor.)

Seiler. Am 25. Februar letztthin haben einige Mitglieder des Grossen Rates folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, wie die alpine Pflanzenraubwirtschaft mit Erfolg bekämpft oder derselben besser entgegengewirkt werden kann, als es bisher der Fall war.» Ich habe die Ehre, diese Motion heute zu begründen und glaube, mich dabei kurz fassen zu können, weil ich annehmen darf, dass Sie bereits aus dem Wortlaut der Motion ersehen haben, was wir mit derselben bezwecken.

Wenn man in den Monaten Mai, Juni und Juli, in der Reisezeit par excellence für Schulen, Pensionate, Gesangs-, Musik-, Turn-, Jahrgängervereine und Reiseklubs, sieht, wie diese Wanderer mit der Alpenflora umgehen, wie sie in die Alpenrosen-, Alpenveilchen-, Enzianen- und Männertreufelder einbrechen, schonungslos die Blumen nicht nur abbrehen, sondern auch ausstechen und massenhaft mitnehmen, — wenn man sieht, wie diese Leute dann am Abend im Tal unten die von der Sonne versengten Blumen wegwerfen, so dass die Dampfschiff- und Bahnangestellten die Blumenleichen karrenweise wegschaffen müssen — dann tut einem Natur-, Alpen- und Blumenfreund das Herz im Leibe weh. Uebrigens scheint diese Raubwirtschaft nicht nur in den Berggegenden, sondern auch anderswo an der Tagesordnung zu sein. So habe ich kürzlich im «Schweizerbauer» folgende zuerst im «Handels-Courier» erschienene Notiz gelesen: «Kein Abend ging diese Woche vorbei, dass wir nicht auf dem Heimwege vom Rebberg drei, vier bis sechs Schulkinder begegneten, die an Stäben, zu grossen Büscheln vereinigt, Hunderte von Maiglöckchen vom Jura heruntertrugen. Wenn auf diese Weise gehaust wird, so dürften diese herzigen Pflanzen unserer Berge bald ausgerottet sein.» In der gleichen Nummer der «Bauernzeitung» findet sich ein Artikel über den botanischen Garten in Bern, in welchem die Anlage der Alpenpflanzen in diesem Garten als eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges gepriesen wird. Ich bin ganz damit einverstanden, dass der Staat im botanischen Garten eine solche Alpenanlage geschaffen hat und sie erhält, aber besser wäre es noch, wenn dafür gesorgt würde, dass diese Pflanzen an ihrem natürlichen Standort uns erhalten bleiben.

Neben diesen Liebhabern von Alpenblumen haben wir noch die sogenannten beruflichen Ausbeuter, die Kräutersammler, Herbarienpräparatoren und, was das gefährlichste ist, unsere eigenen Leute, welche hauptsächlich Alpenrosen und Edelweiss pflücken und den Wiederverkäufern liefern. Diese Blumen werden dann bei jedem Weg und Steg, bei jedem Bahnhof und jeder Dampfschiffplände von Kindern feilgeboten und dieser Blumenverkauf ist vielfach nichts anderes als verkappter Bettel. Auch in Bern werden an den Marktagen ganze Körbe von Alpenrosen zum Verkauf angeboten und die Blumen, die bis zum Nachmittage nicht verkauft werden können, nachher einfach wegwerfen.

Die Folgen dieser Raubwirtschaft blieben nicht aus. Vielfach sind die grossen Alpenrosenfelder, die einem in ihrem Purpurglanz einst von weitem entgegenleuchteten, verschwunden. Es hat mir schon oft weh getan, wenn ich sah, wie Gesellschaften und Vereine, wie eine Herde Vieh in die Weide, in diese Blumenfelder eindringen, schonungslos Blumen ausrissen, andere zu Boden stampften, andere samt den Wurzeln ausstachen und so weiter. Bei diesen Einbrüchen in die Alpweiden werden auch Tausende von Alpgräsern zer-

stampft und es wird dadurch der Alpwirtschaft ein grosser Schaden zugefügt.

Wenn nicht Remedur geschaffen wird, so laufen wir Gefahr, dass das Schönste, was unsere Alpen besitzen, ihre Blumenflora, einfach zu Grunde geht. Die Gefahr wurde schon lange erkannt. Seit Jahren haben ernste Männer der Wissenschaft, Alpen- und Naturfreunde, ihre warnende Stimme gegen diesen Unfug in der Presse erhoben. Sie sagten sich, dass ein einziger Blumenräuber in einem einzigen Beutezug mehrere tausend Samen ihrer Bestimmung entfremdet, dass durch einen einzigen Verein Hunderttausende von Alpenpflanzen vandalisch daran gehindert werden, ihre Lebensbestimmung zu verfolgen, Nachkömmlinge zu hinterlassen. Nimmt man für ein Jahr nur hunderttausend vernichtete Blumensamen an, so ergibt sich für das nächste Jahr bereits ein Ausfall, dessen elfstellige Zahl dem Laien nicht mehr geläufig ist — ein Ausfall von 10 Billionen Pflanzen. Denke man sich, dass dieser Verlust nur zehn Jahre in gleicher Progression weitergehe, so ergeben sich ganz ungeheuerliche, erschreckende Zahlen. Auch der schweizerische Alpenklub und andere Vereine befassten sich mit der Sache. Man suchte Mittel und Wege, um dem Uebelstande entgegenzutreten, aber man hat, wenigstens im Kanton Bern, den rechten Weg noch nicht gefunden. Schon im Jahre 1883 wurde in Genf die Association pour la protection des plantes gegründet. Auch in Deutschland besteht ein Verein nicht nur zum Schutze, sondern sogar zur Pflege der Alpenpflanzen. In einigen Kantonen der Schweiz bestehen Verordnungen über den Schutz der Alpenpflanzen, nirgends aber zur Pflege derselben.

Der oberländische Verkehrsverein hat die Angelegenheit im Jahre 1906 in einer Vorstandssitzung besprochen und beschlossen, in den Schulen und an den öffentlichen Plätzen ein Plakat mit folgendem Inhalt anzubringen: «Die Alpenblumen der Umgebung werden dem liebevollen Schutze und der Schonung des Publikums eindringlich empfohlen. Durch die nutzlose Massenplünderung unserer Berge von Edelweiss, Alpenrosen, Enzianen, Männertreu und so weiter, die, kaum gepflückt, wieder weggeworfen werden und dem Kehrlicht anheimfallen, wird unsere Alpenflora von Jahr zu Jahr mehr der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt. Es sei daher an alle denkenden Freunde der Natur die dringende Bitte gerichtet, ihre Freude an den Alpenblumen dadurch zu bekunden, dass sie diesen wunderbaren Schmuck der Berge selbst nur mit grösster Schonung pflücken und andere zu verhindern suchen, denselben unvernünftig zu vernichten.» Diese Plakate erschienen zum ersten Male im Jahre 1907 und blieben nicht ohne Wirkung. Auch in den Schulblättern, in den Turn- und Schützenzeitungen, in deutschen und französischen Pressorganen wurden Aufrufe erlassen, in denen die Reisenden gebeten wurden, der Alpenflora mehr Schutz angedeihen zu lassen. Diese Massnahmen hatten, wie gesagt, einen gewissen Erfolg, immerhin nicht denjenigen, den wir von dem Vorgehen der Regierung erwarten und erhoffen.

Im Juni 1906 machte der oberländische Verkehrsverein in einem Schreiben an die Direktion des Innern, sowie an die Forstdirektion, auf die drohende Gefahr der Ausrottung unserer Alpenflora aufmerksam. Es heisst dort unter anderm: «Obschon diese Gefahr mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang steht, ist sie doch so ernst, dass wir nicht umhin können, unsere staatlichen Organe dagegen anzurufen. Es ist mit Recht

in dieser Beziehung auf den Rigi hingewiesen worden, der noch vor 50 Jahren ein Alpengarten von Gottesgnaden, heute durch den Unverstand enthusiastischer, aber leichtfertiger Berggänger seines schönsten Blumenflors beraubt ist. Ähnliches droht nun auch unserem Berner-Oberland Auch in Hotels müssen täglich aus den Fremdenzimmern, von den Balkonen und Altanen, Schattenplätzen etc. grosse Mengen von nutzlos verwelkten Alpenblumen in den Kehrriech geworfen werden. Dem Unheil wenigstens vorläufig einigermaßen zu steuern, hat der Vorstand des oberländischen Verkehrsvereins beschlossen, ein Plakat mit einem Appel an das Publikum erstellen zu lassen, das in allen Hotels, auf den Bahnhöfen, Bahn- und Schiffstationen möglichst auffallend zum Aushang gebracht werden soll.» Für dieses Plakat suchte der Verkehrsverein um Stempelfreiheit nach, was ihm auch bewilligt wurde. Dagegen wurde das Begehren um Erlass einer Verordnung negativ beschieden. Die Polizeidirektion schrieb unter dem 14. Juli dem Verkehrsverein: «Die Frage betreffend die Stempelfreiheit des von Ihnen projektierten Plakates ist von der Direktion des Innern bereits endgültig beantwortet worden. Was sodann den gesetzlichen Schutz unserer Alpenflora betrifft, so können wir nur die Ihnen seitens der Direktion des Innern gewordene Mitteilung bestätigen, dass zurzeit über diese Materie nur die Verordnung vom 4. Juli 1879 über das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss in Kraft besteht, die, wie schon ihr Titel sagt, sich auf andere Alpenpflanzen als Edelweiss nicht bezieht. Wie es mit der Handhabung dieser Verordnung bestellt ist, wissen wir nicht. Wir werden uns aber hierüber bei den oberländischen Richterämtern erkundigen und Ihnen hierüber seinerzeit Mitteilung machen. Wie die Direktion des Innern halten wir nicht dafür, dass auf gesetzlichem Wege Bestimmungen gegen das Pflücken von Alpenblumen im Uebermass aufgestellt werden können, da es eben nicht möglich ist, eine Grenze zwischen dem erlaubten Masse und dem Uebermass in dieser Beziehung zu ziehen.» Die Regierung hat also nicht viel getan und auch die versprochene Antwort nicht erteilt, wie es sich mit der Handhabung der erwähnten Verordnung verhält.

Von den verschiedenen Alpenpflanzen haben, wie bereits erwähnt, die Alpenrosen unter der bestehenden Raubwirtschaft am meisten zu leiden. Dann aber werden auch die Enzianen, eine unserer schönsten Bergblumen, mit den Wurzeln ausgestochen. Die Damenwelt pflückt mit Vorliebe Männertreu und schickt sie mit entsprechendem Kommentar nach Hause, oder sie stechen sie aus, nehmen sie mit heim und pflanzen sie in ihren Gärten, in der Meinung, die Männertreu, die auf den Bergen wächst, lasse sich in die Stadt verpflanzen; die Frauen erfahren aber bald, dass hier der Boden zu schlüpfrig ist für das Gedeihen der Männertreu (Heiterkeit).

Einzelne Regierungen haben bereits Vorkehren zum Schutze der Alpenpflanzen getroffen. So besteht in St. Gallen eine regierungsrätliche Verordnung vom 31. Mai 1907, die unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

«Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heil-

zwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen (folgt die Aufzählung).»

Auch die Regierung von Solothurn hat letztes Jahr eine ähnliche Verordnung erlassen, die in § 1 sagt: «Das Einsammeln, beziehungsweise Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.» Ferner bestehen gesetzliche Vorschriften mit Bussenandrohung gegen das Ausgraben von Edelweiss und das Feilhalten bewurzelter Pflanzen in den Kantonen Glarus, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Uri. Am energischsten ist der Kanton Wallis vorgegangen, der das Ausgraben von Pflanzen und das Feilbieten bewurzelter Alpenpflanzen überhaupt verbietet. Das wäre nun allerdings das radikalste Mittel, aber ein solches Verbot lässt sich nicht durchführen. Die Motionäre wollen denn auch nicht so weit gehen und jedes Pflücken eines Sträusschens Alpenblumen verbieten; das verträgt sich mit dem Fremdenverkehr und mit dem Sinn und Geist unserer freiheitlichen Institutionen nicht.

Auch die schweizerische Naturschutzkommission wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zum Schutze der Alpenpflanzen beauftragt. Sie ist dem Auftrage nachgekommen und hat einen Entwurf ausgearbeitet, von dessen Verlesung ich jedoch Umgang nehmen will.

Im Kanton Bern wurde im Jahre 1879 eine Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss erlassen, wonach das Feilhalten und der Verkauf von Edelweiss mit Wurzeln im Kanton Bern, sowie der Export von solchen ausserhalb des Kantons verboten ist. Allein die Verordnung hat nicht viel genützt. Diese schönste Alpenblume wurde nicht von den Fremden gepflückt, sondern an ihrem Zurückgehen trägt die Raubwirtschaft unserer eigenen Leute schuld, welche diesen Blumen bis zu den entlegensten Stellen nachgingen und sie dann feilboten. Heutzutage kommt ein Fremder nur noch äusserst selten dazu, ein Edelweiss zu pflücken und immer seltener wird die Blume, die der Dichter mit den Worten besingt:

Wer nennt mir jene Blume, die allein
Auf steiler Alm erblüht im Sonnenschein;
Die schönste Zierde unserer Alpenwelt
Hoch droben einsam wächst vom Scheine erhellt!
Der Hirtenbube auf der Alpen Höhn,
Wenn du ihn fragst, wird stolz es dir gestehn:
Es ist der Blumen schönste, dieses Reis,
Die Alpenkönigin heisst: Edelweiss!

«Mit Herz und Hand stehn wir fürs Alpenland,»
So rufen alle, die das schöne Band
Der Freiheit innig fest umschlungen hält,
Die gerne sterben für die Alpenwelt,
Die fest und treu wohl einig Hand in Hand
Die Freiheit pflanzen in das Alpenland.
Den Freien ward für ihrer Mühe Preis
Der schönste Lohn: ein zartes Edelweiss!

Nicht verwelkt an Bergstöcken oder in Körben nehmen sich die Alpenblumen am schönsten aus, sondern droben auf den Bergen, wo sie aus dem Grün der Matten heraus schauen und die Leute mit ihrer Farbenpracht ergötzen oder sich im stillen Bergsee spiegeln. Dort wollen wir diese reiche Flora blühen lassen. Wenn einer zum Studium oder zur Freude für sich und die Seinen zu Hause eine Blume mitnehmen will, so mag er es tun, aber er soll mit Schonung vorgehen, nicht massenhaft die Blumen von ihrem natürlichen Standort wegtragen und unsere Berge ihres schönsten Schmuckes berauben.

Mit diesen wenigen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens der Unterzeichner die Erheblicherklärung unserer Motion.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann nicht bestritten werden, dass in den letzten Jahren infolge des allzu zahlreichen Pflückens und Ausreissens von Alpenpflanzen, speziell die seltenen Arten unserer Alpenflora gelitten haben. Aus diesem Grunde haben auch verschiedene Kantone bezügliche Verordnungen erlassen. Wir können jedoch im Kanton Bern die Sache auf dem Verordnungswege nicht richtig ordnen, sondern es müsste ein Gesetz erlassen werden. Ich habe bereits mit dem Herrn Justizdirektor Rücksprache gehalten und die Regierung beabsichtigt, im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch einen Artikel (70) aufzunehmen, der den Regierungsrat befugt, die Materie auf dem Verordnungswege zu regeln. Dieser Artikel stützt sich speziell auf Art. 702 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach die Kantone das Recht besitzen, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen. Auf diesem Wege wäre es möglich, in ungefähr 2 Jahren eine Verordnung zu erlassen. Wenn wir den Gesetzesweg beschreiten wollten, würde es auch nicht schneller gehen und daher erscheint es am zweckmässigsten, in dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Das ist auch der Wunsch verschiedener Eingaben, so zum Beispiel einer Eingabe der Heimatschutzkommission. Die Regierung nimmt also die Motion entgegen und gedenkt, in der angegebenen Weise vorzugehen.

Seiler. Ich danke der Regierung, dass sie, wie ich es nicht anders erwartet habe, die Motion entgegennimmt. Dagegen glaube ich, dass es etwas lange gehe, wenn wir noch zwei Jahre warten müssen und ich möchte den Wunsch aussprechen, wenn möglich schon vorher, wenigstens provisorisch, eine Verordnung zu erlassen, wie andere Kantone es auch getan haben. Es ist höchste Zeit, dass Abhülfe geschaffen werde. Den Motionären ist es gleichgültig, ob es auf dem Verordnungs- oder Gesetzeswege geschieht. Die Hauptsache ist, dass den Alpenpflanzen ein gewisser Schutz zuteil wird. Die Regelung der Angelegenheit hat gewiss ihre Schwierigkeiten, aber wenn andere Kantone es tun können, wird es uns auch möglich sein. Wenn auch nicht viel erreicht wird, so wird es doch immer etwas nützen. Wir haben dann doch die Möglichkeit, den Leuten die Verordnung vorzuhalten und sie anhand derselben darauf hinzuweisen, dass sie nicht nach Belieben mit der Alpenflora schalten und walten dürfen.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wäre ganz gerne bereit, sofort eine Verordnung ergehen zu lassen. Allein hierzu fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Regierung kann die Verordnung schon erlassen, aber der Richter wird die angedrohten Strafen nicht verhängen, weil die gesetzliche Grundlage nicht da ist. Deshalb müssen wir entweder ein Gesetz machen, das dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung gibt, oder wir müssen das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch abwarten. Wir halten das letztere Vorgehen für richtiger, weil das Einführungsgesetz im Jahre 1911 in Kraft treten muss. Inzwischen werden wir die Verordnung vorbereiten, so dass sie nach der Annahme des Einführungsgesetzes sofort erlassen werden kann.

Gränicher. Ich bin mit Herrn Seiler durchaus einverstanden, dass sobald als möglich Remedur geschaffen werden muss; aus den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser geht aber hervor, dass vor dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch die Verordnung nicht erlassen werden kann. Nun scheint es mir praktischer zu sein, wenn wir auf dem Wege der Belehrung in der Schule zum Ziele zu gelangen suchen. Mit den Polizeigesetzen macht man nur böses Blut und man kann sie nicht handhaben, wie man will. Allein wenn man der Jugend in den Schulen beibringen würde, dass die Alpenpflanzen zu schonen sind, so wäre viel mehr erreicht. Ich möchte der Regierung empfehlen, in diesem Sinne Schritte zu tun.

Präsident. Gegen die Erheblicherklärung der Motion ist kein Einspruch erhoben. Sie ist daher erheblich erklärt. Ich nehme an, die Regierung werde von den geäusserten Wünschen Notiz nehmen, beziehungsweise sie soweit als möglich berücksichtigen.

Eingelangt ist eine

Bittschrift

eines Friedrich Hänni betreffend ein in dieser Session zur Behandlung gelangendes Begnadigungsgesuch.

An die Justizkommission.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.**Dienstag den 18. Mai 1909,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.**Tagesordnung:****Gesetz**

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 40 ff. hievon abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bühlmann, Cueni, v. Grünigen, Hadorn, Kästli, Kisling, Laubscher, Marthaler, Merguin, Scheidegger, Spychiger, Stauffer (Thun), Thöni, Vernier, Weber, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Cortat, Girardin, Kunz, Lanz (Rohrbach), Meyer, Möri, v. Muralt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

ernannt hat:

Dekret betreffend den kantonalen Rebfonds.

Herr Grossrat	Gyger,	Präsident.
»	»	Rossel, Vizepräsident.
»	»	Cortat.
»	»	Graber.
»	»	Jenny.
»	»	Ryser.
»	»	Schmidlin.
»	»	Trüssel.
»	»	v. Wurstemberger.

Dekret betreffend Festsetzung der Zahl der Kammerschreiber des Obergerichtes.

Herr Grossrat	Grieb,	Präsident.
»	»	Péquignot, Vizepräsident.
»	»	Abbühl.
»	»	Dürrenmatt.
»	»	Frepp.
»	»	Schneeberger.
»	»	Stämpfli (Schwarzenburg).

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Ergebnis der ersten Beratung über das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege ist in vorschriftsmässiger Weise im Amtsblatt publiziert worden. Diese Publikation hat zu keinen Wünschen aus der Mitte des Volkes für die zweite Beratung Anlass gegeben. Einzig die Inselkorporation hat in einer Eingabe an die Regierung und die Kommission den Wunsch geltend gemacht, es möchte bei Art. 11 eine Einschaltung vorgenommen werden. Es wird dann bei der Detailberatung Gelegenheit geben, auf diese Eingabe näher zu sprechen zu kommen.

Ganz allgemein möchte ich bemerken, dass nach meiner Auffassung in bezug auf die Meinungsäusserung des Volkes zu Gesetzesentwürfen, welche die erste Beratung passiert haben, eine Lücke besteht. Im allgemeinen ist es bei uns Brauch, ein Gesetz im Volk draussen erst dann zu besprechen, wenn es die zweite Beratung im Grossen Rat durchgemacht hat und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Das ist nicht das richtige Verfahren. Es würde entschieden im allgemeinen Interesse liegen, wenn man die Diskussion im Volk zwischen der ersten und zweiten Beratung walten liesse und wenn die Parteiführer und die Vertrauensmänner des Volkes schon nach der ersten Beratung vor ihre Wähler treten und den Gesetzesentwurf mit ihnen besprechen würden. Auf diese Weise würde der Wille des Volkes viel direkter und bestimmter zum Ausdruck kommen und unsere Volksabstimmungen hätten einen viel grösseren Wert, als es jetzt der Fall ist. Es würden dann solche Erscheinungen nicht mehr zutage treten wie beim Arbeiterinnenschutzgesetz, wo unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich eine starke Bewegung gegen dasselbe geltend machte und das Verlangen gestellt wurde, es schon wieder abzuändern. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die Vertrauensmänner des Volkes, schon zwischen der ersten und zweiten Beratung eine Vorlage mit ihren Leuten zu besprechen und die Meinung des Volkes kennen zu lernen.

Die Kommission hat die ganze Vorlage bereits am 30. April nochmals gründlich durchberaten und dabei einige Abänderungen vorgenommen, die Ihnen gestern gedruckt ausgeteilt worden sind. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, auf die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der ersten Beratung einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen und dem

Entwurf in der artikelweisen Beratung zugestimmt. Inzwischen sind keine Gründe eingetreten, die eine andere Haltung rechtfertigen würden. Es ist wohl noch jetzt der Wille des Grossen Rates, dem Volk eine Vorlage über die Verwaltungsrechtspflege zur Abstimmung zu unterbreiten und ich beantrage Ihnen daher, ohne weiteres auf die zweite Beratung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt:

1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hiezu vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes.

Art. 2.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Am Schlusse der ersten Beratung hat Herr Grossrat Albrecht den Antrag gestellt, auf Art. 2 zurückzukommen. Das wurde beschlossen und Herr Albrecht beantragte darauf, es sei hier analog der Bestimmung in Art. 42, § 25^a, der Zusatz aufzunehmen: «Bei der Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes sind die politischen Parteien und die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen». Die Kommission versprach, diesen Antrag bis zur zweiten Beratung zu prüfen. Ich muss gestehen, dass eine eigentliche Prüfung des Antrages in der Kommission nicht stattgefunden hat. Das stenographische Bulletin lag uns damals noch nicht vor — einzig Herr Regierungsrat Kunz war im Besitze eines Exemplars — und so entging uns dieser Antrag. Doch daraus entsteht kein Schaden. Der Grosse Rat kann heute darüber entscheiden, ob er den Zusatz des Herrn Albrecht aufnehmen will oder nicht. In der Kommission ist der Antrag des Herrn Albrecht von keiner Seite aufgenommen worden. Allein ich füge bei, dass die Herren Gustav Müller und Dürrenmatt verhindert waren, der Sitzung beizuwohnen. Wenn sie anwesend gewesen wären, würde wohl der eine oder andere der beiden Herren es getan haben. Das kann aber heute noch nachgeholt werden und der Grosse Rat mag dann entscheiden, ob er die Bestimmung aufnehmen will oder nicht. Ich für meine Person möchte Ihnen beantragen, den Art. 2 unverändert anzunehmen. Art. 42 schreibt allerdings vor, dass bei der Zusammen-

setzung der kantonalen Rekurskommission die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen sind. Da ist diese Bestimmung durchaus am Platze, weil die Rekurskommission aus 15 Mitgliedern besteht. Das Verwaltungsgericht dagegen, das aus 7—15 Mitgliedern zusammengesetzt sein soll, wird anfänglich nicht 15, sondern nur 7 oder 9 Mitglieder zählen. Man muss doch erst abwarten, ob das Verwaltungsgericht viel oder weniger Arbeit zu bewältigen hat. Man wird schon aus Sparsamkeitsrücksichten von Anfang an nicht so viele Mitglieder wählen, sondern nur die unbedingt erforderliche Zahl. Andererseits stellt das Gesetz in Art. 3 für die Wählbarkeit als Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewisse Beschränkungen auf. Die Mehrzahl derselben muss juristisch gebildet sein. Der Grosse Rat hat entgegen dem Antrag der Kommission auch beschlossen, dass die Mitglieder des Grossen Rates ebenfalls wählbar sind und es ist wohl anzunehmen, dass die Absicht besteht, zwei oder drei Mitglieder des Grossen Rates als Verwaltungsrichter zu wählen. Wenn nun das Verwaltungsgericht aus 7 Mitgliedern besteht, wie soll dann angesichts der erwähnten Bestimmungen noch eine Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und der politischen Parteien möglich sein? Der Wahlbehörde würden in der Ausübung ihres Wahlrechtes so enge Fesseln angelegt, dass es fast nicht mehr möglich wäre, die geeigneten Leute zu wählen. Allerdings wird man in der Praxis in der Hauptsache so verfahren, — das hat sich nun einmal in bezug auf alle Behörden des Staates glücklicherweise eingelebt — dass man alle Parteien und auch die Landesteile so viel als möglich berücksichtigt. Bezüglich der Landesteile halte ich zwar dafür, dass es auch kein Unglück wäre, wenn einmal der eine oder andere im Verwaltungsgericht nicht vertreten wäre. Schliesslich besteht unser Staatswesen nicht aus der Zusammensetzung von sechs Landesteilen, die gleichsam einen Staatenbund bilden würden, sondern wir haben ein einheitliches Staatswesen, einen Kanton und jedes Mitglied einer Behörde soll sich als Vertreter der Gesamtheit und nicht eines einzelnen Landesteils gerieren. Ich glaube, wir können den Art. 42 nicht zur Vergleichung mit Art. 2 heranziehen und man sollte dem Grossen Rat als Wahlbehörde des Verwaltungsgerichtes eine gewisse Freiheit lassen. Ich beantrage daher die unveränderte Annahme des Art. 2.

Müller (Gustav). Ich habe bereits in der ersten Beratung auf die Wichtigkeit der zukünftigen Behörde des Verwaltungsgerichtes aufmerksam gemacht. Sie wird dem Regierungsrat nicht untergeordnet, sondern koordiniert sein und ausserordentlich wichtige Funktionen zu erfüllen haben. Es würde sich daher empfehlen, sowohl in bezug auf die Wahlart als die Zusammensetzung dieser Behörde ähnliche Grundsätze einzuführen wie beim Regierungsrat, also die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes und die angemessene Berücksichtigung der Landesteile und der politischen Parteien. Die von mir vorgeschlagene Wahlart hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit, 159 gegen 31 Stimmen, abgelehnt und angesichts dieser unzweideutigen Mehrheit nehme ich diesen Antrag nicht auf. Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes hat Herr Kollega Albrecht den Antrag gestellt, es möchte eine angemessene Berücksichtigung der Landesteile und der politischen Parteien im Gesetz vorgesehen werden. Der Herr Berichterstatter der Kommis-

sion hat damals erklärt: «Ich erkläre mich persönlich mit der Aufnahme des von Herrn Albrecht beantragten Zusatzes einverstanden, wobei sich die Kommission natürlich vorbehalten muss, bis zur zweiten Beratung die Redaktion noch genauer zu prüfen und eine allfällige Aenderung zu beantragen. Ich möchte also dem Antrag des Herrn Albrecht nicht widersprechen. Es wird ja sowieso so gehalten werden, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien sogar wie bei der Rekurskommission Berücksichtigung finden werden. Es ist das eine Forderung der Zeit.» Herr Regierungsrat Kunz sprach sich ebenfalls dahin aus, dass er dem Antrag Albrecht nicht Opposition mache, er behalte sich aber vollständig freie Hand vor; am Schlusse erklärte er, es sei schwer, die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen, aber «in bezug auf die Berücksichtigung der politischen Parteien hätte ich wohl heute schon definitiv zustimmen können». Trotz dieser wohlwollenden Haltung der Vertreter der vorbereitenden Behörden wurde der Antrag Albrecht mit 56 gegen 43 Stimmen von einem beschlussunfähigen Rat verworfen. Angesichts der Beschlussunfähigkeit des Rates erklärte Herr Bühler, dass er die Frage sowieso noch einmal in der Kommission zur Sprache bringen und dann bei der zweiten Beratung darüber Bericht erstatten werde. Nun war ich leider verhindert, an der Kommissionssitzung teilzunehmen, sonst hätte ich schon dort den Antrag Albrecht aufgenommen. Es ist daher zu begreifen, dass infolge dieser Abwesenheit der Antrag nicht bereits in der Kommission formell gestellt worden ist.

Herr Bühler kommt nun im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Haltung dazu, Ihnen die Nichtaufnahme des Zusatzes zu beantragen, da dessen Durchführung die verschiedensten Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes müssen nach dem Gesetz bereits in der Mehrheit Juristen sein, müssen die Kenntnis beider Landessprachen besitzen und es werde nicht möglich sein, daneben noch die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien zu berücksichtigen. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt, denn eine ganze Reihe dieser Voraussetzungen lassen sich ohne weiteres vereinigen: die Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile mit der Berücksichtigung der verschiedenen Parteien und ebenso wird man es den Parteien ruhig überlassen können, darauf Rücksicht zu nehmen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten die nötigen Qualifikationen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes besitzen. Ich würde es bedauern, wenn dieser Grundsatz im Gesetz nicht Aufnahme fände. Herr Bühler hat zwar auch heute wieder erklärt, dass es in der Praxis so werde gehalten werden. Wir hören die Botschaft wohl, allein wenn wir auch nicht sagen wollen, dass uns der Glaube fehlt, so hätten wir gestützt auf bisherige Erfahrungen den Grundsatz doch gerne im Gesetz schriftlich niedergelegt. Denn trotzdem die Verfassung vorschreibt, dass bei den Regierungsratswahlen die Minderheitsparteien angemessen berücksichtigt werden sollen, so ist es bisher der Mehrheit doch noch gar nie eingefallen, mit diesem Grundsatz ernst zu machen; die eine Partei ist berücksichtigt worden, die andere nicht. Ich kann mich um so unbefangener aussprechen, weil ich nicht Regierungsratsaspirant bin und mein Ehrgeiz nicht auf einen Regierungsratsessel gerichtet ist, wie bei andern Persönlichkeiten. Trotzdem wiederholt bei den

Regierungsratswahlen von unserer Partei der Anspruch auf eine Vertretung nachdrücklich erhoben worden ist, ist man darüber weggegangen, wie wenn in dieser Richtung gar keine Verfassungsbestimmung bestehen würde. Wir geben uns deshalb keinen Illusionen hin, wenn auch der Grundsatz der Berücksichtigung der verschiedenen Parteien in das vorliegende Gesetz aufgenommen wird, aber wir erhalten doch eine andere Grundlage, um den Anspruch auf eine gleichmässige Vertretung der Parteien im Verhältnis ihrer Stärke immer wieder zu betonen. Wenn Herr Bühler erklärt, dass es bisher so gehalten worden sei, so weise ich darauf hin, dass, abgesehen von der Regierungsbehörde, wir auch im ganzen Obergericht keinen einzigen Vertreter haben. Es scheint mir deshalb nicht überflüssig zu sein, diese «Forderung der Zeit», wie Herr Bühler sich ausgedrückt hat, im Gesetz niederzulegen und sie hier sogar wie bei der kantonalen Rekurskommission zu verwirklichen. Ich nehme daher den Antrag Albrecht auf, dass bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtes auf die verschiedenen Parteien und Landesteile angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Vorredner bereits bemerkt hat, habe ich bei der ersten Lesung erklärt, dass ich dem Antrag Albrecht keine Opposition mache, mir aber freie Hand vorbehalte. Der Antrag des Herrn Albrecht wurde am Schlusse der ersten Beratung gestellt und Sie werden begreifen, dass man nach stundenlangen Debatten etwas müde ist und die Diskussion nicht gerne unnötig verlängert. Zudem hatte ich von der Regierung kein Mandat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich beschränkte mich daher auf einige wenige Bemerkungen, wies aber immerhin auf die Nachteile hin, die der Antrag Albrecht im Gefolge haben müsste. Ich erlaube mir, das kurz zu wiederholen.

Ich stelle zunächst fest, dass in Art. 3 bereits eine grosse Anzahl Qualifikationen von den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes verlangt werden. Sie müssen 25 Jahre alt, Schweizerbürger sein, die Kenntnis beider Landessprachen besitzen und mindestens zur Hälfte im Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein. Man sollte nun nicht ohne Grund noch weitere Qualifikationen verlangen und dadurch das Wahlgeschäft erschweren. Am Schlusse meines damaligen Votums habe ich gesagt, dass ich in bezug auf die Berücksichtigung der politischen Parteien ohne weiteres zustimmen könnte. Die Regierung hat die Ansicht, dass es geradezu selbstverständlich sei, dass in einem Verwaltungsgericht auch die Minderheitsparteien Vertretung finden. Wenn man nun diesen Grundsatz aufnehmen will, so machen wir demselben keine Opposition. Dagegen halte ich eine Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile entschieden für zu weitgehend. Dadurch würde das Wahlgeschäft wesentlich kompliziert. Und welche Berechtigung hat denn die Forderung, dass ein Richter einem bestimmten Landesteil angehören soll? Damit stempeln wir den Richter eigentlich zum Vertreter des betreffenden Landesteiles. Die Richter sollen aber über den Landesteilen stehen. Ich vermag nicht einzusehen, warum man in dieser Richtung dem Grossen Rat die Hände binden will. Es ist sehr wohl denkbar, dass sich gelegentlich drei tüchtige Verwaltungsrichter im Oberland finden, in den übrigen Landesteilen dagegen nur je einer. Soll der Grosse Rat gebunden sein, bei einer Ersatzwahl

einen Verwaltungsrichter aus dem betreffenden Landesteil zu wählen, obschon vielleicht keine geeignete Persönlichkeit vorhanden ist, in einem andern Landesteil dagegen eine vorzügliche Kraft zur Verfügung steht? Von der Berücksichtigung der Landesteile sollte im Gesetz nichts gesagt werden, dagegen habe ich nichts dagegen, wenn Sie den Grundsatz der Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aufnehmen wollen.

Müller (Gustav). Gestützt auf die Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz lasse ich die Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile fallen. Es ist mir vollständig gleichgültig, ob Oberländer, Emmentaler oder Mittelländer im Verwaltungsgericht sitzen, dagegen ist es mir nicht gleichgültig, ob die politischen Parteien angemessen berücksichtigt seien oder nicht. Ich modifiziere daher meinen Antrag in diesem Sinne.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nachdem Herr Müller die Forderung auf Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile fallen lässt, kann ich mich persönlich damit einverstanden erklären, dass der Grundsatz der Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien in das Gesetz aufgenommen werde. Ich beantrage lediglich, diese Bestimmung als besonderes Alinea 3 aufzunehmen, mit dem Wortlaut: «Bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes ist auf die politischen Parteien angemessene Rücksicht zu nehmen.»

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Müller-Bühler.

Beschluss:

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes ist auf die politischen Parteien angemessene Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern einteilen.

Art. 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt hier eine Aenderung, der die Regierung zustimmt. Alinea 2 bestimmt: «Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Finanzverwaltung». Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass unter den Beamten der Finanzverwaltung nur diejenigen der kantonalen Verwaltung gemeint seien und dass es durchaus zulässig, ja gelegentlich sogar angezeigt sei, geeignete Beamte der Finanzverwaltung einer Gemeinde

in das Verwaltungsgericht zu wählen. Um dies im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir Ihnen vor, den Schluss des zweiten Alinea wie folgt zu fassen: «sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich kann nur konstatieren, dass unser Antrag einfach eine Richtigstellung desjenigen ist, was uns als Resultat der ersten Beratung gedruckt mitgeteilt wurde. Unser Antrag entspricht durchaus dem in der ersten Lesung gefassten Beschluss; das Ergebnis der ersten Lesung ist nur infolge eines Versehens der Staatskanzlei unrichtig wiedergegeben worden. Bereits in der Kommission und dann auch im Rate ging die Auffassung dahin, dass nur die Beamten der Finanzverwaltung des Staates, nicht aber diejenigen der Finanzverwaltung der Gemeinden dem Verwaltungsgericht nicht angehören dürfen. Ein Gemeindeschreiber zum Beispiel soll wählbar sein, nicht aber der Steuerverwalter des Kantons, der allerdings unter Umständen von Amtes wegen den Verhandlungen beizuwohnen hat, aber nicht Mitglied sein darf. Alle Mitglieder sowohl von Steuerkommissionen der Gemeinden als der Zentralsteuerkommission werden als nicht wählbar erklärt, wie Sie bereits in der ersten Beratung beschlossen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes ist jeder im Kanton wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungstatthalter, sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nicht ständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.

Art. 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Alinea 4 des vorliegenden Artikels wird Ihnen beantragt, das Wort «nichtständige» vor «Sekretäre» zu streichen. Das Sekretariat des Verwaltungsgerichtes wird von einem Gerichtsschreiber, der ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss, besorgt. Für den Fall der Trennung des Verwaltungsgerichtes in zwei oder drei Kammern, kann für die Protokollführung in diesen Kammern ein Sekretär beigezogen werden. Diesem «Sekretär» war ursprünglich

noch das Wort «nichtständig» vorangestellt, aber es ist eigentlich nicht verständlich, warum dasselbe aufgenommen wurde. Es handelt sich um einen Sekretär, der dem Verwaltungsgericht von der Kanzlei zugeteilt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so bezeichnet das Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

Art. 5 und 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Art. 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge eines Versehens wurde in der Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung das erste Alinea des Art. 7 gleichzeitig noch als drittes Alinea aufgeführt. Das dritte Alinea muss natürlich gestrichen werden.

Angenommen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1909.

Beschluss:

Art. 7. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzesvorschriften.

Art. 8—10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen,

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Ablehnungsgründe in seiner Person zutrifft;
2. wenn es in der Angelegenheit in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Ausschlussgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um den Regierungstatthalter, so macht derselbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Ausschlussgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt werdenden Ausschlussgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Art. 9. Treffen in einer durch den Regierungstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtsverweser Ausschlussgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen ein-

schlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen.

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt.

Eine Abänderung derselben durch die Uebereinkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 11 wird neu die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ausgesprochen für «Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Alinea 4, des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betreffend die Strassenpolizei». Sie erinnern sich aus der Beratung dieses Gesetzes, dass nach der zitierten Bestimmung der Gebäudeeigentümer bei Umbauten verhalten werden kann, das Gebäude auf eine Distanz von 3 m 60 von den Grenzen der Strassenbahn zurückzusetzen. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Regierungsrat allerdings Ausnahmen gestatten. Wenn ein Gebäudeeigentümer verpflichtet wird, die bisherigen Fundamente zu verlassen, soll ihm an die daraus resultierenden Kosten ein angemessener Beitrag gesprochen werden. Es kann also vorkommen, dass der Regierungsrat erklärt, er könne mit Rücksicht auf die Verhältnisse nicht zugeben, dass auf den bisherigen Fundamenten aufgebaut werde und dass man auf der andern Seite dafür eine Entschädigung verlangt. In den weitaus meisten Fällen wird die Sache gütlich erledigt werden können, aber es ist der Fall denkbar, dass der Regierungsrat das Zurücksetzen des Gebäudes verlangt, aber nur eine minime Entschädigung offeriert oder gar keine geben will. Wo soll da der Eigentümer Klage erheben? Vor Zivilgericht kann er nicht gehen, denn das Bundesgericht hat bereits festgestellt, dass es sich da um Ansprüche aus Verwaltungsgesetzen handle und die Zivilgerichte hierfür nicht zuständig seien. Der Betreffende, den man verhalten hat, das bisherige Fundament zu verlassen, ohne dass man ihm eine Entschädigung geben will, müsste also beim Regierungsrat klagen. Das geht aber nicht an. Wir haben jüngst einen solchen Fall gehabt und derselbe hat uns veranlasst, Ihnen zu beantragen, dass solche Streitigkeiten nicht vom Regierungsrat, sondern vom Verwaltungsgericht zu entscheiden seien.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 11 haben keine Änderungen erfahren, einzig im letzten Alinea muss infolge einer andern Numerierung der Artikel des Entwurfes der Art. 42 statt des Art. 41 zitiert werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die in den Abänderungsanträgen der Kommission figurierende neue Ziffer 5 rührt nicht etwa von der Kommission her, sondern ist ein Vorschlag des Herrn Finanzdirektors, dem wir sehr gerne zugestimmt haben. Ein konkreter Fall hat es dem Herrn Finanzdirektor zweckmässig erscheinen lassen, auch die Streitigkeiten, die zwischen Privaten einerseits und Staat und Ge-

meinde anderseits in bezug auf das Zurücksetzen bisheriger Gebäude entstehen könnten, dem Verwaltungsgericht zu überweisen. Es kann sich da unter Umständen um bedeutende Entschädigungen handeln und es wäre nicht recht, wenn der Regierungsrat, der den entschädigungspflichtigen Staat zu vertreten hat, in eigener Sache entscheiden würde. Darum soll auch hier das Verwaltungsgericht zuständig sein.

Beim vorliegenden Artikel müssen wir uns auch über die Eingabe der Inselkorporation aussprechen. Ich glaubte, der Herr Finanzdirektor würde schon die Sache zur Sprache bringen. Da dies nicht geschehen ist, nehme ich an, dass er nachher noch den Standpunkt des Regierungsrates vertreten wird.

Die Inselkorporation stellt in einem Schreiben an die Grossratskommission das Begehren, es möchte für die zweite Beratung ein Passus in Art. 11 aufgenommen werden, wonach Streitigkeiten finanzieller Natur aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation ebenfalls vom Verwaltungsgericht zu entscheiden wären. Die Eingabe ist einlässlich begründet und der Inseldirektor, Herr Dr. Surbeck, hat mir noch verschiedene Akten zugestellt, die dieses Begehren näher motivieren sollen.

Zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation besteht ein vom 17. April 1888 datierter und vom Grossen Rat genehmigter Vertrag, welcher das Verhältnis zwischen dem Staat und der Insel in bezug auf die Mitbenützung der Insel durch den Staat, hauptsächlich zu Unterrichtszwecken, normiert und in dem die beidseitigen Rechte und Pflichten umschrieben und die Leistungen festgesetzt sind, die der Staat namentlich in bezug auf die wesentlich Unterrichtszwecken dienenden klinischen Abteilungen der Insel gegenüber zu erfüllen hat. Art. 16 des Vertrages bestimmt, dass Streitigkeiten, welche aus der Ausführung des Vertrages entstehen könnten, nach eingeholtem Gutachten des Sanitätskollegiums durch den Regierungsrat entschieden werden. Die Inselkorporation suchte nun durch die uns zugestellten Akten den Nachweis zu erbringen, dass sie durch regierungsrätliche Entscheide in ihren wohlbegründeten Rechten verletzt worden sei, dass sie von seiten des Staates nicht erhalte, was ihr von Rechts wegen nach dem Vertrag zukommen würde. Sie hat namentlich auf einen Fall hingewiesen, der sich auf die im Jahre 1905 beschlossene Erweiterung der Inselbauten bezieht. Im Jahre 1889 war vom Volk das Gesetz über die Beteiligung des Staates bei der öffentlichen Krankenpflege angenommen worden, welches für die notwendige Erweiterung der Insel einen Kredit von 800,000 Fr. aussetzte. Gestützt auf dieses Gesetz beschloss der Grosse Rat namentlich, in der Insel ein Absonderungshaus zu erstellen und im weitem eine Augenklinik zu bauen. Durch diese beiden Beschlüsse wurde die Summe von 800,000 Fr. annähernd absorbiert. Das Absonderungshaus und die Augenklinik wurden auf Terrain erstellt, das die Insel einige Jahre vorher in vorsorglicher Weise erworben hatte, um das Land für später notwendige Gebäude zur Verfügung zu haben. Auf dem durch Tausch erworbenen Terrain, für das die Insel ungefähr 170,000 Fr. aus eigenen Mitteln aufwenden musste, standen ältere Gebäude, welche die Insel während einigen Jahren vermietete und dafür einen jährlichen Mietzins von ungefähr 5000 Fr. bezog. Im Vertrag zwischen dem Staat und der Insel steht nun die Bestimmung, dass der Staat für diejenigen Gebäude, welche die Insel er-

stellt und von ihm zu Unterrichtszwecken mitbenützt werden, eine gewisse Verzinsung zu gewähren habe, nicht aber für Land, welches die Insel dem Staate für solche Bauten zur Verfügung stellt. Bei der Aufstellung des Programmes für die Inselbauten hat die Insel nach dieser Richtung Verwahrung eingelegt und verlangt, dass der Staat ihr für die Gebäude, die beseitigt werden mussten, eine Summe von 100,000 Fr. vergüte, damit der Zins dieses Kapitals annähernd den Betrag decke, den sie aus der Miete dieser Gebäude bezogen hatte.

Nun ist in den betreffenden Beschlüssen des Grossen Rates bezüglich Erstellung des Absonderungshauses und der Augenklinik auf dieses Verhältnis hingewiesen worden. Sowohl der Berichterstatter des Regierungsrates, Herr Joliat, als der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Gustav Müller, erklärten, dass die Forderung der Inselkorporation allerdings noch zu wenig abgeklärt sei und dass man die Angelegenheit später noch durch einen eigenen Beschluss ordnen müsse. Die Inselkorporation hat seither wiederholt an die Regierung das Begehren gestellt, man solle ihr jährlich 5000 Fr. als Äquivalent für den Ausfall an Mietzins aus der Staatskasse ausrichten. Die Regierung hat dieses Begehren jeweilen abgewiesen.

Die Inselkorporation beklagt sich darüber, dass sie angesichts der Bestimmung des Vertrages, wonach die Regierung endgültig zu entscheiden hat, nicht zu ihrem Recht komme und sie wünscht, dass im vorliegenden Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach in Zukunft das Verwaltungsgericht über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur zwischen dem Staat und der Insel zu entscheiden habe. Diese Entscheidung hätte sich namentlich auch auf die Entschädigungen zu beziehen, die der Staat nach Massgabe des Vertrages für die Benützung der sogenannten klinischen Betten in der Insel auszurichten hat.

Es ist nun zu bemerken, dass Staat und Inselkorporation gegenwärtig im Begriffe sind, den revisionsbedürftigen Vertrag von 1888 durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Der Entwurf des neuen Vertrages ist der Kommission zugestellt worden und derselbe sieht eine Bestimmung vor, nach welcher in Zukunft Streitigkeiten finanzieller Natur, die zwischen dem Staat und der Inselkorporation entstehen könnten, durch das Verwaltungsgericht, Streitigkeiten ohne finanzielle Tragweite dagegen vom Regierungsrat entschieden werden. Nun genügt aber diese Bestimmung einzig nicht, um das Verwaltungsgericht anrufen zu können, sondern es müsste im Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufgenommen werden.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei etwas oberflächlicher Betrachtung der Verhältnisse das Begehren der Inselkorporation ausserordentlich viel für sich hat. Ich muss bekennen, dass ich Herrn Surbeck, nachdem er sein Anliegen vorgetragen hatte, erklärte, das habe sehr viel für sich, die Regierung entscheide da gewissermassen in eigener Sache und es wäre besser, wenn solche Streitigkeiten vom Verwaltungsgericht ausgetragen würden. Allein die erste Meinungsäusserung ist nicht immer die zutreffende. Man lässt sich von gewissen Gefühlen leiten und wenn man nachher die Sache näher prüft, kommt man unter Umständen zu einem andern Resultat. So ist es auch mir gegangen und ich bin namentlich in der Kommissionsberatung, wo sich alle Mitglieder mit Aus-

nahme eines einzigen gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ausgesprochen haben, zu einem andern Resultat als ursprünglich gekommen. Man hat sich gesagt, der zwischen dem Staat und der Inselkorporation abgeschlossene Vertrag habe nicht eine eigentliche privatrechtliche Bedeutung, sondern sei ein Vertrag von öffentlichrechtlicher Natur, bei dem nicht nur die Regierung beteiligt ist, sondern das ganze Staatswesen und wo in erster Linie namentlich der Grosse Rat den Entscheid in bezug auf die Leistungen des Staates gegenüber der Insel sowohl für die Bauten als für den jährlichen Betrieb zu treffen hat. Der Grosse Rat bewilligt die Subventionen an Neubauten und er hat jeweilen in der Ausübung des Budgetrechtes und des Oberaufsichtsrechtes über die Regierung zu bestimmen, welche Leistungen der Staat jährlich gegenüber der Insel machen soll. Wenn alle Differenzen, die in bezug auf diese Leistungen zwischen Staat und Insel entstehen können, vom Verwaltungsgericht endgültig zu entscheiden wären, so würden dem Grossen Rat gewisse ihm zustehende Kompetenzen weggenommen und dem Verwaltungsgericht übertragen. Der Grosse Rat müsste sich den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes fügen. Es ist der Sache nicht würdig, dass der Grosse Rat hier seine Rechte aus der Hand gibt und sich einfach dem Verwaltungsgericht ausliefert. Der Grosse Rat hat es in der Hand, jederzeit, schon bei der Genehmigung des neuen Vertrages und alljährlich bei der Aufstellung des Budgets, bei der Prüfung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes sein Wohlwollen gegenüber der Insel zu dokumentieren und ihr entgegenzukommen. Der neue Vertragsentwurf enthält eine Bestimmung, durch welche die Inselkorporation wesentlich besser gestellt werden soll als bis jetzt. Bis dahin hatten wir eine ziemlich komplizierte Berechnung der klinischen Pflage, die oft zu Streitigkeiten Anlass gab. Nach dem neuen Vertrag wäre eine Aversalentschädigung auszurichten, die im Maximum 180,000 Fr. betragen soll, aber bis auf 200,000 Fr. erhöht werden kann. Hier ist die Marge vollständig genügend, um die 5000 Fr., welche die Insel so plagen, unterzubringen. Man braucht nur anstatt auf 180,000 Fr. die jährliche Leistung auf 185,000, 190,000 oder 200,000 Fr. festzusetzen und dann kommt die Insel vollständig zu ihrem Rechte. Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben es also in der Hand, den wirklich begründeten Begehren der Insel vollständig entgegenzukommen und sie sollen es tun. Wenn wir bei näherer Prüfung der Verhältnisse, namentlich bei der Prüfung der Akten betreffend die Augenklinik, finden, dass die Insel nicht zu ihrem Rechte gekommen ist, so soll der Grosse Rat ihr bei der Feststellung der Kredite entgegenkommen. Das ist die Auffassung der Kommission und namentlich ihres Präsidenten. Es wäre unzweckmässig, wenn man den Grossen Rat in dieser Sache von den Entscheiden des Verwaltungsgerichtes abhängig machen würde.

Dann scheint es uns schon aus formellen Gründen nicht gut anzugehen, einen bestimmten Fall herauszunehmen und im Gesetz zu berücksichtigen. Art. 11 führt die Fälle, welche irgendwie dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden könnten, in abstrakter Weise an. Es werden keine bestimmten Streitigkeiten herausgenommen, keine bestimmten Parteien genannt. Hier aber würde man eine Ausnahme machen, einen einzelnen Fall herausgreifen und eine einzelne Partei besonders berücksichtigen und in der Weise begünsti-

gen, dass sie das Verwaltungsgericht anrufen könnte. Wenn man so vorgehen wollte, dürfte man sich nicht darauf beschränken, nur Streitigkeiten, die zwischen dem Staat und der Insel entstehen könnten, einzubeziehen, sondern man müsste dann auch andere Korporationen in Betracht ziehen, zum Beispiel die kleineren und grösseren Bezirksspitäler im ganzen Lande herum. Es besteht allerdings zwischen dem Staat und den Bezirksspitalern kein Vertrag, aber ein Uebereinkommen, wonach der Staat gewisse Leistungen übernimmt, während anderseits die Spitäler verpflichtet sind, die dem Staat auffallenden Kranken, die Ausländer und so weiter, zu einem bestimmten Pflegegeld zu verpflegen. Auch hier gibt es Differenzen zwischen Staat und Spitalern und wenn man die Differenzen zwischen Staat und Insel dem Verwaltungsgericht überweisen würde, müsste es auch in bezug auf diese Differenzen geschehen.

Wir sind also der Meinung, dass es nicht wohl angeht, dem Begehren der Inselkorporation zu entsprechen und eine eigene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Anderseits sind wir aber unbedingt der Ansicht, dass der Grosse Rat bei der Genehmigung des neuen Vertrages und bei den jährlichen Kreditbewilligungen der Insel alles das zukommen lassen soll, was ihr von Rechts wegen gehört.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wollte zunächst das Wort zu dieser Eingabe nicht ergreifen, weil ich erwartet habe, dass aus dem Schosse des Rates ein Antrag kommen werde, wie man uns in Aussicht gestellt hat. Nachdem nun die Frage aufgegriffen ist, will ich doch noch einige kurze Bemerkungen anbringen.

Der aus dem Jahre 1888 stammende Vertrag zwischen dem Staat und der Insel ist zurzeit in Revision begriffen und ich habe im Regierungsrat die Ansicht vertreten und die Mehrheit wird ihr zustimmen, dass dieser Vertrag vor den Grossen Rat komme. Man hat früher an diesen Verträgen gelegentlich Aenderungen vorgenommen, ohne den Grossen Rat zu begrüssen. Ich habe einem solchen Vorgehen widersprochen und der Vertrag wird Ihnen also zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei diesem Anlass wird sich Gelegenheit bieten zu einer «Inseldiskussion». Ich bemerke jetzt bloss, dass der neue Vertrag ganz erhebliche Mehrleistungen des Staates aufweist. Es trifft nicht zu, wenn etwa im Lande herum gesagt wird, Regierung und Staat erfüllen ihre Pflicht gegenüber der Insel nicht. Ich will kurz auf folgende Zahlen hinweisen. Durch das Gesetz von 1880 wurde der Insel ein Beitrag von 700,000 Fr. an den Neubau gesprochen. Im Jahre 1888 wurde eine Rekonstruktion der Finanzlage des Inselspitals vorgenommen und bei diesem Anlass hat der Staat Bern der Insel für 2,080,290 Fr. unrentable Liegenschaften abgenommen und ihr den Gegenwert zur Verfügung gestellt. Durch Gesetz vom 29. Oktober 1899 wurde die Entschädigung des Staates an die Inselkorporation für nichtklinische Pflageetage auf 2 Fr. und für das Ausserkrankenhaus auf 1 Fr. per Tag festgesetzt und gleichzeitig für die Erweiterung des Inselspitals ein weiterer Beitrag von 800,000 Fr. bewilligt. Dazu kommen noch die jährlichen Beiträge des Staates für die klinischen Zwecke. Die Insel ist einerseits ein Spital zur Verpflegung von Kranken, wobei die Kantonsangehörigen in erster Linie zu be-

rücksichtigen sind, und anderseits eine Subsidiäranstalt der Hochschule. Eine Hochschule kann begreiflicherweise die jungen Aerzte nicht genügend heranbilden, wenn ihr nicht Anstalten zur Verfügung stehen, wo sie praktische Erfahrungen sammeln können. Deshalb hat der Staat in der Insel Kliniken eingerichtet für die verschiedenen Abteilungen (chirurgische, medizinische, ophtalmologische und so weiter). Vor 1888 zahlte der Staat hierfür jährlich eine Summe von 25,000 Fr. und vor 1878 überhaupt gar nichts. Von 1888 an sind die Leistungen gewaltig gewachsen und betrugen: 1888 59,466 Fr., 1889 120,000 Fr., 1890 132,000 Fr. und 1907 143,500 Fr., nämlich 140,000 Fr. Beitrag an die vier Kliniken, 500 Fr. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen und 3000 Fr. Beitrag an das Röntgeninstitut. Daneben bezahlt der Staat auf Grund des Gesetzes von 1899 je 2 Fr. an die nichtklinischen Pflageetage, so dass die Gesamtleistung des Staates an die Insel im Jahre 1907 193,500 Fr. betrug. Die Insel hat sich beschwert, der Staat dotiere sie nicht genügend. Ich habe in einer langen Rechtfertigung nachgewiesen, dass das nicht richtig ist. Ich will darauf heute nicht eintreten, aber wenn der Vertrag zur Genehmigung kommt, werde ich die teilweise Unrichtigkeit dieser Behauptung nachweisen. Nichtsdestoweniger anerkennen wir die Pflicht zu einer höhern Leistung und der neue Vertrag sieht denn auch vor, dass zukünftig für klinische Zwecke eine Summe von 180,000 Fr. ausgegeben werden soll, die auf 200,000 Fr. erhöht werden kann, wenn die Bedürfnisse es erfordern. Daneben bleiben die Leistungen für die nichtklinischen Pflageetage intakt bestehen.

Unseres Erachtens geht es nicht, dass die Insel den Staat Bern vor das Verwaltungsgericht lade und dort eine Erhöhung des Staatsbeitrages verlange. Mit dem gleichen Recht könnten auch die Bezirksspitäler das nämliche Verlangen stellen. Sie erinnern sich aus den Budgetverhandlungen, dass Jahr für Jahr je nach unserer Finanzlage die Zahl der Staatsbetten in den Bezirksspitalern vermehrt wird; aber wenn jemand Grund zum Klagen hätte, so wäre es gewiss nicht die Insel, sondern viel eher die Bezirksspitäler. Verschiedene Mitglieder des Regierungsrates sind der Auffassung, man sollte das Inselspital in Bern nicht ad infinitum vergrössern, sondern dahin zu wirken suchen, dass jeder Bezirk in den Besitz eines richtigen Spitals gelangt. Wir geben jährlich für Hochschulzwecke annähernd eine Million aus. Dieses Geld soll im Lande herum fruktifizieren, es sollen damit namentlich Aerzte herangebildet werden, die in der Lage sind, in den Bezirken draussen Hülfe zu bringen, so dass man nicht die armen Kranken, die bisweilen dem Tode nahe sind, nach Bern führen muss. Es ist nicht nötig, dass alle Kranken nach Bern gebracht werden, sondern eine ganze Reihe von Fällen können in den Bezirksspitalern behandelt werden.

Sie werden bei der Genehmigung des neuen Vertrages beurteilen können, ob die Leistungen gegenüber der Insel, die wir vorschlagen, genügend sind oder nicht. Wenn Sie unsere Argumentation nicht für recht halten, so mögen Sie dann dort weitergehen. Auch bei der jährlichen Budgetaufstellung können Sie unter Umständen gegen den Willen der Regierung die Leistungen des Staates erhöhen. Dazu sind Sie berechtigt, aber es geht nicht an, dass diese Kompetenz dem Grossen Rat weggenommen und dem Verwaltungsgericht übertragen werde, das dann darüber zu ent-

scheiden hätte, ob unsere Beiträge genügend seien oder nicht.

Aus allen diesen Gründen muss ich Sie dringend bitten, dem Begehren der Inselkorporation keine Folge zu geben, sondern dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Noch ein kurzes Wort zu der Reklamation der Inselkorporation betreffend die Entschädigung für Bauland. Die Insel drängte auf die Erstellung neuer Bauten. Wir erklärten, dass uns nur mehr so und so viel Mittel zur Verfügung stünden, dass sie aber hinreichen, den Bau zu erstellen und dass wir sie dazu verwenden werden, wenn die Insel das nötige Land zur Verfügung stelle. In diesem Sinne einigte man sich. Auf dem Bauland befanden sich zufällig einige Gebäulichkeiten, die beseitigt werden mussten, aber diese Gebäulichkeiten waren zu Wohnzwecken verwendet und nicht etwa zu Spitalzwecken. Wenn übrigens der Insel dadurch ein gewisser Ausfall entstand, so wurde durch den erhöhten Beitrag eine reichliche Kompensation geschaffen. Das mit der Inselkorporation getroffene Konvenio wurde seinerzeit vom Grossen Rat genehmigt und es geht nun nicht an, dass man einige Jahre nachher kommt und erklärt: ich habe damals nicht richtig gerechnet, ich will jetzt auf die Sache zurückkommen und verlange für das abgetretene Land eine Entschädigung. Dieser Fall ist erledigt. Wir werden die Insel nie im Stiche lassen; wenn sie nachweisbar mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommt, werden wir die ersten sein, die eine Erhöhung des Beitrages beantragen werden. Das ist aber zurzeit nicht notwendig und wir werden das anlässlich der Vertragsgenehmigung nachweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz

1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 63, Al. 2, der Staatsverfassung);

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerksgesetz vom 21. März 1853, § 16);

4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57);

5. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Al. 4, des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betreffend die Strassenpolizei;

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften

gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenosseenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt.

In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 42 hienach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

Art. 12—16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6 hievor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht.

Art. 13. Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen.

Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

Art. 14. Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung eingeleitet.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hievor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativjustizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. 15. Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung einzuleiten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bezw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

Art. 16. Das hienach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetzgebung Regel, sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird.

Vorbehalten bleibt Art. 1, Al. 2 dieses Gesetzes.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine ganz kleine Korrektur vorzunehmen. Statt Art. 11, Alinea 1, muss es heissen: Art. 11, Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Ziff. 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2 hienach).

Art. 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist eine kleine Abänderung vorgeschlagen. Statt Art. 33, Al. 3, muss Art. 34, Al. 3, eingesetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zu Grunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalten bleibt Art. 34, Al. 3 hienach.

Art. 19—24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Das Verwaltungsprozessverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugen- und Parteihörungen (Art. 26 und 30 hienach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

Art. 20. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besonderen Beschluss den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Art. 21. Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

Art. 22. Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der pro-

zessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.

Art. 23. Ueber jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

Art. 24. Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen.

Art. 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Statt der zitierten Art. 38 und 39 sind die Art. 39 und 40 anzuführen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 39 und 40 hienach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Eingang des vorliegenden Artikels ist das Wort «Verwaltungsbehörden» durch den korrekteren Ausdruck «Verwaltungsjustizbehörden» zu ersetzen.

Im weitern hat Herr Dr. König in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass der Passus «in welchem der Beklagte wohnt» nicht in allen Fällen zutreffend sei, indem zum Beispiel juristische Persönlichkeiten nicht «wohnen» können. Wir haben dieser Bemerkung Rechnung getragen und sagen nunmehr: «in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet».

Ferner wurde gewünscht, es möchte genauer bestimmt werden, wo der Staat ins Recht gefasst werden kann. Herr v. Fischer hat geltend gemacht, dass die angeführte Bestimmung des Zivilprozessgesetzes ändern könne und dass es daher zweckmässiger sei, statt einen Gesetzesartikel zu zitieren, der voraussichtlich demnächst abgeändert werden wird, den Inhalt der Bestimmung selbst aufzunehmen. Demgemäss schlagen wir Ihnen folgenden Wortlaut des dritten Alineas vor: «Ist der Staat beklagte Partei, so kann der Aussöhnungsversuch nach Wahl des Klägers entweder bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes nachgesucht werden, in welchem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden ist, oder beim Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet, oder endlich beim Regierungsstatthalteramt Bern».

Im übrigen erleidet der Artikel keine Abänderungen. Die Regierung empfiehlt Ihnen die Annahme des Artikels nach den gedruckt vorliegenden Anträgen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls die Annahme der Abänderungen, über die sich Herr Regierungsrat Kunz bereits ausgesprochen hat. Ich möchte dem Gesagten nur noch beifügen, dass in der ersten Beratung die Anregung gemacht worden ist, man möchte im vierten Alinea nach «Rechtsbegehren» die Worte «mit einer kurzen Begründung» weglassen. Die Kommission hat über diese Anregung des Herrn Peter nochmals verhandelt und hält es für zweckmässiger, wenn dem Rechtsbegehren eine kurze Begründung beigelegt wird, damit man schon aus dem ersten Aktenstück ersieht, worum es sich handelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. In allen von den Verwaltungsjustizbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so kann der Aussöhnungsversuch nach Wahl des Klägers entwe-

der bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes nachgesucht werden, in welchem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden ist, oder beim Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet, oder endlich beim Regierungsstatthalteramt Bern.

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch ein schriftliches Gesuch zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Art. 27—30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder hat kein solcher stattgefunden, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppeln gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streitsache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

Art. 28. Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Endurteils jederzeit zurückgezogen werden.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievon nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2, stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

Art. 29. Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2, vorzugehen.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung

einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorgehen (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Art. 30. Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hiezu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Zur Erhaltung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bzw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällig zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens drei betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Art. 31.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Peter die Anfrage gestellt, wann ein Urteil des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig sei, ob dem Betreffenden schon am Tage der Urteilsfällung ein Zahlungsbefehl zugestellt werden könne. Wir haben die Frage behandelt. Ursprünglich ging der Vorschlag dahin, zu sagen, das Urteil werde mit dem Zeitpunkt seiner Eröffnung rechtskräftig. Allein wir haben dann von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abgesehen, weil sie sich von selbst versteht. Der Zivilprozess sieht eine 14tägige Frist vor, damit den abwesenden Parteien das Urteil notifiziert werden kann. Beim Bundesgericht ist die Sache anders, da heisst es: «Mit der Eröffnung des Entscheides wird derselbe rechtskräftig». Das nämliche würde für das Verwaltungsgericht gelten. In der Kommission wurde beschlossen, die Berichterstatter sollen das hier zu Protokoll geben und es soll damit auf die Anfrage des Herrn Peter die Auskunft erteilt werden, dass das Urteil mit seiner Eröffnung rechtskräftig wird.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Peter hat die Kommission ziemlich lange beschäftigt. Wir haben lange darüber gesprochen, in welchem Wortlaut dem Gedanken des Herrn Peter Rechnung getragen und wo die Bestimmung aufgenommen werden soll, ob in Art. 31, der von dem Urteil spricht, oder erst bei den Rechtsmitteln. Schliesslich haben wir gefunden, es sei nicht notwendig, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sondern das, was man aufgenommen wissen wollte, verstehe sich von selbst. Ein erstinstanzliches

Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert nützlicher Frist das Rechtsmittel der Appellation, der Weiterziehung ergriffen wird. Ein erstinstanzliches Urteil, gegen welches appelliert werden kann, wird natürlich nicht mit dem Tage der Eröffnung rechtskräftig, sondern erst dann, wenn die Appellationsfrist unbenützt verstreicht. Ein oberinstanzliches Urteil wird rechtskräftig mit der Eröffnung des Urteils. Das ist unsere Auffassung. Ich glaube, das sind allgemeine Grundsätze, die überall Anerkennung finden, die eigentlich selbstverständlich sind und es ist daher nicht nötig, es noch express verbis im Gesetz zu sagen. Immerhin wünscht die Kommission, dass diese Meinungsäusserung nicht nur im stenographischen Bulletin, sondern auch im Protokoll vorgemerkt werde, damit die Auffassung der Kommission klar liegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2 hievor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, eröffnet.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

Art. 32—40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

Art. 33. Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird.

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Art. 34. Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen

Behörde eine Rekursschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der obern Instanz, welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 35. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erhaltung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

Art. 36. Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2 abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen eine neue Beurteilung der Streitsache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzuordnen.

Art. 37. Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vollstreckt.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen Administrativbehörden auf Verlangen der Beteiligten die zur Urteilsvollstreckung notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Art. 38. Handelt es sich in einer Verwaltungsstreitsache um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten, so kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der klagenden Partei vorzuschüssen und im Urteil der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Art. 39. Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschüssen, welche die betreffende Massnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

Art. 40. In denjenigen Streitfällen, in welchen ein Austausch von Prozessschriften stattfindet, ist der obsiegenden Partei auf Kosten der unterliegenden für ihre Auslagen und Bemühungen eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da, wo es die Umstände rechtfertigen, die Parteikosten wettzuschlagen.

Art. 41.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen in Abweichung von dem ersten Entwurf vor, das Gesetz nicht schlechtweg nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft treten zu lassen, sondern einen bestimmten Termin für die Inkraftsetzung zu bezeichnen und denselben so weit hinauszuschieben, dass bis dahin die notwendigen Vorarbeiten getroffen werden können. Sie wissen, dass nach dem Gesetz Reglemente, Verordnungen und Tarife aufgestellt und die nötigen Wahlen getroffen werden müssen. Wenn das Gesetz im Herbst zur Volksabstimmung kommt, kann es unmöglich sofort in Kraft treten, sondern es müssen zuerst die nötigen Vorarbeiten gemacht werden. Das erfordert eine gewisse Zeit und wir beantragen Ihnen daher, das Gesetz auf den 1. Januar 1910 in Kraft treten zu lassen. Wir würden Ihnen dann auf die November-Session die Ausführungsbestimmungen vorlegen und Sie könnten in der nämlichen Session auch die notwendigen Wahlen treffen.

Im Schlussalinea muss es statt Art. 42, Art. 43 heissen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in andern Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.

Vorbehalten bleibt Art. 43 hienach.

Art. 42.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 42 enthält interimistische Bestimmungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, das ein ganz neues Taxations- und Rekursverfahren vorsieht. In der ersten Beratung hat man nicht daran gedacht, dass nach der heutigen Organisation auch die Zentralsteuerkommission Einschätzungen vornimmt und es muss daher nicht nur gegen die Entscheidungen der Bezirkssteuerkommission, sondern auch der Zentralsteuerkommission der Rekurs ergriffen werden können. Wir beantragen Ihnen daher, im zweiten Satz nach «Bezirkssteuerkommission» die Worte «und der Zentralsteuerkommission» einzufügen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekursklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

§ 25^a. Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

Art. 44.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea fällt weg, nachdem der Beginn der Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtes auf einen bestimmten Zeitpunkt, den 1. Januar 1910, festgesetzt ist. Der Eingang des bisherigen zweiten Alinea muss daher redaktionell entsprechend abgeändert werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte nur auf einen Druckfehler in der Randbemerkung hinweisen. Es muss dort heissen: «Verwaltungsbericht» und nicht «Verwaltungsgericht».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Das Verwaltungsgericht hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kennt-

nis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:**Gesetz****betreffend**

die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Der Tag der Volksabstimmung kann heute nicht festgesetzt werden. Ich nehme an, Sie werden die Festsetzung dieses Termins der Regierung überlassen. Ich möchte nur konstatieren, dass Ende Juni nächsthin das Gesetz über die Grundbuchbereinigung und das Anleihen, das Sie gestern beschlossen haben, zur Volksabstimmung gebracht werden müssen, ebenso auch das Arbeiterinnenschutzgesetz, wenn es in dieser Session bereinigt wird. Ich nehme an, dass die Traktandenliste für die Volksabstimmung nicht mehr beschwert werden sollte und dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz betreffend die Besoldungsaufbesserung für die Primarlehrer im Herbst zur Abstimmung zu gelangen hätten. Ich möchte jedoch keinen Beschluss provozieren, sondern die Regelung der Angelegenheit der Beschlussfassung des Regierungsrates überlassen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich bin sehr damit einverstanden, dass die Regierung ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Abstimmung nach ihrem Ermessen festzustellen. Es wäre nicht zweckmässig, dieses Gesetz schon im Juni zur Volksabstimmung zu bringen, weil da sowieso schon drei andere Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Am besten wird das Gesetz mit der Vorlage betreffend die Lehrerbesoldungen im Herbst dem Volke zur Entscheidung unter-

breitet werden. Doch muss es unbedingt im Herbst rechtzeitig geschehen, damit Dekret und Tarif auf die November-Session vorbereitet und in dieser Session auch die Wahlen getroffen werden können. Es dürfte sich empfehlen, die Abstimmung im September vorzunehmen.

Präsident. Es ist vielleicht zweckmässig, jetzt in bezug auf die Festsetzung der Volksabstimmung noch keine bestimmten Wünsche zu formulieren, sondern damit zuzuwarten, bis die verschiedenen Gesetze, welche uns noch in zweiter Beratung vorliegen, bereinigt sind. (Zustimmung.)

Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe.

(Siehe Seite 389 hievor.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der gestrigen Behandlung des Beschlusses betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe ist uns die Vorschrift des § 57 des Grossratsreglements in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Finanzverwaltung von 1872 momentan entfallen. § 57 des Grossratsreglements bestimmt: «Zu einem gültigen Beschluss bedarf es a) . . . b) der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10, Verfassung) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 21. Juli 1872) handelt». Das Gesetz von 1872 sagt in § 27: «Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher bei Eiden einzu berufenden Mitglieder des Grossen Rates» — die Einberufung bei Eiden hat man bekanntlich fallen lassen — «Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf 500,000 Franken oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheid, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefassten Beschlüssen notwendig sind».

Ich bin nun von einem Mitgliede des Rates darauf aufmerksam gemacht worden, dass es zweckmässig wäre, wenn man nachträglich feststellen würde, dass gestern die in § 57 des Reglementes vorgesehene Mehrheit vorhanden gewesen sei. Der Rat könnte dies in der Weise tun, dass er heute, vielleicht in einer halben Stunde, feststellen würde, dass die in § 57 des Reglementes und in § 27 des Gesetzes von 1872 vorgesehene Mehrheit anwesend gewesen ist und diesen Beschluss gefasst hat.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wurde gestern keine Abzählung vorgenommen, weil sich gegen die Anträge des Regierungsrates kein Widerspruch geltend machte. Es wäre nun am einfachsten, wenn wir heute abzählen und abstimmen würden. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass man hiefür eine bestimmte Zeit festsetzt und dann die Abstimmung vornimmt.

Bühler (Frutigen). Das Geschäft ist heute nicht auf der Tagesordnung und wir können nicht einfach

beschliessen, heute die Abstimmung vorzunehmen. Ich möchte vorschlagen, die Abstimmung über das Anleihen auf die morgige Tagesordnung zu setzen, damit jedermann, der sich an der Abstimmung über das wichtige Geschäft beteiligen will, daran teilnehmen kann.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich schliesse mich diesem Antrage an.

Präsident. Ich schliesse mich dieser Auffassung ebenfalls an und werde die Abstimmung auf die morgige Tagesordnung setzen. Es ist richtig, dass gestern keine Abstimmung stattgefunden hat, weil sich kein Widerspruch geltend machte.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 292 ff. hievor abgedruckt).

Eintretensfrage.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zur Eintretensfrage keine Bemerkungen mehr anzubringen. Der Wortlaut des Ergebnisses der ersten Beratung ist vorschriftsgemäss im Amtsblatt publiziert und auch im Lande herum in erfreulicher Weise diskutiert worden. Der Kommission liegen einige Eingaben vor, die teilweise Ergänzungen, teilweise Änderungen des Entwurfes wünschen und die Kommission hat sie, wie auch die in der ersten Lesung aus der Mitte des Rates gemachten Anregungen geprüft und behandelt und wird Ihnen in der artikelweisen Beratung darüber Bericht erstatten. Weitere Bemerkungen habe ich namens der Kommission nicht zu machen. Wir empfehlen Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez, dans votre dernière session, adopté en première lecture, à une forte majorité, le projet de loi concernant la revision de la loi sur les registres fonciers. Vous avez ainsi témoigné, messieurs, le grand intérêt que vous portez à une réforme qui a une importance considérable pour le crédit foncier de notre canton.

Depuis la première délibération sont parvenus aux autorités préconsultatives plusieurs mémoires proposant d'apporter des modifications au texte du projet, ainsi un mémoire des secrétaires de préfecture de l'Emmenthal et de la Haute-Argovie, un autre de la part des secrétaires communaux et du comité radical du district de Seftigen, et un troisième mémoire de la Caisse hypothécaire. Les autorités préconsultatives ont tenu compte, dans la mesure du possible, de ces desiderata ainsi que des vœux exprimés lors de la dernière session par plusieurs députés.

Mais, messieurs, je tiens à déclarer déjà maintenant que le Conseil-exécutif ne saurait adhérer à la disposition du projet qui fait remise de la moitié des droits de mutation à certains propriétaires. Le gouvernement considère cette disposition comme contraire au principe de l'égalité des citoyens devant la loi. Je suis chargé par lui de demander au Grand Conseil de revenir sur son opinion; je m'expliquerai plus en détail là-dessus lors de la discussion de l'art. 2, où la disposition critiquée se trouve insérée.

Les motifs qui justifiaient en première lecture l'entrée en matière existent naturellement encore. Il s'agit, avant l'introduction du registre foncier fédéral dans notre canton, de refondre les écritures de nos registres fonciers et de confectionner un nouveau registre foncier cantonal d'après le système réel préconisé par le Code civil suisse.

Cette œuvre nous permettra ensuite d'établir le registre fédéral d'une façon tout à fait correcte tant au point de vue de la forme qu'à celui de l'exactitude des inscriptions, et en outre de soustraire, dans la mesure du possible, l'Etat à la responsabilité qu'il pourrait encourir par suite de l'obligation qui lui est imposée par l'art. 43 du titre final dudit code, d'inscrire d'office dans le registre foncier fédéral les droits figurant dans les registres cantonaux.

Messieurs, la réforme de nos registres fonciers est d'une importance considérable pour le crédit public de notre canton. Il s'agit donc d'y procéder le plus tôt possible.

Je propose, en conséquence, d'entrer en matière et de passer à la discussion des articles.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Dürrenmatt. Letzte Woche hat sich eine Versammlung von Notarien, Grundbuchbeamten, Gemeindeschreibern und so weiter der Aemter Wangen und Aarwangen mit dem Entwurf befasst. In dieser Versammlung wurde auf eine Lücke in Art. 1 aufmerksam gemacht. Art. 1 sieht vor, dass innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen haben. Es wurde nun bemerkt, dass in vielen Fällen zweifelhaft sein könne, was alles als Grundstück zu gelten habe und für was alles die Grundstückblätter angefertigt werden müssen. In vielen Gemeinden gebe es vermachte Wege, für die aber niemand als grundbuchmässiger Eigentümer figure. Weder dem Grundbuch noch dem Katasterplan könne entnommen werden, wem diese Wege gehören. Wenn man nun aber ein Grundstückblatt anlegen müsse, so müsse doch auch der Eigentümer genannt werden. Ferner gibt es bei uns im Oberaargau noch vereinzelte Fälle von sogenanntem Stockwerkeigentum. Auch hierüber ist in Art. 1 nichts Näheres bestimmt. Es wurde nun gesagt, es sollte eine Instanz geschaffen werden, die, vielleicht nach summarischer Einvernahme, in solchen zweifelhaften Fällen entscheiden würde, ob ein Grund-

stückblatt aufgenommen werden soll oder nicht und wer in demselben als Eigentümer zu figurieren hat. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, aber die vorberatenden Behörden anfragen, wie man sich dieses Verfahren denkt. Solche Fälle werden zweifellos sehr häufig vorkommen und die Gemeindeschreibereien werden in Verlegenheit sein, was sie machen sollen. Es sollte gesagt werden, dass solche zweifelhafte Fälle vielleicht durch die Justizdirektion erledigt werden. Ich stelle mir vor, dass auch hiegegen das in Art. 5 ff. vorgesehene Einspruchsverfahren möglich sei. Ich erlaube mir, die vorberatenden Behörden um Auskunft zu ersuchen und behalte mir vor, später den definitiven Antrag zu stellen, dass zur Erledigung von zweifelhaften Fällen eine bestimmte Amtsstelle bezeichnet werde.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est clair que nous n'avons pas pu prévoir à l'article premier tous les genres spéciaux de propriété. Cet article est conçu d'une façon tout à fait générale. Si l'on avait voulu entrer dans les détails, il aurait été trop long. Les détails seront réglés dans une ordonnance ou des instructions et les points douteux seront soumis à un organe central qui sera créé par le gouvernement, conformément à l'art. 6, 3^e alinéa, lequel porte:

«Le Conseil-exécutif fera donner les éclaircissements et les instructions nécessaires par des organes institués à cet effet».

Maintenant, si les intéressés ne sont pas satisfaits de la décision de cet organe, ils pourront, comme l'a fait remarquer M. le député Dürrenmatt, former opposition aux inscriptions figurant sur les feuillets, soit parce qu'on n'y a pas inscrit tel droit de propriété, soit parce que des droits inscrits ne devraient pas l'être.

Quant aux lignes de chemins de fer, nous n'avons pas la compétence d'exiger l'inscription sur les feuillets de celles qui appartiennent à la Confédération; mais les lignes particulières, subventionnées ou non par l'Etat de Berne, c'est-à-dire les terrains occupés par elles, pourraient être inscrits en vertu de l'article premier.

Schär, Président der Kommission. Art. 1 schreibt vor, dass die Gemeinden innerhalb einer bestimmten Frist sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die Grundstückblätter aufzutragen haben. Nun ist man in der Kommission darüber einig, dass in erster Linie alles Privateigentum in die Grundstückblätter gehört, also alles Eigentum, welches Privatpersonen und Korporationen mit Persönlichkeit, juristischen Personen gehört. Ferner sind wir darüber einig, dass auch alle der Öffentlichkeit dienenden Kommunikationsmittel, die öffentlichen Strassen und Wege, in das Grundbuch aufgenommen werden sollen. Dabei haben wir aber in bezug auf die Eigentümer dieser Strassen und Wege zu unterscheiden. Die einen werden dem Staate gehören und müssen auf den Namen des Staates eingetragen werden. Das betrifft diejenigen Strassen, deren Unterhalt der Staat übernommen hat. Andere sind sogenannte Gemeindewege und müssen auf den Namen der Gemeinde eingetragen werden. Ueberall da, wo richtig geführte Vermessungswerke existieren, wird es keine Schwierigkeiten bieten, die Eigentümer der Strassen

und Wege zu ermitteln, weil ihre Namen schon eingetragen sind. Bezüglich der Eisenbahnen geht die Kommission von dem Standpunkt aus, dass sie einer andern Gesetzgebung unterliegen als das Privateigentum und das Eigentum des Staates. Ueber die Eisenbahnkörper existieren besondere Kataster und man darf sie infolgedessen nicht in das bernische Grundbuch aufnehmen. Hierüber wird die in Alinea 2 des Art. 1 vorgesehene Verordnung des Regierungsrates nebst den Instruktionen, die aufgestellt werden müssen, den Gemeinde- und Amtsschreibereien die nötige Aufklärung geben.

Ueber die Frage, ob eventuell auch bestrittenes Eigentum im Einspruchsverfahren erledigt werden kann, hat sich die Kommission nicht ausgesprochen; ich gehe aber von der Auffassung aus, dass es möglich sei; wenigstens ist es praktisch. Wenn gegen den Eigentümer eines eingetragenen Grundstückes ein Einspruch kommt, soll in erster Linie der im Gesetz vorgesehene Sachverständige die Frage prüfen und den Streit auf gutlichem Wege zu schlichten suchen. Gelingt ihm das nicht, so steht den Parteien der im Einspruchsverfahren vorgesehene Weg offen, den Streit vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen, die dann zu entscheiden haben. Es scheint mir nicht richtig zu sein, eine spezielle Instanz zu schaffen, die neben dem im Gesetz geregelten Verfahren die Sache zu erledigen hätte. Man soll nicht zwei besondere Verfahren vorsehen, sondern möglichst die Uniformität zu wahren suchen. Dadurch werden der Durchführung viel weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Dürrenmatt. Nach der erhaltenen Auskunft kann ich von der Formulierung eines besonderen Antrages absehen, indem wahrscheinlich doch in der in Art. 1 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates das Nötige angeordnet werden kann. Immerhin habe ich es für nötig erachtet, diese Bemerkungen schon hier in der Gesetzesberatung anzubringen und den vorberatenden Behörden Gelegenheit zur Auskunftserteilung zu geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

Art. 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition impose aux propriétaires fonciers qui n'auraient pas encore fait homologuer leurs titres d'acquisition, l'obligation de requérir cette formalité dans les cinq mois.

La teneur générale de cette prescription pourrait faire croire qu'elle s'applique à tous les propriétaires

fonciers indistinctement, alors que son but n'est de soumettre à l'homologation que les acquisitions d'immeubles qui, d'après les dispositions légales actuellement en vigueur, doivent faire l'objet de cette mesure.

C'est pourquoi, afin de dissiper toute espèce de doute à cet égard, le gouvernement, d'accord avec votre commission, donnant suite à une pétition des secrétaires communaux et du comité radical du district de Seftigen, vous propose d'intercaler au premier alinéa de l'art. 2 les mots «suivant la loi».

Ainsi, ne tomberont pas sous le coup de cette prescription les immeubles acquis par voie d'expropriation publique, car à teneur de l'art. 47 de la loi du 3 septembre 1868, ils deviennent la propriété de l'entrepreneur par l'effet du droit d'expropriation et du paiement de l'indemnité, sans qu'il soit besoin d'un acte régulier ou d'une homologation.

De même, aux termes d'une circulaire du Conseil-exécutif, en date du 21 novembre 1837, ne sont pas soumis à l'homologation les abandons de terrain faits à l'Etat pour la construction de routes; les parcelles cédées ne deviennent pas la propriété privée de l'Etat, mais une partie du domaine public, dont la jouissance appartient à tous et sur lequel l'Etat n'exerce qu'un droit de haute surveillance.

L'art. 2 du projet n'entend pas soumettre ces acquisitions-là à l'homologation, mais, je le répète, seulement celles qui à teneur des prescriptions légales existantes sont assujetties à cette formalité.

L'adjonction proposée se justifie donc et je vous propose de l'admettre.

Le Conseil-exécutif a décidé de maintenir devant vous, messieurs, lors de la seconde délibération du projet, le point de vue qu'il avait soutenu en première lecture, par mon intermédiaire et celui de M. le directeur des finances, concernant la réduction de moitié, proposée par votre commission, des droits de mutation à payer pour les transferts de propriété immobilière que les intéressés devront faire homologuer à teneur de l'art. 2 du projet.

Il s'agit dans la plupart des cas, comme vous le savez, de transferts résultant de succession ou de mariage et pour lesquels le droit de mutation à payer est de 3⁰/₁₀₀ quand il s'agit de transmission entre parents en ligne directe ou entre époux, alors qu'il est de 6⁰/₁₀₀ dans les circonstances ordinaires.

Les personnes qui acquièrent des propriétés de cette manière sont tenues de faire homologuer la mutation, aux termes de l'art. 437 du Code civil bernois et de l'instruction pour les justices inférieures du 24 décembre 1803 (art. 13 et 14). Toutefois, comme aucun délai n'est prescrit dans des cas pareils pour requérir l'homologation, il arrive souvent que les intéressés ne le font pas pour éviter de payer les droits de mutation, et les immeubles passent ainsi de père en fils à travers plusieurs générations sans que les transferts de propriété soient homologués et sans que soient acquittés les droits de mutation, alors qu'ils l'auraient dû être plusieurs fois.

Ce n'est que dans le cas où le possesseur de l'immeuble doit justifier de sa propriété pour l'aliéner ou la grever d'hypothèque ou constituer une servitude à son profit ou à sa charge, qu'il est obligé de requérir alors l'homologation. Or, comme ce sont ordinairement les gens peu aisés qui se trouvent dans la nécessité d'emprunter de l'argent sur leurs immeubles, il en résulte que ce sont eux qui sont forcés de faire

procéder à l'homologation et en conséquence de payer les droits de mutation intégralement. Les autres propriétaires plus fortunés sont, eux, dans une situation qui leur permet d'éviter la formalité de l'homologation et par suite le paiement des droits de mutation.

Or, l'art. 2 du projet leur impose maintenant l'obligation de requérir l'homologation dans les cinq mois et, par voie de conséquence, d'acquitter les droits de mutation.

Il semble tout naturel, conforme à la plus élémentaire justice, qu'ils devraient être tenus de payer pour le moins les droits en entier. Mais non, au contraire, l'art. 2 du projet, tel qu'il a été adopté en première lecture, par 70 voix contre 51, fait remise aux propriétaires en question de la moitié des droits de mutation. C'est là, comme je l'ai déjà dit à la séance du 1^{er} avril dernier, porter une grave atteinte au principe de l'égalité des citoyens devant la loi, principe proclamé par l'art. 72 de notre Constitution. C'est en particulier commettre une injustice flagrante envers les citoyens qui ont été obligés de payer intégralement les droits de mutation. C'est accorder une prime à ceux qui jusqu'à présent n'ont pas satisfait au vœu de la loi, qui prescrit l'homologation aussi dans les cas de transfert de propriété immobilière par suite de succession ou de mariage. C'est en définitive récompenser l'inobservation de la loi, alors qu'elle devrait au contraire être punie d'amende.

Et tandis qu'ailleurs on distribue des prix de vertu aux citoyens qui se distinguent par leurs mérites, chez nous on accorderait des faveurs officielles, sous forme de réduction de droits, à ceux qui se soustraient à l'obligation de payer ce qu'ils doivent à l'Etat!

Est-ce moral, messieurs? Pensez-vous ainsi, faire mieux respecter et observer les lois, élever le sens moral des citoyens, épurer leur sentiment du juste? Vous me permettrez d'en douter.

D'ailleurs, il serait à craindre que le Tribunal fédéral, sur un recours de droit public dirigé contre la disposition dont il s'agit, n'en prononçât la nullité pour cause de violation du principe de l'égalité des citoyens devant la loi.

Quelles raisons a-t-on invoquées pour justifier la réduction des droits dont il s'agit?

Il a été prétendu d'abord que parmi les propriétaires qui jusqu'à présent n'avaient pas requis l'homologation il y avait beaucoup de veuves, dont un certain nombre se trouveraient dans l'embarras, de sorte qu'il serait injuste de leur réclamer le versement des droits de mutation que peut-être elles n'auraient jamais dû verser. J'estime qu'en principe il n'est pas injuste de faire respecter les lois, y compris celle qui exige l'homologation des transferts de propriété ensuite de succession ou de mariage.

D'ailleurs, nous ne sommes pas renseignés exactement sur le nombre des veuves qui se trouvent dans une situation peu aisée. Et à cause de ces veuves-là, qui doivent être une petite minorité, il serait irrationnel d'exempter de la moitié des droits de mutation les autres personnes beaucoup plus nombreuses, parfaitement en état d'acquitter ces droits.

Au surplus, les droits ne sont pas élevés. Ils sont de 3⁰/₁₀₀. Ainsi une veuve qui aurait acquis une propriété de 10,000 fr. n'aurait à verser que 30 fr. de droits, et seulement 15 fr. pour une propriété de 5000 fr. Ce n'est vraiment pas énorme, et bien peu se trouvent dans l'impossibilité de déboursier 15 ou 30 fr. sans

tomber dans la gêne. Mais allègue-t-on encore, il y a dans le canton environ 15,000 propriétés dont le transfert n'a pas été homologué. Si on exige de leurs possesseurs le versement intégral des droits de mutation, ils voteront contre le projet, eux et leurs tenants et aboutissants. Mais à cet argument on peut répondre: Il n'est pas sûr que tous ces propriétaires agiront ainsi, rejeteront une loi excellente parce qu'elles leur imposent l'obligation d'acquitter leur dû, qui dans bien des cas n'est pas élevé. Je le répète, ce motif ne sera pas déterminant pour bon nombre de citoyens qui mettent l'intérêt de l'Etat au-dessus d'une dépense personnelle relativement faible.

D'autre part, si des citoyens rejettent la loi parce qu'elle ne réduit pas les droits de mutation, n'est-il pas tout aussi probable que dans le cas contraire, c'est-à-dire si elle accordait cette réduction, il y aurait tout autant et même plus d'électeurs qui ne la voteraient point précisément à raison de la faveur concédée à certaines personnes? Parmi les rejetants on compterait alors sans doute les propriétaires qui, ayant fait homologuer leurs titres de propriété, ont dû payer entièrement les droits de mutation, les citoyens qui ne possèdent pas d'immeubles, ouvriers, employés, etc., et enfin les électeurs du Jura, qui ne bénéficieraient pas de l'avantage dont il s'agit et qui trouveraient étrange qu'on favorisât indirectement certaines catégories de propriétaires de l'ancienne partie du canton.

Quoi qu'il en soit, le Conseil-exécutif estime qu'il serait indigne de notre démocratie d'acheter pour ainsi dire le vote de la loi par un marchandage, soit par une remise partielle de droits à une certaine catégorie d'électeurs. Le gouvernement ne saurait prêter les mains à une pareille violation du principe de l'égalité des citoyens devant la loi. Et il pense que la majorité du Grand Conseil et du corps électoral partagera sa manière de voir.

Enfin, on fait observer que le versement de la moitié des droits en question rapporterait au canton 250,000 francs et que cette recette sera à peu près perdue si la loi est rejetée. Mais alors le paiement intégral de ces droits procurerait à l'Etat environ 500,000 fr., tandis que l'établissement du registre foncier lui coûterait à peu près la même somme. Nous ne comprenons dès lors pas pourquoi le canton renoncerait à une bonne partie de cette recette, soit à 250,000 fr., pour favoriser des propriétaires dont la plupart sont fortunés ou dans l'aisance. Et cette considération nous porte à croire que précisément le peuple acceptera le projet de loi.

Pour les motifs exposés, le gouvernement espère donc que le Grand Conseil reviendra sur sa décision du 1^{er} avril dernier, qui d'ailleurs n'a été votée qu'à une majorité de 21 voix; il aurait suffi d'un déplacement de 11 suffrages pour la changer.

Nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, de supprimer la dernière disposition du premier alinéa de l'art. 2 et par voie de conséquence la fin du 2^e alinéa du même article.

Schär, Präsident der Kommission. Zum Art. 2 liegt eine Eingabe einer Versammlung der Gemeindegemeinschaft des Amtes Seftigen vor, die verschiedene redaktionelle Abänderungen wünscht. Wir sind dieser Eingabe in der Weise entgegengekommen, dass in der dritten Zeile nach dem Worte «nicht» die Worte «nach gesetzlicher Vorschrift» eingeschaltet wurden, so dass

der Eingang des Art. 2 nunmehr lautet: «Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben zufertigen lassen...». Nach den Ausführungen, die Sie vom Vertreter des Regierungsrates vernommen haben, kann ich davon absehen, diesen Zusatzantrag weiter zu begründen.

Die Eingabe hat auch noch die Handänderungsgebühren gestreift und beantragt, dieselben seien noch mehr zu ermässigen, als der Grosse Rat in der ersten Beratung beschlossen habe. Die Kommission konnte dieser Anregung keine Folge geben.

Nun stellt die Regierung heute neuerdings den Antrag, es sei für das nicht zugefertigte Grundeigentum, für das der vorliegende Entwurf die zwangsweise Fertigung vorschreibt, die volle Handänderungsgebühr zu entrichten wie bei Kauf- und Abtretungsverträgen, also beim Uebergang des Eigentums infolge gesetzlicher Erbfolge oder Testament 6‰ und beim Uebergang infolge Noterbfolge 3‰. Nach dem Resultat der Abstimmung bei der ersten Beratung habe ich nicht geglaubt, dass die Angelegenheit heute nochmals aufgegriffen würde und ich habe mich infolgedessen auch nicht auf ein langes Referat in dieser Frage vorgesehen. Die Regierung hat bereits in der Kommission diesen Antrag durch ihren Vertreter wieder stellen lassen und die Kommission hat neuerdings darüber beraten, aber wieder mit grossem Mehr — ich betone das — beschlossen, an ihrer ursprünglichen Auffassung und am Beschluss des Grossen Rates festzuhalten. In erster Linie wurde die Kommission zu dieser Stellungnahme durch Gründe der Billigkeit veranlasst. Die Zufertigung des Grundeigentums wäre zur Anlage des eidgenössischen Grundbuches nicht nötig. Es genügt die blosse Uebertragung des faktischen Eigentümers in das neue Grundbuch und dadurch ist die Fertigung ersetzt. Die Kommission erblickt in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung eine grosse Härte. Einer ganzen Kategorie von Leuten, die nach dem bisherigen bernischen Gesetz nicht gezwungen waren, sich ihr Grundeigentum zufertigen zu lassen, wird die Zufertigung nun zwangsweise vorgeschrieben, weil wir sonst das bernische Grundbuch nicht bereinigen können. Ich habe bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass es nicht alles reiche Leute sind, die sich ihr Grundeigentum nicht haben zufertigen lassen. Mindestens drei Viertel sind Witwen, deren Ehemann im Grundbuch eingetragen ist und bei dessen Absterben, wenn keine Teilung stattfindet, das ganze Vermögen in Soll und Haben auf die Ehefrau übergeht; die Witwe wird infolgedessen gesetzlicher, aber nicht zugefertigter Eigentümer des betreffenden Grundeigentums. Wenn Sie, die Sie im Volke draussen leben, in Ihrem Kreise Umschau halten und prüfen, ob diese Witwen im Besitz von nicht zugefertigten Liegenschaften reiche Leute sind, werden Sie ganz sicher zu einem andern Resultat kommen. Die Kommission hat neuerdings gefunden, dass wir eine grosse Härte schaffen würden, wenn wir diesen Witwen die zwangsweise Zufertigung vorschreiben und ihnen die volle Handänderungsgebühr abverlangen würden.

Neben diesem Grunde, der für die Kommission eigentlich ausschlaggebend war, haben wir uns auch von referendumpolitischen Rücksichten leiten lassen. Das vorliegende Gesetz ist das erste, dessen Erlass durch das neue eidgenössische Recht veranlasst wird,

und bildet einen kleinen Teil der vom Kanton vorzunehmenden Einführung des neuen eidgenössischen Rechtes. Wenn nun dieses erste Einführungsgesetz zu einem Fiskalgesetz gestempelt wird, das dem Referendumsbürger grosse Lasten auferlegt, so wird das Volk misstrauisch gemacht. Nach und nach gelangt auch beim gewöhnlichen Bürger das Unangenehme, das das neue Recht namentlich uns Bernern in vielen Fällen bringt, zum Durchbruch und ich und mit mir viele andere, mit denen ich gesprochen habe, wissen nicht, ob dann nicht der Bürger in der Abstimmung seinem Unwillen Ausdruck gibt und erklärt, er wolle nichts davon wissen, weil ihm nicht bewusst ist, dass das schweizerische Recht angenommen ist und es gleichgültig ist, wie er seine Stimme abgibt. Er glaubt, sich durch die Verwerfung des vorliegenden Gesetzes und auch des kommenden Einführungsgesetzes von den Neuheiten, die das eidgenössische Recht bringt, befreien zu können. Diesen Erwägungen sollte man unbedingt Gehör schenken.

Ich füge noch bei, dass der Amtsschreibereinspektor, der im ganzen Lande herum kommt und die Stimmung der Kreise, die von diesem Gesetz berührt werden, genau kennt, mir unter zwei Malen erklärt hat, es sei Gefahr vorhanden, dass dieses Gesetz im Referendum nicht durchdringe; man soll es nicht zu schroff gestalten und unbedingt an der von uns vorgeschlagenen Redaktion festhalten.

Das sind in kurzen Zügen die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, an ihrem früheren Antrag und am Beschluss des Grossen Rates festzuhalten. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Gründe zu würdigen und unserem Vorschlage beizupflichten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, auch in deutscher Sprache seinen Antrag hier zu vertreten.

Der Herr Kommissionspräsident hat sich darüber verwundert, dass die Regierung sich nicht vor seinem Votum beugt und noch die Stirne hat, ihren Antrag neuerdings hier im Rate zu vertreten. Dabei beruft er sich auf die Abstimmung im Grossen Rat bei der ersten Beratung. Meine Herren, der regierungsrätliche Antrag ist damals mit 51 gegen 70 Stimmen, die auf den Antrag der Kommission fielen, verworfen worden. Für den Antrag der Kommission hat also ein Drittel des Grossen Rates gestimmt und es ist deshalb nichts Aussergewöhnliches, wenn die Regierung sich erlaubt, heute ihren Standpunkt noch einmal zu vertreten und Ihnen die Gründe vorzuführen, die sie veranlasst haben, an ihrem Antrage festzuhalten.

Es ist Ihnen vom Regierungstisch wiederholt erklärt worden, dass wir in der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung eine Rechtsungleichheit erblicken, zu der die Regierung niemals Hand bieten wird — eine Rechtsungleichheit gegenüber allen denjenigen, welche bisher genötigt waren, sich ihr Grundeigentum zufertigen zu lassen, weil sie in irgend einer Form, sei es Veräusserung oder Verpfändung, darüber verfügen mussten. Der Grossteil der Zufertigungen wird auf die Fälle zurückzuführen sein, wo die Leute genötigt waren, Hypotheken zu kontrahieren. Alle diejenigen dagegen, die das nicht nötig hatten, die ihren Besitz ungestört erhalten konnten, die kein Geld aufzunehmen brauchten, konnten von der Zufertigung Umgang nehmen. Darin liegt eine Rechtsungleichheit,

eine Verletzung des vornehmen Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz: Diejenigen, die sich nicht in dieser Notlage befanden, will man heute prämiieren, während alle die Kleinen und Kleinsten, welche gezwungen waren, die Zufertigung vornehmen zu lassen, ihre Handänderungsgebühr voll bezahlen mussten.

Man begründet den Antrag der Kommission damit, dass man sagt, man zwingt diese Leute zu der Zufertigung und darin liege eine Härte. Der Herr Kommissionspräsident hat in der ersten Beratung erklärt, man hätte die Sache anders ordnen können, Herr Professor Huber habe sich dahin geäußert, man hätte durch eine Bestimmung des Gesetzes statuieren können, dass durch die Auftragung des Grundstückes das Eigentum erworben sei. Das hätte man allerdings tun können, aber damit hätte man gegenüber allen denjenigen, die sich ihr Eigentum früher zufertigen liessen oder die die Zufertigung nicht gerade in diesen fünf Monaten bewerkstelligen können, eine Ungleichheit geschaffen. Es liegt keine Härte darin, dass man den Leuten vorschreibt, dafür zu sorgen, dass ihr Eigentum auf ihren Namen in das Grundbuch eingetragen werde, wenn dann auf der andern Seite — und das ist der Grundgedanke des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher — eine genaue, klare und übersichtliche Ordnung aller dinglichen Rechte herbeigeführt wird. Ohne diese Zufertigung wäre es nicht möglich, die Verhältnisse recht abzuklären und die Grundbesitzer wären gezwungen, die Fertigung gleichwohl vornehmen zu lassen, um für ihren Grundbesitz geordnete Verhältnisse und ein klares und übersichtliches Grundbuchblatt zu haben.

Wenn man, wie es sich gepasst hätte, den Finanzdirektor zur ersten Kommissionsberatung eingeladen hätte, nachdem man im Sinne hatte, zu ungunsten des Staates einen Abstrich von einigen hunderttausend Franken zu machen, so hätte ich dort meinen Standpunkt vertreten können. Heute stehen wir vor einem *Fait accompli* und ich weiss, wie schwer es hält, eine Kommission von einem einmal gefassten Beschluss abzubringen. Man wendet ein, ich sei damals in der Bundesversammlung gewesen. Das ist nicht richtig, sondern ich war auf meinem Bureau und hätte jeden Augenblick an der Kommissionssitzung teilnehmen und dort meine Auffassung vertreten können; es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesem Fall die Kommission zu einem andern Beschluss gelangt wäre. Wenn die Regierung gewusst hätte, dass man diese Ungleichheit statuieren will, so hätte sie den Antrag auf Zwangszufertigung gar nicht gestellt, sondern wir hätten dann einfach abgewartet, ob die Leute nicht selbst dazu gelangt wären, die Zufertigung vornehmen zu lassen.

Man führt zugunsten des Kommissionsantrages auch referendumpolitische Gründe ins Feld und sagt, die Regierung wolle das Gesetz zu einem Fiskalgesetz stempeln. Wie kann man von einem Fiskalgesetz sprechen, wenn man den betreffenden Grundeigentümern erklärt, dass sie unter den gleichen Gesetzesbestimmungen stehen wie alle diejenigen, welche sich ihren Besitz früher zufertigen lassen mussten oder die nach der festgesetzten Frist es werden machen müssen? Mir ist es unbegreiflich, dass man erklärt, die Regierung wolle das Gesetz zu einem Fiskalgesetz stempeln. In der ersten Beratung hat ein Mitglied der Kommission, das heute nicht anwesend ist, gesagt, sie begreifen den Finanzdirektor sehr wohl, er wolle nur für den

Geldsack des Staates sorgen. Es handelt sich da nicht um den Geldsack des Staates, sondern lediglich darum, dass das Rechtsgefühl nicht verletzt werde. Ich hätte dem betreffenden Mitglied erwidern können, ich begreife die grosse Zahl der Kommissionsmitglieder, welche für den Kommissionsantrag eintreten; die Notarien haben ein persönliches Interesse, dass diese Kosten möglichst gering werden.

Ich wiederhole, was ich bereits früher gesagt habe. Der Vorschlag der Kommission bedeutet auch eine Unbilligkeit gegenüber dem Jura, wo die Handänderungsgebühren in jedem Falle bezahlt werden müssen. Ich möchte deshalb nochmals an den Grossen Rat appellieren, nicht zu einem faktischen Unrecht und einer Ungleichheit Hand zu bieten und für wenige Monate zweierlei Recht im Kanton zu schaffen. Auch diejenigen, welche in dem Antrag der Kommission ein Unrecht und eine Ungleichheit erblicken, sind Referendumsbürger und könnten einem solchen Gesetz ihre Sanktion verweigern. Ich beantrage Ihnen, im ersten Alinea den zweiten Satz: «Hiefür ist nur die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen» zu streichen.

Salchli. Der Herr Regierungspräsident und der Herr Finanzdirektor haben die Gründe bereits eingehend erörtert, die auch mich veranlassen, für den Antrag der Regierung zu stimmen. Wir haben in der ersten Beratung in den vorliegenden Artikel eine Bestimmung aufgenommen, die den Grundsätzen der Demokratie direkt Hohn spricht, indem sie nur bemittelten Leuten zugute kommt, die sich infolge ihrer Vermögensverhältnisse bisher der Zufertigung ihrer Grundstücke entziehen konnten und nun dafür prämiert werden sollen. Der Schuldenbauer, der kleine Angestellte, der kleine Handwerker und der Arbeiter, die Grundeigentum erwerben, mussten es sich zufertigen lassen und dem Staat die Gebühr von 6⁰/₁₀₀ entrichten, damit sie auf die Liegenschaft Geld aufnehmen konnten. Durch die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung würde auch für diejenigen ein Privilegium geschaffen, die aus Spekulation oder aus irgend einem andern Grunde Liegenschaften erwerben; sie werden natürlich die Fertigung nicht heute vornehmen lassen, sondern warten, bis das Gesetz in Kraft ist, damit sie dann während der vorgesehenen Frist von der reduzierten Gebühr profitieren können.

Herr Schär hat rührend hervorgehoben, dass die nicht zugefertigten Liegenschaften meistens Witfrauen ohne Vermögen gehören und dass es eine Härte und Ungerechtigkeit wäre, wenn sie für die zwangsweise Zufertigung die volle Gebühr bezahlen müssten. In der ersten Beratung habe ich dieser Behauptung Glauben geschenkt, aber heute kann ich es nicht mehr. Ich habe in meiner Gemeinde Brugg Erhebungen vorgenommen und dabei konstatiert, dass bei einer Gesamtgrundsteuerschätzung von 3,039,590 Fr. Grundstücke mit einem Grundsteuerkapital von 362,170 Fr. nicht zugefertigt sind. Dieselben gehören 29 verschiedenen Eigentümern, von denen 24 Witwen sind. Laut dem Schuldenabzugsregister stehen dem Grundsteuerkapital von 362,170 Fr. in 11 Posten nur 53,990 Fr. Schulden gegenüber. Dabei ist zu bemerken, dass in den Fällen, in denen die Grundsteuerschätzung am höchsten ist (49,000, 36,000, 35,000 Fr. und so weiter), dem Ver-

mögen gar keine Schulden gegenüberstehen. In einem einzigen Fall wäre es gerechtfertigt, eine Ausnahme zu machen, indem da der Grundsteuerschätzung von 14,680 Fr. Schulden im Betrage von 14,460 Fr. gegenüberstehen, also nur ein reines Grundsteuerkapital von 220 Fr. vorhanden ist. Die Gebühren, welche dem Staat infolge der Nichtzufertigung dieses Grundeigentums entgingen, betragen insgesamt 2173 Fr. 02. Die Hälfte, die man diesen Leuten nun als Prämie für ihre Schlaueit zukommen lassen will, macht somit 1086 Fr. 51 aus. Das ist für eine kleine Gemeinde mit einem so bescheidenen Grundsteuerkapital schon ein ziemlich hoher Betrag. Das gleiche Verhältnis darf wohl auf den ganzen Kanton übertragen werden, ja in Wirklichkeit wird die Sache an andern Orten noch ganz anders liegen; wir sehen ja, aus welchen Gegenden die Opposition gegen die gerechte Forderung der Regierung hauptsächlich kommt.

Ich hatte mir zum vorliegenden Artikel einen Antrag zurechtgelegt, den ich nun nach den Voten der Vertreter der Regierung etwas anders formulieren muss. Ich gebe zu, dass es Fälle gibt, in denen es angezeigt ist, die Witfrauen etwas zu berücksichtigen. Es ist sogar eine Forderung der christlichen Religion. Auch da, wo die Schulden ziemlich gross sind, empfiehlt es sich, eine Ausnahme zu machen und ich beantrage daher, den zweiten Satz des ersten Alinea von Art. 2 folgendermassen zu fassen: «Hiefür ist, sofern es eine Witwe mit minderjährigen Kindern betrifft, sowie in allen Fällen, wo der gesetzlich zulässige Schuldenabzug mehr als 50% der Grundsteuerschätzung beträgt, bloss die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen.» Ferner möchte ich beantragen, in Alinea 2 eine Verschärfung eintreten zu lassen und zu sagen: «Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Zufertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten der Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen, wobei auch eine entsprechende Gebühr für die Extrabemühungen der Fertigungsbehörde bezahlt werden muss». Wenn wir diesen Zusatz nicht aufnehmen, so werden viele, die auf die im ersten Alinea vorgesehene Begünstigung nicht Anspruch machen können, die Zufertigung während der fünf Monate nicht vornehmen lassen, sondern die Arbeit der Fertigungsbehörde überlassen, wodurch die Gemeinderäte stark belastet würden. Solche Leute sollen etwas beim Ohr genommen und zur Bezahlung der Mehrkosten angehalten werden. Auch sollen sie, wenn die Fertigung von Amtes wegen veranlasst werden muss, nichts dazu zu sagen haben, welcher Notar mit der Fertigung beauftragt werden soll.

Ich möchte Ihnen warm empfehlen, den Antrag der Regierung mit den von mir vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen. Wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen, werden jedenfalls dem Gesetz vielmehr Gegner erwachsen — ich erinnere nur an den ganzen Jura und an die grosse Masse von kleinen Grundeigentümern, welche sich ihren Besitz zufertigen lassen mussten — als wenn Sie den Antrag der Regierung zum Beschluss erheben.

Rufer. Ich möchte Ihnen die Streichung des zweiten Satzes des ersten Alineas empfehlen. Schon anlässlich der ersten Beratung wurden gegen die Vorlage der Regierung referendumpolitische Gründe ins Feld

geführt und auch heute stellt sich der Herr Kommissionspräsident wieder auf diesen Boden. Ich glaube, wir sollten uns durch diese Gründe nicht zu sehr beeinflussen lassen. Anlässlich der ersten Beratung wurde mit der Gemeinde Wohlen exemplifiziert. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass gerade dort eine Anzahl arme Witwen ihr Grundeigentum sich bis jetzt nicht haben zufertigen lassen. Ähnliches konnten wir von einem Vertreter der Stadt Bern hören. Der letztere hatte aber wohl nicht die armen Witwen von Wohlen im Auge, sondern ich nehme an, er habe speziell die stadtbernerischen Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen. Seit der ersten Beratung habe ich anhand des Grundsteuerregisters und des Katasterplanes von Biel einige Erhebungen gemacht. Ferner habe ich mich mit verschiedenen Kollegen im Lande herum in Verbindung gesetzt. Dabei konstatierte ich folgendes. Die Stadt Biel weist einen Grundbesitz im Grundsteuerschätzungswert von 76 Millionen Franken auf; derselbe verteilt sich auf 1270 Grundeigentümer. Der Grundsteuerschätzungswert der zugefertigten Liegenschaften beträgt 68 Millionen Franken, derjenige der nichtzugefertigten Liegenschaften 8 Millionen Franken. Die letzteren gehören 150 Eigentümern, die zu den vermöglichen Leuten in Biel gehören. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben gerade die besten Familien von Biel sich ihre Liegenschaften bis jetzt nicht zufertigen lassen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes werden, so wie ich die Verhältnisse beurteilen kann, noch Liegenschaften im Grundsteuerschätzungswerte von etwa 2 Millionen Franken zugefertigt werden, so dass dann nur noch solche im Werte von 6 Millionen Franken nicht zugefertigt sein werden.

Ein Kollege aus einem an Biel angrenzenden, Landwirtschaft treibenden Amtsbezirk schreibt mir folgendes: «Soviel habe ich in meiner Praxis» — er praktiziert seit 20 Jahren — «wahrnehmen und feststellen können, dass: a. verhältnismässig viele Immobilien dem Besitzer heute noch nicht zugefertigt sind; b. die Handänderungen ohne förmliche Zufertigung sich fast ausschliesslich nur bei bemittelten und gutsituierten Leuten haben vollziehen können, während Unbemittelte zwecks Ordnung ihrer finanziellen Verpflichtungen regelmässig zur Zufertigung im Vererbungsfalle gezwungen wurden... Es ist hier und zweifelsohne auch anderwärts vorgekommen, dass sich Besitzungen durch drei bis vier Generationen hindurch ohne Zufertigung vererbt haben. Es scheint mir das Rechtsgefühl geradezu zu verletzen, wenn man in derartigen Fällen auf die Hälfte der Staatsgebühr zu verzichten vorschlägt. Wenn der Unbemittelte seinen Tribut zu entrichten durch die Macht der Verhältnisse stets gezwungen worden, so soll nun auch der Bessersituierte dem Staate heute das leisten, was er ihm eigentlich längst schuldig war und das er bis dahin nur deshalb nicht zu bezahlen brauchte, weil wir eine Ordnungsvorschrift vermissten, die den Zufertigungszwang statuierte.»

Sie sehen aus dieser Zuschrift, dass auch in landwirtschaftlichen Gegenden hauptsächlich die Bessersituierten ihre Liegenschaften nicht haben zufertigen lassen. Diejenigen, die ihre Liegenschaften nicht mit Hypotheken belasten mussten, also die vermöglichen Leute, die ökonomisch gutsituierten Bürger, haben bis jetzt die Zufertigung ihrer Liegenschaften nicht verlangt. Diejenigen dagegen, die gezwungen waren, sich ihre Liegenschaften zufertigen zu lassen, um Hypo-

theken aufnehmen zu können, zählen meistens zu den Unbemittelten.

Dem Staat erwachsen durch den Erlass dieses Gesetzes erhebliche Auslagen und ich glaube, wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihm auf der andern Seite auch wieder Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er diese Auslagen decken kann. Es kann nicht Sache des Grossen Rates sein, für die ökonomisch Gut-situierten einzutreten, sondern wir haben eher die Pflicht, dem Staate die Mittel zu beschaffen, damit er sich der wirtschaftlich Schwachen annehmen kann. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Scheurer. Ich gestatte mir zu dieser Frage auch einige wenige Worte und möchte einige der vom Herrn Kommissionspräsidenten angeführten Argumente einer nähern Prüfung unterziehen. Herr Schär hat gesagt, das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch sei der Anlass, dass die Zufertigung erfolgen müsse. Das ist nicht richtig. Wenn wir auch kein neues schweizerisches Zivilgesetzbuch bekommen hätten, so hätte doch unser bernisches Grundbuch über kurz oder lang in Ordnung gebracht werden müssen, um dessen gegenwärtige Unübersichtlichkeit zu beseitigen. Das ist nicht etwa nur meine persönliche Meinung, sondern es ist im Grossen Rat schon vor längerer Zeit von Herrn Bühlmann ausgeführt worden, dass das bernische Grundbuch wieder einmal bereinigt werden sollte, wie es vor 50 Jahren geschehen ist. Diese Bereinigung liegt im Interesse aller Liegenschaftsbesitzer, damit sie sich über ihre Rechte klar werden. Jeder, der sich mit Liegenschaftsfragen abgeben muss, weiss, dass die Unordnung unseres Grundbuches häufig den Grund von Rechtsstreitigkeiten bildet.

Der Herr Kommissionspräsident sagt weiter, wir müssen zu den Witwen und Waisen Sorge tragen. Aus referendumpolitischen Gründen, wie er sagt, ist das meines Erachtens nicht notwendig, weil die Witwen ja nicht stimmen können und weil diejenigen, welche von dem Gesetz profitieren werden, in über-grosser Mehrzahl stimmberechtigte Bürger sind. In zweiter Linie mache ich darauf aufmerksam, dass die Witwen und Kinder jetzt schon bevorzugt sind, indem sie nur 3⁰/₁₀₀ statt 6⁰/₁₀₀ Handänderungsgebühr bezahlen müssen. Wenn man übrigens im Mitgefühl für diese Verlassenen soweit gehen will, so ist die Kommission auf halbem Wege stehen geblieben. Wenn sie verlangt, dass der Staat nur die Hälfte der Handänderungsgebühr beziehen soll, so hätte sie dann auch weiter gehen und beantragen sollen, dass in diesen Fällen auch nur die Hälfte der Stipulationsgebühren bezogen werde (Heiterkeit). Damit wäre den Leuten auch gedient; es kommt ihnen nicht darauf an, ob sie das Geld dem Staate oder dem Notar geben müssen. Alle die kleinen Leute, die auf Grund der Hypothekerverhältnisse sich ihr Eigentum haben zufertigen lassen müssen und den vollen Betrag bezahlen, würden es als Ungerechtigkeit empfinden, wenn den andern, die sich vorsichtig im Hintergrunde gehalten haben und mit Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse von der Zufertigung Umgang nehmen konnten, nun plötzlich die Hälfte der Staatsgebühren geschenkt würde. Die Gerechtigkeit erfordert, dass man die Nachzügler gleich behandle wie diejenigen, die seinerzeit ordnungsgemäss, gezwungen oder nicht gezwungen, dem Staate die volle Gebühr bezahlt haben.

M. Boinay. Malgré notre désir d'être agréable aux veuves dans l'embarras dont on vient de parler, nous ne pouvons réellement pas, messieurs, donner la main à la proposition de la commission. Nous discutons actuellement une question de principe: l'égalité des citoyens devant la loi est en jeu. Nous ne pouvons pas décider dans une loi que nous abrogeons un article constitutionnel en créant une exception en faveur de personnes qui, jusqu'à présent, ont su échapper, comme on l'a dit, aux rigueurs de la loi. *Dura lex sed lex*. La loi est là, elle est dure, il faut néanmoins l'appliquer. Nous ne pouvons pas créer d'exception, autrement, — M. le directeur de la justice et M. le directeur des finances l'ont fait ressortir — nous nous exposerions à des recours adressés au Tribunal fédéral par des citoyens épris d'un sentiment de justice. Nous ne pouvons pas nous exposer à avoir une loi qui serait acceptée par le peuple et cassée en vertu d'une décision du Tribunal fédéral.

Messieurs, je ne pense pas que nous puissions donner au peuple bernois l'exemple d'une votation qui créerait une exception, équivaudrait à une violation de la Constitution. C'est un exemple qu'il ne faut pas donner aux jeunes générations; il ne faut pas le donner au peuple et surtout ne pas le donner, nous, le grand canton de Berne, à nos concitoyens des autres cantons. Ce serait certainement un triste spectacle que nous donnerions en Suisse. La presse s'emparerait avec raison de cette affaire et dirait: Voyez, lorsqu'il s'agit de créer des privilèges en faveur de certains citoyens, les Bernois, réputés pour être des hommes à cheval sur les lois, savent très bien leur donner des crocs-en-jambe. En bons citoyens nous devons nous soumettre. Quant à moi je ne pourrais pas violer un droit que nous avons tous juré de respecter.

Schär, Präsident der Kommission. Sie werden erwarten, dass ich namens der Kommission auf die gefallenen Voten kurz antworte. In erster Linie möchte ich dem Herrn Finanzdirektor replizieren. Herr Regierungsrat Kunz ist speziell mit dem Kommissionspräsidenten etwas scharf ins Gericht gegangen und hat unter anderm erklärt, die Kommission wäre verpflichtet gewesen, den Finanzdirektor zu ihren Verhandlungen einzuladen, wenn man beabsichtigt habe, das Gesetz in dem vorgeschlagenen Sinne abzuändern. Er hat bemerkt, es wäre dem Finanzdirektor zweifellos gelungen, die Mehrheit der Kommission davon zu überzeugen, dass man mit der Ermässigung der Handänderungsgebühren eine Rechtsungleichheit schaffe. Ich bin genötigt, dem Rate auf diese Anschuldigungen folgendes mitzuteilen. Den Kommissionsverhandlungen hat als Vertreter der Regierung Herr Justizdirektor Simonin beigewohnt, in dessen Ressort dieses Gesetz gehört; ferner namens der Regierung Herr Professor Blumenstein, der Redaktor des Gesetzes und bekanntlich der Rechtskonsulent der Finanzdirektion. Es war nun dem Präsidenten der Kommission nicht zuzumuten, in Anwesenheit dieser beiden Vertreter der Regierung zu sagen: es tut mir leid, ihr vertrittet die Regierung zu wenig gut, ich muss noch den Finanzdirektor beiziehen. Das wäre gegenüber den beiden anwesenden Herren geradezu ein Affront gewesen. Im weitem ist es mir neu, dass, um den Kommissionsmitgliedern die Ueberzeugung beizubringen, dass sie eine Rechtsungleichheit begehen, statt des Justizdirektors, der doch das Recht kennt und kennen muss, der Fi-

nanzdirektor gerufen werden muss. Ich habe sonst geglaubt, die Auslegung des Rechts sei speziell Sache der Justizdirektion und Sache der Finanzdirektion sei die Wahrung der Finanzen. Das war die Auffassung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Kommission bei der Vorberatung des Entwurfes und ich muss infolgedessen den Vorwurf, der mir schon privatim von der Finanzdirektion gemacht worden ist, zurückweisen, man habe über den Kopf der Finanzdirektion etwas beschlossen, das in ihr Ressort gehört hätte.

Nun noch einige Worte in betreff der mehrmals gerügten, von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsungleichheit. Ich kehre den Spiess um und sage, die Rechtsungleichheit wird durch den Antrag der Regierung geschaffen. Sie dürfen nicht vergessen, dass man nun entgegen der bisherigen Gesetzgebung und Gewohnheit eine Klasse von Bürgern zu einer gewissen Handlung und zur Bezahlung einer bestimmten Staatsgebühr zwingt. Darin liegt auch eine Rechtsungleichheit. Bisher war der Bürger frei, sich seine Liegenschaft zufertigen zu lassen oder nicht. Es bestand bisher keine gesetzliche Vorschrift, die die zwangsweise Zufertigung vorgeschrieben hätte. Wenn auch der eine oder andere Grundeigentümer sich die Liegenschaft infolge Geldaufbruchs zufertigen lassen musste, so sind das vereinzelte Fälle und es lag immerhin in der Freiheit des Individuums, sich das Geld anders als durch Hypothek zu beschaffen und so die Zufertigung des Grundstückes nicht vornehmen zu lassen. Durch die zwangsweise Zufertigung erfolgt also ein starker Eingriff in die Freiheit des Bürgers. Wenn wir das tun, liegt die Ungleichheit und Ungerechtigkeit just in dem Antrag der Finanzdirektion.

Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Votum betont, bisher habe beim Verkauf einer Liegenschaft auch eine Zufertigung stattfinden müssen. Das ist gerade das Moment, das für den Antrag der Kommission spricht. Wenn bisher ein noch nicht zugefertigtes Grundstück verkauft worden ist, musste es nicht durch ein Zufertigungsbegehren und eine formelle Zufertigung dem betreffenden Käufer erst zugestellt werden, sondern es wurde im gleichen Handänderungsantrag ein Zufertigungsgesuch an den Gemeinderat gestellt und für diese Handlung der Behörde wurde eine Gebühr von 1 bis 2 Fr. bezahlt. Nun wollen wir sie im Gesetz zwingen, sich ihre Liegenschaften auf alle Fälle zufertigen zu lassen und auf alle Fälle die volle Handänderungsgebühr zu entrichten.

Herr Scheurer hat bemerkt, man brauche auf das kommende schweizerische Grundbuch gar nicht Rücksicht zu nehmen; was wir heute machen, sei eine rein interne, kantonale Sache; es sei nicht nötig, die Grundbuchbereinigung gestützt auf das eidgenössische Grundbuch vorzunehmen. Darin sind wir alle einig, auch der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission. Es steht uns frei, alle im Grundbuch eingetragenen Rechte, ob sie faktisch noch existieren oder nutzlos geworden sind, in das eidgenössische Grundbuch zu übertragen, aber übertragen müssen wir sie, das ist nun gesetzliches Recht.

Herr Scheurer sagt ferner, die Notwendigkeit der Bereinigung des bernischen Grundbuches sei hier im Rate schon mehrmals betont worden, und er weist auf die Grundbuchbereinigung der 50er Jahre hin. Da muss ich wieder den Spiess umkehren. Gerade dieses Argument spricht gegen Herrn Scheurer. Jawohl, wir

haben in den Jahren 1852 und 1853 eine Grundbuchbereinigung gehabt, die bis zum Jahre 1860 dauerte. Sämtliche Pfandrechte mussten damals neu angemeldet und neu eingetragen werden, aber es fiel keinem Menschen ein, eine zwangsweise Zufertigung der Liegenschaft verlangen zu wollen, und doch stehen wir unter der gleichen Gesetzgebung wie damals betreffend die Zufertigung der Liegenschaften. Ich möchte Sie ersuchen, sich diesbezüglich in der bernischen Gesetzgebung umzusehen.

Auf die Bemerkung des Herrn Scheurer, die Kommission sei auf halbem Wege stehen geblieben, sie hätte auch die Stipulationsgebühren der Notarien reduzieren sollen, antworte ich, dass die Stellung eines Zufertigungsbegehrens gar nicht in der ausschliesslichen Befugnis des Notars liegt. Solche Zufertigungsbegehren werden viel mehr von Gemeindeschreibern als von Notarien gemacht. Infolgedessen sind die Gebühren auch nicht staatlich normiert, sondern es steht jedem frei, zu verlangen, was er will. Dieser Ausfall an das Notariat, der vielleicht speziell dem Kommissionspräsidenten gelten sollte, war daher meines Erachtens nicht ganz am Platze.

Ich will nicht länger werden. Es ist die Pflicht des Kommissionspräsidenten, dem Rat die Ansichten der Kommission mitzuteilen, und ich habe es getan. Ich verwahre mich nur gegen den Vorwurf, als hätte ich eventuell diese Redaktion in der Kommission allein durchgebracht und durchgedrückt. Das ist nicht richtig. Der Antrag wurde von ganz anderer Seite gestellt. Die anwesenden Vertreter der Regierung wissen, wie es in der Kommission gegangen ist, dass man dort den Beschluss mit Ueberlegung, Sachkenntnis und voller Ueberzeugung gefasst hat, und ich kann nicht anders, als Ihnen namens der Kommission empfehlen, an Ihrem frühern Beschluss festzuhalten.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Deux mots au sujet de la proposition de M. Salchli, qui part certainement d'un sentiment généreux, mais qui, à mon avis, ne saurait être acceptée.

M. Salchli veut mettre au bénéfice de la réduction de la moitié des droits les veuves ayant des enfants mineurs. Mais il peut y avoir des veuves, avec ou sans enfants mineurs, qui sont très fortunées, et il ne serait pas juste que celles-là soient exonérées d'une partie de leur dû.

En outre, à supposer qu'une propriété foncière évaluée à 100,000 fr. soit grevée d'une hypothèque de 50,000 fr., il resterait toujours une fortune nette de 50,000 fr., qui permettrait au propriétaire de se conformer à la prescription légale exigeant le paiement des droits de mutation.

Il est donc préférable de s'en tenir au principe de l'égalité des citoyens devant la loi.

Au sujet de l'observation de M. le président de la commission, je ferai remarquer que l'intervention dans ce débat de M. le directeur des finances se comprend parfaitement, puisqu'il s'agit d'une disposition légale ayant évidemment une portée fiscale; elle tend en effet à faire rentrer dans la Caisse de l'Etat des émoluments qui, en principe, lui sont dus. Il est donc naturel que le directeur des finances soit intervenu dans la discussion pour sauvegarder les intérêts du fisc.

Quant à la liberté des citoyens, à laquelle la disposition proposée par le gouvernement porterait at-

teinte en les obligeant à requérir l'homologation dans un certain délai, il est clair que les intéressés pourraient s'abstenir de faire procéder à la formalité dont il s'agit. Comme on a abusé de la lacune de la loi, il importe de la combler. Et on ne porte ainsi pas plus atteinte à la liberté des citoyens qu'en prévoyant, comme le fait déjà la loi, un délai pour requérir l'homologation des transferts de propriété opérés par voie de contrat.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Peter. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich möchte nur den Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen, wenn er sagt, dass die in der ersten Beratung aufgenommene Bestimmung kein Unrecht gegenüber denjenigen, welche früher die volle Handänderungsgebühr bezahlt haben, bedeutet. Das Gesetz legt einer gewissen Klasse von Leuten die Pflicht auf, sich ihre Liegenschaften nunmehr zufertigen zu lassen und dafür eine gewisse Gebühr zu bezahlen. Diese Pflicht wäre ihnen voraussichtlich nie auferlegt worden, wenn wir nicht im Falle gewesen wären, dieses Gesetz zu erlassen. Ich hätte es ganz gut begreifen können, wenn man diesen Leuten nicht einmal die halbe Handänderungsgebühr, sondern eine blosse Kontrollgebühr von einigen Franken entsprechend dem Wert der Liegenschaft verlangt hätte. Es handelt sich nicht um lauter gutsituierte Leute, wie man darstellen will. Man sagt, die andern, die ihre Liegenschaften verpfänden mussten, haben sich dieselben zufertigen lassen und die volle Gebühr bezahlen müssen. Unter denen, die jetzt zahlen müssen, sind viele, die ihre Liegenschaften nicht mehr verpfänden konnten, weil sie schon verpfändet waren. Es gibt noch andere Unbilligkeiten, die mit unterlaufen. Setzen wir den Fall, eine Witwe habe sich seinerzeit ihre Liegenschaft zufertigen lassen müssen und die Handänderungsgebühr bezahlt; sie heiratet wieder und die Liegenschaft geht auf den Ehemann über; nun stirbt derselbe und die Frau wird zum zweitenmal Witwe. Soll sie nun, für die Zufertigung dessen, was sie früher schon besass und nun durch den Tod des zweiten Mannes wieder bekommt, noch einmal die volle Handänderungsgebühr zahlen? Das wäre auch eine Unbilligkeit.

Abstimmung.

Alinea 1.

Eventuell:

Für den Antrag Salchli (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem Antrag der Kommission 51 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates 85 Stimmen.

Alinea 2.

Für den Antrag Salchli (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) Minderheit.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je propose de supprimer à l'alinéa 2

de l'art. 2 les mots: «... qui sera tenu de payer entièrement les droits de mutation».

Ce passage n'a plus de sens, puisque tous les propriétaires fonciers devront payer la totalité des émoluments. (Zustimmung.)

Alinea 3 und 4 stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hienach ist der Eigentümer des herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm dasselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. Mai 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bühlmann, Cueni, v. Grünigen, Hadorn, Kästli, Kisling, Laubscher, Merguin, Probst (Langnau), Roth, Scheidegger, Spychiger, Stauffer (Thun), Tännler, Thöni, Vernier, Will, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bösiger, Bühler (Frutigen), Cortat, Girardin, Henzelin, Hügli, Jacot, Kunz, Kuster, Meyer, v. Muralt, Rohrbach, Thönen, Wächli, Wälchli.

Mit Rücksicht auf die in der heutigen Sitzung vorzunehmenden zahlreichen Wahlgeschäfte wird das Bureau um zwei Stimmzähler ergänzt und es werden als solche auf Vorschlag des Präsidenten bezeichnet die Herren Grossräte Bürki und Pellaton.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 414 hievor.)

Art. 3 und 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauern-

des Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hiezu befugt.

Art. 4. Binnen der in Art. 3, Absatz 1, genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

Art. 5.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les secrétaires de préfecture de l'Emmenthal et de la Haute-Argovie ont, dans un mémoire adressé aux autorités préconsultatives, formulé le vœu que dans la première disposition de l'art. 5, on ajoute les mots: sur un formulaire officiel.

Ces messieurs estiment qu'il serait très pratique que les productions, aussi bien des droits hypothécaires que des autres droits réels, soient faites sur des formulaires officiels ayant pour chaque genre même forme et même couleur et aussi les mêmes rubriques. Ce mode de faire permettrait aux secrétaires de préfecture de dépouiller et de classer facilement les différents actes de production, suivant la catégorie à laquelle ils appartiennent.

Vous savez qu'il existe des formulaires officiels ayant la même forme et la même couleur en matière de poursuite pour dettes et de faillite. L'expérience faite jusqu'à présent a montré que ce mode de procéder était pratique. J'estime dès lors avec votre commission, dont le gouvernement partage la manière de voir, qu'on peut accepter l'amendement dont il s'agit.

D'autre part, vous vous souvenez que dans la dernière session, lors de la discussion du projet en première lecture, M. le député Morgenthaler, d'Ursenbach, avait exprimé le désir que la commission examinât la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de supprimer dans les productions des servitudes la désignation du titre sur lequel la prétention est basée.

Le motionnaire part de cette idée que dans la plupart des cas c'est le débiteur qui serait tenu de faire la production, et que, dès lors, n'étant pas en possession du titre, il serait obligé de faire diverses démarches, soit auprès du créancier ou du notaire instrumen-

taire, soit auprès du secrétaire de préfecture, pour obtenir les renseignements nécessaires sur le titre, sa date etc.

Mais le motionnaire se base, à notre avis, sur une fausse supposition, car c'est l'ayant droit à la servitude qui, en général, est en possession du titre, soit d'une copie authentique. Il lui sera, par conséquent, facile, de faire la production.

On commettrait, à mon avis, une grande faute en dispensant l'ayant droit à la servitude d'indiquer dans sa production le titre sur lequel il fonde sa prétention, parce qu'alors, on augmenterait beaucoup le travail déjà considérable des secrétaires de préfecture en les obligeant à faire de longues recherches dans les registres fonciers pour trouver le titre de la servitude.

En conséquence, votre commission a trouvé qu'il n'y avait pas lieu de faire droit au vœu de M. Morgenthaler.

En revanche, les autorités préconsultatives estiment qu'il y a lieu d'adhérer à la proposition formulée par M. le député Chalverat concernant aussi la prescription de l'art. 5 relative au contenu des productions des servitudes. M. Chalverat a en effet exprimé le désir que la commission examinât la question de savoir si, au lieu de statuer: «à défaut d'inscription, la production indiquera le mode d'acquisition» il ne serait pas préférable de dire: «à défaut de titre». En réalité, les deux expressions «à défaut de titre» et «à défaut d'inscription» visent le même cas, c'est-à-dire celui où la servitude n'est pas constatée par un acte écrit contenant soit une convention soit un testament constitutif d'un pareil droit. Il s'agit ainsi de l'hypothèse où la servitude résulte de certaines circonstances de fait, comme p. ex. dans les cas de prescription acquisitive et de destination du père de famille. En effet, lorsqu'il n'y a pas d'acte écrit constatant la servitude il n'y a généralement pas d'inscription au registre foncier. Mais il peut arriver qu'on oublie d'inscrire un pareil acte au registre foncier, auquel cas il existe quand-même un titre. C'est pourquoi il est préférable de dire à l'art. 5 que c'est «à défaut de titre» que la production indiquera le mode d'acquisition. Nous admettons ainsi la proposition de M. Chalverat, qui est elle-même conforme au texte primitif de l'avant-projet élaboré par la commission extraparlamentaire.

D'autre part, la Caisse hypothécaire du canton de Berne a exprimé le vœu qu'on supprime, sous le n° 2 de l'art. 5, la disposition qui exige que les productions des hypothèques indique, dans le cas où les gages ont passé à des tiers, en quelles mains ces immeubles se trouvent. Toutefois, votre commission, messieurs, n'a pas jugé à propos de donner suite à cette motion, estimant qu'il valait mieux, dans l'intérêt de l'Etat, procéder comme le prescrit le projet actuel. Le gouvernement s'est rangé à cette manière de voir, de sorte que nous vous proposons de ne pas prendre en considération le vœu de la Caisse hypothécaire.

Enfin, les autorités préconsultatives estiment qu'il faut compléter la première disposition du dernier alinéa de l'art. 5 par l'adjonction des mots: «et de tous émoluments». Cet amendement répond à l'idée du projet, que les personnes qui feront des productions doivent non seulement être dispensées de l'obligation d'acquitter des droits de timbre pour leurs actes de produit et les récépissés, mais n'auront pas non plus à payer des émoluments pour la délivrance de ces reçus, pour des recherches et opérations du même genre.

Schär, Président der Kommission. Der Art. 5, der von der Form der Eingaben handelt, hat in der Kommission neuerdings viel zu reden gegeben und wird wohl auch im Rate noch zu einigen Erörterungen führen.

Die Kommission beantragt, im ersten Satz die Worte einzuschalten «nach amtlichem Formular», so dass es heissen würde: «Die Eingabe geschieht nach amtlichem Formular schriftlich und soll enthalten». Durch diesen Zusatz wird dem Wunsch der Amtsschreiber der Landesteile Obergeraargau und Emmental entsprochen, es möchte im Gesetz ausdrücklich gesagt werden, die Eingabe habe nach einem einheitlichen, amtlich festzustellenden Formular zu erfolgen. Ich habe bereits in der ersten Lesung ausgeführt, dass die Bestimmung diesen Sinn hat, die Kommission ist aber damit einverstanden, dass es im Gesetz noch speziell erwähnt werden soll. Wenn dem Amtsschreiber eine Eingabe eingereicht ist, zu der das amtliche Formular nicht verwendet wurde, ist er nicht verpflichtet, sie einzutragen; aber er soll in einem solchen Falle die Eingabe nicht einfach unter den Tisch wischen und den Eingaber im guten Glauben lassen, die Eingabe werde eingetragen, sondern er soll die Eingabe dem Betreffenden rechtzeitig zurückschicken und ihn darauf aufmerksam machen, dass sie nicht genügt und dass er innert nützlicher Frist ein anderes Gesuch auf gesetzlichem Formular einzureichen habe. In dieser Weise ist für alle diejenigen, die Rechte einzugehen haben, der nötige Rechtsschutz geboten.

In der ersten Beratung hat Herr Kollega Morgenthaler beantragt, das dritte Alinea der Ziffer 1 zu streichen. Dasselbe verlangt, dass die Eingabe bei Dienstbarkeiten die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbgrundes enthalten soll. Wir haben diesen Antrag als Anregung entgegengenommen und in der Kommission inzwischen geprüft. Wir sind aber einstimmig zum Schluss gekommen, dass es unmöglich sei, diesen Satz einfach zu streichen. Man muss dem Servitutberechtigten eine gewisse Mitwirkung bei der Feststellung der Dienstbarkeiten auferlegen. Dem Amtsschreiber würde eine zu grosse Arbeit verursacht, wenn man ihm zumuten wollte, alle diese Titel aus dem Grundbuch herauszusuchen, wo die betreffenden Rechte entstanden sind, und ohne weitere Angabe seitens des Berechtigten alle diese Grundbuchstellen aufzufinden. Diese Arbeit würde Jahre in Anspruch nehmen, wenn ausschliesslich der Amtsschreiber sie auszuführen hätte. Es ist nicht nötig, dass der Eingaber des Rechtes den Titel vorlegt, es genügt, wenn er angibt, wo der Titel im Grundbuch eingeschrieben ist. Ist kein Titel vorhanden — ich komme dann noch auf die Anregung des Herrn Chalverat zu sprechen — so muss er angeben, was für einen Erwerbgrund er sonst habe, ob eventuell ein Testament vorhanden ist oder ob er sein Recht gestützt auf eine ungehinderte, jahrzehntelange Ausübung geltend macht.

Herr Chalverat hat beantragt, im gleichen Absatz die Worte «mangels einer Eintragung» zu streichen und damit den ursprünglichen Text der Expertenkommission festzustellen. Der betreffende Passus würde lauten: «Die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder die

Angabe des Erwerbgrundes». Wir sind Herrn Chalverat in der Weise entgegengekommen, dass wir die Worte «mangels einer Eintragung» durch «mangels eines Titels» ersetzen. Es ist dies die ursprüngliche Fassung der grossen Expertenkommission zur Vorberatung des allgemeinen Einführungsgesetzes. Man muss bei den Dienstbarkeitseingaben drei Momente berücksichtigen; drei Möglichkeiten sind vorhanden. Die erste ist die, dass der Titel, durch den das eingegebene Recht begründet worden ist, im Original vorliegt. Dann genügt es, wenn in der Eingabe einfach gesagt wird, das Recht stützt sich auf den und den Titel und ist an der und der Stelle im Grundbuch eingetragen. Die zweite Möglichkeit ist die, dass der Titel verloren gegangen ist, aber man aus spätern Handänderungsverträgen ersieht, wo dieser Rechtstitel im Grundbuch eingetragen ist. Da wird es genügen, wenn der Titel gestützt auf diese spätern Angaben in der Eingabe angemerkt wird. Die dritte Möglichkeit ist die, dass gar kein Titel vorhanden ist. Es existieren eine ganze Anzahl alter Rechte, für die der ursprüngliche Titel, durch den sie errichtet worden sind, nicht mehr zur Stelle gebracht werden kann und wo es auch nicht möglich ist, die Titel in einem Grundbuch aufzufinden, weil unsere Grundbücher nur bis zum Jahr 1804 zurückdatieren. In diesem Falle genügt es, wenn der Betreffende nachweist, dass er sein Recht so besessen hat, wie in den spätern Handänderungsverträgen jeweils angeführt worden ist. Er braucht den Originaltitel nicht mehr vorzuweisen, sondern es genügt, wenn er nachweist, dass er sein Recht so und so lange ungestört ausgeübt hat. In diesem Sinne glauben wir der Anregung des Herrn Chalverat nachgekommen zu sein.

Sie haben aus dem Munde des Herrn Justizdirektors gehört, dass die Hypothekarkasse eine Eingabe gemacht hat, es möchte der letzte Satz des zweiten Alineas gestrichen werden. Es wird vorgeschrieben, dass die Eingabe bei Grundpfandrechten in erster Linie den Betrag der Kapitalforderung enthalten soll, wie sie dormalen im Grundbuch noch ungelöscht existiert; ferner die Bezeichnung des Forderungstitels mit Angabe des Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingeschrieben ist und endlich die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf denjenigen Objekten geltend gemacht wird, die sich in Händen des Schuldners befinden; wird es auch auf Grundpfändern geltend gemacht, die sich in Händen von Dritten, also nicht im Besitz des Schuldners befinden, so müssen die im Besitz von Dritten befindlichen Grundstücke summarisch angegeben werden. Es wird genügen, wenn der Gläubiger in seiner Eingabe einfach auf den Avisbrief verweist, den er bei der bezüglichen Handänderung bekommen hat, und erklärt, dass er sein Pfandrecht auf die durch Kaufvertrag von dem und dem Tag in den Besitz von dem und dem übergegangenen Objekte ausdehne. Die Hypothekarkasse befürchtete, es werde ihr zu viel Arbeit verursachen, wenn diese letztere Vorschrift beibehalten werde, und darum stellt sie das Gesuch auf Streichung dieses Satzes. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es könne der Eingabe der Hypothekarkasse nicht entsprochen werden. Von dem Verfasser des Vorentwurfes, Herrn Professor Blumenstein, ist ausdrücklich nachgewiesen worden, dass das eine der Hauptbestimmungen des ganzen Gesetzes sei und

wenn sie ausgemerzt würde, ein wesentlicher Erfolg des Gesetzes verloren ginge.

Endlich wird von der Kommission zum letzten Alinea ein Zusatzantrag gestellt. Dieses Alinea lautet: «Die Eingaben und Empfangscheine sind von der Stempelabgabe befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.» Wir sind nun vom Amtsschreibereinspektor darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn im Gesetz nicht ein bezüglicher Passus aufgenommen werde, nach dem Amtsschreibereigesetz für die Empfangscheine der Eingaben jeweilen 50 Rp. bezahlt werden müssen. Das liegt nicht im Sinne der Regierung und der Kommission und deshalb wird Ihnen beantragt, den ersten Satz dieses Alineas folgendermassen zu fassen: «Die Eingaben und Empfangscheine sind von der Stempelabgabe und von jeder Staatsgebühr befreit.»

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels mit den gedruckt vorliegenden Zusatzanträgen.

Dürrenmatt. Die Versammlung von oberoargauischen Notaren und Grundbuchführern, von der ich bereits gestern gesprochen habe, hat zu Art. 5 auch eine Anregung gemacht, die ich hier sich zu einem Antrag verdichten lassen möchte. Es wurde zunächst bemerkt, dass die Eingaben, die gemäss Art. 5 gemacht werden müssen, vom Amtsschreiber gebührenfrei bescheinigt werden sollen. Das war im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, aber nachdem nun die Kommission beantragt, dass die Empfangscheine von jeder Staatsgebühr befreit sein sollen, so lässt sich daraus entnehmen, dass die Anmeldungen ohne anders vom Amtsschreiber bescheinigt werden müssen, wenn es die betreffenden Interessenten verlangen. Im weiteren wurde geltend gemacht, dass unter Ziffer 2 ein Zusatz aufgenommen und gesagt werden sollte: «bei Grundpfandrechten den im Grundbuch eingetragenen und den noch geschuldeten Kapitalbetrag der Forderung». Es komme sehr oft vor, namentlich bei Kassen, welche das Amortisationssystem haben, dass jährlich auf den Kapitalbeträgen Abzahlungen gemacht werden und es wäre eine grosse Vereinfachung, wenn in den Eingaben gleichzeitig auch der noch geschuldete Betrag angegeben würde, damit dieser in das definitive Grundbuch aufgenommen würde und nicht noch ein besonderes Löschungsgesuch gestellt werden müsste.

Schär, Präsident der Kommission. Dieser Antrag wurde auch in der Kommission gestellt und bereits in der Expertenkommission eingehend diskutiert. Die Kommission hat schliesslich mit grosser Mehrheit beschlossen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten. Es kommt allerdings vielfach vor, dass Kapitalbeträge abgezahlt und nicht gelöscht werden, und es wurde gesagt, es sollte überhaupt genügen, wenn nur noch der geschuldete Betrag angegeben würde. Die Ansicht ging nun dahin, es sei am einfachsten und führe am wenigsten zu Verwechslungen, wenn man nur den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag nenne. Wenn zwischen diesem und dem Forderungstitel keine Uebereinstimmung vorhanden sei, dürfe man dem Gläubiger zumuten, dass er anlässlich der Eingabe seinen Titel auf den wirklichen Betrag stelle, also vorgängig der Eingabe im Grundbuch die Löschung vornehmen lasse. Das wird überhaupt zwischen Schuldner und

Gläubiger zu klareren Verhältnissen führen. Namens der Kommission möchte ich Ihnen also den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme empfehlen. Persönlich messe ich der Sache keine grosse Bedeutung bei und könnte den Antrag des Herrn Dürrenmatt ganz gut akzeptieren.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Beschluss:

Art. 5. Die Eingabe geschieht nach amtlichem Formular schriftlich und soll enthalten:

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken
die genaue Angabe des Rechtes,
die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels eines Titels die Angabe des Erwerbsgrundes,
die genaue Bezeichnung des Berechtigten,
die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,
die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;
2. bei Grundpfandrechten
den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,
die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Ueberbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde,
die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe und von jeder Staatsgebühr befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.

Art. 6—11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangsschein zu verlangen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1909.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

Art. 7. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstücksblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Art. 8. Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hievon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatsschreiberei schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, auf der Gemeinderatsschreiberei angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Art. 10. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

Art. 11. Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu gehen. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteienrollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

Art. 12.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A la dernière session du Grand Conseil, M. le député Dürrenmatt a critiqué le texte du premier alinéa de l'art. 12, qui, pour régler la procédure à suivre dans les affaires en opposition, renvoie simplement aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 37 de la loi du 18 octobre 1891 concernant l'introduction de la L. P.

Comme ces paragraphes se réfèrent eux-mêmes à l'art. 143 et aux art. 303 et 304 du Code de procédure civile, M. Dürrenmatt estime qu'on devrait éviter ce double renvoi et se borner à dire en l'article 12 du projet que la procédure en matière d'opposition sera la même que celle prévue par le Code de procédure civile pour les incidents.

Toutefois la chose n'est pas aussi simple que le croit M. Dürrenmatt, car l'art. 37 de la loi introductive du 18 octobre 1891 ne se réfère pas seulement à l'art. 143 et aux art. 303 et 304 du Code de procédure civile. Il indique encore de quelle manière il faut introduire l'instance et quelles énonciations doit contenir la citation.

Dès lors, si l'on veut, à l'art. 12 du projet, régler directement le mode de procéder en matière d'opposition, il faudrait donner à cet article une teneur d'une amplitude vraiment trop étendue. Voici quel serait alors le texte allemand du premier alinéa de l'article en question:

«Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in einem Verfahren zu erledigen, welches ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch eine Parteiladung eingeleitet wird. In der Ladung sollen, wenn der Streitwert den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Tatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurteilen. Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwert den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § 143 des gleichen Gesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung.»

Au deuxième alinéa il faudrait, pour être conséquent, ne pas renvoyer non plus à l'art. 39 de la loi du 18 octobre 1891, qui se réfère aussi à des articles

du Code de procédure civile (art. 335 à 341), mais reproduire in extenso le texte de cette disposition comme suit:

«In appellablen Fällen muss die Appellation sofort nach der Urteilsöffnung erklärt werden. Die Frist für die Einreichung der Akten und für die Bezahlung der Appellationsgebühr wird auf fünf Tage verkürzt. Durch Parteivereinbarung können die vorstehenden Zeitbestimmungen nicht abgeändert werden. Dem Appellanten ist von der Appellationserklärung sofort Kenntnis zu geben, mit der Aufforderung, seine Akten innerhalb fünf Tagen ebenfalls einzureichen. Im übrigen bleiben die §§ 335 bis und mit 341 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten auch für diese Streitsachen in Geltung, und es hat der Appellations- und Kassationshof sobald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.»

Puis viendraient les autres dispositions de l'art. 12 du projet:

«Der Richter, beziehungsweise der Appellations- und Kassationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.»

La teneur de l'art. 12 serait vraiment trop longue. C'est pourquoi nous estimons, comme votre commission, à laquelle la nouvelle rédaction de l'art. 12 a été soumise, qu'on peut s'en tenir au texte actuel, parce que la procédure réglée par l'art. 37 de la loi introductive du 18 octobre 1891 est appliquée depuis 17 ans et qu'elle est ainsi suffisamment connue des juges et des avocats pour qu'un renvoi à cet article suffise à la caractériser. Quant au public pris en général, qu'on reproduise in extenso ou non les règles de cette procédure dans le présent projet, je suppose que cette partie de la loi lui est assez indifférente. Sinon, pour être logique jusqu'au bout, il faudrait aussi reproduire dans la nouvelle rédaction les articles cités du Code de procédure civile.

D'autre part, M. le député Peter désirerait qu'on modifiât la procédure prévue par l'art. 143 du Code de procédure civile, qui, à teneur de l'art. 37 de la loi introductive du 18 octobre 1891 auquel renvoie l'art. 12 du projet, serait applicable aux affaires d'opposition visées par cette dernière disposition.

Cette procédure est orale en ce sens que seuls les faits de la demande sont consignés dans une pièce écrite, la citation, tandis que les faits de la défense, de la réplique et de la duplique sont exposés verbalement à l'audience, puis mentionnés au protocole.

M. Peter voudrait qu'il fût permis au défendeur de produire une défense écrite. Mais la réalisation de ce vœu aurait pour conséquence de nous ramener à la procédure écrite, dans laquelle il se fait un échange de pièces, demande, défense, etc., avant la comparation des parties devant le juge. Cet échange préalable de pièces d'écriture entraînerait une prolongation de la procédure, ce qui irait à l'encontre du but poursuivi par le projet, soit de faire liquider le plus tôt possible les actions en opposition.

C'est pourquoi, à notre avis, il ne saurait être donné suite au vœu exprimé par M. Peter.

Je crois qu'il est préférable de s'en tenir pour le moment à la procédure de l'art. 143, bien qu'elle

ne soit pas parfaite. Elle existe depuis 26 ans, c'est-à-dire depuis 1883, ce qui prouve qu'on peut l'employer. Je vous ferai d'ailleurs remarquer qu'il n'y aura pas beaucoup de faits à alléguer et à consigner au protocole, attendu que la plupart des circonstances de fait auront déjà été examinées et établies avant le procès par l'expert devant lequel les intéressés devront comparaître en premier lieu. Je ne vois donc pas la nécessité, dans une loi d'occasion, de réformer la procédure de l'art. 143 du Code de procédure civile.

Au troisième alinéa de l'art. 12, les autorités préconsultatives vous proposent d'ajouter à la fin les mots «ou à la radiation de l'inscription contestée». Car on pourra former opposition aussi bien pour obtenir la radiation d'un droit figurant sur le registre foncier provisoire que pour obtenir l'inscription d'un droit produit tardivement.

Enfin, je vous propose en mon nom personnel une modification rédactionnelle consistant à remplacer les mots «cour d'appel et de cassation» par ceux de «cour d'appel», adoptés dans la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Schär, Président der Kommission. Der Art. 12, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, enthält eine Lücke, die wir heute ausfüllen müssen. Der Artikel handelt von der Beurteilung der Einspruchsklagen und das dritte Alinea sieht vor, dass der urteilende Richter von dem rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung zu machen hat und dass der Grundbuchführer die Eintragung des bestrittenen Rechtes auf diese Mitteilung hin vornehmen muss. Es ist hier also nur der Fall vorgesehen, wo ein Recht im Grundstückblatt noch nicht eingetragen ist und die Eintragung desselben bestritten wird. Es wird aber häufig auch vorkommen, dass das Recht von dem Amtsschreiber schon während des Eingabeverfahrens eingetragen und dass dann gegen dieses eingeschriebene Recht Einspruch erhoben wird. Wenn nun der Richter findet, das Recht sei unrichtigerweise in das Grundstückblatt eingetragen worden, so hat er von diesem Entscheid dem Grundbuchführer Mitteilung zu machen und dieser muss dann die Löschung des eingetragenen Rechtes vornehmen. Diesem Gedanken geben wir Ausdruck, indem wir einen Zusatz beifügen und dem dritten Alinea folgende Fassung geben: «Der Richter, beziehungsweise der Appellationshof, macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.»

Von dem Vertreter des Regierungsrates haben Sie gehört und es ist Ihnen auch noch von der ersten Lesung her in Erinnerung, dass Herr Dürrenmatt zu Art. 12 den Antrag gestellt hat, derselbe möchte so gefasst werden, dass die Hinweisung auf andere Gesetze unterbleiben könne. Gleichzeitig hat Herr Peter gewünscht, man möchte das im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehene Verfahren etwas verbessern. Beide Anregungen sind von der Kommission eingehend behandelt worden. Die Regierung ihrerseits hat einen Antrag unterbreitet, der der Anregung des Herrn Dürrenmatt teilweise Rechnung trug und auch die Anregung des Herrn Peter berücksichtigte. Ein Kommissionsmitglied hat ein vollständig neues Verfahren vorgeschlagen und ein zwei-

tes Kommissionsmitglied hat beantragt, man möchte die Fassung des Art. 12, soweit es sich um das Verfahren handelt, beibehalten, wie sie vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen wurde, dagegen möchte man am Fuss den Wortlaut der zitierten Gesetzesstellen in kleinem Druck beifügen und im Text des Artikels ein Hinweisungszeichen auf diese Fussnote anbringen. In der Schlussabstimmung wurden aber alle diese Anträge verworfen und zwar hauptsächlich aus dem Grund, weil das Gesetz nur einen vorübergehenden Charakter habe, nur ungefähr zwei Jahre dauern werde; infolgedessen sei es namentlich nicht notwendig, ein neues, den bernischen Gerichten bisher faktisch noch unbekanntes Verfahren in das Gesetz aufzunehmen, man könne auch die Hinweisung auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und auf das Prozessrecht stehen lassen, weil ja die Juristen, die in den Fall kommen, den Artikel anzuwenden, sowieso Nachschlagungen machen müssen und sich sofort orientieren können, während der gewöhnliche Bürger mit diesem Gesetzestext, soweit es sich um das Prozessualische handelt, nicht viel in Berührung kommen werde. Das sind die Gründe, weshalb schliesslich die Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen hat, den Art. 12 in der gedruckt vorliegenden Fassung mit der erwähnten Einschaltung beizubehalten, und ich möchte Ihnen empfehlen, ihrem Vorschlag zuzustimmen.

Redaktionell füge ich noch bei, dass im dritten Alinea statt «Appellations- und Kassationshof» nur «Appellationshof» gesagt werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellablen Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar und es hat der Appellationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13—16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes, jedoch

ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3 hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 14. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragungspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 15. Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatare (Art. 1017 Code civil français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. bezeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke angebeht, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

Art. 16. Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besonderen Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Ab-

schriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen, wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem Einspruchsverfahren nicht.

Art. 17.

Schär, Präsident der Kommission. Der Art. 17 handelt von dem Inkrafttreten des Gesetzes. Ich habe mich in letzter Stunde gefragt, wie es gehalten sein soll, wenn das ganze Grundbuchbereinigungsverfahren in den im Gesetz vorgesehenen Fristen nicht durchgeführt werden könnte, wenn zum Beispiel die Eingaben unmöglich innerhalb der vorgesehenen neun Monate gemacht werden könnten. Namentlich in Kreisen der Amtsschreiber und zum grössten Teil auch der praktizierenden Notarien herrscht die Ansicht vor, es werde schlechterdings unmöglich sein, alle Eingaben in dieser kurzen Frist zu machen. Wenn das der Fall wäre, würden wir vor der grossen Fatalität stehen, dass wir die Fristen nicht mehr verlängern könnten, weil sie durch ein Gesetz bestimmt sind. Wir müssten eine Revision des Gesetzes vornehmen und sie dem Volk zur Abstimmung unterbreiten. Dieser Apparat wäre wirklich zu kompliziert und wir sollten daher hier noch einen gewissen Regulator schaffen und entweder dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat die Kompetenz geben, auf dem Verordnungs- oder Dekretswege die im Gesetz normierten Fristen im Notfalle verlängern zu können. Ich halte es für klug, eine bezügliche Vorschrift in Art. 17 aufzunehmen und ich meinerseits habe durchaus keine Bedenken, diese Kompetenz dem Regierungsrat einzuräumen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Schluss des Artikels folgendermassen zu fassen: «Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Er kann auch im Notfalle die in diesem Gesetz normierten Fristen verlängern».

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi abandonne au Conseil-exécutif le soin de fixer le délai pour la confection des feuillets indicatifs. Par contre, pour d'autres opérations la durée du délai est indiquée par le projet. Ainsi, par exemple, les productions devront être faites dans un délai de 9 mois, délai qui avait été fixé d'abord à 6 mois. M. Schär, qui est beaucoup plus au courant que moi des questions de la pratique notariale, estime que ce délai pourra être insuffisant. C'est possible. En conséquence j'adhère à sa proposition de donner au Conseil-exécutif la compétence de prolonger les délais prévus dans la loi.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Schär.

Beschluss:

Art. 17. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen. Er kann auch im Notfalle die in diesem Gesetz normierten Fristen verlängern.

Präsident. Ich frage an, ob jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen will.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 9 ist eine redaktionelle Unebenheit infolge der Annahme eines Abänderungsantrages in der ersten Lesung stehen geblieben. Der Entwurf der Regierung hatte vorgesehen, dass die Grundbuchblätter nach ihrer Fertigstellung durch den Amtsschreiber an die Gemeindeschreibereien zurückgehen und dort öffentlich aufgelegt werden müssen. Herr v. Fischer beantragte dann, man möchte mit Rücksicht auf die grösseren Gemeindewesen den Auflageort streichen und nur sagen, dass die Grundbuchblätter in den Gemeinden öffentlich aufzulegen seien. Nun sieht das zweite Alinea vor, dass gegen die Eintragungen in die Grundbuchblätter Einsprachen gemacht werden können und dass diese an die Gemeindeschreibereien einzureichen sind. Wir müssen das konform dem Antrag v. Fischer noch abändern und ich möchte Ihnen beantragen, statt «Gemeindeschreiberei» zu sagen «Auflagestelle». Das hätte den Sinn, dass die Einsprachen da geltend zu machen sind, wo die Grundbuchblätter aufliegen. Wenn zum Beispiel in Bern die Grundbuchblätter beim Vermessungsbureau aufgelegt sind, so müssen auch die Einsprachen dort einlangen und nicht etwa beim Fertigungssekretär oder beim Sekretär des Gemeinderates. Ebenso wäre im dritten Alinea das Wort «Gemeindeschreiberei» durch «Auflagestelle» zu ersetzen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'adhère à cette proposition pour les motifs indiqués.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Auflagestelle schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, bei der Auflagestelle angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Salchli. Durch den gestrigen Beschluss zu Art. 2 ist doch für verschiedene Fälle eine gewisse Härte geschaffen und ich möchte Ihnen beantragen, eine Milderung eintreten zu lassen. Ich habe die Fälle im Auge, wo die hypothekarische Belastung vielmehr als 50%, ja nahezu 100% beträgt und möchte die Finanzdirektion ermächtigen, in solchen Ausnahmefällen auf ein von der Gemeindebehörde einzureichendes Gesuch die Handänderungsgebühr angemessen zu reduzieren oder gänzlich zu erlassen. Diese Fälle werden nicht zahlreich sein, aber sie können doch vorkommen. Ich verweise auf das aus unserer Gemeinde bereits angeführte Beispiel, wo das reine Grundsteuerkapital einer Witwe, die in zweiter Ehe einen zurzeit arbeitslosen Uhrenmacher geheiratet hat, bloss 220 Fr. beträgt. Die Grundsteuerschätzung der Liegenschaft ist rund 15,000 Fr. und es müsste dafür eine Handänderungsgebühr von 90 Fr. bezahlt werden. Das wäre nicht recht, zumal dieses Kapital der Hypothekarkasse und den Privatinstitutionen verzinst und der Gemeinde gegenüber als Vermögen versteuert werden muss. Ich erlaube mir daher, Ihnen zu beantragen, es sei auf Art. 2 zurückzukommen und dort folgender Zusatz aufzunehmen: «Die Finanzdirektion kann auf ein von der Gemeindebehörde stempelfrei einzureichendes Gesuch in besonderen Fällen, wenn die hypothekarische Belastung mehr als 80% der Grundsteuerschätzung beträgt, die Handänderungsgebühr den Verhältnissen angemessen reduzieren oder gänzlich erlassen.»

Präsident. Der Rückkommensantrag des Herrn Salchli ist nicht bestritten und daher angenommen. Ich eröffne die Diskussion über den materiellen Antrag des Herrn Salchli.

Schär, Präsident der Kommission. Ich will mich gestützt auf die gestrige lange Diskussion materiell über den Antrag des Herrn Salchli nicht aussprechen. Der Antragsteller schlägt sich mit den eigenen Waffen und es freut mich, heute schon einige Satisfaktion auf die gestrige Abstimmung zu bekommen. Formell halte ich den Antrag des Herrn Salchli nicht für gerechtfertigt. Es geht nicht an, in einem Gesetz einen derartigen Passus aufzunehmen. Die Finanzdirektion würde mit solchen Gesuchen überschwemmt und es wäre schwierig, ja unmöglich, die Gesuche angesichts der im ganzen Lande herum so verschiedenen Verhältnisse gleichmässig zu beurteilen. Man hat nun einmal ausnahmslos von einer Reduktion der Handänderungsgebühren Umgang genommen. Ich hätte dem gestrigen Antrag des Herrn Salchli zustimmen können, da er etwas Präzises, im Gesetz genau Umschriebenes postulierte und es nicht der Kompetenz einzelner Organe anheimstellte, ob man entsprechen wolle oder nicht. Dem heutigen Antrag dagegen kann ich nicht beipflichten, sondern ich ziehe die gestern von Ihnen angenommene Fassung vor.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose aussi à la prise en considération de la proposition de M. le député Salchli, car elle porte atteinte au principe constitutionnel de l'égalité des citoyens devant la loi, au principe consacré hier encore, à une très forte majorité, par le Grand Conseil. En outre, si cette proposition était admise, on don-

nerait une compétence extraordinaire au directeur des finances, compétence qui ne cadrerait pas avec nos idées démocratiques. Mais il pourra se faire que le directeur des finances fasse remise de la somme due pour droits de mutation dans les cas de pauvreté évidente; toutefois ce n'est guère que dans ces cas qu'il sera possible d'agir ainsi.

Abstimmung.

Für den Antrag Salchli Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der
Einführung des schweizerischen Grundbuches die
kantonalen Grundbücher zu bereinigen;
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Präsident. Damit ist die Vorlage in zweiter Beratung erledigt und würde im Laufe des Monats Juni, wahrscheinlich am letzten Sonntag, zur Abstimmung gelangen. Die Regierung hat über den Tag der Abstimmung noch keinen Beschluss gefasst.

Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe.

(Siehe Seite 414 hievor.)

Präsident. Der Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe wurde letzten Montag behandelt und vom Rat auf den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission ohne Opposition gutgeheissen. Dabei wurde unterlassen, die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen. Um dem Art. 57 des Reglements auch in formeller Beziehung zu entsprechen, haben Sie durch Ihren gestrigen Beschluss eine nochmalige Abstimmung auf heute angeordnet. Wir schreiten zur

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 168 Stimmen.

Präsident. Damit ist die vorschriftsgemässe Anzahl erreicht. Ein Anleihen muss wenigstens von der Hälfte sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates bewilligt werden und diese Hälfte macht zurzeit 118 aus.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 180 ausgeteilten und 178 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 175, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Gottfried Rufenner, Fabrikant in Langenthal, mit 166 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 172 ausgeteilten und 171 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 170, somit bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Friedrich v. Fischer, Burgerratspräsident in Bern, mit 146 Stimmen.
2. Herr Grossrat Karl Scheurer, Fürsprecher in Bern, mit 157 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 169 ausgeteilten und 167 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 166, somit bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) mit 166 St.
2. » » Gurtner (Lauterbrunnen) mit 162 St.
3. » » Probst (Bern) mit 165 St.
4. » » Näher mit 151 St.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 174 ausgeteilten und 152 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stim-

men 151, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- als Regierungspräsident
Herr Regierungsrat **Könitzer** mit 146 Stimmen,
- als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat **Moser** mit 132 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten als Regierungspräsident die Herren **Burren** 3, **Moser** 2; als Vizepräsident die Herren **Burren** 11, **Gobat** 4.

Wahl von 3 Mitgliedern des Obergerichtes.

Bei 164 ausgeteilten und 162 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 159, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr **Georges Gobat**, Bezirksprokurator in Courtery (Amtsdauer bis 30. September 1914), mit 138 Stimmen.
2. Herr **Ernst Kummer**, Bezirksprokurator in Thun (Amtsdauer bis 30. September 1914), mit 112 Stimmen.
3. Herr **Karl Witz**, Fürsprecher in Langenthal (Amtsdauer bis 30. September 1910), mit 93 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren **Bäschlin** 31, **Fröhlich** 25, **Schwab** 11, **Neuhaus** 7, **Müller** 5, **Christen** 1.

Auf Antrag des Vorsitzenden sollen die drei neu-gewählten Mitglieder des Obergerichtes nächsten Dienstag durch den Grossen Rat beeidigt werden.

Wahl von 4 Ersatzmännern des Obergerichtes.

Bei 144 ausgeteilten und 142 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 135, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr **Otto Müller**, Fürsprecher in Langenthal (Amtsdauer bis 30. September 1914), mit 112 Stimmen.
2. Herr **Ernst Brand**, Fürsprecher in Bern (Amtsdauer bis 30. September 1910), mit 110 Stimmen.
3. Herr **Ernest Péquignot**, Fürsprecher in Saignelégier (Amtsdauer bis 30. September 1914), mit 112 Stimmen.
4. Herr **Hermann Schüpbach**, Fürsprecher in Thun (Amtsdauer bis 30. September 1910), mit 107 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren **Z'graggen** 6, **Christen** 3, **Jahn** 3, vereinzelt 7.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Pferdezucht.

Bei 127 ausgeteilten und 124 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr **Joseph Choquard**, Bierbrauer, in Pruntrut.

Weitere Stimmen erhielten Herr **Mosimann** 4, vereinzelt 4.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen 24 Begnadigungsgesuche mit den gedruckten Anträgen des Regierungsrates vor. Die Justizkommission stellt in drei Fällen Abänderungsanträge im Sinne der Milderung: Nr. 6, **Scherrer**, Ida, Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefangenschaft, Nr. 7, **Voisard**, Jules, Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis, und Nr. 13, **Strauss**, Johann, Erlass der 2 Tage Gefangenschaft. Die Regierung pflichtet diesen Abänderungsanträgen bei und es herrscht somit zwischen den vorberatenden Behörden Uebereinstimmung in allen Fällen.

Fälle Nr. 15 und 16.

Schneider (Biel). Die beiden Strafnachlassgesuche Nr. 15 und 16 betreffen zwei Vergoldergeschäfte von Biel, die zu einer Busse von zusammen über 7000 Fr. verurteilt worden sind. Diese Bussen werden von den vorberatenden Behörden auf je 100 Fr. reduziert. Was haben diese Firmen verbrochen? Zum Vergolden braucht man ein Salz, das sogenannte «Grenol», das bis heute vom Staate Bern nicht geliefert werden konnte. Das nämliche Salz gelangt auch in den Konkurrenzgeschäften der Kantone Neuenburg, Solothurn und Genf zur Verwendung. Von sämtlichen Vergoldergeschäften des Kantons wird erklärt, dass eine wirklich saubere, tadellose, konkurrenzfähige Ware nur unter Verwendung des Grenol erstellt werden kann. Dieses Salz wird unter Beimischung von Silberstaub und Weinstein von einer Firma in Chaux-de-Fonds fabriziert. Als im Jahre 1798 das Gesetz erlassen wurde, wonach der Salzverkauf ein Monopol des Staates ist, hat man wahrscheinlich nicht an das Industriesalz gedacht, sondern nur an das Salz, das Menschen und Vieh zur Ernährung bedürfen. Im Jahre 1804 erliess der Kanton Bern ein Gesetz über den Schleichhandel mit Salz, aber auch hier wird nicht näher bestimmt, dass das Industriesalz begriffen sei. Aus spätem Jahren existieren allerdings Erlasse, in denen für das Industriesalz Ausnahmen geschaffen wurden; so wurde zum Beispiel das Salz für Gerbereien billiger abgegeben. Aus den Akten geht hervor, dass die beiden bestraften Firmen den Fiskus nicht schädigen

wollten und dass der Staat keine Einbusse erlitten hat. Sie haben für das von ihnen verwendete Salz 45 Fr. per 100 kg bezahlt, während der Staat das feinkörnige Salz, das den gleichen Zwecken dienen soll, zu 16 Fr. abgibt. Sie hatten dieses Salz für die Ausübung ihres Berufes notwendig und konnten es im Kanton Bern nicht bekommen. Der Richter hat die Bestraften denn auch ohne weiteres zur Begnadigung empfohlen und sich dahin geäußert, dass es angezeigt sei, das mehr als 100 Jahre alte Gesetz den heutigen Verhältnissen anzupassen. Ich möchte Ihnen beantragen, die ausgesprochenen Bussen ganz aufzuheben.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwei Vergoldergeschäfte in Biel, Nydegger Albert und Borno Clara, sind wegen Uebertretung der Vorschriften über das Salzmonopol zu einer Busse, ersterer von 4200 Fr. und letztere von etwas über 3000 Fr. verurteilt worden. Das Delikt, das sie begangen haben, besteht in folgendem. Zum Vergolden von Uhrenbestandteilen ist ein feingekörntes Salz notwendig und das vom Staat gelieferte Salz eignet sich scheinbar nicht dazu. Infolgedessen haben die beiden Verurteilten von einer Firma in Chaux-de-Fonds feines Salz, das sogenannte Grenol, bezogen, das für den angegebenen Zweck sehr gut verwendbar sein soll. Die Finanzdirektion ist in früheren Jahren darauf aufmerksam gemacht worden, dass das vom Staate gelieferte Salz für Vergolderzwecke sich nicht eigne und sie hat sich infolgedessen bemüht, dass ein feineres Salz geliefert wurde. Die Vergoldergeschäfte in Biel und speziell auch Nydegger haben sich von diesem extra zubereiteten Salz befriedigt erklärt. Im Verlaufe der Zeit scheint man aber gefunden zu haben, dass das vom Staat gelieferte Vergoldersalz nicht genüge und man zog vor, Grenol von Chaux-de-Fonds zu beziehen. Das gelangte im Jahre 1907 der Finanzdirektion zur Kenntnis und gegen die betreffenden Firmen wurde Strafanzeige eingereicht. Die heutigen Gesuchsteller haben die strafbare Handlung ohne weiteres zugeben müssen und der Richter verurteilte sie zu den angegebenen Bussen.

Man macht nun geltend, es handle sich nicht um Nährsalz, sondern um Salz, das zu Industriezwecken verwendet werde. Herr Schneider hat behauptet, es liege den Vorschriften betreffend den Handel mit Salz vom Jahre 1798 jedenfalls ferne, das Industriesalz unter das Monopol zu stellen. Nur hat Herr Schneider unterlassen, das vom Grossen Rat im Jahre 1891 erlassene Dekret zu erwähnen. In demselben hat der Grosse Rat, offenbar um die Streitfrage endgültig zu entscheiden, ob das Industriesalz unter das Monopol falle oder nicht, grundsätzlich bestimmt, dass alle Stoffe, die mehr als 50 % Chlornatrium enthalten, als Salz zu betrachten und dem Monopol unterstellt seien. Nun steht fest und ist nie bestritten worden, dass das von der Firma in Chaux-de-Fonds bezogene Grenol 93—96 % Chlornatrium enthält. Dieses Grenol untersteht somit zweifellos den Salzvorschriften, und wer ohne Erlaubnis solches Salz von auswärts bezieht und verwendet, ist strafbar. Der Polizeirichter von Biel hat denn auch ohne Bedenken die beiden Firmen verurteilt, allerdings zugleich ausgesprochen, er halte das Urteil für unbillig, weil die Firmen nicht eigentlich haben fehlen wollen, sondern das Salz zu industriellen Zwecken verwendet haben. Der Grund, warum die vorberatenden Behörden sich mit einer

gänzlichen Begnadigung nicht einverstanden erklären können, liegt namentlich darin, dass die Petenten das Salz von Chaux-de-Fonds bezogen und verwerteten, ohne vorher die Finanzdirektion irgendwie darauf aufmerksam zu machen, dass das vom Staat gelieferte Extrasalz ihren Zwecken nicht genüge. Nach unserer Auffassung hätten sie die Pflicht gehabt, bei der Finanzdirektion in diesem Sinne vorstellig zu werden, bevor sie von auswärts Salz bezogen. Das haben sie unterlassen und darum kann unseres Erachtens eine gänzliche Begnadigung nicht eintreten. Ich will übrigens mich nicht weiter verbreiten, sondern den Finanzdirektor sprechen lassen, der seinerzeit die bezüglichen Verhandlungen geführt hat und darüber am besten Bescheid weiss. Ich füge nur noch bei, dass Regierung und Justizkommission in weitgehender Weise entgegengekommen sind, indem sie beantragen, dass die beiden Firmen statt einer Busse von 4200 Fr., beziehungsweise 3000 Fr., nur eine solche von je 100 Fr. zu erlegen haben.

Kunz, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Finanzdirektion in dieser Sache die Verhandlungen mit den Salzbezüglern geführt und auch viele Vorstellungen bekommen hat, werden Sie mir gestatten, dass ich mich auch noch ganz kurz äussere.

In erster Linie muss ich der Behauptung entgegen-treten, es liege kein Delikt vor. Der Richter von Biel hat sehr einlässlich motiviert, dass ein Delikt vorliegt und der Herr Polizeidirektor hat Ihnen soeben ausgeführt, dass die Behauptung, die ursprünglichen Vorschriften über den Salzhandel haben das Gewerbesalz nicht im Auge, nicht stichhaltig ist, indem der Grosse Rat ja darüber statuiert hat.

Ich möchte Ihnen aber nachweisen, dass wir alles getan haben, was wir konnten, um diesen Leuten entgegenzukommen. Die ersten Verhandlungen datieren aus dem Jahre 1902. Damals langten Begehren um Abgabe von Vergoldersalz durch den Staat ein. Wir haben von den Rheinsalinen Muster von sogenanntem ungesiebtetem Vakuumsalz, das so fein wie Mehl ist, zur Probe verlangt. Der damalige Finanzdirektor wandte sich an Herrn Grossrat Schlatter mit dem Ersuchen, den Interessenten in Biel das Salz zu zeigen und ihre Wünsche entgegenzunehmen. Herr Grossrat Schlatter schrieb darauf der Finanzdirektion unter andern folgendes: «Ich habe in Sachen in einer Versammlung mit den Vergoldern auf hiesigem Platz gründlich Rücksprache genommen und kann Ihnen folgendes mitteilen. Das Mustersalz ist in Korn und Qualität als richtig befunden worden, demjenigen ähnlich, welches die Leute von diesem Beruf im Kanton Neuchâtel und Genève beziehen.» Im Jahre 1903 langten neue Begehren ein und es wurden neue Muster von noch feinerem Vakuumsalz eingefordert. Der Faktorei Biel wurde im September 1903 eine Probe von diesem Salz zugestellt mit der Einladung, sich über die Eignung desselben für Vergolderzwecke zu orientieren. Die Faktorei antwortete unter dem 22. September 1903, dass die Probe sich für Vergolderzwecke eigne. Daraufhin traf die Finanzdirektion am 6. Januar 1904 eine Verfügung betreffend Lieferung dieses Feinsalzes und stellte den Faktoreien solches zur Verfügung. Im Mai 1905, als wir vernommen hatten, dass neuerdings Grenolsalz eingeführt werde, haben wir die Verfügung bestätigt.

Wir hatten uns auch an die Rheinsalinen mit dem Gesuch gewendet, sie möchten uns gestatten, Grenolsalz einzuführen, aber sie haben es uns gestützt auf den Vertrag direkt verweigert. Ich machte sie nochmals darauf aufmerksam, dass sie mir einen persönlichen Dienst erweisen würden, indem es mir unangenehm sei, diese Leute strafrechtlich verfolgen zu lassen, aber der Bescheid war wieder ein abschlägiger. Nebenbei bemerke ich, dass ich mir beim neuen Vertrag betreffend die Beteiligung an der Saline Schweizerhall das Recht ausbedungen habe, Grenolsalz einzuführen und solches wird von 1910 an den Vergoldern wieder anstandslos zur Verfügung stehen. Die erwähnte Verfügung ist also vom jetzigen Finanzdirektor bestätigt worden, und um dem Schmuggel entgegenzutreten, haben wir den Firmen mitgeteilt, dass wir dieses Feinsalz abgeben und wir haben sie davor gewarnt, Grenolsalz zu beziehen, indem das eine Widerhandlung gegen das Salzregal bedeute. Der Finanzdirektion kamen keine Klagen zu, dass unser Salz nicht genüge, aber wir erfuhren nachher, indem einer den andern aus Neid verzeigte, dass doch wieder Grenolsalz eingeschmuggelt wurde. Wir stellten zwei Verkäufer, die im Verdacht des Schmuggels stunden, schon vor der Strafanzeige zur Rede und sie gaben zu, Grenolsalz verkauft zu haben, allein sie haben es nur getan, weil das Rheinfeldensalz absolut nicht genüge. Sie wollten damit natürlich ihre Gesetzesübertretung beschönigen. Wir machten nochmals Anstrengungen in Rheinfeld, um ein besseres Vergoldersalz zu bekommen. Wir haben extra Grenolsalz kommen lassen und nach Rheinfeld als Muster geschickt, mit dem Verlangen, das genau gleiche Salz zu liefern. Das geschah und wir stellten einem der heutigen Petenten, dem Nydegger in Biel, die Probe zu und erhielten darauf folgende Antwort: «Je viens de faire l'essai avec les 4 kg de grenol» — (er nennt es so, aber es war Rheinfeldensalz) — «que vous m'avez fourni, l'essai a été satisfaisant. Je vous prie de bien vouloir prendre note de me livrer dans le plus bref délai possible 100 kg de ce même grenol, mais veuillez recommander de tâcher de le livrer encore un peu plus fin; une fois ces 100 kg utilisés je vous ferai alors les observations, s'il y a lieu. Je n'ai pas encore pu parfaitement être fixé avec cette petite quantité, mais je crois qu'avec un peu de persévérance vous arriverez à livrer une marchandise utilisable». Nachher bekamen wir keine Reklamationen mehr und wir hielten dieses Salz überall zur Verfügung. Einzelne Vergolder behaupten, man könne damit vergolden, aber unser Salz gebe nicht das gleiche Korn, das sogenannte amerikanische, wie das Grenol. Ich kann das natürlich nicht beurteilen, nur bemerke ich, dass in andern Briefen uns gesagt wird, unser Vergoldersalz genüge.

Es ist verfehlt, wenn man heute argumentiert, aus dem Antrag der vorberatenden Behörden, die ausgesprochenen Bussen in weitgehender Weise zu reduzieren, gehe hervor, dass eigentlich keine strafbare Handlung vorliege. Meine Herren, mit Monopolen muss man vorsichtig umgehen. Der Zweck der grossen Strafen ist gerade, das Monopol zu schützen, damit es in allen Fällen und unter allen Umständen unangestastet bleibe. Die Uhrenindustrie hatte früher auch kein Grenol und konnte doch vergolden. Sie musste das Salz rösten und fein mahlen. Das ist allerdings eine umständliche Arbeit, die man ihr vermeiden will und zu diesem Zwecke hat man alles mögliche getan,

um ihr entgegenzukommen. Allein das Monopol darf nicht einfach unbeachtet gelassen werden. Noch viele andere Industriezweige stellen Begehren auf Vergünstigungen bezüglich der Salzabgabe. Ich weise nur darauf hin, dass auch die Gerbereien und Metzgereien Industriesalz brauchen, ebenso die Seifenfabrikation und die Bierbrauereien zu Kühlzwecken. Man kommt allen soweit möglich entgegen, aber immerhin unter Wahrung des Monopols. Eine Regierung, die das Monopol nur in einem Punkt aufgeben würde, würde sich direkt einer Gesetzesübertretung schuldig machen. Wenn hohe Bussen angedroht werden, geschieht es gerade deshalb, damit das Monopol nicht übertreten werde. Man hat sich über die Höhe der ausgesprochenen Bussen entsetzt, allein ich weise darauf hin, dass bei Widerhandlungen gegen das schweizerische Alkoholgesetz noch weit grössere Bussen ausgesprochen werden, Bussen von 10,000 und 20,000 Fr., auch wieder von der nämlichen Auffassung ausgehend, dass eine Monopolumgehung unter allen Umständen scharf geahndet werden muss. Man ist den Gesuchstellern sehr weit entgegengekommen, indem die Busse auf 100 Fr. herabgesetzt wurde. Ich könnte mich am Ende noch mit einer Busse von 50 Fr. zufrieden geben — obschon dann die Sache in ein eigentliches Markten ausarten würde — aber straflos ausgehen lassen darf man die Leute nicht. Wenn der Grosse Rat hier die ganze Busse aufgeben würde, dann könnte sich derjenige, der aus einem andern Kanton Salz einführt, weil es dort etwas billiger ist als bei uns, darauf berufen, das sei eine Widerhandlung gegen das Monopol wie die andere und er habe daher auch Anspruch auf Straflosigkeit. Es sind nicht fiskalische Gründe, die mich veranlassen, gegen den gänzlichen Bussenerlass zu sprechen — ob die 100 Fr. bezahlt werden müssen oder nicht, kann dem Finanzdirektor gleichgültig sein — sondern Gründe im Interesse der Wahrung und Erhaltung des Monopols.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Nur pro forma möchte ich erklären, dass die Kommission mit dem Antrag der Regierung durchaus einverstanden ist. Nach der ausserordentlich eingehenden Berichterstattung seitens der beiden Vertreter der Regierung hat es keinen Sinn, das Gesagte noch einmal zu wiederholen. Die Justizkommission hält auf Grundlage der Akten, die sich mit den Rapporten der beiden Herren Regierungsräte durchaus decken, dafür, dass objektiv und subjektiv ein Delikt vorliegt. Objektiv kann darüber nicht mehr gestritten werden, dass eine Widerhandlung gegen das Salzmonopol vorliegt, angesichts des Dekretes von 1891, und subjektiv halten wir dafür, dass sogar eine recht grobe Fahrlässigkeit vorliegt, indem die beiden Firmen trotz des weitgehenden Entgegenkommens seitens der Finanzdirektion ohne vorherige Anfrage, ob vom Staat ein grenolähnliches oder gleichwertiges Salz geliefert werden könne, Grenolsalz von auswärts bezogen. Angesichts der subjektiven Seite des Falles halte ich den Antrag der vorberatenden Behörden eigentlich für sehr weitgehend. Ich erinnere übrigens daran, dass diese Begnadigungsgesuche bereits auf der Liste der letzten Session figurierten und dass dort die vorberatenden Behörden bloss eine Reduktion auf 200 Fr. beantragten. Damals wurden die Gesuche zurückgelegt, weil noch eine Aktenvervollständigung vorgenommen werden sollte, indem eine Vorstellung der

kantonalen Handels- und Gewerbekammer noch nicht eingelangt war. Nach der Durchführung dieser Ergänzung ist man allseitig zur Auffassung gelangt, dass grundsätzlich eine gänzliche Begnadigung ausgeschlossen sei. Auch der Vertreter des Handels- und Gewerbestandes in der Kommission hat sich damit durchaus einverstanden erklärt. Wenn wir entgegen dem frühern Vorschlag die Busse nun noch weiter auf 100 Fr. herabgesetzt haben, so ist das nach unserem Dafürhalten das äusserste Entgegenkommen, das man den Betreffenden erzielen kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher namentlich auch mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die ein anderer Entscheid für die Handhabung des Salzmonopols haben müsste, dringend die Gutheissung des vorliegenden Antrages.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 Stimmen.
Für gänzlichen Erlass der Busse (Antrag Schneider)	34 Stimmen.

Fall Nr. 11.

M. Boinay. Sous n° 11 figure le nommé Rémy, condamné à une amende de 75 fr. pour avoir chassé le renard. Il paraît que ce monsieur, qui est bucheron, avait tendu une trappe dans une forêt près de Porrentruy et qu'un matin il est allé voir si le renard n'avait pas été pris dans son piège. Il a été surpris par le gendarme qui l'a dénoncé et il a été condamné à l'amende, soit à un minimum de 75 fr.

Messieurs, cet homme avait dans l'idée qu'il n'était pas nécessaire d'avoir un permis pour chasser au renard. Je crois avec lui qu'il n'y a pas grand délit dans le fait de détruire le renard sans être porteur d'un permis de chasse, c'est pourquoi il me semble que la loi est bien sévère en frappant d'une amende ceux qui se livrent à la destruction d'un animal aussi nuisible, qui détruit beaucoup de jeune gibier et qui en peut détruire beaucoup dans les pays où il se propage et se multiplie. C'est pourquoi j'abonde dans le sens de la commission qui a déjà fait droit dans une certaine mesure à la requête de Rémy en lui remettant 35 fr. d'amende. Je propose d'aller plus loin encore et de lui remettre son amende jusqu'à la concurrence de 20 fr. Messieurs, je ne veux pas demander une réduction complète, puisqu'il faut qu'il y ait une sanction de la loi, mais enfin il me semble que 20 fr. d'amende pour avoir voulu chasser le renard, c'est suffisant.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auguste Rémy, Holzhauer in Cœuve, ist vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu einer Busse von 75 Fr. und den Kosten verurteilt worden. Er hat, ohne im Besitz einer Bewilligung zur Erlegung von Raubwild zu sein, eine Fuchsfalle gelegt und wurde deshalb verurteilt. Der Bannwart ertappte ihn im Staatswalde von Courchavon. Rémy hat den Sachverhalt ohne weiteres zugegeben, nur behauptete er, nicht gewusst zu haben, dass das Legen von Fuchsfallen nicht gestattet sei. Der Richter konnte selbstverständlich diese Verteidigung nicht hören und musste ihn verurteilen. In dem

Begnadigungsgesuch macht der Petent darauf aufmerksam, dass es ihm schwer falle, die Busse zu bezahlen. Der Gemeinderat empfiehlt den vollständigen Erlass und der Regierungstatthalter eine teilweise Reduktion der Busse. Wir haben die Angelegenheit der Forstdirektion zur Begutachtung unterbreitet und sie ist der Ansicht, dass man die ganze Busse aufrechterhalten solle. Sie weist darauf hin, dass speziell im Jura die Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften sehr zahlreich seien. Nur ein kleiner Teil der Wildfrevler werde verzeigt und bestraft und die Begnadigungsinstanz tue gut daran, vorsichtig vorzugehen, wenn einmal ein Wildfrevler vom Richter verurteilt worden sei; man dürfe die Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften nicht noch durch Begnadigung prämiieren. Die Regierung konnte die strenge Auffassung der Forstdirektion nicht teilen und beantragt Ihnen, mit Rücksicht auf die etwas ärmlichen Verhältnisse des Verurteilten, eine Reduktion der Busse von 75 auf 40 Fr. Ich muss diesen Antrag gegenüber dem weitergehenden Vorschlag des Herrn Boinay aufrechterhalten.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich muss den Antrag der vorberatenden Behörden ebenfalls aufrechterhalten. Persönlich würde ich zwar kein grosses Unglück darin erblicken, wenn Sie dem armen Teufel die Busse auf 20 Fr. reduzieren würden. Die Hauptsache ist, dass mit Rücksicht auf die prinzipielle Bedeutung der Jagdfrevel das Delikt geahndet werde; ob mit 20 oder mit 40 Fr. Busse, das mag im einzelnen Fall nach den Verhältnissen des Betreffenden erlassen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (40 Fr. Busse)	58 Stimmen.
Für den Antrag Boinay (20 Fr. Busse)	43 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1—10, 12 bis 14 und 17—24 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 329 ff. hievor).

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 8. April dieses Jahres hat der

Grosse Rat in Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen einen aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf angenommen. Es handelt sich um einen Zusatz zu Art. 15, wonach, ungefähr wie bei der Anwendung des Fabrikgesetzes, in bezug auf den auf 8 Uhr festgesetzten Ladenschluss für gewisse Gegenden und unter gewissen Verhältnissen Ausnahmen gestattet werden können. Sie haben im grossen und ganzen in der ersten Lesung den Anträgen des Regierungsrates beigegeben, nachdem ein etwas abweichender Antrag der Kommission in Minderheit geblieben war.

Seit dem 8. April ist in dieser Angelegenheit nichts Neues vorgekommen. Weder der Regierungsrat noch die Direktion des Innern sind im Falle, Abänderungsanträge zu stellen. Ich kann mich daher in bezug auf die Eintretensfrage auf diese wenigen Bemerkungen beschränken. Die Kommission hat ihrerseits die Sachlage ebenfalls geprüft und war auch nicht im Falle, Neues vorzubringen. Sie hat lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, zu der wir in der Detailberatung das Wort ergreifen werden. — Ich empfehle Ihnen, auf die zweite Beratung des Entwurfes einzutreten.

Demme, Präsident der Kommission. Zunächst bitte ich um Entschuldigung, dass ich am Montag bei der Bereinigung der Traktandenliste verspätet eingetroffen bin. Ich habe auf dem Wege zum Rathaus jemand über eine wichtige Angelegenheit Auskunft erteilen müssen.

Herr Bühler hat letzten Montag gerügt, dass die Kommission vor der zweiten Beratung dieses Gesetzes nicht mehr besammelt worden sei. Ich will Ihnen die Gründe angeben, die mich veranlassen haben, die Kommission nicht einzuberufen. Zunächst sind zwischen der ersten und zweiten Beratung keine Eingaben eingelangt. Ferner bin ich gestützt auf diese Tatsache von einigen Mitgliedern der Kommission aufgefordert worden, von der Einberufung der Kommission abzusehen. Dann hat auch Herr Regierungsrat Gobat dafür gehalten, es sei nicht nötig, die Kommission noch einmal zusammenkommen zu lassen. Nachdem nun am Montag der bestimmte Wunsch geäußert wurde, die Kommission möchte noch einmal zusammentreten, habe ich demselben sofort Folge geleistet und es hat gestern morgen eine Kommissionsitzung stattgefunden. Dieselbe war nicht von langer Dauer. Wir haben lediglich eine kleine redaktionelle Aenderung in Alinea 2 vorgenommen, wonach dasselbe nunmehr lauten soll: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre weiblichen Angestellten bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends zu beschäftigen». Ich möchte Sie namens der fast einstimmigen Kommission ersuchen, dieser Abänderung zuzustimmen.

Bei diesem Anlass erlaube ich mir noch folgende Bemerkung anzubringen. Es wurden dem Grossen Rat Vorwürfe gemacht, weil er die Revision eines erst seit einem Jahre in Kraft erwachsenen Gesetzes zulasse. Es wurde sogar gesagt, das sei des Grossen Rates unwürdig. Ich möchte noch einmal wiederholen, was ich schon das letztemal betont habe. Bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes war der Grosse Rat so sehr von dem humanen Zweck des Gesetzes durchdrungen, dass er die Konsequenzen einzelner Bestim-

mungen für die so verschiedenartigen Verhältnisse im Kanton Bern zu wenig überdachte. Wenn sich nun nachträglich im Gesetz Mängel zeigen, soll dann der Grosse Rat bürokratisch verfahren und berechnete Eingaben, in denen auf Unbilligkeiten hingewiesen wird, und Wünsche auf Aenderung des Gesetzes einfach abweisen oder ist es nicht vielmehr seine Pflicht, diese Eingaben auf ihre Berechtigung zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen? Nun gilt gerade von § 15, dass er eine Menge von Interessen schwer benachteiligt und wir glauben, dem mit der vorgeschlagenen Lösung abzuheilen.

Bei der Abstimmung über das Arbeiterinnenschutzgesetz hat sich die Interesselosigkeit der Bevölkerung gezeigt. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, zwischen der ersten und zweiten Beratung die beteiligten Kreise auf ein Gesetz aufmerksam zu machen und Versammlungen zu veranstalten, um ihre Wünsche für die zweite Beratung kennen zu lernen. Leider geschieht das nicht und es macht sich eine grosse Interesselosigkeit geltend. Herr Bühler hat gestern bei der Beratung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auch darüber geklagt, dass das Publikum sich um Gesetzesentwürfe zu wenig interessiere, und betont, dass es Pflicht der Vertreter im Grossen Rat ist, zwischen der ersten und zweiten Lesung die Bürger zur Geltendmachung ihrer Wünsche zu veranlassen. Ich hoffe, dass es in Zukunft in dieser Beziehung anders werde.

Im übrigen empfehle ich Ihnen bestens, auf die Vorlage einzutreten und sie mit der erwähnten kleinen redaktionellen Aenderung gutzuheissen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ziffer 1.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ohne zu wiederholen, was in der ersten Beratung gesagt wurde, möchte ich nur kurz daran erinnern, wie der vorliegende Artikel zustande gekommen ist. Es handelte sich in erster Linie darum, in bezug auf die Schliessungsstunde der Ladengeschäfte den Touristengegenden eine Ausnahme zu gestatten. Es hat sich gezeigt, dass die Durchführung des 8 Uhr-Ladenschlusses namentlich im Oberland und besonders in Interlaken nicht durchführbar ist, weil dort die nicht abzuschaffende Gewohnheit besteht, die Ladengeschäfte bis gegen 10 Uhr, 11 Uhr offen zu halten, da dies die gewöhnliche Besuchsstunde ist. Daneben sind noch andere Verhältnisse zu berücksichtigen. So besteht zum Beispiel in den Uhrmachergegenden der Brauch, dass die Hausfrauen am Samstag bis gegen 10 Uhr abends ihre Einkäufe für die Woche besorgen. Auch die Zigarrenhandlungen in den grösseren Ortschaften und die Lebensmittelhandlungen haben reklamiert und ihnen müssen ebenfalls Konzessionen gemacht werden. Für alle diese Geschäfte — und es kann noch andere geben — ist der erste Zusatz bestimmt. Hier hat die Kommission eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die Ihnen Herr Demme bereits zur Kenntnis gebracht hat. Der Regierungsrat stimmt derselben zu, da die neue Fassung besser ist als die bisherige Redaktion. Der folgende

Absatz bezieht sich auf die Ortschaften in den Touristengegenden. Ich habe zu demselben und zu den übrigen Alinea keine weiteren Bemerkungen zu machen und empfehle Ihnen die Annahme der Ziff. 1 in der von der Kommission abgeänderten Fassung.

Müller (Karl). Ich erlaube mir, Ihnen eine etwas abgeänderte Redaktion des vorliegenden Artikels vorzuschlagen. Die Kommission hatte bereits das Gefühl, dass die Redaktion des zweiten Alineas etwas mangelhaft ist und sie hat sie verbessert. Allein auch ihre Fassung ist noch mangelhaft. Was heisst das: «Ladengeschäfte gewisser Art»? Alle Ladengeschäfte sind gewisser Art, die einen Zigarrengeschäfte, andere Bäckereien, Uhrengeschäfte, Bijouteriegeschäfte und so weiter. Der Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art» sagt also gar nichts, man kann alle Geschäfte darunter verstehen. Man könnte deshalb die Worte «gewisser Art» ganz gut einfach streichen. Ob diese Worte dastehen oder nicht, so kann der Regierungsrat in Ausnahmefällen, wo ein Bedürfnis vorliegt oder vorzuliegen scheint, bestimmten Ladengeschäften die Erlaubnis zum spätern Offenhalten erteilen. Dieses Alinea bezieht sich nach den Erläuterungen, die soeben vom Regierungsratstisch aus gegeben worden sind, auch nicht etwa nur auf die SaisonsGeschäfte, sondern auf bestimmte Ladengeschäfte, die im ganzen Land herum vorkommen und denen man im Bedürfnisfalle entgegenkommen will. Mit dem Zusatz «gewisser Art» wollte die Kommission wohl sagen, der Regierungsrat sei bevollmächtigt, in gewissen Ausnahmefällen, im Bedürfnisfalle die Erlaubnis zu späterem Ladenschluss zu erteilen. Diesem Gedanken wird aber richtiger Ausdruck gegeben, wenn man sagt: «Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Ladengeschäften auf begründetes Gesuch hin gestatten» Ich glaube, diese Fassung entspricht dem, was die Kommission ausdrücken will. Sie will damit manifestieren, dass die neue Bestimmung immerhin eine Ausnahme ist und nicht die Regel bilden soll.

Schneeberger. Ich habe zur Eintretensfrage das Wort nicht verlangt, weil ein Antrag auf Nichteintreten nur demonstrativen Charakter hätte haben können. Ich erlaube mir aber, wie ich es gestern in der Kommission getan habe, den Antrag zu stellen, den ganzen Artikel auf dasjenige Mass zu reduzieren, wie die Regierung in ihrem Entwurf vorgeschlagen hatte, also in Alinea 2 und 3 nur bis 10 Uhr abends statt bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr zu gehen, im dritten Alinea nur auf jährlich drei statt vier Monate und im letzten Alinea die ununterbrochene Nachtruhe auf 10 statt auf 9 Stunden festzusetzen. Die Kommission hat gestern mit grosser Mehrheit beschlossen, die Vorlage unverändert zu lassen und es fällt mir nicht ein, zur Begründung meiner Anträge zu wiederholen, was schon in der ersten Beratung gesagt worden ist. Aber ich glaube immerhin, die Herren haben sich die Sache vielleicht seither überlegt und könnten zur Ansicht gekommen sein, dass man in der ersten Beratung doch etwas zu weit gegangen ist. Meines Erachtens hätte man von einer Revision überhaupt absehen sollen. Ich bin mit Herrn Demme nicht einverstanden, wenn er meint, es schade der Würde des Grossen Rates durchaus nichts, wenn ein Gesetz nach kurzer Zeit schon wieder revidiert werde. Wenn sich in einem Gesetz Mängel einstellen,

so ist das ein Beweis dafür, dass man sich vorher, wie Herr Demme ausgeführt hat, zu wenig umsah und die verschiedenen Interessengruppen sich zu wenig darum kümmerten, wie die Bestimmungen ausfallen. Immerhin möchte ich der Interesselosigkeit gegenüber, die der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat, betonen, dass wenigstens die Arbeiterschaft sich darum bekümmerte und auch bei der Beratung des Gesetzes ihre Ansichten begründet hat. Wenn der Vorwurf der Interesselosigkeit in den beteiligten Kreisen be-rechtigt ist, so kann er jedenfalls nicht auf die Arbeiterschaft Bezug haben.

Ich glaube, der Rat könnte heute wohl auf die Anträge eintreten, die er in der ersten Beratung allerdings abgelehnt hat, denn es sind nach der letzten Grossratssession in bürgerlichen Blättern, wenigstens im «Bund», Artikel erschienen, die sich darüber aufhalten haben, dass der Grosse Rat ein Gesetz, bevor es nur recht in Kraft getreten, wieder revidiere und dass sich aus den Beschlüssen des Grossen Rates schliessen lasse, dass er für eine fortschrittliche soziale Gesetzgebung überhaupt nicht zu haben sei. Das stand in dem Artikel des «Bund» und es ist wohl anzunehmen, dass das nicht eine vereinzelter Stimme war. Darum glaube ich den Rat ersuchen zu dürfen, die Vorlage wieder auf das Mass des ursprünglichen Entwurfes des Regierungsrates zurückzuführen.

Den Antrag des Herrn Müller kann ich ebenfalls unterstützen. Ich habe schon in der ersten Beratung auf die nichtssagenden Bezeichnungen «gewisser Art» und «mit besonderen Verkehrsverhältnissen» aufmerksam gemacht. Ich habe damals beantragt, statt den Ausdruck «gewisser Art» zu brauchen, die betreffenden Branchen im Gesetze direkt zu bezeichnen. Ich würde das auch heute noch für das Beste halten, nehme aber den Antrag nicht auf, sondern begnüge mich mit dem Antrag des Herrn Müller.

Als ich gestern in der Kommission meine Anträge vorbrachte, erklärte Herr Regierungsrat Gobat, man habe mit den Herren von Interlaken einen Kompromiss abgeschlossen. Mir scheint der Kompromiss allerdings sehr zum Nachteil der Ansichten der Regierung ausgefallen zu sein. Die Herren von Interlaken haben sich anfangs auch mit dem Ladenschluss um 10 Uhr begnügt, erst nachträglich wuchs der Appetit und sie verlangten die Ausdehnung auf 11 Uhr, während das jetzige Gesetz den Ladenschluss auf 8 Uhr festsetzt. Wenn man da einen Kompromiss hätte schliessen wollen, bei dem beide Teile einander entgegenkommen, so hätte man nicht auf 10 $\frac{1}{2}$, sondern auf 9 $\frac{1}{2}$ Uhr gehen müssen, dann wären beide Teile gleich lang gewesen und man hätte von einem Kompromiss sprechen können.

Was speziell die ununterbrochene Nachtruhe anbelangt, so wurden in der letzten Session die 9 Stunden nur mit schwachem Mehr angenommen. Wenn man die zehnstündige Nachtruhe wieder herstellen wollte, müsste dann allerdings der letzte Satz gestrichen werden: «Beträgt jedoch die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden, so ist den Angestellten als Ausgleich während des Tages eine entsprechende Freizeit einzuräumen». Ich halte diese Bestimmung sowieso für wertlos. Es ist mir nicht klar, wie sie durchgeführt werden kann. Sie wird auch nicht durchgeführt werden und die Arbeiterinnen werden davon nichts profitieren. Eine Kontrolle kann nicht ausgeübt werden, die Ladentöchter dürfen nicht rekla-

mieren und die Ladenbesitzer werden sich überhaupt nicht daran erinnern, dass dieser Satz im Gesetz steht.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich kann mich mit dem Resultat der ersten Beratung über die «lex Interlaken» je länger je weniger befreunden. Ich weiss nicht, welche Figur der Grosse Rat vor dem Berner Volk macht, wenn er nach kurzer Zeit ein Gesetz erlässt, das aus lauter Ausnahmebestimmungen und Durchlöcherungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes besteht. Der Grosse Rat sollte entschieden noch einmal genau prüfen, ob er nicht mit dem ursprünglichen Antrag der Kommission auf dem rechten Wege war und ob man nicht auf die frühere Diskussion zurückkommen sollte. Ich will nicht den ganzen Gang derselben reproduzieren, sondern beschränke mich auf folgende Ausführungen.

Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden, dass es nichts auf sich hat, auch nach kurzer Zeit eine Novelle zu einem Gesetz zu erlassen, wenn es sich darum handelt, wirkliche Uebelstände zu beseitigen, aber man sollte diese Novelle so fassen, dass sie von allen Parteien als eine Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung anerkannt werden muss. Diese Anerkennung muss ich auch von meinem Standpunkt aus der vorliegenden Novelle versagen, denn tatsächlich ist sie nichts anderes als eine Verschlimmbesserung des bisherigen Art. 15. Wenn man dem Volk eine solche Novelle vorlegen will, sollte man dem Schiffelein, das man in die Katarakte des Referendums gleiten lässt, ein gewisses Gewicht geben, das ihm den nötigen Tiefgang sichert, so dass es die Katarakte, ohne Schaden zu nehmen, passieren kann. Ich möchte etwas weiter gehen als Herr Schneeberger und jetzt nicht nur diese «lex Interlaken» aufstellen und dem Volk unterbreiten, denn dafür wird in weiten Schichten des Volkes nicht viel Verständnis sein; sondern man sollte gleichzeitig dem Volk eine wirkliche Verbesserung vorlegen, die allseits als solche anerkannt wird.

Ich habe mich während der ersten Beratung nicht ausgesprochen, weil die Diskussion sonst schon sehr ausführlich benutzt wurde. Die einzige richtige Verbesserung des Art. 15 wäre aber meines Erachtens die Einführung eines allgemeinen Ladenschlusses. Es lag in dieser Richtung ein Vorschlag der Kommission vor, der Grosse Rat hat darüber debattiert und den Gedanken allerdings verworfen, aber es will mir scheinen, es wäre immer noch der Mühe wert, auf diesen Gedanken zurückzukommen. In Art. 15 des Gesetzes von 1908 haben wir das Prinzip aufgestellt, dass die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung bis abends 8 Uhr verwendet werden können. Das bedeutete für die Angestellten zweifellos eine Verbesserung. In der vorliegenden Novelle erklären wir: dieses Prinzip gilt nicht, in den meisten Fällen hat es keine Bedeutung, der Regierungsrat kann, wenn er es begründet findet, ganzen Kategorien von Geschäften und ganzen Ortschaften die Durchbrechung dieses Prinzipes gestatten. Ich gebe zu, dass gewisse tatsächliche Verkehrsbedürfnisse eine Durchbrechung des starren Prinzips rechtfertigen, aber man sollte doch auf der andern Seite etwas bieten, und diesen Gegenwert des Rückschrittes erblicke ich in der Einführung des allgemeinen Ladenschlusses. Wenn derselbe einmal eingeführt ist, werden sicher eine grosse

Anzahl von Geschäften sich damit einverstanden erklären, die gegenwärtig durchaus nicht Freunde einer frühern Schliessungsstunde sind, und von dieser frühern Schliessungsstunde werden auch die betreffenden Angestellten profitieren.

Ich will nicht noch einmal die ganze Ladenschlussdiskussion repetieren, ich erinnere nur daran, dass die Behauptung absolut unrichtig ist, das sei nicht durchführbar. Deutschland führt diesen Ladenschluss sogar in grossen Weltstädten durch, und was dort möglich ist, sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Nur müsste man die Ladenschlussbestimmung nicht ganz in der Fassung des frühern Kommissionsantrages einführen, der lautete: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um 9 Uhr abends zu schliessen», sondern man müsste einfach sagen, alle Ladengeschäfte seien auf eine bestimmte Zeit, sei es 9 Uhr oder 8 Uhr abends, zu schliessen. In der ersten Diskussion wurde allseitig anerkannt, dass man mit einer solchen Bestimmung den Interessen der verschiedensten Parteien entgegenkommen würde. Von der sozialdemokratischen Presse zum Beispiel ist dieselbe geradezu als der wertvollste Teil einer allfälligen Novelle bezeichnet worden. In der Eingabe des Arbeiterinnenvereins Bern an die Regierung wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der Hauptübelstand der gegenwärtigen Arbeiterinnenschutzgesetzgebung darin bestehe, dass kein einheitlicher Ladenschluss normiert sei. Das habe zur Folge, dass eine grosse Anzahl von Geschäften, die gerne schliessen würden, es aus Konkurrenzgründen nicht tun können, weil andere Geschäfte, die mit eigenen Leuten arbeiten, und deshalb von den Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht betroffen werden, offen halten. Es heisst da meines Erachtens mit vollem Recht: «Das triftigste Moment, das gegen den Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes in seiner gegenwärtigen Form ins Feld geführt werden kann, ist die Ungleichheit, mit der er grosse und kleine Ladenbesitzer behandelt. Für die Ladenbesitzer, die mit fremdem Personal arbeiten, bedeutet die Bestimmung, dass nach 8 Uhr nur noch Familienglieder zur Bedienung verwendet werden dürfen, tatsächlich den absoluten 8 Uhr-Ladenschluss, während der kleine Geschäftsmann auch nachher zur Bedienung seiner Kunden ausreicht und damit, wenigstens scheinbar, den grösseren Firmen Konkurrenz machen kann. Das erweckt nicht nur Misstrauen und Neid, sondern ist geeignet, die Durchführung dieses so wichtigen Artikels, wenn nicht direkt zu verunmöglichen, so doch bedeutend zu erschweren.» Diese Auffassung wird tatsächlich in den Kreisen unserer Geschäftsleute geteilt. Ich könnte eine Reihe persönliche Bekannte von Burgdorf und anderswo namhaft machen, die durchaus diese Auffassung haben und erklären: Wir würden gerne um 8 Uhr oder spätestens um 9 Uhr schliessen, wenn alle andern Geschäfte auch schliessen müssten. Ich halte deshalb dafür, man sollte doch wenigstens durch Einführung des Ladenschlusses eine positive, wertvolle Verbesserung in die Novelle aufnehmen.

Ich möchte folgende Fassung vorschlagen. Schon der Eingang müsste entsprechend dem frühern Kommissionsantrag umgeändert werden, weil es sich nicht mehr nur um Zusätze, sondern um Abänderung des Art. 15 handeln würde. Der Ausdruck «Zusätze» im jetzigen Antrag ist übrigens sehr schönfärberisch, denn

es sind eigentlich nicht nur Zusätze, sondern Durchbrechungen des Prinzips. Das erste Alinea müsste folgendermassen lauten: «Der Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 wird durch folgende Bestimmung ersetzt». Dann würde ich vorschlagen, das zweite Alinea ungefähr gleich zu fassen, wie der frühere Kommissionsantrag lautete, nur mit Streichung einiger Worte: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser sind abends 9 Uhr zu schliessen. Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, den Schluss der Geschäfte einheitlich auf eine frühere Stunde anzusetzen». Die übrigen Alinea würden gleich bleiben.

Ich halte entschieden dafür, dass wir auf diesen Vorschlag zurückkommen sollten. Wir dürfen das Schifflein nicht so von Stapel laufen lassen, wie heute beantragt wird, sonst fehlt ihm das nötige Gewicht und der nötige Tiefgang. Mit meinem Vorschläge können sich wohl auch die Herren von der Linken in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Arbeiterinnenvereins Bern, einverstanden erklären, weil so wirklich eine Verbesserung der Zustände auf diesem Gebiet geschaffen wird, die einer grossen Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen zugute kommen wird, die unter der Herrschaft des jetzigen Art. 15 dennoch länger bei der Arbeit gehalten werden, als es von Gesetzeswegen eigentlich gestattet ist. In dieser Weise könnte es der Grosse Rat in der Tat verantworten, mit einer Gesetzesnovelle vor das Bernervolk zu treten. Er darf ganz gut zugeben, dass auf die Verhältnisse des Fremdenplatzes Interlaken eine besondere Rücksicht genommen werden muss, dass sich aus der Anwendung des bisherigen Art. 15 Uebelstände ergeben haben, aber er kann sich dann gleichzeitig darauf berufen, dass auf der andern Seite durch die Vorlage eine Errungenschaft, ein Grundsatz eingeführt wird, der von allen einsichtigen Geschäftsinhabern begrüsst wird und sich in viel grössern und verkehrsreichern Verhältnissen als segensbringend erwiesen hat.

Ich möchte Ihnen beantragen, in diesem Sinne auf den Beschluss der ersten Beratung zurückzukommen und eine Bestimmung ungefähr in dem vorgeschlagenen Wortlaut aufzunehmen. Redaktionellen Abänderungen bin ich natürlich sehr zugänglich.

Präsident. Ich möchte dem Herrn Vorredner bemerken, dass ein Zurückkommen auf eine frühere Beratung unzulässig ist. Dagegen steht es Herrn Morgenthaler natürlich frei, hier die Bestimmungen, die früher bereits behandelt worden sind, wieder vorzuschlagen. Wenn der Rat denselben zustimmen würde, müsste allerdings der Titel des Gesetzes abgeändert werden.

Demme, Präsident der Kommission. Was Herr Morgenthaler soeben ausgeführt hat, habe ich gestern auch in der Kommission geltend machen wollen, denn ich bin derjenige, der den Gedanken des Ladenschlusses für den ganzen Kanton in der frühern Beratung der Kommission aufgeworfen hat. Als wir unser Arbeiterinnenschutzgesetz ausarbeiteten, war uns das zürcherische Gesetz vorbildlich. Dasselbe ist inzwischen revidiert worden und enthält eine Bestimmung, welche für den ganzen Kanton den Ladenschluss auf 9 Uhr abends festsetzt. Deshalb habe ich in der Kommission seinerzeit den Antrag gestellt, eine ähnliche

Bestimmung in Art. 15 aufzunehmen und der Antrag wurde von der Kommission angenommen. Derselbe beliebte jedoch dem Grossen Rat in der ersten Lesung nicht. Ich habe auch das Gefühl, dass es am richtigsten wäre, wenn wir darauf noch einmal zurückkommen würden. Ich habe das gestern in der Kommission aus Opportunitätsrücksichten nicht vorgebracht, weil ich dafür hielt, dass wir die Angelegenheit nun einmal erledigen sollten. Es wäre wohl am besten, wenn die Kommission nächsten Montag noch einmal zusammentreten und die Anträge der Herren Morgenthaler und Müller prüfen würde, um dann nächste Woche mit dem Resultat ihrer Beratungen vor den Rat zu treten. Ich möchte das beantragen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten keine Folge zu geben. Wir haben die Frage des Ladenschlusses in der ersten Beratung des weiten und breiten besprochen und der Grosse Rat hat sich mit grosser Mehrheit dafür ausgesprochen, dass auf Grundlage des Ladenschlusses nicht weiter fortberaten werden, sondern dass man auf die ursprünglichen Anträge des Regierungsrates zurückkommen solle. Die ganze Vorlage, die uns heute beschäftigt, ist auf dem Boden des Regierungsratsantrages zustande gekommen. Sie erinnern sich, welche grossen Bedenken gegen den allgemeinen Ladenschluss erhoben worden sind. Wenn der Ladenschluss auf 9 Uhr festgesetzt wird, so werden alle Ladengeschäfte, wenigstens in den Städten, bis zu dieser Stunde offen bleiben, während zum Beispiel in Bern und Biel heute bereits der 8 Uhr-Ladenschluss besteht. Für diese Städte wäre also der Ladenschluss um 9 Uhr kein Fortschritt, denn vom Standpunkt der öffentlichen Moral aus ist der Ladenschluss um 8 Uhr entschieden vorzuziehen. Es wurden Bedenken dagegen geäussert, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz für das Familienpersonal keine Geltung habe; der Kaufmann, der seine Frau und seine Töchter als Ladenpersonal verwende, könne das Geschäft bis 10 oder 11 Uhr abends offen halten und man sollte daher eine weitergehende Revision des Gesetzes vornehmen und den Unterschied zwischen dem Familienpersonal und den eigentlichen Angestellten aufgeben. Ich glaube aber, wir sollten, nachdem sich der Grosse Rat seinerzeit ganz bestimmt gegen einen allgemeinen Ladenschluss ausgesprochen hat, auf diesem Boden bleiben.

Ich mache Sie noch auf einen andern Umstand aufmerksam. Wenn Sie dem Antrag des Herrn Demme Folge geben, so bedeutet das eine Verschiebung der Vorlage auf nächste Woche, vielleicht sogar auf später. Nun erklärt mir aber der Herr Staatsschreiber soeben, dass, wenn die Vorlage nicht diese Woche bereinigt wird, sie auf die diesjährige Saison nicht mehr in Geltung treten kann. Wir haben aber in der ersten Beratung betont, dass uns sehr daran gelegen ist, das Gesetz schon diesen Sommer anwenden zu können, sonst würde der Zustand der Gesetzlosigkeit noch ein fernerer Jahr andauern. Das wäre vom Uebel. Ich ersuche Sie daher, die Beratung fortzusetzen auf Grundlage des Ergebnisses der ersten Beratung.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte Sie ersuchen, im Interesse der Sache die Ordnungsmotion des Herrn Demme anzunehmen. Namentlich das letzte Argument

des Herrn Regierungsrat Gobat scheint mir keineswegs stichhaltig. Wer garantiert Herrn Gobat, dass das Gesetz in der vorliegenden Fassung angenommen wird? Wenn das Volk nach meinem Erachten das Richtige trifft und das Gesetz verwirft, so muss der gegenwärtige Zustand doch weiter andauern. Der Grosse Rat sollte das Bestmögliche in diese Novelle hineinlegen, bevor er sie vor das Volk bringt. Wenn sie nicht mehr für die kommende Saison in Kraft treten kann, so wird man sich anders behelfen können. Man sollte der Kommission Gelegenheit geben, sich in der Angelegenheit noch einmal schlüssig zu machen.

Wenn weiter gesagt wird, es sei aussichtslos, den Ladenschluss in das Gesetz aufzunehmen, weil sonst verschiedene andere Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes abgeändert werden müssten, so kann dem dadurch leicht begegnet werden, dass man einfach die betreffenden widerstrebenden Artikel — es sind übrigens nur wenige — als aufgehoben erklärt. Ich halte entschieden dafür, dass der Ladenschluss in die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes hineingeht, denn wenn er auch diejenigen Gewerbe betrifft, die nicht mit fremdem Personal arbeiten, so hat er doch in bezug auf seine Wirkungen Einfluss auf die Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes, indem dann viele Geschäfte ohne weiteres schliessen, die es unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes nicht tun.

Tschumi. Ich möchte auf die Tragweite des Rückweisungsantrages aufmerksam machen. Beim Arbeiterinnenschutzgesetz wurde allerdings von Anfang an der Fehler gemacht, dass man im nämlichen Gesetz die Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben und auf der andern Seite auch die Arbeiterinnen in Ladengeschäften schützen wollte. Diese beiden Materien lassen sich nur sehr schwer in einem Gesetz behandeln und wir stehen denn auch vor grossen Schwierigkeiten, wie die jetzigen Verhandlungen gezeigt haben. Wenn wir nun aber auf den Gedankengang des Herrn Morgenthaler eintreten, nehmen wir eigentlich nicht nur eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes vor, sondern wir bringen etwas Neues in das Gesetz hinein, das bis dahin noch gar nicht darin stand, wir erweitern das Gesetz. Wir haben es dann nicht mehr mit einem Arbeiterinnenschutzgesetz zu tun, sondern mit einem Gesetz über den Arbeiterinnenschutz und den Ladenschluss. In diesem Falle kann sich die Revision nicht etwa nur auf Art. 15 beschränken, sondern sie muss sich noch auf eine Anzahl anderer Artikel erstrecken und wir werden so mit der Durchberatung des Gesetzes in dieser Session jedenfalls nicht mehr fertig. Entweder oder. Wir können die Vorlage im Sinne des Herrn Morgenthaler zurückweisen, allein dann kann der Entwurf in dieser Session nicht zu Ende beraten werden. Wenn wir aber die Angelegenheit jetzt zum Schlusse bringen wollen, dann müssen wir auf dem Boden des Ergebnisses der ersten Beratung weiter verhandeln.

Herr Salchli verzichtet auf das Wort.

Seiler. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten bekämpfen. Die Kommission, die gestern versammelt war, hat diesen Antrag nicht diskutiert und ich bin überzeugt, dass, wenn er dort zur Sprache gekommen wäre, die Mehrheit der Kommission

ihm nicht beigespflichtet hätte. Die Frage der Revision des Art. 15 wurde hauptsächlich von den Fremdenorten des Oberlandes aufgegriffen. Von anderer Seite wurde ursprünglich nicht viel gesagt. Man wollte vornehmlich den Wünschen des Fremdenplatzes Interlaken entgegenkommen und beschloss, auf dem Boden der Anträge des Regierungsrates auf die Vorlage einzutreten. Wir Vertreter des Oberlandes sind mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden und auch die Gewerbetreibenden akzeptieren allgemein die Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Wir sollten nun endlich einmal die Angelegenheit zum Abschluss bringen. Wenn wir nach dem Antrag des Herrn Morgenthaler vorgehen, ist unsere erste Beratung null und nichts und wir müssen wieder ganz frisch anfangen und das ganze Gesetz einer Revision unterziehen. Das halte ich nicht für angezeigt. Unter den allgemeinen Ladenschluss würden auch die männlichen Arbeiter fallen und das will niemand. Ich unterstütze daher die Auffassung des Herrn Regierungsrat Gobat, der Antrag des Herrn Demme sei nicht zu akzeptieren und es sei auch auf die Anträge des Herrn Morgenthaler nicht einzutreten, sondern die Vorlage sei nun fertig zu beraten und dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Scherz. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Seiler. Ich bin nicht Vertreter des Oberlandes, aber ich weiss, dass die grosse Masse der Bevölkerung nicht der Ansicht ist, die er als diejenige der Vertreter des Oberlandes darstellt. Ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn Sie ein Stückwerk eines Gesetzes mit andern Vorlagen dem Volke zur Abstimmung vorlegen, dadurch vielleicht auch die andern Vorlagen gefährdet werden könnten.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Demme . . . 48 Stimmen.
Dagegen . . . 86 Stimmen.

Mosimann. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit möchte ich beantragen, hier die Beratung abzubrechen.

Seiler. Ich stelle den Gegenantrag, fortzufahren und die Vorlage heute zu Ende zu beraten. Für den Fall, dass der Antrag des Herrn Mosimann angenommen werden sollte, schlage ich eventuell vor, dass das vorliegende Geschäft unbedingt als erstes Traktandum auf die Tagesordnung von nächsten Montag gesetzt werde.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Seiler (erstes Traktandum für Montag) . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag Mosimann auf Abbrechen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben**Vierte Sitzung.**

an die

Mitglieder des Grossen Rates.**Montag den 24. Mai 1909,**

nachmittags 2 Uhr.

Bern, den 19. Mai 1909.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 24. Mai**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 24. Mai setze ich:

1. Arbeiterinnenschutzgesetz.
2. Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.
3. Steuergesetz.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bigler, Blanchard, Bühlmann, Frutiger, Hadorn, Hari, Hügli, Jacot, Kästli, Laubscher, Liechti, Marti (Lyss), Meyer, Mosimann, Obrist, Probst (Langnau), Scheidegger, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Stauffer (Thun), Trachsel (Bern), Trüssel, Vernier, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Burger, Burrus, Chalverat, Cueni, Eckert, Girardin, Girod, Grosjean, v. Gunten, Habegger, Henzelin, Hostettler, Kunz, Lanz (Rohrbach), Merguin, Müller (Bargen), v. Muralt, Rossé, Roth, Schneider (Pieterlen), Thönen, Wälti, Weber, Wolf, Zimmermann.

Eingelangt ist folgendes

Schreiben

des Organisationskomitees des bernischen Kantonal-schützenfestes in Delsberg:

A l'occasion du tir cantonal bernois de 1909 que la ville de Delémont a l'honneur d'organiser, nous nous faisons un devoir et un plaisir d'inviter une délégation du Grand Conseil à y assister le jour officiel, qui sera le jeudi 15 juillet.

Le caractère éminemment patriotique de cette fête nous fait espérer que vous nous ferez l'honneur de répondre favorablement à l'invitation que nous avons l'avantage de vous faire.

C'est dans cet espoir que nous vous prions d'agréer, Monsieur le président et Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Das Bureau wird mit der Bezeichnung einer Delegation beauftragt.

Herr Fürsprecher Witz verdankt in einem Schreiben an den Grossen Rat seine Wahl als Mitglied des Obergerichtes und erklärt deren Annahme.

Tagesordnung:

Präsident. Ich möchte Ihnen eine kleine Abänderung der heutigen Tagesordnung vorschlagen. Dieselbe sieht vor: Arbeiterinnenschutzgesetz, Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer und Steuergesetz. Herr Regierungsrat Lohner hat mir nun mitgeteilt, dass er gezwungen sei, im Laufe des Nachmittags zu verreisen, dass er aber wünsche, dass das Gesetz über die Primarlehrerbesoldungen heute behandelt werde. Ich möchte diesem Wunsche Folge geben und Ihnen beantragen, in erster Linie dieses Gesetz durchzuberaten. Dasselbe wird uns nicht lange Zeit in Anspruch nehmen, so dass das Arbeiterinnenschutzgesetz heute ebenfalls noch in Beratung gezogen werden kann. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 263 ff. hievon abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 31. März abhin das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer in erster Beratung einstimmig angenommen. Es wird heute im Rate in bezug auf diese Gesetzesvorlage kaum eine andere Meinung herrschen als vor zwei Monaten. Es sind auch in der Zwischenzeit keine Umstände eingetreten, die etwa eine Aenderung der Grundlagen des Entwurfes erheischen würden. Sie werden es daher verständlich finden, wenn ich zur Eintretensfrage nur ganz wenige Worte verliere.

Die Diskussion wird sich weniger mehr im Grossen Rat abspielen als im Volke, in das sie nun verlegt werden wird. Es ist vorgesehen, dass die Volksabstimmung über die Vorlage im Herbst dieses Jahres stattfinden soll. Regierung und Kommission haben den Entwurf noch einmal durchberaten und schlagen Ihnen bloss einige wenige redaktionelle Aenderungen vor, über die ich mich in der artikelweisen Beratung auslassen werde.

Es erübrigt nur noch, ganz kurz auf die zwei Anregungen zu sprechen zu kommen, die anlässlich der

ersten Beratung gemacht worden sind. Die erste Anregung ging von Herrn Grossrat Hofer aus und zielte dahin, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht den an Mittelklassen unterrichtenden Lehrerinnen durch das Gesetz eine um 150 Fr. erhöhte Staatszulage zu bewilligen sei. Ich habe bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass eine derartige Bestimmung ziemlich grosse finanzielle Folgen haben würde und dass sich ihrer Durchführung auch materielle Schwierigkeiten entgegenstellen. Immerhin haben wir die Anregung zu näherer Prüfung entgegengenommen. Das Resultat der Prüfung geht neuerdings dahin, es möchte der Anregung keine Folge gegeben werden. Ich kann übrigens bemerken, dass Herr Grossrat Hofer sich nach erhaltener Auskunft bereits in der Kommission einverstanden erklärt hat, die Anregung fallen zu lassen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine vollständige Berücksichtigung der Anregung eine jährliche Mehrbelastung des Staates im Betrage von 67,500 Fr. nach sich ziehen würde, indem rund 450 Lehrerinnen an Klassen unterrichten, in denen sich Schüler der Mittelstufe befinden. Es ist klar, dass man nicht nur diejenigen Lehrerinnen der erhöhten Staatszulage hätte teilhaftig werden lassen können, die an reinen Oberklassen unterrichten, sondern überhaupt alle, die in Klassen Unterricht erteilen, in denen sich der Mittelstufe angehörende Schüler befinden, was auch an Gesamt- oder gemischten Schulen mit 3, 4, 5 Klassen der Fall sein kann. Wenn wirklich so vorzügliche Lehrkräfte an Mittel- und Oberschulen wirken, kann man den Gemeinden, die durch das Gesetz eine minime Mehrbelastung erfahren, zumuten, dass sie selbst sie etwas besserstellen. Auch würde die Durchführung der erhöhten Staatszulage zu Unbilligkeiten führen, indem zum Beispiel Lehrerinnen an Mittelklassen, die zugleich Arbeitslehrerinnen sind und die Zulage von 150 Fr. erhalten würden, eine grössere Besoldung bezögen als der betreffende Oberlehrer an der gleichen Schule. Das kann kaum die Meinung und der Wille des Gesetzgebers sein und darum beantragen wir Ihnen, auf diese Anregung nicht weiter einzutreten.

Desgleichen möchten wir der Anregung, die Herr Gustav Müller in der ersten Beratung gemacht hat, keine weitere Folge geben. Herr Müller hat die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, wonach die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse nicht verpflichtet wären, die Staatszulage, die sie nach Art. 2 des Entwurfes erhalten, zu versichern, bevor die erhöhte Staatszulage vollständig ausgerichtet wird. Er wollte auf dem Gesetzeswege gegenüber diesen Lehrern eine Erleichterung aussprechen, die ihnen ermöglichen würde, die allerdings ziemlich weitgehenden erhöhten Leistungen, die sie infolge der Besoldungszulage an die Versicherungskasse beitragen müssen, erst dann zu übernehmen, wenn sie im Genuss der ganzen Zulage wären. Ich habe mich bei der ersten Beratung dahin ausgesprochen, dass der Anlass zur Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht richtig gewählt sei, sondern dass diese Angelegenheit eher durch die Statuten der Lehrerversicherungskasse geordnet werden sollte. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Sache sich inzwischen geregelt hat, indem der Vorstand der Lehrerversicherungskasse Beschlüsse gefasst hat, die im allgemeinen dem geäusserten Wunsch Rechnung tragen, so dass Herr Müller und andere Mitglieder der Kommission sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Anregung keine weitere Folge zu geben sei.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zur Eintretensfrage anzubringen hatte. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Kommission war heute vor 8 Tagen vollzählig besammelt und hat die Vorlage neuerdings durchberaten. Wie Herr Regierungsrat Lohner bereits bemerkt hat, haben wir nur einige wenige redaktionelle Aenderungen vorgenommen. So haben wir zum Beispiel den Art. 4 gestrichen, aber er kommt in etwas anderer Redaktion als Art. 7^a wieder zum Vorschein. Der Kommission sind zwischen der ersten und zweiten Beratung keine Eingaben zugekommen, so dass wir annehmen dürfen, der Entwurf befriedige im grossen und ganzen die interessierten Kreise. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Hier schlagen wir eine etwas andere Fassung vor, die aber nur eine stilistische Aenderung und unserer Ansicht nach eine Verbesserung bedeutet. Es soll heissen: «Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine jährliche Barbesoldung von mindestens 700 Fr., zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten» statt: «Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens 700 Fr. im Jahre anzuweisen». Im zweiten Alinea haben wir am Schlusse den Ausdruck «per Klasse» durch «für jede Klasse» ersetzt.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die im ersten Alinea vorgenommene Aenderung besteht darin, dass die Gemeindebesoldung vierteljährlich oder monatlich ausgerichtet werden kann. In der Gemeinde Bern und in andern grossen Gemeinden werden die Besoldungen schon längst monatlich ausgerichtet und es dürfte sich empfehlen, im Gesetz wenn auch nicht die Verpflichtung zu statuieren, so doch wenigstens anzudeuten, dass es wünschenswert ist, die Besoldungen monatlich auszurichten, so dass dann nach und nach dieser Zahlungsmodus allgemein Platz greifen würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine jährliche Barbesoldung von mindestens 700 Fr., zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens 100 Fr. für jede Klasse.

Art. 2 und 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer und Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:
vom 1. bis und mit dem 5. Fr. 800 Fr. 500
» 6. » » » 10. » 1000 » 700
» 11. Dienstjahre an » 1200 » 900

b. an unpatentierten Lehrer oder Lehrerinnen 200 Fr.;

c. an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.;
an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalterszulagen:

vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahre 25 Fr. und vom 11. Dienstjahre an 50 Fr.

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss Art. 7 hiernach vollständig durchgeführt sein wird.

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens 150,000 Fr. in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neuerrichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle nähern Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4 und 7^a.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Die vorberatenden Behörden beantragen Ihnen, den Art. 4 zu streichen und durch einen Art. 7^a zu ersetzen. Die Aenderung berührt keineswegs eine materielle Grundlage des Gesetzes, sondern ist rein redaktioneller Natur und bedingt bloss eine kleine Aenderung im Verfahren. Ursprünglich wurde der Grosse Rat ermächtigt, die vorgesehene Aufbesserung innert vier Jahren durchzuführen. Diese Fassung wurde in einem Augenblick gewählt, wo die Frage, welche Aufnahme das Gesetz im Rate finden würde, noch nicht genau abgeklärt war. Die erste Beratung hat nun gezeigt, dass man allgemein damit einverstanden ist, dass die Durchführung der gesamten Besoldungserhöhung in vier Jahren erfolgen soll und es liegt somit kein Grund mehr vor, den Grossen Rat zu ermächtigen, zu verfügen, ob die Besoldungserhöhung in 2, 3 oder 4 Jahren durchzuführen sei, so dass wir nun sagen: «Die in Art. 2 dieses Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb 4 Jahren durchzuführen, in der Weise, dass ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Viertel auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden». Es liegt zugleich eine kleine redaktionelle Aenderung vor, die vielleicht etwas besser deutsch ist. — Ich beantrage Ihnen also, den Art. 4 zu streichen und durch den entsprechenden Art. 7^a, wie ich ihn verlesen habe, zu ersetzen.

Bratschi, Präsident der Kommission. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass im letzten Alinea des Art. 2 die Verweisung natürlich entsprechend abgeändert werden muss. Statt «gemäss Art. 4 hiernach» muss gesagt werden: «gemäss Art. 7^a hiernach».

Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Lohner nichts beizufügen. Wenn die alte Redaktion beibehalten worden wäre, so hätte das wieder einem besonderen Beschluss des Grossen Rates gerufen. Sie wissen aber aus den Verhandlungen der ersten Beratung, namentlich aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors, dass es gar nicht anders möglich ist, als für die Durchführung der besonderen Erhöhung einen Zeitraum von 4 Jahren in Aussicht zu nehmen. Ursprünglich glaubte man, vielleicht mit einer etwas kürzeren Zeit auszukommen, allein es hat sich, wie gesagt, als unmöglich erwiesen. Deshalb können wir ganz gut bestimmen, wie es in Art. 7^a geschieht, dass die Aufbesserung innert den nächsten vier Jahren durchgeführt werde.

Kindlimann. Ich nehme an, dass mit Art. 4 zugleich auch Art. 7^a in Beratung stehe und ich erlaube mir, zu Art. 7^a eine redaktionelle Aenderung vorzuschlagen. Es heisst dort: «Die in Art. 2 festgesetzte Erhöhung der Staatszulage...». Nun steht aber in Art. 2 kein Wort von einer Erhöhung einer Staatszulage, sondern der Artikel redet nur von der Staatszulage an und für sich. Wenn man nicht vorzieht, im Gesetz die Erhöhung der Staatszulage gegenüber bisher näher zu formulieren, so möchte ich beantragen, den Eingang des Art. 7^a folgendermassen zu fassen: «Die aus Art. 2 dieses Gesetzes sich er-

gebende Erhöhung der Staatszulage gegenüber der bisherigen...».

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, dass man zur Verdeutlichung eine Fassung annimmt, die ungefähr der von Herrn Kindlimann vorgeschlagenen Redaktion entspricht. Man könnte vielleicht sagen: «Die aus Art. 2 dieses Gesetzes sich ergebende Erhöhung der Staatszulage...». Dann weiss man, was gemeint ist.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Kindlimann-Lohner zu Art. 7^a.

Beschluss:

Art. 4. Gestrichen.

Art. 7^a. Die aus Art. 2 dieses Gesetzes sich ergebende Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, dass ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Viertel auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.

Art. 5.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen vor, in der zweiten Zeile nach dem Wort «Erhöhung» die Worte «in erster Linie» einzuschalten. Man will damit die Möglichkeit offen lassen, die erhöhte Bundes-subvention nötigenfalls auch noch für andere als die in Art. 5 angeführten Zwecke verwenden zu können, wenn sich weitere Bedürfnisse, die man heute noch nicht überblicken kann, ergeben sollten. Nach der in der ersten Beratung angenommenen Fassung hätte man sich ein für allemal an die hier aufgezählten Verwendungsarten gebunden. Nun ist es gesetzgeberisch immer bedenklich, für zukünftige Situationen, die man nicht voraussehen kann, Normen aufzustellen, die einem unter Umständen unbequem werden können. Wir wollen an der Verwendung der Schul-subvention für die hier genannten Zwecke festhalten, aber wenn nach dieser Verwendung noch etwas übrig bleibt, so soll man doch die Möglichkeit haben, auch noch andere Zwecke einzubeziehen. Wir wissen nicht, wann die Erhöhung der Bundessubvention kommen und wie viel sie betragen wird. Die vorberatenden Behörden halten es daher für vorsichtig, die erwähnte Einschaltung vorzunehmen.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, ein zweites Alinea folgenden Inhalts beizufügen: «Die Leistung von Beiträgen aus der Bundessubvention für weitere Zwecke bleibt vorbehalten». Die Regierung beantragt Ablehnung dieses Zusatzes. Derselbe ist eigentlich nur eine etwas weitere Ausführung der in den Worten «in erster Linie» im ersten Alinea niedergelegten Reserve. Dieses zweite Alinea, für das ich mich in der Kommission auch ausgesprochen hatte, verdankte seinen Ursprung dem Umstand, dass in der letzten Zeit von seiten der bernischen Mittellehrerschaft einleitende

Schritte getan wurden, um die Behörden zur Prüfung der Frage zu veranlassen, ob nicht auch die Mittelschule, die ebenfalls eine Volksschule sei, aus der Bundessubvention unterstützt werden könnte. Ich habe mich auf den Boden gestellt, dass diese Frage nicht auf kantonalem Boden, sondern in erster Linie auf dem Boden der Eidgenossenschaft gelöst werden muss, denn das Bundesgesetz über die Schulschubvention redet ausdrücklich nur von der öffentlichen Primarschule. Wenn die Mittelschule an der Bundessubvention partizipieren soll, so muss die Grundlage dazu durch eine Revision des Bundesgesetzes geschaffen werden. Wir beantragen also, das zweite Alinea abzulehnen.

Bratschi, Präsident der Kommission. Art. 5, der nun Art. 4 wird, bestimmt genau, dass die Erhöhung der Bundessubvention zur Entlastung des Staates in seinen Leistungen für die Besoldung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer und zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse verwendet werden soll. Die Kommission hielt diese Fassung für zu eng. Die Entwicklung des Schulwesens geht mit so raschen Schritten vorwärts, dass über kurz oder lang die Bundesgelder auch zu andern Zwecken verwendet werden müssen. Es wird daher gesagt, dass die Erhöhung der Bundessubvention «in erster Linie» den genannten Zwecken zugute kommen soll. Im weitem haben wir ein zweites Alinea beigefügt: «Die Leistung von Bundesbeiträgen aus der Bundessubvention für weitere Zwecke bleibt vorbehalten.» Dasselbe ist eigentlich, wie Herr Regierungsrat Lohner gesagt hat, nur eine Ergänzung dessen, was man mit der Einschaltung «in erster Linie» ausdrücken will. Soviel an mir, kann ich mich mit dieser Einschaltung allein durchaus begnügen. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen, aber ich glaube, wir können das zweite Alinea, das das gleiche bezweckt, wie die Worte «in erster Linie» im ersten Alinea, ebensogut fallen lassen. Der Rat mag darüber entscheiden.

Präsident. Der Antrag, im ersten Alinea die Worte «in erster Linie» einzuschalten, ist nicht bestritten und somit angenommen. Ueber die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines zweiten, von der Kommission vorgeschlagenen Alinea schreiten wir zur

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 5. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 6 und 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 7^a.

Bei Art. 4 erledigt.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14, Ziffer 3, 27, Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass diese Vorlage gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Herbst zur Volksabstimmung gelangen soll. Die Festsetzung des nähern Termins würde dem Regierungsrat überlassen. Der Rat hat sich damals mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 436 hievor.)

Präsident. Wir sind letzten Mittwoch bei der Beratung von Ziffer 1 der Vorlage stehen geblieben, nachdem Sie beschlossen hatten, auf Grundlage des Ergebnisses der ersten Beratung auf das Gesetz einzutreten. Seitens des Herrn Morgenthaler ist nun in der Detailberatung der Antrag gestellt worden, es möchte eine allgemeine Bestimmung in bezug auf den Ladenschluss aufgenommen werden. Herr Karl Müller hat nach dem ersten Alinea die redaktionelle Aenderung vorgeschlagen statt: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten...» zu sagen: «Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Ladengeschäften auf begründetes Gesuch hin gestatten...». Herr Schneeberger hat beantragt, im ersten und zweiten Alinea statt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr 10 Uhr, im zweiten Alinea statt 4 Monate 3 Monate und im letzten Alinea statt 9 Stunden 10 Stunden einzusetzen.

Mit bezug auf den Antrag Morgenthaler wird es gut sein, wenn wir uns darüber Rechenschaft geben, ob auf dessen Behandlung im gegenwärtigen Stadium der Beratung eingetreten werden kann. Ich halte dafür, dass dieser Antrag im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen nicht mehr diskutiert werden kann. Die Annahme des Antrages Morgenthaler würde zur Folge haben, dass die Vorlage nicht nur an die Kommission, sondern auch an die Regierung zu neuer Beratung und Antragstellung zurückgewiesen werden müsste. Dieser Antrag stellt sich nicht bloss auf den Boden des Arbeiterinnenschutzes, sondern Herr Morgenthaler will eine allgemeine Polizeimassnahme, den Ladenschluss, einführen, die nicht bloss die Arbeiterinnen betrifft, für die das Gesetz seinerzeit erlassen wurde, sondern eine allgemeine Tragweite hat. Infolgedessen müsste eine neue Grundlage geschaffen werden. Wenn wir diesen Gedanken aufnehmen, so muss eine Rückweisung an die Regierung stattfinden, damit nachher

die Vorlage einer zweimaligen Beratung unterzogen werden kann. — Ich glaubte, Ihnen diese Mitteilung machen zu sollen, wobei ich Ihnen die Lösung der Frage vorbehalte.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile die Auffassung des Herrn Präsidenten, dass im gegenwärtigen Stadium der Beratung über den Antrag Morgenthaler zur Tagesordnung zu schreiten ist. Sie haben letzten Mittwoch beschlossen, auf die Vorlage einzutreten, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, bei der es sich um die Ergänzung einer Bestimmung des Arbeiterinnenschutzgesetzes handelt, die lediglich auf die Ladentöchter Bezug hat. Der Antrag des Herrn Morgenthaler dagegen verfolgt einen ganz anderen Zweck als das Arbeiterinnenschutzgesetz, das sich nur auf Arbeiterinnen, inklusive Ladentöchter, bezieht. Wenn wir über den allgemeinen Ladenschluss für den Kanton Bern legislieren, gehen wir offenbar über den Zweck des Arbeiterinnenschutzgesetzes hinaus, denn die Gesetzgebung erstreckt sich dann nicht nur auf die Ladengeschäfte, welche weibliches Personal verwenden, sondern auch auf diejenigen mit männlichem Personal. Es fragt sich, ob es nicht formell richtig wäre, wenn ein Ladenschlussgesetz gemacht werden soll, eine besondere Vorlage auszuarbeiten und dann wieder eine erste Beratung vorzunehmen. Streng formell geht es jedenfalls nicht an, in der zweiten Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes den Ladenschluss aufzunehmen, der, wie gesagt, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgeht. Man wäre also genötigt, die ganze Angelegenheit an den Regierungsrat zurückzuweisen zur Einbringung einer neuen Vorlage. Es müssten eine ganze Anzahl von Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes abgeändert werden; unter allen Umständen müsste der Art. 1, der bestimmt, dass das Gesetz nur auf Arbeiterinnen, also auf die Ladentöchter und nicht auf männliches Ladenpersonal anwendbar ist, entsprechend umgearbeitet werden. Ich teile also die Ansicht, dass im gegenwärtigen Stadium der Antrag Morgenthaler nicht mehr behandelt werden sollte. Herr Morgenthaler kann ja eine Initiative zur Einbringung eines Gesetzesentwurfes betreffend den Ladenschluss ergreifen. Es muss noch erwähnt werden, dass der Ladenschluss in der ersten Beratung vom Grossen Rat mit einer ziemlich grossen Mehrheit abgelehnt worden ist. Man sollte nun doch einmal dieses Gesetz fertig machen. Es sieht fast aus, als ob man Obstruktion treiben wollte. Wir dürfen nicht vergessen, dass in dem Arbeiterinnenschutzgesetz eine Bestimmung Aufnahme fand, die nicht für alle Landesteile passt, wenigstens wird das behauptet und die Behauptung ist meines Erachtens begründet. Wir wenden nun einfach dasjenige Mittel an, das wir in andern ähnlichen Fällen auch angewendet haben. Das Arbeiterinnenschutzgesetz enthält ja bereits Ausnahmen. Es sieht die Bewilligung von Ueberzeitarbeit vor, es enthält Vorschriften, wonach die Regierung kompetent ist, für gewisse Geschäfte in bezug auf die Arbeitszeit Ausnahmen zu gestatten und so weiter. Warum sollten wir nun den Ladenschluss für die Ladentöchter nicht in gleicher Weise behandeln? Man sollte nicht Schwierigkeiten suchen, wo keine sind und sich damit begnügen, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, in Fällen, wo das Gesetz nicht gut angewendet werden kann, gewisse Ausnahmen zu gestatten.

Demme, Präsident der Kommission. Ich erinnere daran, dass uns bei der Aufstellung des Arbeiterinnenschutzgesetzes dasjenige des Kantons Zürich als Vorbild gedient hat. Kaum war unser Gesetz vom Volk angenommen, schritt der Kanton Zürich zu einer Revision seines Gesetzes, weil die Verhältnisse unhaltbar geworden waren. Bei dieser Revision führte der Kanton Zürich den allgemeinen Ladenschluss um 9 Uhr abends für den ganzen Kanton ein. Das war der Grund, warum ich in der Kommissionssitzung vom 5. April vorschlug, für den Kanton Bern ebenfalls einen einheitlichen Ladenschluss festzusetzen, wobei den Gemeinden immerhin überlassen würde, den Ladenschluss auch früher anzusetzen. Bei der Revision des zürcherischen Gesetzes wurde auch dessen Titel abgeändert und er heisst nunmehr: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenspersonals und den Ladenschluss. Der Antrag der Kommission wurde vom Grosse Rat mit gewaltigem Mehr abgelehnt. Es wurde bereits damals von Herrn Scheidegger darauf hingewiesen, der Ladenschluss gehöre nicht in das Arbeiterinnenschutzgesetz, sondern es müsse das ganze Gesetz revidiert und die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen werden. Der Grosse Rat hat, wie gesagt, damals den Antrag der Kommission abgewiesen und wir sollten heute nicht mehr darauf zurückkommen. Die Kommission hat in ihrer heutigen Sitzung mit grossem Mehr beschlossen, Ihnen zu empfehlen, die Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, zu akzeptieren, damit die Angelegenheit endlich einmal zum Abschluss kommt.

Morgenthaler (Burgdorf). Es ist natürlich das einfachste und billigste, sich nun hinter formale Bedenken zu verschanzen, um dem unbeliebigen Thema des Ladenschlusses aus dem Wege zu gehen. Ich fürchte, dass diese praktischen Rücksichten durchschlagen werden, damit sich der Grosse Rat diesen Gegenstand einmal vom Leibe schaffen kann. Immerhin halte ich die formalen Einwendungen nicht für begründet.

Es wird zunächst eingewendet, der Ladenschluss betreffe einen ganz andern Gegenstand und nach der Struktur und Redaktion des Entwurfes sei er darin gar nicht unterzubringen. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben mitgeteilt, dass man im Kanton Zürich die gleichen Materien vereinigt und die Lösung einfach darin gefunden hat, dass man den Titel des Gesetzes entsprechend umänderte. Ich sehe nicht ein, warum wir das nicht ebensogut machen könnten. Es ist übrigens nicht richtig, wenn eingewendet wird, im ganzen Gesetz sei nur von Arbeiterinnenschutz die Rede. Wenn Sie Art. 1 und auch Art. 15 ansehen, so finden Sie, dass das jedenfalls nicht in dem Sinne zutrifft, dass nur Arbeiterinnen im gewerblichen Betrieb betroffen wären. Im allgemeinen hat man allerdings die Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben dem Gesetz unterstellen wollen, aber schon im zweiten Alinea von Art. 1 werden Ausnahmen gemacht « für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden ». Man hat also schon da mit dem Prinzip gebrochen, dass nur Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben mit den Wohltaten des Gesetzes bedacht werden sollen. In diesem Alinea 2 von Art. 1 wird auch kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Angestellten gemacht, es ist da bloss von « Bediensteten » die Rede und es wird

jedenfalls nicht ausdrücklich gesagt, dass das nur für die weiblichen Bediensteten gelten soll. Ebenso spricht auch Art. 15 einfach von « Angestellten in Laden- und Kundengeschäften », also ohne Beschränkung auf die weiblichen Angestellten.

Auch der Zusammenhang zwischen Arbeiterinnenschutz und Ladenschluss ist vorhanden, indem eben nur die Einführung eines einheitlichen Ladenschlusses den Verkäuferinnen in Ladengeschäften wirklich die Wohltat des frühern Feierabends zuteil werden lässt. Es ist Ihnen sogut wie mir bekannt, dass dem Gesetz gegenwärtig auf alle Art und Weise eine Nase gedreht wird. Man hilft sich einfach damit, dass man nicht mehr die Verkäuferinnen nach abends 8 Uhr beschäftigt, sondern eine Buchhalterin oder eine andere Angestellte. Eine andere Lösung, die für die Töchter, die in diesem Erwerbszweig ihr Auskommen suchen und finden, noch schlimmer ist, ist die, dass statt Verkäuferinnen Ladendiener angestellt und die Töchter entlassen werden. Die Inhaber der betreffenden Ladengeschäfte erklären, die Konkurrenzgeschäfte, die mit eigenem Personal arbeiten, können so lange offen halten als sie wollen, und darum seien sie genötigt, ihre Geschäfte gleich lange offen zu halten, und um das tun zu können, müssen sie die weiblichen Arbeitskräfte, die Verkäuferinnen, ausschalten und durch Ladendiener ersetzen. Diese Konsequenzen würden bei Einführung des einheitlichen Ladenschlusses dahinfallen.

Den Einwand, man könne nicht in zweiter Beratung auf meinen Antrag eintreten, halte ich nicht für begründet. Denn der Antrag, wie ich ihn formuliert habe, entspricht im wesentlichen dem in der ersten Beratung von der Kommission gestellten Antrag. Ueber diesen Kommissionsantrag wurde in erster Lesung debattiert. Er wurde dann allerdings verworfen, aber man kann nicht sagen, dass die Materie des Ladenschlusses in der ersten Lesung nicht beraten worden sei. Ich sehe deshalb nicht ein, dass mein Antrag aus formellen Gründen nicht aufgenommen und zum Beschluss erhoben werden kann.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich bemerken, dass es auch nicht richtig ist, wenn sich die Kommission auf den Boden stellt, man solle nun unter allen Umständen, um einmal Schluss zu machen, einfach das Ergebnis der ersten Beratung gutheissen. Denn wenn Sie dieses Ergebnis etwas näher ansehen, so werden Sie sich überzeugen, dass das gar nicht mehr geht. Wenn Sie prinzipiell den Ladenschluss nicht aufnehmen wollen, so hat das zweite Alinea, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, gar keinen Sinn mehr. Dasselbe lautet: « Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Geschäfte bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends offen zu lassen ». Wenn man keinen Ladenschluss mehr hat, warum braucht man dann zu gestatten, die Geschäfte offen zu lassen? Solange der Ladenschluss nicht allgemein dekretiert ist, kann einer sein Geschäft offen halten, so lange er will. Wenn Sie die Entstehung dieses Alineas verfolgen, so sehen Sie, dass seine Redaktion sich mit dem Entwurf der Kommission zur ersten Beratung deckt. Dort war im ersten Alinea der Ladenschluss festgesetzt und es folgte dann als weiteres Alinea die Bestimmung, dass der Regierungsrat gewissen Ladengeschäften gestatten kann, ihre Geschäfte bis spätestens 10¹/₂

Uhr abends offen zu lassen. Der regierungsrätliche Antrag sagte vernünftigerweise nichts vom Ladenschluss, sondern das Alinea lautete nach seinem Antrag: «Die Regierung kann gewissen Ladengeschäften gestatten, ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus, spätestens bis 10 Uhr abends, zu beschäftigen.» Nun wurde einerseits der Kommissionsantrag unter den Tisch gewischt und der Ladenschluss fallen gelassen, aber anderseits wurde doch der Antrag der Kommission zu Alinea 2 angenommen, der die Einführung des Ladenschlusses zur Voraussetzung hat. So ist dieser erratische Block aus der ersten Beratung hervorgegangen, der absolut nicht passt. Wenn Sie nicht auf den Ladenschluss eintreten wollen, dann müssen Sie daraus die Konsequenz ziehen und die ursprüngliche Redaktion des regierungsrätlichen Entwurfes aufnehmen, nur von der Beschäftigung der Angestellten reden und nicht einfach unbesehen das Ergebnis der ersten Beratung auch in zweiter Lesung gutheissen. Ich möchte damit nur darauf hinweisen, dass es, entgegen der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, wohl der Mühe wert ist, über das Ergebnis der ersten Beratung zu debattieren. Im übrigen halte ich dafür, dass formell und materiell der Einführung des Ladenschlusses nichts im Wege steht und dass erst durch die Einführung des Ladenschlusses unsere in Geschäften angestellten Töchter wirklich der Wohltat des Arbeiterinnenschutzgesetzes teilhaftig werden können.

Böhme. Es kann Herrn Morgenthaler jedenfalls kein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Frage des Ladenschlusses im Rate wieder zur Sprache gebracht hat. Er wurde dazu veranlasst, weil in Alinea 2, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, gesagt ist, dass der Regierungsrat gewissen Geschäften das Offenhalten bis 10¹/₂ Uhr abends gestatten kann. Ich habe mich schon in der ersten Beratung gegen diese Fassung gewendet und beantragt, der regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen. Ich bin mit Herrn Regierungsrat Gobat einverstanden und möchte Herrn Morgenthaler ersuchen, nicht länger auf der Aufnahme des allgemeinen Ladenschlusses zu insistieren. Er weiss, dass die Vertreter des Gewerbestandes im Grossen Rat dringend den baldigen Erlass eines Gewerbegesetzes verlangen. In dieses Gesetz gehört die Bestimmung über den Ladenschluss und wir werden dort mit der Aufnahme derselben einverstanden sein. Die seriösen Geschäftsinhaber, welche durch die Konkurrenz gezwungen werden, ihre Geschäfte länger offen zu halten, als ihnen selbst lieb ist, wünschen eine Bestimmung über den allgemeinen Ladenschluss. Aber eine solche gehört in das Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe und nicht in das Gesetz über den Schutz von Arbeiterinnen. Ich möchte deshalb dem Antrag des Herrn Morgenthaler hier entgegen treten. Dagegen gehe ich mit ihm einig, dass in Alinea 2 nicht vom Offenhalten der Ladengeschäfte gesprochen werden soll, sondern dass entsprechend dem ursprünglichen regierungsrätlichen Antrag zu sagen ist, dass den Ladengeschäften unter Umständen gestattet werden kann, ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus zu beschäftigen.

Demme, Präsident der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass ich bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt habe, dass die Kommission beantragt, die

Fassung des Alineas entsprechend der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage dahin abzuändern: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre weiblichen Angestellten bis spätestens 10¹/₂ Uhr zu beschäftigen.» Wir haben es nicht für nötig erachtet, wegen dieser Abänderung die ganze Vorlage noch einmal drucken zu lassen.

Michel (Interlaken). Ich teile die Auffassung des Herrn Präsidenten, dass es jetzt nicht mehr angeht, über den Antrag Morgenthaler zu beraten. Herr Morgenthaler hätte diesen Antrag bei der Eintretensfrage stellen sollen. Bei der ersten Beratung lagen uns zwei Entwürfe vor: der Entwurf der Regierung und der Entwurf der Kommission. Der Entwurf der Kommission enthielt eine Bestimmung über den Ladenschluss, die nun Herr Morgenthaler in die heutige Vorlage hineinbringen will, aber nach eingehender Diskussion hat der Rat der Auffassung der Kommission nicht zugestimmt, sondern beschlossen, auf Grundlage der regierungsrätlichen Entwurfes die Beratung vorzunehmen. Unser Reglement bestimmt in § 36: «Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann jeweiligen Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.» Von diesem Recht hat die Kommission Gebrauch gemacht, aber der Grosse Rat hat mit grosser Mehrheit der regierungsrätlichen Vorlage zugestimmt. Heute liegt nur noch ein gemeinsamer Entwurf der Regierung und der Kommission vor und es geht nicht an, mit einem Vorschlag zu kommen, der eine ganz andere Grundlage des Gesetzes bedingt. Herr Morgenthaler versuchte Ihnen zwar nachzuweisen, dass man ganz gut den Ladenschluss in den Rahmen des Gesetzes hineinbringen könnte, denn es sei nicht richtig, dass das Gesetz nur für weibliche Angestellte gelte. Der Entwurf rede einfach von Angestellten, die eben-
sogut männliche als weibliche Angestellte sein können. Ich möchte aber doch auf den Titel des Gesetzes aufmerksam machen, der ausdrücklich lautet: «Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen». In demselben ist nur vom Schutz der Arbeiterinnen die Rede und es ist deshalb nicht nötig, in jedem Satz zu sagen, das Gesetz beziehe sich nur auf die Arbeiterinnen. Wenn wir also auch einen Schutz für männliche Arbeiter wollen, so handelt es sich um eine andere Vorlage. Herr Morgenthaler kommt mit seinem Antrage zu spät, er hätte seine guten Argumente — ich anerkenne das — in der ersten Beratung oder dann wenigstens in der Eintretensdebatte zur zweiten Beratung vorbringen sollen. Ich halte es daher für das einzig Richtige, jetzt über den Antrag Morgenthaler zur Tagesordnung zu schreiten.

Müller (Gustav). Ich kann die Theorie des Herrn Michel über die parlamentarische Beratung nicht unwidersprochen lassen. Herr Michel argumentiert folgendermassen: Wir haben in der ersten Beratung über die Angelegenheit diskutiert, Kommission und Regierung haben sich für die zweite Beratung auf einen einheitlichen Entwurf geeinigt und es ist nun einem Mitglied des Rates nicht gestattet, im Plenum eine Wiedererwägung zu beantragen. Wenn diese Theorie akzeptiert werden sollte, dann wollen wir uns einfach

mit den Kommissionsberatungen begnügen und wenn Kommission und Regierung einig sind, die Vorlage ohne weiteres dem Volke zur endgültigen Entscheidung unterbreiten. Solange wir das Plenum des Grossen Rates haben, muss es jedem Mitgliede des Rates unbenommen bleiben, jederzeit eine neue Bestimmung vorzuschlagen, wenn es glaubt, dass gute Gründe für deren Aufnahme sprechen, oder die Rückweisung an die vorberatenden Behörden zu beantragen, wenn es dafür hält, dass dies im Interesse der Sache liegt. Nun liegt die Sache so: Wir haben allerdings in der ersten Beratung über beide Vorschläge debattiert, aber wir wussten nicht, welche Fassung bei der Schlussabstimmung herauskommen würde. Der Antrag auf Aufnahme des Ladenschlusses wurde in der ersten Beratung gestellt und erst durch die endgültige Abstimmung eliminiert. Nach dieser Entwicklung war es nun auch nicht angezeigt, die Frage des Ladenschlusses bei der Eintretensdebatte wieder zur Sprache zu bringen, sondern beim vorliegenden Alinea. Ich bin da durchaus gleicher Meinung wie Herr Morgenthaler. Ich schliesse mich namentlich auch seiner Begründung an, dass es dem Gesetz sehr wohl anstehen werde, wenn wir es noch einmal zurückweisen. Denn was hier herauskommt ist nichts anderes als ein Wechselbalg. Wenn wir einfach die Vorlage der Regierung und der Kommission annehmen, so bekommen wir ein Elaborat, gegen das sogar das Streikgesetz als eine wohlverworfene Leistung bezeichnet werden könnte (Heiterkeit). Ich möchte die Vertreter der vorberatenden Behörden nur ersuchen, uns eine Definition des Ausdruckes «Ladengeschäfte gewisser Art» zu geben. Ich bin überzeugt, dass weder Herr Demme noch Herr Gobat imstande sind, uns über diesen unglaublichen Begriff im Gesetz nähere Auskunft zu geben. Wenn wir eine solche Vorlage vor das Volk bringen, werden sich die Folgen zeigen. Herr Michel sagt, es sei deshalb nicht angängig, den Ladenschluss in diesem Gesetz aufzunehmen, weil im Titel nichts davon gesagt sei. Nun, das hätten wir bald erledigt; wir setzen einfach das Wort «Ladenschluss» in den Titel hinein. Wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, zum Gespött der ganzen zivilisierten Menschheit zu werden (Heiterkeit), so müssen wir den Antrag Morgenthaler annehmen, damit wir eine sorgfältige Redaktion bekommen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Morgenthaler . Minderheit.

Präsident. Wir gehen nun weiter in der Detailberatung.

Müller (Karl). Ich habe in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass der Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art» zu unbestimmt sei, um in einem Gesetz Aufnahme finden zu können. Ich bemerkte, dass es wohl der Sinn dieses Verlegenheitsausdruckes sein möchte, dass derartige Gesuche von der Regierung nur ausnahmsweise bewilligt werden sollen. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben und gleichzeitig eine klare Redaktion zu schaffen, die allerdings auch eine gewisse Unbestimmtheit an sich trägt und an sich tragen muss und dem Regierungsrat eine gewisse Machtfülle gibt, habe ich mir erlaubt, einen Abänderungsantrag zu stellen und ich habe denselben nun endgültig so redigiert: «Der Regierungsrat kann, auf

begründetes Gesuch hin, ausnahmsweise die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Ladengeschäften bis spätestens 10¹/₂ Uhr — beziehungsweise nach Antrag Schneeberger 10 Uhr — abends an einzelnen Wochentagen oder während der ganzen Woche gestatten». Ich bemerke, dass mein Antrag rein redaktioneller Natur ist. Ich habe mich darüber nicht ausgesprochen und keinen Antrag gestellt, ob die Bewilligung bis auf 10¹/₂ Uhr oder 10 Uhr abends erteilt werden soll. Ich will dem Antrag Schneeberger nicht gegenüberreten, sondern glaube im Gegenteil auch, dass für diese Bewilligung, die nicht nur für bestimmte Fremdenkurorte erteilt werden kann, sondern eine Ausnahmebestimmung für den ganzen Kanton in sich schliesst, die Zeit von 10 Uhr abends nicht überschritten werden sollte. Mein Antrag ist, wie gesagt, rein redaktioneller Natur und würde sowohl für den Fall, dass auf 10 Uhr abends abgestellt wird, gelten als für den Fall, dass 10¹/₂ Uhr beschlossen wird.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Müller bezüglich der Worte «Ladengeschäfte gewisser Art» ist schon in der ersten Beratung gestellt worden und wir haben uns dazu bereits geäußert. Es ist allerdings richtig, dass der Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art» nicht ganz bestimmt lautet, allein man kann eben den Gedanken, der hier ausgesprochen werden will, nicht bestimmt fassen. Man müsste sonst alle Geschäfte, um die es sich handelt, namentlich anführen; allein das kann man nicht tun, weil man nicht zum Voraus bestimmt weiss, welche Geschäfte zum Beispiel in Biel am Samstag Abend bis 10 Uhr offen gehalten werden müssen. Das wird erst die Erfahrung lehren und man wird von Fall zu Fall entscheiden müssen. Wenn wir aber die Worte «gewisser Art» weglassen, so gehen wir zu weit. Dann entsteht der Glaube, der Regierungsrat dürfe überhaupt allen Ladengeschäften diese Ausnahme gestatten und alle Geschäfte dürfen sie verlangen. Das ist aber nicht der Fall. Es ist augenscheinlich, dass diese Bestimmung sich zum Beispiel nicht auf die Eisenhandlungen, Kunsthandlungen, Goldschmiedgeschäfte und so weiter bezieht, sondern gemeint sind die Geschäfte, in denen die Bevölkerung ihre notwendigen Lebensbedürfnisse holt, in erster Linie die Lebensmittel und sodann auch Haushaltsgegenstände und dergleichen. Man muss also etwas sagen, um dem Gedanken Ausdruck zu verleihen, dass nur gewisse Arten von Geschäften diese Konzession verlangen dürfen. Wenn der Ausdruck «gewisser Art» nicht genügt, könnte man vielleicht sagen «besonderer Art», es wäre das eine andere Nuance, die vielleicht zum Gedanken besser passt. Jedenfalls muss ein einschränkender Ausdruck aufgenommen werden, die allgemeine Fassung nach Antrag Müller würde dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen.

Herr Schneeberger beantragt, die Ausnahme nur bis 10 Uhr statt 10¹/₂ Uhr abends zu gestatten, ferner die Bewilligung in Fremdenorten nur für drei statt vier Monate zu erteilen und den Ladenangestellten, die länger als bis 8 Uhr abends beschäftigt werden, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 statt 9 Stunden zuzusichern. Darüber habe ich mich in der ersten Beratung bereits geäußert und will das Gesagte nicht wiederholen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen zu beantragen, in dieser Beziehung an der Vorlage festzuhalten.

Albrecht. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Müller. Die Fassung «Ladengeschäfte gewisser Art» ist unklar, unbegrenzt und darum unzulässig und sie wird auch nicht besser, wenn man sagt «Ladengeschäfte besonderer Art». Als ich die vorliegende Redaktion zu Gesicht bekam, wusste ich nicht, ob man das Geschäft Frutiger meint — das ist ein Geschäft gewisser Art — oder ob man Hosenladengeschäfte darunter versteht oder andere Geschäfte (Heiterkeit). Wir dürfen diesen Ausdruck nicht stehen lassen. Einzig richtig ist der Ausdruck «ausnahmsweise». Damit wird auch gesagt, dass die Bestimmung einen ausnahmsweisen Charakter hat. Schliesslich ist auch das Protokoll des Grossen Rates da und die Regierung wird daran immer eine Handhabe haben, um das Gesetz bei der Anwendung richtig interpretieren zu können.

Noch ein anderer Punkt veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Obschon ich prinzipiell Anhänger des Antrages Morgenthaler bin, glaube ich doch, dass dieses Gesetz nur auf eine gewisse Kategorie von Arbeiterinnen Bezug hat und ich begreife deshalb die Behauptung, man könne hier über den allgemeinen Ladenschluss nicht legiferieren. Man sollte aber doch diesen Anlass benützen, um auf den kantonalen Erlass betreffend den Ladenschluss hinzuweisen und ich möchte deshalb den Zusatzantrag stellen: «Die Regierung kann ausnahmsweise bis zum Erlass einer kantonalen Bestimmung über den Ladenschluss...». Dieser Antrag braucht meines Erachtens keiner weitem Begründung. Ich glaube, damit auch dem Wunsche des Herrn Böhme entgegenzukommen, indem damit die Regierung eingeladen wird, über kurz oder lang eine derartige Norm aufzustellen und dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dabei nehme ich selbstverständlich an, dass eine gewisse Stunde für den ganzen Kanton festgesetzt werden soll und dass im übrigen die Gemeinden berechtigt sein sollen, einen frühern Ladenschluss einzuführen. Ich halte dafür, das entspreche dem Sinne des Gesetzes und jedenfalls auch dem Sinne der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung.

Böhme. Die Herren Müller und Albrecht stossen sich an dem Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art». Ich glaube, wir müssen gerade diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, sonst würde es der Regierungsrat in der Hand haben, einem Geschäfte der gleichen Branche in einer Ortschaft das längere Offenhalten zu gestatten und einem andern nicht. Die Bestimmung hat den Sinn, dass man zum Beispiel den Zigarrengeschäften einer Ortschaft, die sich mit einem Gesuch an den Regierungsrat wenden, gestattet, ihre Ladentöchter zum Beispiel bis 9 Uhr abends zu beschäftigen. Wenn aber diese Worte gestrichen werden, so wird vielleicht dem einen Zigarrengeschäft dies gestattet, dem andern dagegen nicht. Die Angehörigen der gleichen Branche, der «gewissen Art», sollen gleichmässig behandelt werden, das ist der Sinn dieser Worte.

Dem Antrag des Herrn Schneeberger, statt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr 10 Uhr einzusetzen, schliesse ich mich für die unter Alinea 2 fallenden Ortschaften an. Hier genügt ein Offenhalten der Ladengeschäfte bis 10 Uhr vollständig. Für die Stadt Bern, für die neben Biel das zweite Alinea hauptsächlich bestimmt ist, kommt man damit vollständig aus. Mir ist in Bern kein einziges Ladengeschäft bekannt, das länger als bis 10 Uhr offen halten würde. Die Zigarrengeschäfte schliessen alle um 9 Uhr, ebenso die Confiseriegeschäfte, im

Hochsommer, wenn die Leute spazieren gehen und ihre Erfrischungen einnehmen wollen, vielleicht eine Viertelstunde später.

Was den Antrag des Herrn Albrecht anbelangt, so habe ich mich bereits dahin ausgesprochen, dass wir ein Gesetz über den allgemeinen Ladenschluss begrüssen und es kann uns nur passen, wenn die von ihm vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen wird.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir eine Frage, von der ich nicht weiss, ob sie vom Regierungsratslich aus beantwortet werden kann oder nicht. Wie verhält es sich gegenwärtig mit der Handhabung des Arbeiterinnenschutzgesetzes? Letzten Samstag war ich abends 8 Uhr in einem Hutgeschäft, in dem noch sehr viele Kunden weilten und der Geschäftsinhaber klagte mir: Sehen Sie, wie viele Leute wir noch zu bedienen haben und das Gesetz schreibt vor, dass wir das Personal um 8 Uhr entlassen müssen. Als ich eine Viertelstunde später durch eine andere Gasse ging, rief mir der Besitzer eines Mercerie- und Bonneteriewarengeschäftes, das voll Kunden war und erklärte mir, soeben sei ein Polizist da gewesen und habe ihm gesagt, er müsse ihn anzeigen, weil er noch Personal beschäftige. Nun frage ich, ob hier in Bern der Geschäftsinhaber in einem solchen Falle bestraft wird, während in Interlaken den ganzen Sommer und in Grindelwald den ganzen Winter über die Ladengeschäfte über 8 Uhr hinaus offen halten dürfen. Wie verhält es sich damit? Tritt da auch Verfolgung und Strafe ein oder sind die untern Organe der Regierung angewiesen, die Geschäftsinhaber bis zur Volksabstimmung über den vorliegenden Entwurf nicht zu verzeihen? Ich wäre der Regierung dankbar, wenn sie auf diese Anfrage antworten könnte.

Präsident. Ich habe nichts dagegen, wenn auf die Anfrage des Herrn Böhme eine kurze Antwort gegeben wird. Nur glaube ich, wir sollten uns an die Sache halten und bei der Beratung des Art. 15 bleiben.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung und die Direktion des Innern haben absolut keine Weisung gegen die Ausführung des Gesetzes erteilt. Das Gesetz wurde wie alle Gesetze publiziert und die Bezirks- und Gemeindebeamten haben die Pflicht, es zur Anwendung zu bringen. Wir haben sogar, als uns von Interlaken aus zugemutet wurde, die Anwendung des Gesetzes zu sistieren, ausdrücklich erklärt, dass wir dazu nicht berechtigt seien. Es ist möglich, dass von einzelnen Beamten gewisse Toleranzen zugestanden worden sind, aber jedenfalls nicht von der Regierung.

Herr Albrecht beantragt, im Eingang des Alinea 2 die Worte einzuschalten «bis zum Erlass einer Bestimmung über den Ladenschluss». Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Vorschlag abzulehnen. Er passt nicht hieher. Ich begreife ganz gut den Gedanken des Herrn Albrecht, der seinem Kollegen Morgenthaler eine Konzession machen will. Aber die Gesetze sind nicht dazu da, solche persönliche Konzessionen zu machen. Ich muss auf die Gefahr einer solchen Konzession aufmerksam machen. Man könnte aus diesem Zusatz schliessen, dass, wenn einmal der Ladenschluss auf 9 Uhr festgesetzt ist, alle Geschäfte, auch diejenigen an Fremdenorten, sich diesem Beschluss fügen müssten, währenddem diese Frage auch dann eine offene bleiben wird. Es ist daher besser, man spreche

hier von einem eventuellen Gesetz über den Ladenschluss nicht. Der Rat kann sich dann anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Ausübung von Handel und Gewerbe darüber aussprechen und Anträge stellen.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen als Hauptantrag vorschlagen, das Alinea 2 ganz zu streichen. Wir haben aus den Erklärungen des Vertreters des Regierungsrates und auch des Herrn Böhme, dem der unbestimmte Ausdruck «gewisser Art», mit dem man machen kann, was man will, ganz gut gefällt, vernommen, dass wir einer Verschlechterung des Arbeiterinnenschutzgesetzes auf der ganzen Linie entgegengehen und ich möchte nicht stillschweigend die Meinung aufgenommen lassen, dass wir uns mit einer solchen Verschlechterung einverstanden erklären können, wenn auch verschiedene Aenderungen vorgenommen würden. Ich erkenne die Nachteile der von mir beantragten Streichung nicht. Ich weiss, dass daraus eine starke Ungleichheit entstehen wird, indem diejenigen Geschäfte, welche weibliche Angestellte beschäftigen, von der Bestimmung des Gesetzes getroffen werden und damit gegenüber den Konkurrenzgeschäften, die mit eigenem Personal arbeiten, in Nachteil kommen. Allein wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt stellt, ist es besser, durch eine derartige vorübergehende Ungleichheit einem bessern Zustande vorzuarbeiten. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir die vorgeschlagene Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen und infolgedessen diese Ungleichheit in Kraft tritt, alle diejenigen, die einen wirksamen Arbeiterinnenschutz im Kanton Bern anstreben, einen Vorspann bekommen, der geeignet sein wird, der besseren Lösung unabhängig von diesem Gesetz vorzuarbeiten. Denn nach den Erklärungen der Herren Böhme und Tschumi sind die Vertreter der Gewerbspartei mit einer grundsätzlichen Lösung der Ladenschlussfrage einverstanden. Die sozialdemokratische Partei ist natürlich für eine derartige Bestimmung ohne weiteres zu haben, weil sie wiederum einen Schritt vorwärts in einem wirksamen Arbeiterschutz bedeutet. Wenn diese zwei Mächte mit den unzufriedenen Ladeninhabern zusammen für den Ladenschluss agitieren, sollte es nicht mehr fehlen, namentlich wenn die Agrarier eine wohlwollende Neutralität beobachten, was sie ja ruhig tun können, indem sie in der Frage gar nicht mitinteressiert sind. Auf diesem Wege werden wir den Ladenschluss bekommen.

Für den Fall, dass mein Hauptantrag abgelehnt wird, stelle ich zum Antrag des Herrn Karl Müller subeventuell den Antrag, zu sagen «an Samstagen und an Vorabenden von grossen Feiertagen» statt «an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch». Wenn dieser Antrag nicht belieben sollte, so schlage ich eventuell vor, die Worte «oder die ganze Woche hindurch» im Antrag des Herrn Müller zu streichen.

Tschumi. Wir können es ja hier vom Gewerbestandpunkt aus noch expressis verbis betonen, dass wir mit der Regelung des Offenhaltens der Ladengeschäfte auch einverstanden sind und eine Vereinheitlichung des Ladenschlusses wünschen. Allein selbst bei dem allgemeinen Ladenschluss werden immer noch Ausnahmen gestattet werden müssen. Deshalb muss ich dem Antrag des Herrn Gustav Müller entgegen treten, das Alinea 2 einfach zu streichen. Nehmen Sie einmal einen konkreten Fall an. Ich kenne in Bern

ein Kürschnerggeschäft, das mehrere weibliche Angestellte hat. Im Sommer haben sie nichts anderes zu tun, als die Pelzwaren zu putzen und auszuklopfen; dafür genügen 2—3 Arbeitsstunden täglich und die übrige Zeit können sie spazieren. Anders verhält sich die Sache in der Winterszeit. Da müssen diese Angestellten länger im Geschäft bleiben und während einer kurzen Zeit ihre ganze Kraft einsetzen, damit sie ihre Stellung behalten können; denn wenn sie es nicht täten, wäre der Ladeninhaber unbedingt genötigt, sie zu entlassen. Ähnlich verhält es sich mit den Zigarrengeschäften. Schon jetzt macht man sich hier mit dem Gedanken vertraut, keine weiblichen Angestellten mehr aufzunehmen, sondern sie durch männliche zu ersetzen. Was ist das für ein Arbeiterinnenschutz, wenn die Arbeiterinnen so geschützt werden, dass sie keine Arbeit mehr bekommen können? Das ist kein Schutz mehr, sondern eine Vergewaltigung der Arbeiterinnen, eine Bedrohung ihrer Existenz. Deshalb muss der Antrag des Herrn Müller abgelehnt werden.

Im übrigen erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung zum Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art». Er ist in der Tat etwas unbestimmt, aber man kann kaum einen bessern finden. Vielleicht wäre es besser, zu sagen «Ladengeschäfte besonderer Art», um damit einen Gegensatz zu der Allgemeinheit der Ladengeschäfte zum Ausdruck zu bringen und anzudeuten, dass nur Ladengeschäfte besonderer Art auf eine solche Bewilligung Anspruch erheben können, nicht etwa allgemeine Verkaufsgeschäfte wie Tuchgeschäfte, Eisenhandlungen, Holzbranchengeschäfte und so weiter. Es wird sich in der Hauptsache nur um diejenigen Geschäfte handeln, welche Verbrauchsartikel oder Lebensmittel verkaufen. Auch der Ausdruck «ausnahmsweise» ist nicht ganz zutreffend. Denn dieser Ausdruck würde gestatten, auch anderen als Geschäften besonderer Art die Bewilligung zu erteilen, die Ladentöchter länger zu beschäftigen, Geschäften, die man gar nicht treffen will. Darum empfiehlt es sich, den Ausdruck «besonderer Art» gegenüber dem Wort «ausnahmsweise» festzuhalten.

Morgenthaler (Burgdorf). Da ein Mangel an Anträgen zu diesem Artikel herrscht (Heiterkeit), möchte ich mir erlauben, auch noch einen zu stellen. Ich kann nicht sagen, dass die Ausführungen, speziell des Herrn Böhme, mich von der Trefflichkeit des Ausdruckes «Ladengeschäfte gewisser Art» überzeugt hätten und insbesondere seine Heranziehung der Zigarrengeschäfte hat mir neuerdings bewiesen, wie fliessend die Grenze ist zwischen Ladengeschäften gewisser Art und den von Herrn Albrecht so betitelten Hosenladengeschäften (Heiterkeit). Ich möchte lieber, statt «Ladengeschäfte gewisser Art» durch «Ladengeschäfte besonderer Art» zu ersetzen, dem Antrag des Herrn Karl Müller zuneigen, die Worte «gewisser Art» überhaupt zu streichen. Allein ich möchte dem Rate die Frage vorlegen, ob es nicht noch besser wäre, gerade zu sagen, was man meint. Die ganze Diskussion dreht sich um diesen farblosen Ausdruck. Was wir damit meinen, darüber haben uns die Herren Regierungsrat Gobat und Dr. Tschumi Auskunft gegeben. Herr Regierungsrat Gobat hat erklärt, man habe Ladengeschäfte im Auge, welche Lebensmittel, eventuell Haushaltsgegenstände verkaufen, Herr Dr. Tschumi hat wieder die Zigarrengeschäfte und dann noch die Pelz-

warengeschäfte angeführt. Weitere Arten habe ich nicht nennen hören. Die Zigarrengeschäfte möchte ich aber doch ausschliessen, nicht nur wegen ihrer «Verwandlungsfähigkeit», sondern weil der Herr der Schöpfung meines Erachtens das Privilegium nicht in Anspruch zu nehmen braucht, dass die Ladentöchter bis nachts spät im Geschäft seien, damit er seine Rauchbedürfnisse befriedigen kann. Wir dürfen uns das Opfer auferlegen, unsern Bedarf rechtzeitig zu decken oder dann nach Ladenschluss ihn uns in den Wirtschaften zu verschaffen, damit die Verkäuferinnen entlassen werden können. Ich kann ein wirkliches Bedürfnis für das Offenhalten der Zigarrengeschäfte nicht anerkennen. Weiter hat Herr Gobat die Haushaltsartikel angeführt. Ich glaube kaum, dass in einer Haushaltung plötzlich ein so wichtiger Gegenstand vermisst wird, dass ohne ihn bis morgen die Haushaltung nicht bestehen kann; man wird ihn ganz gut erst am andern Tag, wenn der Laden wieder offen ist, ersetzen können. Auch an die Notwendigkeit dieser Bestimmung für die Kürschnerggeschäfte kann ich nicht recht glauben. Das Beispiel des Herrn Tschumi illustriert vielmehr gerade die Gefährlichkeit des Ausdruckes «Ladengeschäfte gewisser Art». Nicht nur die Kürschnerggeschäfte haben ihre Saison, Zeiten ausserordentlich lebhaften Geschäftsganges, für die sie diese Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen, sondern das kommt in andern Geschäften auch vor und diese könnten mit dem gleichen Recht sagen, sie müssen jetzt Vollbetrieb haben und bis in die Nacht hinein arbeiten, sonst seien sie nicht mehr konkurrenzfähig.

Von allen Geschäften, die vernünftigerweise unter diese Ausnahmebestimmung fallen können, bleiben also nur die Lebensmittelgeschäfte. Hier kann, speziell an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, allerdings ein längeres Offenhalten notwendig sein. Man würde dem Bedürfnis durchaus in genügender Weise entgegenkommen, wenn man den Ausdruck «Ladengeschäfte gewisser Art» einfach durch «Ladengeschäfte der Lebensmittelbranche» ersetzen würde. Alles andere ist Dekoration und kann nur zu Missbräuchen führen. Ich möchte deshalb beantragen, den Ausdruck «Ladengeschäfte der Lebensmittelbranche» einzusetzen.

Schneider (Biel). Ich möchte in erster Linie dem Antrag des Herrn Morgenthaler gegenüber bemerken, dass ich bereits in der ersten Beratung verschiedene Geschäfte erwähnt habe, die ebenfalls mit Saisonverhältnissen zu rechnen haben. Ich habe dabei angeführt, wie ein solches Geschäft von Biel fort nach Genf gezogen ist. Heute hat Herr Tschumi auf die Kürschnerggeschäfte hingewiesen und alle diese Geschäfte müssen berücksichtigt werden. Wenn wir die Ausnahme nur für die Geschäfte der Lebensmittelbranche zulassen, so werden diese Geschäfte auch andere Artikel verkaufen, die nicht zur Lebensmittelbranche gehören. Das wäre die unglücklichste Lösung, die wir in das Gesetz aufnehmen könnten und ich beantrage Ihnen deshalb, die Fassung des Regierungsrates beizubehalten. Die Eingaben können dann von Fall zu Fall geprüft werden und da wo die Notwendigkeit erwiesen ist, wird man das längere Offenhalten gestatten.

Abstimmung.

Alinea 1: Stillschweigend angenommen.

Alinea 2:

Subsubeventuell:

Für den Antrag Gustav Müller («an Samstagen und an Vorabenden von Festtagen») Minderheit.

Subeventuell:

Für den Antrag Gustav Müller (Streichung der Worte «oder die ganze Woche hindurch») Minderheit.

Eventuell:

1. Für den Zusatzantrag Albrecht («bis zum Erlass einer kantonalen Bestimmung betreffend den Ladenschluss») Minderheit.
2. Für den Antrag Schneeberger (10 Uhr) 59 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (10¹/₂ Uhr) 62 Stimmen.
3. Für den Antrag der vorberatenden Behörden («gewisser Art») 78 Stimmen.
Für den Antrag Karl Müller («ausnahmsweise») 50 Stimmen.
4. Für Festhalten an diesem Beschluss («gewisser Art») 99 Stimmen.
Für den Antrag Morgenthaler («der Lebensmittelbranche») 31 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten an dem Resultat der eventuellen Abstimmung (gegenüber dem Streichungsantrag Gustav Müller) Mehrheit.

Alinea 3:

1. Für den Antrag Schneeberger (10 Uhr statt 11 Uhr) Minderheit.
2. Für den Antrag Schneeberger (drei Monate statt vier Monate) Minderheit.

Alinea 4: Stillschweigend angenommen.

Alinea 5:

Für den Antrag Schneeberger (10 Stunden statt 9 Stunden und Streichung des letzten Satzes) Minderheit.

Beschluss:

1. Der Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre weiblichen Angestellten bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends zu beschäftigen.

Im weitem kann Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für eine bestimmte Zeit, auf Gesuch des Gemeinderates hin, die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis 10¹/₂ Uhr abends bewilligt werden. Die Dauer der Bewilligung darf jährlich vier Monate nicht übersteigen.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

An jede Bewilligung ist jedoch stets die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten, aus-

ser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 9 Stunden gewährt wird. Beträgt jedoch die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden, so ist den Angestellten als Ausgleich während des Tages eine entsprechende Freizeit einzuräumen.

Ziffer 2.

Müller (Karl). Ich beantrage, das Wort «Beschluss» zu ersetzen durch «Gesetz». Wir haben es nicht mit einem Beschluss zu tun, sondern mit einem Gesetz, einer Gesetzesnovelle. Entsprechend müsste auch der Titel dahin abgeändert werden: «Gesetz betreffend Ergänzung...».

Angenommen mit der Abänderung Karl Müller.

Beschluss:

2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Grieb. Als Resultat der Abstimmung sollten wir dem Gesetz unbedingt den Titel geben: «Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen und Gesetz betreffend den Schutz der Arbeitgeber». Aus der ganzen Beratung ist etwas herausgekommen, womit niemand zufrieden ist. Rechts und links sieht man nur die Köpfe schütteln und niemand ist mit dem Resultat einverstanden. Es wäre viel gescheiter, wenn wir die Vorlage dem Volk nicht unterbreiten würden. Damit würde die Regierung veranlasst, mit allem Ernst an die Ausarbeitung und Einreichung des von Herrn Böhme wiederholt verlangten Entwurfes zu schreiten. Aus der ganzen Diskussion geht hervor, dass es nicht möglich ist, in dieser Hinsicht für den ganzen Kanton einheitliche Bestimmungen aufzustellen, und sogar man beim Sonntagsruhegesetz nach langen Beratungen auf den Ausweg gekommen ist, den Gemeinden die Kompetenz zu erteilen, die Angelegenheit nach Bedürfnis auf ihrem Gebiete zu ordnen, ebensogut könnte man hier, wo es sich darum handelt, berechnete Ansprüche der Ladenbesitzer zu schützen, die Gemeindeautonomie einführen. Wir haben vor nicht länger als einem Jahr ein Arbeiterinnenschutzgesetz erlassen, das vom Volk gutgeheissen wurde, und wir sollten nun nicht schon wieder kommen und dem Volk erklären, was wir ihm damals vorgelegt haben, soll jetzt wieder unter den Tisch gewischt werden, sondern wir müssen den Hebel am rechten Ort ansetzen, das heisst bei der Gewerbegesetzgebung und dort die Sache so ordnen, dass man dabei im ganzen Kanton existieren kann. Man wird mir vielleicht einwenden, das hätte in der Eintretensdebatte zur Sprache gebracht werden sollen. Ich gebe zu, dass man es dort auch hätte vorbringen können und es wurde auch betont, aber auf der andern Seite ist es auch ganz interessant, eine solche Debatte anzuhören und die Ansichten der Vertreter des Volkes zu vernehmen. Nachdem nun die verschiede-

nen Ansichten vorgetragen wurden und das Resultat der Abstimmung vorliegt, ist immer noch Zeit genug zu erklären: Wir haben doch das Gefühl, dass das, was wir geschaffen haben, nichts Rechtes ist. Ich stelle keinen Antrag, aber es wäre doch gescheiter, wenn der Grosse Rat erklären würde, er wolle das Gesetz dem Volke nicht vorlegen. (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Tschumi. Ich könnte mich ganz gut dem Antrag des Herrn Grieb anschliessen, wenn damit auch der Art. 15 des bestehenden Gesetzes dahinfallen würde. Allein das ist nicht der Fall. Nun konnte aber die Regierung gerade diesen Artikel nicht anwenden, weil sie einsah, dass das im Oberland schlechterdings nicht möglich ist. Ich könnte mich dem Antrag des Herrn Grieb nur anschliessen wenn wir zugleich beschliessen würden, dass alle auf die Ladentöchter bezüglichen Artikel des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht ausgeführt werden sollen, bis das neue Gesetz über den Ladenschluss vorliegt. In diesem Falle könnte man dem Antrag des Herrn Grieb zustimmen, anders aber nicht, denn sonst gerät das Oberland diesen Sommer in eine pitoyable Lage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grieb sieht die Sache zu düster an. Er sagt, mit dem Ergebnis der Beratung sei niemand zufrieden. Dasselbe ist aber so, dass jedermann damit zufrieden sein muss (Heiterkeit). Man hat getan, was verlangt und von allen Seiten als richtig anerkannt worden ist. Man hat allgemein zugegeben, dass der Art. 15 im Oberland nicht zur Anwendung gelangen kann und dass etwas geschehen muss. Man hat die Revision im Geiste des Gesetzes vorgenommen. Die Behauptung, man beeinträchtige den Schutz der Arbeiterinnen, ist nicht richtig. Für die eigentlichen Arbeiterinnen wurde der Schutz in keiner Weise beschränkt und bezüglich der Ladentöchter, für die allein die Vorlage besteht, ist einzig einer der wenigen auf sie anwendbaren Artikel abgeändert worden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Ladentöchter überhaupt nur einen ganz geringen Teil des Arbeiterinnenschutzes geniessen, indem von sämtlichen Artikeln des Gesetzes nur 12 auf sie Bezug haben und von diesen wird lediglich einer von der Revision berührt, indem eine Verlängerung der Arbeitszeit am Abend zugestanden wird. Wenn die Revision verworfen wird, sollen wir dann Truppen nach dem Oberland schicken, damit sie das Gesetz zur Anwendung bringen? Wenn auch ziemlich viele Anträge gestellt wurden, die stark nach Byzantinismus riechen, so ist das kein Grund, zu erklären, das Gesetz sei nichts wert. Wir haben für die Arbeiterinnen in den Art. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes auch Ausnahmen gestattet. Ueberall, wo man fand, dass der unbedingte Schutz nicht durchzuführen ist, wurden eben Ausnahmen zugestanden. Warum sollte nun dieses System in bezug auf den Schluss der Ladengeschäfte auf die Ladentöchter nicht anwendbar sein?

Demme, Präsident der Kommission. Wenn Art. 15 des jetzigen Gesetzes bestehen bleibt, dann wird das Oberland schwer geschädigt. Wir befassen uns gegenwärtig mit einem neuen Steuergesetz, das dem Staat vermehrte Mittel zuführen soll. In einem solchen Moment wäre es wirklich eine Ironie, wenn wir gleich-

zeitig einer ganzen Landesgegend die Existenz verunmöglichen würden. Schon aus diesem Grunde wäre es zu bedauern, wenn der Grosse Rat der Vorlage des Regierungsrates und der Kommission nicht beistimmen würde.

Michel (Interlaken). Ich kann den Standpunkt des Herrn Grieb nicht begreifen. Bis zum Schluss der Beratung hat er das Wort gar nie ergriffen. Es ist ihm also nur darum zu tun, dem Zustandekommen des Abänderungsgesetzes, das heisst der nachträglichen Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse des Oberlandes ein Bein zu stellen. Wir haben das Abänderungsgesetz in einer Reihe von Sitzungen durchberaten und die Beschlüsse wurden jeweilen in der Hauptsache wenigstens mit ganz grossen Mehrheiten gefasst. Wenn wir nun hintenher erklären würden, das ganze Resultat unserer Beratungen sei eigentlich nichts, auf allen Seiten schüttle man darüber den Kopf, dann würde das Volk nicht mehr begreifen, was mit dem Grossen Rat geworden ist. Es würde heissen, der Grosse Rat sei kaum mehr arbeitsfähig, kaum mehr zurechnungsfähig (Heiterkeit), das eine Mal spreche er sich mit grosser Mehrheit dahin aus, das und das sei das Rechte, nachher erkläre er, was er geschaffen habe, sei nichts wert. Das wird niemand begreifen und einer solchen Blamage wollen wir uns nicht aussetzen. Wir können nichts anderes tun als das, was mit grosser Mehrheit angenommen worden ist, nun auch in der Schlussabstimmung gutheissen. Wir haben bei der Beratung des ersten Gesetzes den Fehler gemacht, dass wir alles zu sehr über einen Leisten schlugen und den tatsächlichen Verhältnissen speziell des Fremdenplatzes Interlaken nicht Rechnung trugen. Die Herren von Burgdorf scheinen der Ansicht zu sein, man brauche auf die besonderen Verhältnisse von Interlaken nicht Rücksicht zu nehmen. Herr Morgenthaler hat sich schon in einer frühern Sitzung dahin ausgesprochen, es lohne sich nicht, wegen Interlaken ein besonderes Gesetz zu erlassen und er hat den vorliegenden Entwurf «lex Interlaken» getauft. Allein es sind auch von anderer Seite Eingaben gekommen, es wurde nicht nur eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Interlaken, sondern auch eine Berücksichtigung anderer Gegenden verlangt. Wir glauben, in der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes die absolute Notwendigkeit einer Abänderung des Art. 15 nachgewiesen zu haben und ich will nicht wiederholen, was damals von den Vertretern Interlakens und übrigens auch von der Regierung und der Kommission angeführt worden ist. Ich wiederhole: Nachdem der Grosse Rat in der Hauptsache alle Beschlüsse nach reiflicher Beratung mit grosser Mehrheit gefasst hat, können wir nichts anderes tun, als das Gesetz in der Schlussabstimmung annehmen, wenn wir uns nicht blamieren wollen.

Grieb. Ich glaube nicht, dass wir uns deshalb blamieren, wenn wir erklären: Wir haben uns durch die Diskussion belehren lassen, dass das, was wir gemacht haben, nicht das Richtige ist. Eine solche Ansicht darf jeder Grossrat vertreten. Es gibt viele Grossräte, die keiner Belehrung zugänglich sind, aber ein grosser Teil ist ihr zugänglich. Dafür haben wir just die Diskussion. Diese hat gezeigt, dass auf diesem Gebiete nicht für den ganzen Kanton legiferiert werden kann, dass den einzelnen Gemeinden die Autonomie

überlassen werden muss und dass sie ihren Verhältnissen entsprechend reglementieren sollen. Man sagt nun, das Oberland könne nicht bestehen. Ist denn das Alinea 2 für das Oberland zugeschnitten? Ich glaube nicht. Aus der Diskussion hat sich gezeigt, dass man an allen Orten Bestimmungen, wie sie in Alinea 2 enthalten sind, verlangt. Dieses Alinea gilt also für den ganzen Kanton. Und Alinea 3? Wenn man erklärt, dieses sei für das Oberland zugeschnitten, so weise ich darauf hin, dass das Oberland letztes Jahr auch nicht zugrunde gegangen ist. Wir wollen hoffen, es floriere stets nach allen Richtungen. Sogut wie letztes Jahr können sie im Oberland aber auch dieses Jahr bestehen, wenn schon der bisherige Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes noch in Kraft bleibt.

Schüpbach. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass beim Erlass des Arbeiterinnenschutzgesetzes der grosse Fehler begangen wurde, dass man für den ganzen Kanton in gleicher Weise argumentierte, statt auf die einzelnen Gemeinden und Erwerbszweige Rücksicht zu nehmen. Nun sieht man aber heute den Fehler ein und will die einzelnen Erwerbszweige und Gegenden berücksichtigen. Ist man dieser Meinung, so kommt man dazu, den Antrag des Herrn Grieb abzulehnen und den seinerzeit begangenen Fehler wieder einigermassen gut zu machen.

Tschumi. Herr Grieb hat bemerkt, das Oberland sei letztes Jahr trotz des Art. 15 auch nicht zugrunde gegangen. Da muss ich doch noch einmal betonen, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz dort eben gar nicht angewendet wurde. Ist es aber ein haltbarer Zustand, wenn das Volk erklärt, das Gesetz tritt auf 1. Juli 1908 in Kraft und das Gesetz dann überhaupt nicht angewendet wird? Diesen Zustand dürfen wir nicht weiter andauern lassen. Darum stimme ich für Annahme der Vorlage. Entweder — oder. Entweder nehmen wir den Antrag Grieb an und sistieren die Ausführung des Gesetzes in allen auf die Ladentöchter bezüglichen Bestimmungen, oder wir nehmen die vorgeschlagene Ergänzung an und wenden dann das Gesetz auch an.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . 98 Stimmen.
Dagegen 32 Stimmen.

Präsident. Damit wäre dieses Geschäft erledigt. Ich nehme an, die Vorlage werde mit dem Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher und dem Beschluss betreffend das Anleihen Ende Juni zur Abstimmung gelangen. Es wurde allerdings letzte Woche bemerkt, es sei das vielleicht aus administrativen Gründen nicht möglich. Es wird nun der Regierung und der Staatskanzlei vorbehalten sein, dafür zu sorgen, dass dieses Gesetz noch mit den andern zur Volksabstimmung gelangen kann.

Schluss der Sitzung um 4³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 25. Mai 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Bühlmann, Hadorn, Hügli, Kästli, Laubscher, Meyer, Michel (Bern), Mosimann, Obrist, Probst (Langnau), Scheidegger, Spychiger, Stauffer (Thun), Trachsel (Bern), Vernier, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beutler, Bühler (Frutigen), Chalverat, Eckert, Hostettler, Kammermann, Kunz, Lenz, Merguin, Möri, Müller (Bargen), v. Muralt, Rossé, Wolf.

Durch Zuschrift an den Grossen Rat verdanken die Herren Kummer und Brand ihre Wahl als Mitglied, beziehungsweise Ersatzmann des Obergerichtes und erklären deren Annahme.

Präsident. In Ihrem Einverständnis wurde die Beerdigung der drei neugewählten Obergerichter auf heute in Aussicht genommen. Es hat sich nun herausgestellt, dass die Beerdigung jetzt nicht vorgenommen werden kann, da nach bisheriger Uebung, die allerdings eine sehr fragliche Massnahme ist, mit der Beerdigung der Obergerichter gleichzeitig auch der Amtsantritt erfolgt. Da der Amtsantritt auf 1. Juli dieses Jahres festgesetzt ist, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Beerdigung dem Obergericht zu überweisen, was ich Ihnen hiemit beantragen möchte. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Steiger betreffend Massnahmen gegen die Entweichung von Sträflingen aus der Strafanstalt Thorberg.

(Siehe Seite 384 hievor.)

Steiger. Die von mir eingereichte Interpellation befasst sich mit den Verhältnissen in Thorberg. Es ist in der letzten Zeit darüber so viel gesprochen und geschrieben worden, dass es nötig erscheint, dass dem Grossen Rat und damit auch dem Publikum vom Regierungstisch aus darüber Auskunft erteilt werde, wie den Missverhältnissen in Thorberg abgeholfen werden kann.

Die Interpellation ist von mir allein unterzeichnet, allein ich bemerke von vorneherein, dass sie im Einverständnis und Auftrag der Staatswirtschaftskommission eingereicht wurde. Eine aus Herrn Freiburghaus und dem Sprechenden bestehende Delegation der Staatswirtschaftskommission hat eine Besichtigung der Anstalt Thorberg vorgenommen und der Staatswirtschaftskommission über ihre Wahrnehmungen Bericht erstattet. Daraufhin sah sich die Staatswirtschaftskommission zur Einreichung einer Interpellation veranlasst, von dem Gedanken ausgehend, dass alles Abnormale in der Staatsverwaltung von der Staatswirtschaftskommission gerügt und dass von ihr auch Vorschläge zur Verbesserung gebracht werden sollen, indem es ihre Pflicht ist, alle vom Staat ausgehenden Geschäfte zu überprüfen. Wenn der Sprechende mit der Einbringung und Begründung der Interpellation beauftragt wurde, geschah es deshalb, weil er dieses Jahr die Polizeidirektion zu begutachten hat und die Strafanstalt Thorberg unter der Polizeidirektion steht.

Herr Freiburghaus und der Sprechende sind eines schönen Tages unangemeldet in Thorberg eingetroffen. Wenn man in einer Anstalt untersuchen will, ob etwas Unrichtiges vorkommt, muss man hingehen, ohne sich vorher anzumelden. Als wir dort eintrafen, waren der Verwalter und die Landjäger am Mittagessen, aber sie waren sofort bereit, uns die Anstalt zu zeigen. Wir verlangten, in erster Linie in die Zelle geführt zu werden, in der Makowski untergebracht war und wir wünschten Aufschluss darüber, wie er hatte ausbrechen können. Ich will Ihnen die ganze Geschichte nicht des langen und breiten auseinandersetzen, sondern nur auf einige Verhältnisse hinweisen. Die Anstalt Thorberg ist zum Teil aus Sandstein erbaut. Die Umfassungsmauer und namentlich auch die Einfassungen der Zellentüren sind meistens aus Sandstein erstellt und nicht aus Beton oder Hartstein. Der Sandstein verwittert aber leicht und zerbröckelt, so dass es nicht so schwer ist, Löcher in die Mauer zu machen. Ein so unternehmender Bursche wie Makowski, der während seiner langen Haft an nichts anderes denkt als daran, wie er möglichst bald ausbrechen könne, merkte sofort, dass da etwas zu machen sei. Mit einem Stück Eisenblech, das er von der Bettstatt genommen hatte, suchte er ein Loch in die Umfassungsmauer der Zelle zu bohren. Während mehreren Tagen verlangte er zum Essen Salzzulagen, die ihm arglos gegeben wurden. Mit Speichel und Salz vergrösserte er

das Loch und er kam so ziemlich rasch dazu, es so gross zu machen, dass er nur mehr die Türe herauszudrücken brauchte und dann im Gang war. Man fragt sich, wie das möglich war, ob eigentlich keine Aufsicht geführt wurde oder ob sie mangelhaft war. Es besteht eine Vorschrift, dass in Thorberg beständig eine Innen- und Aussenwacht patrouillieren soll. Die Innenwacht hat die inneren Räume zu begehen und die Aussenwacht hat ausserhalb der Anstalt die Berge abzusuchen und nachzusehen, ob etwas Verdächtiges durchgeführt wird. Wenn die Innenwacht gehörig durchgeführt worden wäre, so hätte Makowski unmöglich so vorgehen können, wie er vorgegangen ist. Das Loch konnte nicht innert einem halben oder einem Tag gemacht werden, sondern es brauchte dazu viel mehr Zeit. Bei einer richtigen Zellenvisitation hätte man das Loch unbedingt sehen müssen. Die Zellenvisitation soll täglich zweimal durchgeführt werden und dient verschiedenen Zwecken. Man muss sich nach dem Befinden des Sträflings erkundigen, zugleich hat man sich aber auch darum zu kümmern, wie es in der Zelle aussieht, ob alles in Ordnung ist oder ob irgend etwas fehlt. Das wurde unterlassen. Der betreffende Landjäger, der am Tage vor dem Ausbruch des Makowski die Visitation hätte durchführen sollen, hat zugegeben, dass er sie nicht durchgeführt hat. So war es dem Makowski leicht, in den Gang hinaus zu entweichen. Alle Zellentüren gehen auf einen grossen Gang, der durch ein festes, eisernes Tor abgesperrt ist. Als Makowski aus der Zelle hinauskam, war aber dieses Tor ganz offen und er konnte, ohne einem Hindernis zu begegnen, ganz gemächlich aus der Anstalt herausspazieren. Der betreffende Landjäger hat zugegeben, dass das Tor nicht zugemacht worden ist. Der Landjäger, der sich diese Nachlässigkeiten bei der Ausübung der Innenwacht hatte zuschulden kommen lassen, wurde denn auch sofort entlassen.

Man bekommt den Eindruck, dass in Thorberg nicht alles so ist, wie es sein sollte, ja man kann sogar sagen, dass das in Thorberg angewendete System ein durchaus falsches ist. Namentlich ist die mangelhafte Aufsicht über die Gefangenen zu beklagen. Die Aufsicht wird in erster Linie von den dort stationierten Landjägern, 1 Unteroffizier und 5 Mann, ausgeübt. Diese Zahl ist viel zu gering. Für die Innen- und Aussenwacht bedarf es beständig zwei Mann und es ist ausgeschlossen, dass einer ununterbrochen während 12 Stunden von 24 patrouillieren kann. Um das beständige Patrouillieren zu ermöglichen, muss unbedingt die Zahl der Landjäger erhöht werden. Das scheint mir das erste Postulat zu sein, das gestellt werden muss.

Auch bei der Rekrutierung der Landjäger für Thorberg werden Fehler gemacht. Der Verwalter Schaad teilte uns mit, dass sehr oft ausrangierte Landjäger nach Thorberg geschickt werden. Allein einer, der schon alt und müde ist, ist nicht mehr imstande, der sehr schwierigen Aufgabe in allen Teilen nachzukommen, die seiner in Thorberg wartet. Es sollte ein alter routinierter, mit den Schlichen und Kniffen der Verbrecher vertrauter Unteroffizier nach Thorberg versetzt werden, dem eine kräftige Jungmannschaft zur Verfügung zu stellen wäre. Dabei wäre es gleichgültig, ob die Leute im ersten Dienstjahre stünden oder ob sie schon ein paar Jahre Dienst getan hätten, nur müssen es kräftige Leute sein, die vom Unteroffizier zur Führung einer richtigen Aufsicht erzogen werden können.

Es fehlt aber nicht nur an der untern Aufsicht, sondern speziell auch an einer Oberaufsicht. Ich bin fest überzeugt, dass über den Unteroffizier und die Landjäger in Thorberg gar keine Kontrolle geführt wird, weder vom Verwalter noch vom Buchhalter, und es fragt sich, ob diese Personen überhaupt imstande wären, die nötige Aufsicht auszuüben. Dem Verwalter ist es angesichts seiner übrigen Aufgaben geradezu unmöglich, noch die Aufsicht über die Gefangenen auszuüben. Die zur Anstalt gehörenden Liegenschaften sind sehr ausgedehnt, einzelne Höfe sind bis zwei Stunden von Thorberg entfernt und das Terrain ist sehr hügelig und uneben. Der Verwalter, dem die Besorgung der Landwirtschaft obliegt, kann sich daneben unmöglich noch mit etwas anderem beschäftigen, wenn er nicht die Nacht dazu verwenden will, um über die Gefangenen die Aufsicht auszuüben. Es sind zu viele Liegenschaften da und es werden in bezug auf den Ertrag derselben und einen günstigen Abschluss der Jahresrechnung zu hohe Ansprüche gemacht, als dass der Verwalter noch mit etwas anderem sich befassen könnte. Da ist das System falsch und es sollte entschieden eine Aenderung vorgenommen werden. Man könnte unter Umständen so vorgehen, dass man die weiter abgelegenen Liegenschaften von Thorberg abtrennt und verkauft. Diese Anregung ist von der Staatswirtschaftskommission schon früher gemacht worden, aber bis dahin ist nichts geschehen; ich weiss nicht aus welchem Grunde. Wenn man nicht so vorgehen will oder wenn die Liegenschaften nicht günstig verkauft werden können, so kann man neben dem Verwalter einen Oekonomen einsetzen. Der Verwalter hätte sich speziell mit der Aufsicht über die Gefangenen zu befassen und der Oekonom mit der Landwirtschaft. Dieser Ausweg wäre noch besser als der erste, indem dann eine Person da wäre, die nichts anderes zu tun hätte als die Aufsicht über die Landjäger und den Unteroffizier und die Kontrolle über die Behandlung und Bewachung der Gefangenen zu führen. Man könnte auch einen andern Ausweg einschlagen und die ganze Anstalt Thorberg nach Witzwil verlegen, wo Herr Kellerhals mit seinen Gefangenen den nötigen Neubau ziemlich billig erstellen könnte. Thorberg könnte ohne kostspielige Veränderungen zum Beispiel als Anstalt für bössartige Arme verwendet werden. Ich will jedoch keine Vorschläge machen, sondern es sind nur Andeutungen, wie man etwa vorgehen könnte. Möge nun die Regierung in einer Weise vorgehen, dass den geschilderten Missständen abgeholfen wird.

Es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen auch richtig verwahrt werden. Man mag den Zweck der Strafe auffassen wie man will, man mag in der Strafe eine Vergeltung für begangene Verbrechen oder ein Mittel zur Besserung des Verurteilten erblicken, so ist der Staat verpflichtet, den Verurteilten so zu versorgen, dass er die Bürger nicht mehr belästigen kann. Nach dem Ausbruch des Makowski entstand im ganzen Bernervolk eine grosse Unruhe und man atmete völlig auf, als es hiess, er sei wieder eingebracht. Dieser Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Verbrecher während der Strafzeit nicht entweichen können, hat der Staat in den letzten Jahren nicht Genüge geleistet. Letztes Jahr hat bereits Herr Grossrat Bühlmann über die Verhältnisse in Thorberg eine Interpellation eingereicht und dabei betont, dass in Thorberg sehr viele Entweichungen stattgefunden

den haben. Herr Regierungsrat Kläy hat in der Beantwortung der Interpellation darauf hingewiesen, dass verschiedene Verbesserungen in der Aufsicht eingeführt worden seien und man dürfe nun annehmen, dass in Zukunft Entweichungen nicht mehr vorkommen werden. Von dieser verbesserten Aufsicht haben wir bei unserem Besuch in Thorberg nichts gemerkt und die konstatierte mangelhafte Aufsicht bedeutet jedenfalls keine Verbesserung gegenüber dem früheren Zustande, sonst müsste es früher geradezu miserabel ausgesehen haben. Denn noch jetzt müssen die Verhältnisse als faul bezeichnet werden und Abhülfe ist unbedingt nötig.

Seit unserem Besuch in Thorberg wurden auch noch andere Dinge laut. Unter anderem ist das Verhältnis zwischen dem Verwalter und dem Buchhalter ein sehr eigentümliches. Beide reden seit Monaten nicht mehr miteinander und der Buchhalter hat sein Domizil sogar ausserhalb der Anstalt in Krauchthal. Wir müssen uns geradezu schämen, dass in einer unserer Strafanstalten der Verwalter und der Buchhalter miteinander gar nicht verkehren. Gerade in einer solchen Anstalt sollten die obern Beamten zusammenarbeiten und einander unterstützen. Wer schuld an diesem Verhältnis ist, weiss ich nicht. Wir haben es nicht eruieren können, da uns bei unserem Besuch in Thorberg die Sache nicht bekannt war. Auch darüber ersuchen wir den Herrn Polizeidirektor um Auskunft und um Angabe der Mittel, durch welche diesem Uebelstand abgeholfen werden kann.

Im weitem erwähne ich noch folgendes. Die Gefangenen in Thorberg werden in einem grossen Saale mit Weberei beschäftigt und stehen dabei unter der Aufsicht eines alten Webermeisters. Dieser soll nach Zeitungsnachrichten und nach der durchgeführten Untersuchung Unterschlagungen begangen haben, die merkwürdigerweise auf viele Jahre zurückreichen. Es hat also auch hier keine Kontrolle stattgefunden und weder der Verwalter noch der Buchhalter sind ihren Pflichten nachgekommen. Ueber die nähern Verhältnisse kann ich Ihnen keine Auskunft geben, doch hoffe ich, dass auch hier uns von dem Herrn Polizeidirektor das Nötige mitgeteilt werden wird.

Ich hätte also gerne Auskunft über die Art und Weise, wie Makowski entweichen konnte und über die Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände, und zwar erwarte ich eine solche Auskunft, dass man dann weiss, dass in Zukunft wirklich eine bessere Aufsicht als bisher platzgreifen wird und dass man sich nicht mehr für den Kanton Bern schämen muss, wenn von der Anstalt Thorberg geredet wird, sondern dass man sagen kann, die Anstalt werde richtig verwaltet.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Steiger hat folgenden Wortlaut: «Der Unterzeichnete wünscht von dem Regierungsrat Auskunft darüber zu erhalten, welche Massnahmen getroffen werden sollen, um der Entweichung von Sträflingen aus der Anstalt Thorberg vorzubeugen.»

Vor nicht so langer Zeit wurde eine, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich ganz gleiche Interpellation im Grossen Rat eingereicht und von Herrn Grossrat Bühlmann am 18. März letzten Jahres begründet. Herr Bühlmann machte mit Recht auf die verschiedenen Entweichungen aufmerksam, die in Thorberg vorgekommen waren. Er brachte eine Zu-

sammenstellung, wonach im Verlaufe von fast sechs Jahren nicht weniger als 51 Sträflinge aus der Anstalt Thorberg entwichen waren, die meisten allerdings vom landwirtschaftlichen Betrieb hinweg. Entweichungen vom landwirtschaftlichen Betrieb hinweg kommen nun freilich in andern, gutgeführten Anstalten auch vor, in Witzwil und in St. Johannsen. Man kann schlechterdings nicht neben jeden in der Landwirtschaft beschäftigten Sträfling einen Landjäger stellen, sonst hört der landwirtschaftliche Betrieb mit Sträflingen überhaupt auf. Wenn sie zur Winterszeit vielleicht noch nachts am Morgen ausziehen, so kann sich leicht ein Sträfling von seiner Gruppe lostrennen und entweichen. Darüber darf man nicht strenge urteilen.

Schwieriger und ernsthafter ist es schon, wenn Entweichungen aus Zellen, die ausbruchsicher sein sollen, stattfinden, also aus dem Zellenbau in Thorberg. Nun habe ich schon seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, dass das Aufsichtspersonal der Landjäger zum Dienst wenigstens damals nicht qualifiziert war. Früher hatte man Zellenwächter, unter denen aber auch vielfach Entweichungen vorkamen. Dann wurden junge, ledige, vielleicht zum Teil unerfahrene Landjäger nach Thorberg versetzt. Statt dass sie ihren Pflichten nachkamen und zur Nachtzeit wachten, trieben sie Dummheiten. Man sagte sich deshalb, dass etwas ältere, erfahrene, wenn immer möglich verheiratete Landjäger, die ihre Aufgabe etwas ernsthafter auffassen, in Thorberg stationiert werden sollen. Früher war es nicht möglich, verheiratete Landjäger nach Thorberg zu schicken, weil es an den nötigen Wohnungen fehlte. Es wurden dann passende Lokalitäten zu Wohnungen eingerichtet und es kamen vier verheiratete Landjäger mit einem Unteroffizier nach Thorberg. Wir hofften, dass diese verheirateten Leute ihre Aufgabe richtig erfüllen würden. Zu unserem grossen Bedauern hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Allerdings ging es längere Zeit, bis wieder eine Entweichung aus dem Zellenbau stattfand. Die verheirateten Landjäger kamen im Frühling 1908 nach Thorberg und bis zum 30. November 1908 entwich kein Sträfling aus dem Zellenbau. An diesem Tage entkam ein Südamerikaner, ein gewandter Galgenstrick, dem es gelungen war, ein Metallstück zu erwischen, das er als Säge verwendete und mit dem er das Gitter durchsägen konnte; aus Bettstücken machte er sich einen Strick und konnte so auf etwas waghalsige Weise nach aussen entweichen. Er konnte sich jedoch der Freiheit nicht lange erfreuen, denn nach zwei Tagen wurde er wieder eingefangen und sitzt gegenwärtig wieder in Thorberg. Er musste seinen Ausbruch schwer büssen, er verlor durch das Wegspringen seine Schuhe und wurde mit erfrorenen Füssen wieder eingebracht. Das war die einzige Entweichung, die bis zum Ausbruch des Makowski Mitte dieses Jahres vorkam.

Herr Steiger hat die Art und Weise des Ausbruches des Makowski durchaus richtig dargestellt. Es gelang ihm mittelst eines Stückes Eisen, das er vom Bett losgelöst hatte und am Boden und der Mauer schliff, in den weichen Sandstein der Türpfosten ein grosses Loch zu machen und nach und nach den Türkloben zu beseitigen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Aufsicht der Landjäger im höchsten Grade nachlässig war. Die Zelle des Makowski wurde vom betreffenden Landjäger während mehreren Tagen keiner gehörigen Visitation unterzogen. Ich habe den Ma-

kowski, als er wieder eingebracht war, im Bezirksgefängnis selbst abgehört und er hat mir zugegeben, dass er während sechs Tagen ruhig an seinem Ausbruch arbeiten konnte. Wenn der Landjäger kam, verdeckte er das Loch mit einem Papier und der Landjäger hat es nicht bemerkt. Allerdings muss man zugeben, dass die Zelle, die Makowski bewohnte, sehr finster ist und es einer besonderen Aufsicht bedarf, um Kleinigkeiten überhaupt zu sehen. Allein es war Pflicht des Landjägers, für das nötige Licht zu sorgen und eine richtige Visitation vorzunehmen. Wir haben die Entweichung des Makowski, wenn wir auch wussten, dass sie von einem sehr ausbruchsgewandten Sträfling begangen wurde, sehr ernst genommen, weil Makowski in Thorberg bekannt war — er ist schon vor zwei Jahren auf eine ganz ähnliche Weise entwichen — und man deshalb ganz besonders hätte auf der Hut sein sollen. Statt dessen hat man ihn in seiner Zelle gewähren lassen, wie wenn er der harmloseste Bürger wäre. Nicht nur wurde die Zellenvisitation nicht vorgenommen, sondern auch der Gang war nicht abgeschlossen. Der gewandte Makowski, der schon in andern Strafanstalten, in Pest und Wien, ausgebrochen ist, passte natürlich auf alles auf. Er beobachtete, dass der Landjäger, der in der Nacht die Zellen visitiert, nachdem er die Barriere, die den Zellengang abschliesst, aufgeschlossen hatte und in den Zellengang hineingegangen war, um die Visitation vorzunehmen, hinter sich die Gangtüre nicht abschloss. Die Visitation der verschiedenen Zellen im betreffenden Gang nimmt etwa 10 bis 15 Minuten in Anspruch und während dieser Zeit hat der Sträfling, dem es gelungen ist, aus der Zelle in den Gang hinauszukommen, die beste Gelegenheit, durch die offene Gangtüre zu entweichen. Das war dem Makowski nicht entgangen und er bereite alles schön vor, um bei diesem Anlass zu entweichen. Dabei war ihm auch noch insofern das Glück geneigt, als die untere Türe, die eigentliche Haustüre, ebenfalls nicht verschlossen war. Da hätte auch ein weniger abgefeimter Sträfling leicht entweichen können. Einmal im Freien, bot es dem leichtlebigen und leichtfüssigen Makowski keine grosse Schwierigkeit, sich über den Palissadenzaun hinüberzuschwingen und über eine spätere Gittertüre hinüber zu klettern.

So ist es einer sträflichen Nachlässigkeit der diensttuenden Landjäger zuzuschreiben, dass Makowski entweichen konnte. Wir sahen uns denn auch veranlasst, die fehlbaren Landjäger streng zu bestrafen. Der Hauptsünder, der sich noch wegen anderen Sachen zu verantworten hatte, gehört dem bernischen Polizeikorps nicht mehr an; die übrigen wurden mit Arreststrafen belegt, von Thorberg fortgenommen und durch Leute ersetzt, von denen wir hoffen, dass sie ihre Aufgabe besser erfüllen werden. Es ist zuzugeben, dass die zuständigen Organe, welche die Leute auswählen, bis dahin in der Auswahl nicht besonders Glück hatten, aber man macht auch in dieser Beziehung seine Erfahrungen und wir werden dieselben, soweit an uns, zu Nutzen ziehen. Damit übernehmen wir freilich keine Garantie, dass in Thorberg kein Sträfling mehr entweichen kann. Man muss da auch nicht zu streng sein. Entweichungen kommen in den besteingerichteten Zuchthäusern, selbst in solchen, die mit hohen Umfassungsmauern umgeben sind, vor.

Wir haben, wie gesagt, die Sache sehr ernst genommen und deshalb sind wir auch zu der etwas aussergewöhnlichen Massnahme geschritten, dass wir zwei

Fachmänner mit der Aufgabe betraut haben, die Anstalt Thorberg des genauesten zu untersuchen und uns über die von ihnen konstatierten Fehler und Mängel ausführlichen Bericht zu erstatten und ihre Vorschläge zu deren Beseitigung einzureichen. Es ist ohne weiteres klar, dass ein Straflausdirektor, der seit Jahren an der Spitze einer Strafanstalt steht, deren Aufgabe, deren Vorzüge und Nachteile kennt, wenn er in eine andere Strafanstalt kommt, mit sicherem und raschem Blick erkennt, wo es fehlt. Als solche fachmännische Experten haben wir die Herren Verwalter Kellerhals und Widmer, Direktor der Strafanstalt des Kantons Basel, bezeichnet. Die beiden Herren haben sich der Aufgabe unterzogen, sind Ende April nach Thorberg gegangen, haben die Anstalt inspiziert und ihren Bericht abgegeben. Derselbe ist gewissenhaft und gründlich abgefasst, durchaus klar und leichtverständlich. Die Experten haben in Thorberg vieles gesehen, das nicht so sein sollte, wie es ist, aber auch vieles, das nicht ist und sein sollte.

Ich bemerke von vorneherein, dass für alle der Anstalt Thorberg in ihrer äusseren Anlage und innern Einrichtung anhaftenden Fehler nicht der gegenwärtige Verwalter verantwortlich gemacht werden soll. Das wäre unzutreffend und ungerecht. Herr Verwalter Schaad ist seines Zeichens Landwirt und es ist begreiflich, dass er vor allem aus diesem Teil der Tätigkeit seine Aufmerksamkeit schenkt. Soviel mir bekannt, ist die Landwirtschaft in Thorberg auch in Ordnung. Neben dieser Tätigkeit — er hat auch noch die Kasse zu führen — ist es Herrn Schaad nicht möglich, über die eigentliche Strafanstalt und über alle dort betriebenen Gewerbe eine intensive Aufsicht zu führen. In dieser Richtung muss — auch die beiden Experten sprechen sich in diesem Sinne aus — irgend eine Aenderung getroffen werden. Es wird dem Direktor eine Hilfe beigegeben werden müssen, eine Art Adjunkt, der dann die eigentliche Leitung über die Strafanstalt als solche hätte.

Die Interpellation des Herrn Steiger bietet mir Gelegenheit, dem Grossen Rat in grossen Zügen über die Mängel, Lücken und Fehler Auskunft zu geben, welche die Experten in der Anstalt Thorberg vorgefunden haben. Selbstverständlich kann es sich heute nicht darum handeln, zu beschliessen, dass dieses oder jenes gemacht werden müsse, aber ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass die beiden Berichte der Experten für die vorberatenden Behörden, die Gefängniskommission, die Polizeidirektion und die Regierung, eine sichere Grundlage dafür bieten, in welcher Weise progrediert werden soll, um den Missständen in Thorberg entgegenzutreten.

Herr Kellerhals — ich kann Ihnen den Bericht nicht zu ausführlich mitteilen; derselbe wird ja sofort nach Erledigung der Interpellation den zuständigen Organen zugestellt werden und es wird sich später Gelegenheit bieten, auf die Sache näher einzutreten — bemerkt von vorneherein, «dass es auch unter Aufwendung grosser Geldmittel unmöglich sein wird, Thorberg so umzugestalten, dass es den Anforderungen entspricht, welche man heutzutage an eine guteingerichtete, schlimme und gefährliche Elemente sicher verwahrende und in angemessener Weise beschäftigende Strafanstalt stellt. Das ringsum steil abfallende Terrain verbietet eine räumliche Ausdehnung. Der Zellenbau ist nicht genügend abgeschlossen und seine Insassen können mit den draussen arbeitenden Mit-

gefangenen, die zum Teil ziemlich frei zirkulieren, in Verkehr treten. Wie in andern bernischen Anstalten, müssen auch in Thorberg während den Erntezeiten aus Arbeitermangel oft Gefangene zur Feldarbeit verwendet werden, denen nicht zu trauen ist und die besser eingeschlossen blieben. In Thorberg besonders sollte kein irgendwie gefährlicher Sträfling auf dem Felde beschäftigt werden müssen, weil die Aufsicht in jener hügeligen, waldigen Gegend sehr schwierig ist. Ein mit den neuesten technischen Hilfsmitteln ausgestatteter, an günstig gelegener Orte aufgestellter Neubau allein kann wirklich gründliche Besserung der Verhältnisse bringen und wird erlauben, gefährliche Verbrecher auf ausbruchsichere Weise zu verwahren.» Für diesen Zweck erscheint Herr Kellerhals Witzwil als in erster Linie geeignet. Platz zur Ausdehnung sei vorhanden und das Bauen komme billiger zu stehen als in Thorberg, wo die Bahn weit ab liegt und der Transport des Materials schwierig ist.

«Wird nur mehr eine Anstalt betrieben, so geschieht die Verteilung der Verurteilten an das Zellengefängnis oder die landwirtschaftliche Anstalt durch einen Strafanstaltsbeamten, der hierfür wohl besser qualifiziert ist, als ein Beamter des Polizeikommandos, der die Leute und ihre Akten selten kennt. Eine Anstalt allein, wäre ihre Domäne auch noch so ausgedehnt, hat weniger Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern als deren zwei, sie kann mehr Leute für die in geschlossenen Räumen auszuführenden Gewerbe verwenden und dies ist das einzige Mittel zur Verminderung der gegenwärtig so viel Lärm machenden Entweichungen. Die Erstellung eines neuen Zellenbaues für gefährliche Verbrecher und die Zentralisierung des Strafvollzuges erscheint uns, wie gesagt, als das radikale Mittel zur Beseitigung der herrschenden Missstände».

Wenn aber die Verlegung der Strafanstalt Thorberg nach Witzwil durch Erstellung eines Neubaus den vorberatenden und beschliessenden Behörden nicht beliebt sollte, so macht Herr Kellerhals einige Vorschläge, die mehr eine Flickarbeit bedeuten würden. So schlägt er zum Beispiel vor, es solle eine Aenderung der aus weichem Sandstein erstellten Türeinfassungen vorgenommen und dafür Kunstgranit oder armerter Beton verwendet werden. Dann soll ein eigenes Besuchszimmer errichtet werden. Er spricht auch von einer Umfassungsmauer. Alarmeinrichtungen sollen getroffen werden von den Arbeitszimmern nach dem Wachtlokal und von dort nach dem Bureau und der Wohnung. Die Anstalt soll mit den Aussenhöfen wegen der Fluchtversuche telephonisch verbunden werden und so weiter. Es würde zu weit führen alles Weitere mitzuteilen. Herr Kellerhals hat für den Neubau in Witzwil eine approximative Kostenberechnung aufgestellt und kommt dabei auf einen Betrag von 400,000 Fr., weil der Bau mit Hilfe der Sträflinge der dortigen Domäne erstellt werden könnte. Die Flickarbeit allein würde auf 100,000 Fr. zu stehen kommen, wenn aus Thorberg etwas Zweckentsprechendes geschaffen werden soll. Wir wollen die Frage prüfen, welcher Weg einzuschlagen ist.

Herr Direktor Widmer hat ebenfalls einen besonderen Bericht abgegeben. Er sagt, der erste Eindruck, den er in Thorberg bekommen habe, sei insofern ein guter gewesen, als Gärten und Hof sich in einem tadellosen Zustand befunden haben. Er macht der Hausfrau, der die Gärten unterstellt sind, sein Kompliment.

Weniger imponiert hat ihm die bauliche Anlage der Anstalt. Schon die Zufahrt sei ein Unikum. «Dann die Lage der Gebäulichkeiten hoch oben, auf weitausblickendem Felsvorsprung, der nicht einmal Raum genug bot, um eine Ringmauer erstellen zu können. Wie man noch im Jahre 1892, da die Gefängnisreform in fast allen Staaten längst ihre Früchte gebracht hatte, — speziell auch in der Schweiz, wo Aargau und Basel mit Musterbauten vorangegangen waren — dazu kommen konnte, auf diesem exponierten Punkte einen Zellenbau zu erstellen, ist nicht recht begreiflich. Ein Gefängnis für schwere Verbrecher ohne Ringmauer würde man heutzutage anderswo umsonst suchen. Der Mangel fällt um so mehr auf, wenn man 20—30 Gefangene in freiem, nur mit einem morschen Holzhage abgesperrten Raume spazieren sieht.» Das Vorhandensein dieser und anderer Uebelstände veranlasse ihn, schon hier zu erklären, dass aus der Anstalt Thorberg niemals etwas Richtiges gemacht werden können. Der Kanton Bern möge vom besten Willen beseelt sein, nach allen Richtungen Verbesserungen vornehmen, Thorberg werde trotzdem ein Sorgenkind bleiben, solange es als Strafanstalt zu dienen habe. Er macht dann seine Reformvorschläge, kommt aber immer wieder auf das Alpha zurück: Setzt Thorberg ausser Kurs und erstellt einen zweckentsprechenden Neubau in Witzwil. Er erklärt sich in dieser Beziehung durchaus mit den Vorschlägen des Herrn Kellerhals einverstanden. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen die einzelnen Reformpunkte für den Fall, dass die Anstalt nicht verlegt wird, vortragen wollte. Herr Widmer schlägt natürlich auch die Erstellung einer Umfassungsmauer, einer Ringmauer vor, dann die Einführung einer besseren Beleuchtung, unverzüglichen Ersatz der lächerlich schwachen Umzäunung des Spazierhofes durch eine Mauer und so weiter. Er spricht auch der Anstellung eines leistungsfähigen, vorgebildeten Oberaufsehers und der Verstärkung der Polizeiwache das Wort. Diese Verstärkung der Polizeiwache hat bereits stattgefunden. Bis dahin war ein Unteroffizier mit vier Landjägern in Thorberg stationiert; am 10. Mai wurde noch ein Landjäger hinversetzt, so dass jetzt mit dem Unteroffizier im ganzen 6 Mann dort sind. Wenn das nicht genügen sollte, ist man bereit, die Mannschaft noch weiter zu verstärken. Ich wollte das gerade hier anbringen.

Wie gesagt, kann es sich heute nicht darum handeln, zu diesen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen, sondern sie müssen zuerst geprüft werden. Die Angelegenheit wird nun an die Gefängniscommission gehen, nachher wird die Polizeidirektion zuhanden der Regierung Vorschläge machen und die Regierung wird sodann dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten.

Herr Steiger ist eigentlich in der mündlichen Begründung der Interpellation über deren Wortlaut hinausgegangen. In der Interpellation wünscht er nur darüber Auskunft, welche Massnahmen die Regierung zu treffen gedenke, um den Entweichungen von Sträflingen aus der Anstalt Thorberg vorzubeugen. In der mündlichen Begründung ist er noch auf andere Dinge zu sprechen gekommen. Ich konnte darüber die Ansicht der Regierung nicht einholen und von ihr keinen Auftrag entgegennehmen, wie ich darauf antworten soll. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man mir das vorher mitgeteilt hätte.

Was das Verhältnis zwischen dem Verwalter Schaad und dem Buchhalter Berger anbetrifft, so ist es schwie-

rig, dahinter zu kommen, wer eigentlich im Fehler ist. Jeder schiebt den Fehler natürlich dem andern zu. Tatsache ist, dass Berger seit längerer Zeit nicht mehr auf dem eigentlichen Bureau arbeitet, sondern in seiner Wohnung Arbeiten für den Staat verrichtet. So hat er zum Beispiel ein neues Reglement für den Webermeister aufgestellt, das der Kantonsbuchhalter als eine brauchbare Arbeit bezeichnet hat; er hat nur gewünscht, dass Berger noch einige Verbesserungen vornehme. Ich habe mir Mühe gegeben, die beiden zusammenzubringen, aber es ist sehr schwierig. Ich habe letzthin auch der Gefängniscommission über die Sache Bericht erstattet und auf meinen Wunsch wurde eine Kommission von drei Mitgliedern niedergesetzt, welche die beiden entzweiten Beamten zu sich beschied und eine Art Versöhnungsversuch vornehmen sollte. Wie mir mitgeteilt wurde, soll sich dieser Versöhnungsversuch zerschlagen haben. Unglücklicherweise sind in den letzten Tagen noch Pressartikel erschienen, die selbstverständlich das gestörte Verhältnis nicht rehabilitieren konnten; die Kluft wird nur noch grösser geworden sein. Die Regierung hat nun bereits den Beschluss gefasst, dass der Buchhalter Berger seine Tätigkeit wieder auf dem ordentlichen, ihm angewiesenen Bureau zu besorgen hat. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Regierung wissen, was sie zu tun hat.

Herr Steiger hat auch die Angelegenheit betreffend den Oberwebermeister Hess berührt. Es ist richtig, dass Buchhalter Berger Unregelmässigkeiten des Oberwebermeisters entdeckt hat. Er machte mir davon Bericht und ich setzte mich mit der Kantonsbuchhalterei in Verbindung. Wir kamen überein, den Buchhalter Berger zu beauftragen, die Bücher des Oberwebermeisters auf fünf Jahre zurück zu prüfen. Berger ist dem Auftrag nachgekommen und hat seinen Bericht abgegeben. Derselbe war nicht zugunsten des Oberwebermeisters Hess, so dass die Kantonsbuchhalterei unsererseits ersucht wurde, auch noch eine fachmännische Untersuchung der Bücher vorzunehmen. Die Kantonsbuchhalterei hat darauf einen Angestellten nach Thorberg geschickt, der die Bücher während längerer Zeit untersuchte und auch der Kantonsbuchhalter selbst war zu diesem Zwecke mehrere Tage in Thorberg. Der Bericht der Kantonsbuchhalterei an die Polizeidirektion war derart, dass wir uns in die Lage versetzt sahen, dem Regierungsrat zu beantragen, der Oberwebermeister Hess sei sofort zu entlassen und zur Rückerstattung der unregelmässig bezogenen Entschädigungen, soweit sie konstatiert werden konnten, zu verurteilen, und es sei die ganze Angelegenheit dem Bezirksprokurator zur Prüfung der Frage zu unterbreiten, ob noch strafrechtlich gegen Hess eingeschritten werden soll.

Das ist, was ich mitzuteilen habe. Ich hoffe, dass man namentlich gestützt auf die Berichte der beiden Experten im Kanton Bern endlich dazu kommen wird, eine Strafanstalt zu erstellen, die ihrem Zweck voll und ganz entspricht. Es ist das nach unserer Auffassung eine Ehrensache für den Kanton Bern. In wenigen Jahren wird das eidgenössische Strafgesetzbuch in Kraft erklärt werden können und wir wollen doch nicht Gefahr laufen, dass uns vom Bund gesagt werde, wir, der Kanton Bern, haben hinsichtlich des Strafvollzuges eine der am schlechtesten eingerichteten Strafanstalten. Wir hoffen, dass, wenn auch bedeutende finanzielle Opfer erforderlich sind, wir allseitig die

nötige Hülfe bekommen werden, um diesen Zweck zu erreichen.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben?

Steiger. Ich kann mich nicht nach allen Richtungen von der erhaltenen Auskunft befriedigt erklären. Vollständig befriedigt bin ich in der Richtung, dass man eine andere Gestaltung der Dinge für die Zukunft ins Auge gefasst und ein Expertengutachten einverlangt hat, das bestimmte Vorschläge enthält. Dagegen bin ich betreffend den gegenwärtigen Zustand nicht befriedigt. An dem von mir geschilderten Zustand ist nichts geändert worden, als dass ein Landjäger mehr nach Thorberg versetzt wurde. Das ist aber in Anbetracht der den dort stationierten Landjägern obliegenden Aufgaben entschieden zu wenig. Im weiteren bin ich nicht befriedigt in bezug auf die Frage, ob dem Verwalter nicht ein Gehülfe beigegeben werden soll. Wenn das nicht geschieht, bleibt es beim jetzigen Zustand und wir haben keine Oberaufsicht. — Ich behalte mir vor, in den genannten Richtungen den Motionsweg zu beschreiten.

Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1909.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine kleine Abänderung im Budget. Das Budget pro 1909 sieht als Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols eine Summe von 1,034,000 Fr. vor. Statt dessen beträgt derselbe bloss 945,462 Fr. 40. Zuzüglich der Reserve steht für die Bekämpfung des Alkoholismus nur eine Summe von 104,000 Fr. statt 112,200 Fr. zur Verfügung. Wir beantragen Ihnen deshalb, sämtliche Anteile der verschiedenen Direktionen entsprechend zu reduzieren. Danach würden erhalten: Polizeidirektion 23,900 Fr., Unterrichtsdirektion 1400 Fr., Armendirektion 36,270 Fr. und Direktion des Innern 42,780 Fr. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vom fiskalischen Standpunkt aus ist es bedauerlich, dass die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol zurückgehen, dagegen ist es insoweit eine erfreuliche Tatsache, als daraus hervorgeht, dass der Alkoholgenuss im allgemeinen abnimmt. — Mit der vorgeschlagenen Reduktion der einzelnen Posten erklärt sich die Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Gobat, Direktor des Innern. Ich habe in dieser Angelegenheit im Regierungsrat einen Minderheitsantrag gestellt und halte mich für verpflichtet, ihn hier zu wiederholen. Formell handelt es sich allerdings um eine einmalige Angelegenheit, allein ich habe die Ueberzeugung, dass der heute gefasste Beschluss nicht nur das diesjährige Budget alteriert, sondern auch auf die zukünftigen Voranschläge einen Einfluss ausüben wird. Es handelt sich darum, die Beiträge aus dem Alkoholzehntel an die verschiedenen Direktionen zu reduzieren, weil wir bei der Aufstellung des diesjährigen

Budgets etwa 7500 Fr. mehr eingesetzt haben, als wir dann in Wirklichkeit vom Bund erhielten. Der Ertrag des Alkoholmonopols für 1908 ist geringer ausgefallen als man vorausgesehen hatte, und damit natürlich auch der Alkoholzehntel. Wir müssen nun die 7500 Fr. aus dem Budget wieder streichen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Beiträge an die einzelnen Direktionen auf die von dem Herrn Finanzdirektor angeführten Summen zu reduzieren. Darnach würde die Direktion des Innern statt der budgetierten 46,000 Fr. noch 42,000 und einige hundert Franken bekommen.

Ich habe bereits gesagt, dass diese Massnahme formell allerdings nur für dieses Jahr getroffen und die Anteile der verschiedenen Direktionen nur für dieses Jahr reduziert werden sollen. Allein ich habe die Ueberzeugung, dass der Ertrag des Alkoholmonopols und damit auch der Alkoholzehntel im Abnehmen begriffen ist. Ich hoffe, einer der Hauptgründe der Mindereinnahmen liege in der Verminderung des Alkoholkonsums. Wenn das aber der Grund ist, wird er nächstes Jahr nicht wieder verschwinden, sondern weiter andauern und wir werden in Zukunft vielleicht noch einen grösseren Ausfall haben als dieses Jahr. Vom nächsten Jahr an wird bekanntlich das Absinthverbot in Kraft treten, was einer bedeutenden Mindereinnahme der Alkoholverwaltung rufen wird. Ich habe die Ueberzeugung, dass der Alkoholzehntel die nächsten Jahre für uns mindestens 10,000 Fr. weniger betragen wird als bisher. Wir werden daher genötigt sein, die Anteile der verschiedenen Direktionen für alle Zukunft zu reduzieren. Das wäre ein grosser Schaden für den durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen Zweck, den Alkoholzehntel für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Was speziell die Direktion des Innern anbelangt, die in dieser Angelegenheit mehr als die andern Direktionen interessiert ist, weil sie einen grösseren Beitrag erhält, so will ich Ihnen kurz sagen, welche Aufgaben sie mit dem Alkoholzehntel zu erfüllen hat und welcher grossen schädigenden Einfluss eine Verminderung ihres Anteiles naturgemäss mit sich bringen wird. Die Direktion des Innern richtet jährlich an die verschiedenen Anstalten und Vereine, welche direkt die Ursachen des Alkoholismus bekämpfen, Beiträge im Gesamtbetrag von 22,000 Fr. aus. Ich habe Ihnen schon wiederholt ausgeführt, dass diese 22,000 Fr. lange nicht hinreichen, um den vorhandenen Bedürfnissen zu genügen. Wir haben eine ganze Anzahl von Vereinen und Anstalten, die sich zum Zweck gesetzt haben, den Alkoholismus in seinen Ursachen zu bekämpfen, was ja die Hauptsache ist. Dass wir in dieser Richtung im Kanton Bern Fortschritte gemacht haben, beweist der Umstand, dass auch bei uns der Alkoholgenuss abgenommen hat. Wir haben, wenn ich mich recht erinnere, letztes Jahr ungefähr 4000 hl weniger Alkohol bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung gekauft als in früheren Jahren. Die Bestrebungen dieser Vereine und Anstalten sind also nicht umsonst. Ferner haben wir 8000 Fr. Beiträge an die Koch- und Haushaltungskurse ausgerichtet. Das ist für den Kanton Bern, wo diese Kurse erst im Anfang liegen, nicht viel. Wir sollten für diese Kurse, die für die Volksernährung von grosser Bedeutung sind, noch viel mehr tun. Ferner unterstützen wir Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen mit einem jährlichen Beitrag von 3000 Fr. Für diese Institutionen gilt das gleiche, was ich soeben für

die Koch- und Haushaltungskurse gesagt habe, da sie den gleichen Zweck verfolgen. Für Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unermöglichten Trinkern geben wir 8000 Fr. aus. Das ist auch nicht viel für die Anstalt Nüchtern und die vielen Insassen, die meistens aus armen Kreisen stammen — die Reichen gehen nicht in die Nüchtern. Endlich werden laut Beschluss des Grossen Rates jährlich 5000 Fr. für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura, die ein absolutes Bedürfnis ist und für die sich die Gemeinden und andere Kreise im Jura schon seit Jahren verwenden, in Reserve gelegt.

Die Direktion des Innern muss nun die ihr zuge dachte Mindereinnahme auf diese verschiedenen Zweckbestimmungen verteilen. Dadurch kommen wir in Verlegenheit. Ich weiss nicht, wo ich Abstriche machen kann, um so weniger als das Budget mit dem vollen Betrag schon seit letzten November in allen Kreisen bekannt ist und die betreffenden Anstalten und Vereine ihre eigenen Budgets bereits nach dem Voranschlage des Staates eingerichtet haben. Sie haben sich gesagt: Die Direktion des Innern bekommt den gleichen Betrag wie vorigen Jahr, folglich wird sie auch die gleichen Subventionen leisten. Wenn sie nun in ihren Berechnungen getäuscht werden, so bedeutet das eine vollständige Störung ihres Betriebes für das Jahr 1909 und für alle Zukunft.

Es gibt ein anderes Mittel, den Fehlbetrag zu verrechnen, ohne dass alle Direktionen, die am Alkoholzehntel partizipieren, berührt werden. Man braucht einfach den Anteil der Polizeidirektion an dem Alkoholzehntel um den Fehlbetrag zu reduzieren. Die Polizeidirektion erhält einen Betrag von 15,700 Fr. an den Unterhalt der Arbeitsanstalt Hindelbank. Diese hat ein Budget von netto 30,000 Fr. und zur Deckung dieses Betrages erhält sie 15,700 Fr. aus dem Alkoholzehntel und 14,300 Fr. aus der laufenden Verwaltung. Nun brauchen wir einfach die fehlenden 7500 Fr. von dem Beitrag an die Anstalt Hindelbank abzuziehen und dann ist die Ordnung hergestellt und die Ansätze der verschiedenen Direktionen werden nicht berührt. Ich möchte Ihnen diesen Antrag stellen. Der Grosse Rat hat die Richtigkeit desselben eigentlich schon durch einen früheren Beschluss bestätigt. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Polizeidirektion war seinerzeit grösser und der Grosse Rat hat ihn dann ermässigt, um der Direktion des Innern etwas mehr zuwenden zu können. Die Herabsetzung des Betrages an die Arbeitsanstalt Hindelbank ist vollständig berechtigt. Die Art und Weise der Verwendung des Alkoholzehntels durch den Kanton Bern ist in der Bundesversammlung schon wiederholt gerügt worden. Allerdings ist der Kanton Bern nicht der einzige, dessen Verwendung des Alkoholzehntels nicht einwandfrei befunden wurde, sondern die meisten andern Kantone haben solche Rügen ebenfalls bekommen. Aber wie gesagt, man hat sich in der Bundesversammlung darüber aufgehalten, dass der Kanton Bern Anstalten aus dem Alkoholzehntel unterstützt, die zu einer Zeit gegründet worden sind, wo noch gar kein Alkoholzehntel bestand, und die bestimmungsgemäss aus der laufenden Verwaltung erhalten werden sollten. Im Bericht des Bundesrates betreffend die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% aus dem Reinertrag der Alkoholverwaltung pro 1907 finde ich folgenden Antrag des Bundesrates: «Die Kantone werden eingeladen..... b) dafür zu sorgen, dass der

Zehntel nicht für Zwecke benutzt werde, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus nichts zu tun haben.» Ferner wurde der Beschluss gefasst, dass bei der Verteilung des Zehntels auf die einzelnen Rubriken des Berichtschemas nicht nur die Bekämpfung der Wirkungen, sondern auch der Ursachen zu berücksichtigen ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Alkoholzehntel in erster Linie zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus verwendet werden soll, denn die Wirkungen des Alkoholismus sind, wenn einmal vorhanden, eben da, der Schaden ist angerichtet und Sie wissen, wie schwer es ist, den Alkoholismus in seinen Wirkungen zu bekämpfen. Man hat es da mit eingewurzelten Trinkern zu tun, an denen nichts mehr zu verlieren ist. Unsere Arbeitsanstalten, die aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden, leisten für die Bekämpfung des Alkoholismus sehr wenig. Es wäre eigentlich selbstverständlich, dass die Kantone den grössten Teil des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen verwenden würden. Allein das ist in Wirklichkeit nicht der Fall. Der letzte Bericht des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels enthält eine Tabelle und aus derselben ergibt sich, dass der Kanton Bern bloss 19 % des Gesamtbetrages für die Bekämpfung der Ursachen verwendet, andere Kantone allerdings noch weniger: 1, 2, 5, 6, 10, 12 und 13 %, der Kanton St. Gallen dagegen 25 und Basel-Stadt 24 %. Wir sollten aber 50 oder 60 % hierfür verwenden.

Wenn wir auf unsere kantonale Verfassung abstellen, kann man nicht anders als seine Verwunderung darüber aussprechen, dass wir einer Arbeitsanstalt einen so grossen Beitrag aus dem Alkoholzehntel zukommen lassen. Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Beitrag an die Anstalt Hindelbank mehr als 50 % ihres Budgets ausmacht, während die laufende Verwaltung nicht ganz die Hälfte daran leistet. Das ist nicht in der Ordnung. Was würde man sagen, wenn wir zum Beispiel die Irrenanstalten, Strafanstalten und andere mehr der Hauptsache nach aus dem Alkoholzehntel erhalten würden, wie einige Kantone es tun? Es gibt sogar Kantone, welche den Alkoholzehntel zur Bekämpfung der Reblaus verwendet haben (Heiterkeit). Wir haben die Pflicht, unsere Arbeitsanstalten in erster Linie aus der laufenden Verwaltung zu erhalten, das ist bei uns für alle Anstalten die Regel. Das sollte besonders für diejenigen Anstalten gelten, die vor der Einführung der Alkoholgesetzgebung des Bundes gegründet worden sind. Die Anstalt in Hindelbank datiert aus dem Jahre 1884 und das Bundesgesetz aus dem Jahre 1886.

Es handelt sich, wie gesagt, nicht um eine vorübergehende Massregel, über die Sie heute zu entscheiden haben, sondern um eine bleibende Massregel, um eine Reduktion des Alkoholzehntels für die ganze Zukunft. Unter solchen Umständen darf der Grosse Rat unmöglich das von ihm aufgestellte Budget in der Weise abändern, dass er den Anteil der andern Direktionen auch beschneidet, sondern er muss ihre Beiträge intakt lassen. Ich stelle daher den Antrag, die rund 7500 Fr., die weniger zur Verteilung gelangen, dem Beitrag an die Arbeitsanstalt Hindelbank abzuschreiben. Das wird einfach zur Folge haben, dass der Beitrag des Staates an diese Anstalt entsprechend erhöht werden muss.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin von der Haltung des Herrn Re-

gierungsrat Gobat etwas überrascht. Ich hätte erwartet, er würde mir seine Absicht, unseren Antrag zu bekämpfen, mitteilen und ich hätte dann Gelegenheit gehabt, das nötige Rüstzeug mitzunehmen, um ihm entgegenzutreten. Ich kannte ihn sonst etwas ritterlicher als in diesem Falle.

Ich bin zunächst verwundert, dass Herr Gobat das Budget der Anstalt Hindelbank nicht besser nachgelesen hat und behauptet, aus dem Alkoholzehntel werde an die Anstalt ein Beitrag von 15,700 Fr. geleistet. Die reinen Ausgaben der Anstalt betragen 25,500 Fr.; dazu kommt noch eine Ausgabe: Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge im Betrage von 10,600 Fr. Diesen beiden Posten steht dann der Beitrag aus dem Alkoholzehntel von 15,700 Fr. gegenüber. Es bleibt also für die Anstalt Hindelbank selbst noch ein Beitrag von 5100 Fr. zur Verfügung. Früher wurde allerdings ein grösserer Beitrag verabfolgt, aber wir haben denselben mit Rücksicht auf die fortwährende Behauptung, diese Verwendung entspreche nicht dem Zweck des Alkoholzehntels, reduziert.

Herr Gobat sagt, die Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Bern sei in der Bundesversammlung gerügt worden. Dieser alte Kohl wurde nun noch bei jeder Budgetberatung, die ich mitgemacht habe, aufgewärmt, aber tatsächlich ist die Behauptung gar nicht richtig. Wenn es sich jeweilen um die Versetzung einer Weibsperson nach Hindelbank handelt, wird der Antrag immer mit Trunkenheit und Arbeitsscheu des betreffenden Individuums begründet. Es wäre für die Anstalt Hindelbank ein Armutszeugnis, wenn sie nicht auch Besserungsanstalt wäre. Auch in Hindelbank wird der Alkoholismus bekämpft und nur hier im Grosse Rat wird immer über eine ungerechte Verwendung des Alkoholzehntels Lärm gemacht. Solange ich in der Bundesversammlung bin, habe ich nie reklamieren hören und wenn Herr Gobat vorhin erwähnt hat, dass der Kanton Bern 19,98 % für die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus verwendet, so hätte er beifügen können, dass er nach St. Gallen und Basel an dritter Stelle steht. Angesichts dieser Tatsache liegt wahrlich nicht soviel Grund zu Reklamationen vor.

Uebrigens ist es eine grosse Frage, ob die Unterstützung all der genannten Vereine die einzig richtige Bekämpfung des Alkoholismus ist. Ich glaube, eine richtige Verwendung des Alkoholzehntels wäre es auch, wenn man die Armut aus der Welt zu schaffen suchte, die sehr oft die Ursache des Alkoholismus ist. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass mit dem Geld, das an die Vereine verteilt wird, nicht immer zweckentsprechend verfahren wird. So hat zum Beispiel die Guttemplerloge an der Herrengasse geglaubt, sie könne den Alkoholismus nur bekämpfen, wenn sie ein eigenes Haus besitze. Sie hatte dann eine Unterbilanz und musste das Haus wieder verkaufen. Das ist einer dieser Vereine, denen Herr Gobat nicht einen genügenden Beitrag geben kann. Ich anerkenne durchaus den edlen Zweck, den dieser Verein verfolgt, aber ich möchte nur zeigen, dass dieser Zweck nicht immer in praktischer Weise verfolgt wird und dass der Erfolg zu den Aufwendungen nicht immer im richtigen Verhältnis steht.

Wenn jemand den Kanton Bern fortwährend wegen unrichtiger Verwendung des Alkoholzehntels anklagt, so ist es Herr Gobat, der jedes Jahr bei der Budget-

beratung diese Frage aufwirft. Wie unrichtig der Antrag des Herrn Gobat ist, geht daraus hervor, dass, wenn er angenommen würde, wir zum Alkoholzehntel noch Geld hinzulegen müssten. Die Mindereinnahme aus dem Alkoholzehntel beträgt für den Kanton Bern 7500 Fr. und für Hindelbank geben wir tatsächlich nur einen Beitrag von 5100 Fr. Wir müssten also aus der Staatskasse noch Geld zulegen. Das geht nicht. Wir haben keine andere Pflicht, als den Alkoholzehntel richtig zu verteilen.

Herr Gobat erklärt, wir nehmen ihm den grössten Beitrag weg. Natürlich! Wir können doch der Unterrichtsdirektion, die im ganzen 1500 Fr. zugewiesen erhält, nicht die 7500 Fr. abstreichen. Wir haben den Fehlbetrag einfach im Verhältnis zu den gesprochenen Beiträgen auf die verschiedenen Direktionen verteilt, und es ist klar, dass die Direktion, für die 46,000 Fr. budgetiert sind, sich einen grösseren Abstrich gefallen lassen muss, als zum Beispiel die Polizeidirektion, der nur 25,700 Fr. zugewiesen sind.

Herr Gobat führte weiter aus, es handle sich um eine Massregel für alle Zukunft. Der Regierungsrat stellt einfach den Antrag, das geringere Gesamtergebnis unter die verschiedenen Budgetposten pro rata zu verteilen. Die budgetierten Beiträge an die verschiedenen Direktionen werden einfach pro rata auf mark le franc reduziert. Das ist durchaus korrekt. Wenn Sie dann bei der nächsten Budgetdebatte die Frage diskutieren wollen, ob eine andere Verteilung platzgreifen soll, so mag es geschehen, aber das Budget pro 1909 ist festgesetzt und es geht nicht an, es im Laufe des Jahres abzuändern. Wir müssen allerdings eine Aenderung vornehmen, weil ein geringeres Ertragnis da ist, aber Sie haben die Repartition des Alkoholzehntels im Budget festgesetzt und es muss nun einfach auf den verschiedenen Posten eine verhältnismässige Reduktion stattfinden. Ueber die Frage, ob der Anstalt in Hindelbank noch weiter ein Beitrag verabfolgt werden soll oder ob derselbe anfechtbar ist, mögen Sie bei der nächsten Budgetdebatte im November diskutieren. Wenn Sie dann finden, wir haben so viel Geld, dass dieser Beitrag gestrichen werden könne, um ihn den Vereinen zuzuwenden, so mögen Sie es tun, aber es geht nicht an, plötzlich mitten im Jahre das Budget zu verschlechtern.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich schliesse mich vollständig der Auffassung des Herrn Finanzdirektors an. Es kann sich heute nicht darum handeln, diese Frage grundsätzlich zu erörtern, sondern nur darum, die Repartition dem Minderertragnis entsprechend abzuändern.

Die Verwendung eines Teiles des Alkoholzehntels für die Anstalt Hindelbank ist eine gesetzmässige; sie ist von der Bundesversammlung als solche bezeichnet worden und hat dort absolut keine Beanstandung gefunden. Herr Regierungsrat Gobat sagt, der im Budget vorgesehene Beitrag an die Direktion des Innern müsse aufrechterhalten werden, der Fehlbetrag sei bei der Polizeidirektion abzuschreiben. Nun weise ich darauf hin, dass dem Direktor des Innern für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen 22,000 Fr., für Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse 8000 Fr., für Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen 3000 Fr., für Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvernünftigen Trinkern 8000 Fr. und für Reserve für Gründung einer

Trinkerheilstalt im Jura 5000 Fr., total 46,000 Fr. zur Verfügung stehen und ich glaube, man könnte hier die Reduktion im Betrage von 7500 Fr. vornehmen und die übrigen Posten ganz aufrechterhalten. Es ist im Rate allerdings wiederholt die Notwendigkeit der Gründung einer Trinkerheilstalt im Jura betont worden, aber mit Rücksicht auf die vermehrte Tätigkeit der Abstinenzvereine, die bereits in dem verminderten Alkoholkonsum ihren Ausdruck gefunden hat, dürfte sich auch die Zahl der Trinker vermindert haben und die Errichtung einer Trinkerheilstalt im Jura überflüssig werden. Jedenfalls geht es nicht an, bei der Polizeidirektion noch weitere Abstriche zu machen, nachdem das Budget bereits mit einem Ausgabenüberschuss von 1,662,201 Fr. abschliesst, wozu nun noch das Minderertragnis aus dem Alkoholmonopol kommt, das gegenüber dem Budget über 80,000 Fr. beträgt. Ich möchte Ihnen nochmals die Annahme des Antrages des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission empfehlen.

Gobat, Direktor des Innern. Ich möchte meinen Antrag etwas abändern. Das Budget der Polizeidirektion ist so gestellt, dass man glauben kann, die 15,700 Fr., von denen ich gesprochen habe, seien für die Anstalt Hindelbank bestimmt, indem sie unter dieser Rubrik figurieren. Nun werden sie aber zu einem Teil als Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge verwendet. Ich möchte nicht, dass der Beitrag für diese beiden Zwecke, die auch zur Bekämpfung des Alkoholismus gehören, beschnitten würden. Aber die Polizeidirektion erhält aus dem Alkoholzehntel auch einen Beitrag von 10,000 Fr. für die Strafanstalt St. Johannsen und die Arbeitsanstalt Ins. Ich möchte daher beantragen, 7500 Fr. diesem Beitrag abzuschreiben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gobat stellt nun plötzlich einen ganz anderen Antrag, nachdem ich nachgewiesen habe, dass er beim frühern Antrag unrichtig gerechnet hat. Ich muss aber auch dem neuen Antrag entgegentreten. Herr Gobat macht es sich sehr bequem. Er will einfach alles aus der laufenden Verwaltung ersetzen, damit sein Beitrag nicht reduziert werde. Ich vermute nur eins: Herr Gobat hat wahrscheinlich seine Beiträge schon ausbezahlt und darum wehrt er sich gegen eine Reduktion (Heiterkeit). Ich muss an dem Antrag der Regierung festhalten.

Gnägi. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, welche Bewandnis es mit dem im Jahresbericht der Hypothekarkasse erwähnten Hilfs- und Stipendienfonds im Betrage von 19,150 Fr. hat. Wenn das Geld noch zur Verfügung wäre, so möchte ich beantragen, der Direktion des Innern den ihr im Budget zugewiesenen Anteil am Alkoholzehntel unverändert zu überlassen. Wenn wir ein Dekret über die Bekämpfung der Tuberkulose erlassen, würde es sich auf der andern Seite merkwürdig ausnehmen, wenn wir an den Beiträgen für die Bekämpfung des Alkoholismus Abstriche vornehmen würden, denn Alkoholismus und Tuberkulose gehen sehr oft Hand in Hand miteinander. Es wäre vielmehr unsere Pflicht, nach dieser Richtung etwas mehr zu tun. Schon einmal hat sich uns eine Quelle eröffnet, die wenigstens den jüngern Mitgliedern des Rates nicht bekannt war. Als es sich um die Sub-

ventionierung des Arbeiterheims Tannenhof handelte, fand sich auf einmal das nötige Geld in dem Hilfs- und Pensionsfonds vor, der seinerzeit auch aus dem Alkoholzehntel zusammengelegt worden war. Herr Regierungsrat Kläy erklärte damals, man dürfe die 20,000 Fr. herzhafte bewilligen; wenn der Hilfs- und Pensionsfonds auch einen kleinen Fehlbetrag aufweise, so könne derselbe schon im nächsten Jahre aus dem Alkoholzehntel ersetzt werden. Es steht da also ein weiterer Abstrich in Aussicht. Ich halte es nicht für recht, auf den Antrag des Regierungsrates einzutreten und den Beitrag an die Direktion des Innern zu schmälern.

Rossel. Die Diskussion zeigt, dass es sehr schwierig ist, diese Frage in unserem Rat zu erledigen. Der Bund selbst ist auf diesem Gebiete nicht konsequent. Wie kommt er dazu, den Kantonen wegen der Verteilung des Alkoholzehntels Vorwürfe zu machen, während er selbst in Delsberg das grösste Alkoholreservoir der ganzen Welt besitzt? Herr Gobat hat in seinem Votum auch die Reblausfrage angetönt. Wenn man konsequent sein wollte, müsste man keine Beiträge ausrichten zur Bekämpfung der Reblaus, sondern man müsste im Gegenteil den Herren Guttemplern Subsidien gewähren, um die Verbreitung der Reblaus zu fördern. Ich erwähne das nur, um zu zeigen, wie schwierig es ist, in einer solchen Frage innert einer halben Stunde einen Beschluss zu fassen. Ich halte es entschieden für das Richtige, die Anträge des Regierungsrates gutzuheissen, denn diese Behörde hat die vorliegende Frage sicher gründlich geprüft und weiss am besten, welche Lösung angezeigt ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Da nach dem von der schweiz. Bundesversammlung genehmigten Budget der eidg. Alkoholverwaltung für das Jahr 1909 der Anteil des Kantons Bern am Alkoholmonopol statt der im Vorschlag des Kantons Bern angenommenen 1,034,000 Fr. nur 945,462 Fr. 40 beträgt und infolgedessen dem letztern für die Bekämpfung des Alkoholismus in 1909 nur 104,350 Fr. zur Verfügung stehen statt 112,200 Fr., werden die Anteile der nachgenannten Direktionen in Abänderung des Vorschlages festgesetzt wie folgt:

Polizeidirektion	Fr. 23,900
Direktion des Unterrichtswesens »	1,400
Armendirektion	» 36,270
Direktion des Innern	» 42,780

Herr Vizepräsident Rufenner übernimmt den Vorsitz.

Elektrische Strassenbahn Zollikofen-Tiefenau-Bern mit Abzweigung nach Worblaufen; Benützung der Staatsstrasse.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Initiativkomitee mit Herrn Grossratspräsident Jenny als Präsident und Herrn Grossrat Winzenried als Sekretär beabsichtigt die Erstellung einer schmalspurigen elektrischen Strassenbahn mit Rollschemelmetrieb Zollikofen-Tiefenau-Bern mit Anschluss an die bernischen Strassenbahnen beim Tier-spital. Die betreffende Gegend weist einen sehr starken Verkehr auf und ich begrüsse es, wenn die Wagen nicht auf der Strasse selbst, sondern auf Geleisen geführt werden, was eine viel geringere Abnützung der Strasse zur Folge haben wird. Das Komitee suchte die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb des Unternehmens nach und diese Bewilligung ist nach Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom Grossen Rat zu erteilen. Die Strassenbreite von Zollikofen bis zum Wirtshaus zur Tanne beträgt 7 m 20, nebst einem Trottoir von 2 m; von dem Tannengut nach Worblaufen 6 m 80, nebst einem Trottoir von 2 m. Da von der Strassenbahn 3 m 45 in Anspruch genommen werden, verbleiben nur noch 3 m 35 und die Banquette sollte um 35 cm verbreitet werden, damit für den Fuhrwerkverkehr wenigstens eine Strassenbreite von 3 m 70 zur Verfügung steht. Die Tiefenaubücke hat eine Breite von 7 m 40 nebst einem Trottoir von 2 m, und von da bis nach Bern ist die Strasse ohne Trottoir 9 m breit. Die Regierung beantragt Ihnen, dem Initiativkomitee die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen, damit es sich beim Bunde um die Konzession bewerben kann. Gestützt auf das Strassenpolizeigesetz wird die Benützung der Strasse unentgeltlich zugestanden, dagegen muss für die Strecke Tiefenaubücke bis Worblaufen, sofern hier kein Personenverkehr eingerichtet wird, eine Entschädigung von jährlich 120 Fr. verlangt werden, da wir unsere Strassen für blosser Industriegeleise nicht gratis abtreten können. Die geplante Abzweigung nach der Felsenau berührt uns nicht, da die betreffende Strasse Privaten gehört, die die nötige Bewilligung zu erteilen haben.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Ueber die Breite der Strasse hat Ihnen Herr Regierungsrat Könitzer bereits Auskunft erteilt. Durch die Erstellung der projektierten Bahn wird die Strasse Zollikofen-Bern in bezug auf den gewöhnlichen Güterverkehr bedeutend entlastet und es ist zu hoffen, dass in Zukunft der Zustand der Strasse, der bis dahin vielfach sehr zu wünschen übrig liess, weniger zu Klagen Anlass geben wird. Die Ausführung der Bahn wird nicht lange auf sich warten lassen. Voraussichtlich wird die Konzession bereits in der nächsten Session der Bundesversammlung erteilt werden, so dass die Pläne und die Finanzausweise im Herbst vom Grossen Rat genehmigt werden können. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die Bahn nachher auch in das Fraubrunnen-Amt weitergeführt wird. Bekanntlich ist die Normalbahn Solothurn-Schönbühl zurzeit nicht gesichert und die Interessenten des Fraubrunnenamtes werden es vielleicht vorziehen, sich mit einer elektrischen Schmal-

spurbahn mit Rollschmelbetrieb zu begnügen, statt gar keine Bahn zu haben.

Bewilligt.

Beschluss:

Dem Gesuch des Initiativkomitees für eine elektrische Strassenbahn Zollikofen-Tiefenau-Bern, mit Abzweigung nach Worblaufen, vom 8. Mai 1909 um Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb dieses Unternehmens wird in Gemässheit von Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 entsprochen und beschlossen:

Der von der kant. Eisenbahndirektion aufgestellte und vom Initiativkomitee im Mai 1909 angenommene Entwurf Bewilligung betreffend die Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb genannter Bahn wird genehmigt.

Taubstummenanstalt Münchenbuchsee; Möblierung.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates, Herr Regierungsrat Lohner hat mich ersucht, die Angelegenheit hier vorzutragen, da ich sie als Vertreter des Unterrichtsdirektors im Schosse der Regierung zur Behandlung gebracht habe. Es handelt sich um die Bewilligung eines Kredites für die Möblierung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.

Der Grosse Rat hat vor einiger Zeit beschlossen, für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee einen Neubau zu erstellen und an den gegenwärtigen Gebäulichkeiten einige Umbauten vorzunehmen. Der Neubau ist dort soweit vorgerückt, dass er in der nächsten Zeit bezogen werden kann und die Umbauten sind ebenfalls in Angriff genommen. Für die Möblierung des Neubaus muss ein Kredit eröffnet werden. Die Kommission der Anstalt hat seinerzeit ein Verzeichnis der nötigen Mobiliargegenstände für den Neubau aufgestellt in einem Gesamtkostenbetrag von 27,886 Fr. Es müssen aber auch noch Mobiliargegenstände für die bestehenden Gebäulichkeiten angeschafft werden, weil infolge des Neubaus verschiedene alte Räume ihre Bestimmung geändert haben. So sind zum Beispiel Ankleideräume, Räume für das Waschen, Glätten, für die Lingerie und so weiter eingerichtet worden, für deren Möblierung ein Kredit von zirka 23,000 Fr. verlangt wurde. Im ganzen hat die Kommission eine Forderung von rund 50,000 Fr. aufgestellt, zu deren Begründung ein detailliertes Verzeichnis vorgelegt wurde. Ich will Ihnen von demselben in kurzen Zügen Kenntnis geben. Der Neubau ist vor allem für den Unterricht bestimmt, wofür 8 Räume vorgesehen sind. Ferner enthält er den Speisesaal mit Dependenzen, das Bibliothekzimmer, Keller, Vorratskammer, Küche und Lehrerzimmer. Es ist nicht möglich, diese Räumlichkeiten mit dem jetzigen Mobiliar auszustatten. Es geht schon aus ästhetischen Rücksichten nicht an, schöne neue Räume mit altem Mobiliar zu versehen. Aber das alte Mobiliar ist überhaupt nicht mehr brauchbar. Es rührt zum grössten Teil aus den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts her. Die Anstalt war anfänglich ganz bescheiden und primitiv eingerichtet; man beschränkte sich auf das Notwendigste. Das sämtliche Mobiliar,

die Bettstellen inbegriffen, sind hölzern und es ist selbstverständlich, dass diese Gegenstände nach so langem Gebrauch nicht mehr anständig aussehen und überhaupt nicht mehr verwendbar sind, zumal da die Anstalt seit ihrer Gründung zweimal verlegt wurde und das Mobiliar also einen zweimaligen Umzug mitgemacht hat. Neue Forderungen entstehen auch mit Rücksicht auf die grössere Zahl von Zöglingen. Früher hatte die Anstalt nur 40 Zöglinge, jetzt sind es deren 90 und da müssen natürlich auch eine grössere Zahl von Betten, Tischen, Stühlen und so weiter angeschafft werden. Die meisten Lehrer wohnen in der Anstalt selbst und haben Anspruch auf anständige Zimmer, was gegenwärtig nicht der Fall ist; die meisten haben jetzt als Schlafzimmer nur ein Anhängsel an die Schlafräume der Zöglinge. An das Lehrpersonal werden sehr hohe Anforderungen gestellt, die Lehrer haben nicht nur zu unterrichten, sondern sind auch Erzieher, sie müssen den ganzen Tag Aufsicht üben und sie können verlangen, dass man ihnen auch ein rechtes Zimmer zur Verfügung stellt.

Die von der Anstaltskommission eingegebene Forderung wurde mit Beteiligung der Baudirektion einer nähern Prüfung unterzogen und es wurden an derselben Abstriche im Betrage von rund 6300 Fr. gemacht. Ferner hat sich die Baudirektion anboten, auf dem Baukredit einen Betrag von rund 3700 Fr. für die Möblierungszwecke zur Verfügung zu stellen, so dass also der Kredit auf 40,000 Fr. ermässigt werden konnte. Wir empfehlen Ihnen, diesen Betrag, zahlbar im Jahre 1910, zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der von der Anstaltskommission verlangte Kredit wurde, wie Sie soeben gehört haben, von der Baudirektion von 50,000 auf 40,000 Fr. reduziert, was wir durchaus billigen. Die 40,000 Fr. genügen, um alles Mobiliar anzuschaffen, das als unbedingt notwendig bezeichnet werden muss. Wir haben mit der Reduktion des Kredites für Mobiliaranschaffung kürzlich beim Obergerichtsgebäude gute Erfahrungen gemacht. Dort wurde auch ein ziemlich erheblicher Abstrich vorgenommen und wir konnten uns anlässlich der Einweihung des neuen Obergerichtsgebäudes überzeugen, dass trotzdem die Möblierung in durchaus hinreichender Weise vorgenommen werden konnte und nichts zu wünschen übrig lässt. Auch im vorliegenden Fall haben solche Abstriche stattgefunden und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den reduzierten Kredit von 40,000 Fr. zu bewilligen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee wird zur Möblierung ihres Neubaus ein Staatsbeitrag von 40,000 Fr., zahlbar im Jahre 1910, bewilligt.

Aufforstung und Verbauung des Einzugsgebietes des Abbaches.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im August 1906 hat sich über die Faul-

hornkette und die angrenzenden Gebiete ein sehr starkes Hochgewitter mit grossen Wassermassen entladen. Während die Fluss- und Bachverbauungen im Lütchenthal gut Stand hielten, stiegen die unbauten Bäche der Gemeinde Grindelwald, speziell der Abbach, ausserordentlich stark an und förderten enorme Geschiebemassen zu Tal, so dass die Staatsstrasse bei Schwendi auf zirka 100 m und ebenso der Bahnkörper überschwemmt wurden. Der Bahnbetrieb war während 2 Tagen unterbrochen und die Strasse auf zirka 8 Tage gesperrt. Die Katastrophe wäre noch viel grösser geworden, wenn die Lütchine gestaut worden wäre und ein Durchbruch ins Tal stattgefunden hätte. Der entstandene Schaden war ein bedeutender für den Fremdenverkehr, da die Verkehrsverbindungen während einiger Zeit vollständig unterbrochen waren.

Gestützt auf diese Verhältnisse wurde ein bezügliches Gesuch und ein Projekt für eine richtige Verbauung des Abbaches studiert. Dabei ergab sich aber vor allem aus die Notwendigkeit, die oberen Partien gegen das Rötihorn hin aufzuforsten. Man trat daher mit den Alpenossenschaften wegen der Abtretung des nötigen Terrains für die Aufforstungen in Verbindung und nach längeren Unterhandlungen ist eine Vereinbarung zustande gekommen. An die Aufforstungen leistet der Bund einen Beitrag von 80 % und Kanton und Gemeinde zusammen 20 %. Die Aufforstungen und Verbauungen im oberen Teil sind auf rund 100,000 Fr. devisiert, woran der Bund zirka 80,000 Fr. beiträgt. Die Bachverbauung weiter unten und die Weganlagen sind auf 40,000 Fr. veranschlagt und der Bund leistet hieran 50 %. Die Gesamtkosten belaufen sich also auf 140,000 Fr. Daran trägt der Bund rund 100,000 Fr. bei, der Kanton 20 % = 28,000 Fr. und der Rest von 12,000 Fr. wird von den Berner Oberlandbahnen einerseits und der Gemeinde Grindelwald anderseits getragen. Im weitem vergütet der Bund den Alpenossenschaften noch für 5 Jahre den Ertragsausfall für das abgetretene Weideterrain, das per Jahr auf 1800 Fr. geschätzt wird. Die 9000 Fr., welche die Alpenossenschaften vom Bund erhalten, müssen sie zur Alpverbesserung verwenden, so dass sie das abgetretene Terrain durch Verbesserung des bestehenden gleichsam wieder gewinnen. Es ist dort noch ziemlich viel sumpfiges Terrain vorhanden, das der Verbesserung fähig ist. Man ist den Begehren der Alpenossenschaften soweit möglich entgegengekommen und beabsichtigt nur solches Terrain aufzuforsten, das sich zum Weidegang nicht gut eignet, indem auch die Forstdirektion die Auffassung teilt, dass gute Weideflächen mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der Jungviehzucht möglichst zu schonen sind. Die Subvention des Bundes ist bereits zugesichert, ebenso haben die Oberlandbahnen und die Gemeinde Grindelwald ihre Beiträge beschlossen, so dass nach der Bewilligung der Subvention durch den Grossen Rat an die Ausführung des Projektes geschritten werden kann. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates, dem vorliegenden Aufforstungs- und Verbauungsprojekt einen Beitrag von 20 % = 28,000 Fr. zuzusichern.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei. Wenn es sich darum handeln würde, eine schöne Weide aufzuforsten, so hätten wir nicht ohne weiteres beipflichten können, denn es ist klar, dass man mit der Aufforstung von

Weiden vorsichtig zu Werke gehen muss, nachdem sie infolge der Hebung der Viehzucht so begehrt sind. Allein es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um schöne Weiden, sondern um solche zweiter oder dritter Güte und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt daher die Annahme des Antrages des Regierungsrates, um so mehr als der Staat Bern verhältnismässig billig wegkommt und bloss 20 % des auf 140,000 Fr. veranschlagten Projektes zu zahlen hat. Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt in ihren mündlichen und schriftlichen Berichten den Standpunkt vertreten, dass die Regulierung von Weidebächen zweckmässiger und billiger durch Aufforstungen in den Einzugsgebieten als durch kostspielige Kunstbauten vorgenommen werden kann. Diesen Standpunkt nimmt sie auch hier ein und empfiehlt Ihnen deshalb Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

An das vom Bundesrat am 16. April 1908 genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt für das Einzugsgebiet des Abbaches zu Grindelwald wird gemäss Art. 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 ein Beitrag von 20 % = 28,000 Fr. zugesichert.

Herr Präsident J e n n y übernimmt wieder den Vorsitz.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 220 hievor.)

Präsident. Wir sind in der Februar-Session in der Beratung des Steuergesetzes bei Art. 31 stehen geblieben und wir nehmen hier die Beratung wieder auf.

Art. 31.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 handelt von dem Steuerbezug. Es wird Ihnen beantragt, in Abweichung vom bisherigen System die Steuern in zwei jährlichen Raten einzuziehen. Bis jetzt waren vielfach Saisonarbeiter an Fremdenorten und Arbeiter bei Eisenbahnunternehmungen und dergleichen im Moment des Steuerbezuges

nicht mehr anwesend und Gemeinde und Staat hatten für die Steuern das Nachsehen. Dieser Uebelstand wird durch den zweimaligen Steuerbezug beseitigt. Ebenso bedeutet er eine Erleichterung für den kleinen Steuerzahler. Man ist seinerzeit noch weiter gegangen und hat in einzelnen Gemeinden sogenannte Steuermarken eingeführt, um die Bürger zu veranlassen und ihnen zu ermöglichen, ihre Steuerbeträge in kleinen Raten abzuzahlen. Allein dieses Verfahren hat sich nicht bewährt, dagegen glauben wir, dass sich die Einführung des zweimaligen Steuerbezuges empfiehlt. Den Gemeinden erwächst daraus allerdings eine gewisse Mehrarbeit, allein dafür partizipieren sie auch am Zinsgewinn. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, dass der Staat bereits nach den ersten fünf Monaten des Jahres den Kredit der Kantonalbank in Anspruch nehmen muss, weil die Steuern erst Ende des Jahres oder anfangs des folgenden Jahres eingehen und wir nicht über so viele Mittel in der Staatskasse verfügen, um die Bedürfnisse des ganzen Jahres befriedigen zu können. Dadurch entsteht für den Staat eine nicht unwesentliche Belastung durch Zinse. Beim zweimaligen Steuerbezug wird schon in der ersten Hälfte des Jahres ein Teil der Steuereinnahmen in die Staatskasse fliessen und es werden dadurch Zinse gespart. Das gleiche gilt auch für die grösseren Gemeindewesen und die Mehrarbeit, die ihnen erwächst, wird durch die Zinsersparnis reichlich kompensiert.

In Alinea 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Steuerbeträge schon vor der Entscheidung eines allfälligen Rekurses zahlfällig werden. Bisher erfolgten eine ganze Zahl Steuerrekurse nur deshalb, um die Zahlungspflicht hinauszuschieben und den Zins zu gewinnen. Wo es sich um grosse Summen handelte, ging man sogar bis vor Bundesgericht, um die Zahlung möglichst lange hinauszuschieben. Wir halten dafür, dass es nicht angeht, dass einer mittelst eines Rekurses soll profitieren können und deshalb haben wir diese Bestimmung aufgenommen.

Das dritte Alinea normiert die Entschädigungen an die Gemeinden für den Steuerbezug. Sie entsprechen den bisherigen Leistungen des Staates, aber man hat gewünscht, dass sie im Gesetz festgesetzt werden, damit der Staat nicht eventuell später eine Reduktion vornehmen könnte.

Das vierte Alinea sieht für die Regelung des Bezugsverfahrens ein Dekret des Grossen Rates vor.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 31 bringt als Neuerung gegenüber dem jetzigen Zustand den zweimaligen Steuerbezug. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Staatssteuer, denn in Art. 49 wird den Gemeinden in bezug auf die Art und die Zeit des Steuerbezuges volle Freiheit gelassen. Die Mehrheit der Kommission, die sich für den zweimaligen Steuerbezug ausgesprochen hat, ist von der Meinung ausgegangen, dass es dem Steuerzahler leichter sei, die Steuern unter zwei Malen zu bezahlen, statt gegen Ende des Jahres die ganze Steuersumme, an vielen Orten noch vermehrt durch den Steuerbetrag der Gemeinde, auf einmal aufzubringen. Zudem ist es, namentlich für grössere Gemeindewesen, nötig, in der ersten Hälfte des Jahres auch Geldmittel zu erhalten. Dieser Standpunkt ist begreiflicherweise namentlich von der Finanzdirektion verfochten worden. Es wird möglich sein, für den Steuerbezug auch noch andere Erleichterungen einzuführen und es wäre sehr zu begrüssen,

wenn Institutionen, die in andern Staaten zur Befriedigung der Steuerzahler und des Fiskus bestehen, auch bei uns platzgreifen würden, damit der Steuerbezug für den Einzelnen nicht so fühlbar wird, wie es jetzt der Fall ist.

Witschi. Namens der Minderheit der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, am einmaligen Steuerbezug festzuhalten. Der grössere Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat im Vorsommer keine Einnahmen. Erst im Herbst fliesst dem Landwirt der Erlös von Milch, Obst, Kartoffeln und so weiter zu, der es ihm ermöglicht, die Steuern zu zahlen. Der doppelte Steuerbezug verursacht den Gemeinden auch grosse Kosten. Sie haben im Herbst am besten Zeit, den Steuerbezug durchzuführen; auf Ende des Jahres müssen sie sich mit dem Abschluss der Gemeinderechnungen befassen und können sich nicht mit dem Steuerbezug abgeben. Einige Steuerpflichtige in der Stadt würden vielleicht im Sommer einen Teil ihrer Steuern bezahlen, aber auf dem Lande ist das weniger der Fall. Für die Gemeinden wird trotz der Zinsersparnis beim zweimaligen Steuerbezug nicht viel heraussehen, wie auch der städtische Finanzdirektor, Herr Müller, in der Kommission erklärt hat. Ich verstehe es daher nicht, dass man den zweimaligen Steuerbezug einführen will und empfehle Ihnen, den bisherigen Modus beizubehalten.

Marti (Lyss). Ich möchte den Antrag des Herrn Witschi unterstützen. Ich habe in Steuersachen eine längere Praxis hinter mir und frage mich, wie es mit den Taxationen gehen soll, um den Bezug der halben Staatssteuer schon in der ersten Hälfte des Jahres zu ermöglichen. Beim zweimaligen Bezug müsste man schon unmittelbar nach Neujahr damit beginnen und die Steuerkommission müsste im Galopp arbeiten. Schon jetzt werden die Schätzungserklärungen im Februar an die Steuerpflichtigen verschickt, dann kommen sie zurück, die Steuerkommissionen machen sich an die Arbeit und es wird Herbst, bis die Arbeit fertig ist. Allerdings wird das neue Verfahren kürzer sein, indem die verschiedenen Kommissionen ausgeschaltet sind, aber ich sehe die Möglichkeit nicht ein, im Mai oder Juni mit dem Steuerbezug zu beginnen, auch wenn die Vorarbeiten bereits im Januar an die Hand genommen werden. Herr Witschi hat zutreffend gesagt, dass die Gemeindeschreiber über Neujahr die Gemeinderechnungen machen müssen und mit Arbeit überhäuft sind. Die Kassiere von Vereinigungen aller Art, die für ihre Arbeit nicht bezahlt werden, fragen den Gemeindeschreiber um Rat und Hülfe, er muss vielleicht Vogtrechnungen und dergleichen machen. Man kann ihn in dieser Zeit nicht noch mit Arbeiten betreffend den Steuerbezug überladen. Von dem zweimaligen Steuerbezug hat eigentlich niemand einen Vorteil als der Staat, der das Geld früher bekommt. Den grossen Steuerzahlern macht es nichts aus, den ganzen Steuerbetrag auf einmal zu bezahlen und für den kleinen Steuerzahler, der nur für 200 oder 300 Fr. eingeschätzt ist, lohnt es sich fast nicht, zweimal auf die Gemeindeschreiberei zu laufen. Vorteile hat, wie gesagt, nur der Staat, aber dabei werden Schwierigkeiten entstehen und den Gemeinden Kosten verursacht. Wenn die Entschädigung von 2% der Vermögenssteuer und 3% der Einkommenssteuer nicht hinreicht, um die Beamten richtig zu bezahlen, so

müssen die Gemeindekassen einspringen. Ich erblicke in dem zweimaligen Steuerbezug keine grosse Erleichterung für den Steuerzahler. Die Gemeindebeamten und die Bezirkssteuere Kommissionen aber müssen über Hals und Kopf arbeiten und was rasch und flüchtig gemacht wird, ist in der Regel auch nicht zuverlässig.

Müller (Gustav). Ich habe in der Kommission der Mehrheit angehört, die den zweimaligen Steuerbezug empfiehlt, weil in der Stadt Bern von vielen Steuerpflichtigen wiederholt das Postulat gestellt worden ist, durch eine Teilung des Steuerbezuges dahin zu wirken, dass die Steuern besser eingehen und die Rückstände sich vermindern. Auf dem Wege der Freiwilligkeit wurde nichts erreicht. Wir haben den Versuch gemacht, aber das Ergebnis war ein klägliches Fiasko. Wir haben die vierteljährliche Ratenzahlung gestattet, aber das Resultat war, dass im ersten Jahr von den 13,000 Steuerzahlern im ganzen 12 mit einer Steuersumme von zusammen ca. 1000 Fr. von der Gelegenheit Gebrauch machten; im folgenden Jahr waren es 15 und nachher gar keiner mehr, so dass der Versuch wieder aufgegeben wurde. Das würde natürlich ändern, sobald das Gesetz den zweimaligen Steuerbezug vorschreiben würde, indem die halbjährlich fällige Steuerrate vollziehbar wäre und eventuell auf dem Betreibungswege eingefordert werden könnte.

Mit Rücksicht auf seither eingetretene Umstände kann ich dem Antrag der Mehrheit nicht mehr ohne weiteres zustimmen, sondern behalte mir für die zweite Beratung das Protokoll offen. Ich glaube persönlich, dass die Nachteile des zweimaligen Steuerbezuges die Vorteile, namentlich auch in der Stadt Bern, eher überwiegen werden. Für den Staat ist die Einführung des zweimaligen Steuerbezuges zweifellos ein grosser Vorteil, weil er mit dem Steuerbezug nichts zu tun hat, sondern dieser auf Rechnung der Gemeinden geht. Die Provision wird nicht erhöht und die Kosten und alle Nachteile fallen daher den Gemeinden auf. Für den Staat ist der Vorteil unbestreitbar, weil er auf der halben Steuersumme für ein halbes Jahr den Zins gewinnt, was einen beträchtlichen Betrag ausmacht. Aber für die Gemeinde wird der Vorteil des Zinsgewinnes durch die Mehrarbeit vollständig aufgewogen. Wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Zinsgewinn der Stadt Bern die Mehrkosten vielleicht gerade decken werde, aber wir können jetzt schon damit rechnen, dass wir auf der Abteilung Betreibungswesen einen neuen Beamten und vielleicht zwei neue Angestellte haben müssen, um die entstehende Mehrarbeit zu bewältigen.

Nun die Nachteile des zweimaligen Steuerbezuges. Herr Witschi hat auf die ländlichen Verhältnisse abgestellt und ausgeführt, dass die Bauern erst im Herbst bares Geld haben. Deshalb werde ein grosser Teil der ersten Rate nicht eingehen und wenn die Gemeinden ernst machen und dem Staat das Geld zuführen wollen, so bleibe nichts anderes übrig, als Betreibung anzuhängen, die sich wieder bis in den Herbst erstrecke. In der Gemeinde Bern wieder gibt es viele Saisonarbeiter, die im Winter arbeitslos werden, infolgedessen auf Kredit leben und dann den kommenden Sommer dazu verwenden müssen, die aufgelaufenen Schulden wieder abzuzahlen; wenn wir hier mit dem halbjährlichen Einzug ernst machen wollten, müssten wir gegen diese Leute ebenfalls Betreibung anheben

und ihnen unnötige Kosten verursachen. Für die Gemeinde schaut also beim zweimaligen Steuerbezug nicht nur nichts heraus, sondern es sind damit im Gegenteil ganz wesentliche Inkonvenienzen verbunden, namentlich auch die Inkonvenienz, dass in den grösseren Gemeindewesen unklare Verhältnisse entstehen, indem man mit den Betreibungen für die erste Hälfte des Steuerjahres noch nicht fertig sein wird, wenn schon der zweite Teil fällig ist. Man muss sich daher die Sache vom Standpunkt der Gemeinden aus wohl überlegen.

Nun kommt speziell für die Stadt Bern ein weiterer Umstand, der die Sache kompliziert. Wir haben für das Jahr 1909 zum erstenmal an Stelle des bisherigen Bezugsverfahrens obligatorisch für alle Steuerpflichtigen den Steuerbezug auf Postscheckrechnung eingeführt, so dass die Stadtkasse vollständig ausgeschaltet wird. Dies war nur dadurch möglich, dass man die Steuerpflichtigen von der Entrichtung der Postgebühren befreite und diese der Stadtkasse auferlegte und dass man den Steuerpflichtigen alle und jede Arbeit abnahm, indem man ihnen nicht nur sagte, dass sie ihre Einzahlungen bei der Post machen sollen, sondern ihnen auch den fix und fertig präparierten Einzahlungsschein zustellt, so dass sie nichts anderes zu tun haben, als mit dem Schein und mit dem nötigen Geld auf irgend ein Postbureau zu gehen. Wenn wir nun die 20,000 Einzahlungsscheine im Jahre zweimal ausfertigen müssen, so nimmt das enorme Zeit in Anspruch und die Arbeiten müssen unter allen Umständen sehr früh in Angriff genommen werden, so dass es sich mit den Vorbereitungsarbeiten für die Steuerkampagne selbst, die in der Stadt Bern nicht früher als Mitte März begonnen werden können und die das ganze Personal in Anspruch nehmen, kompliziert. Sie sehen, dass, je grösser ein Gemeindewesen ist, in desto potenziertem Masse sich auch Schwierigkeiten geltend machen, so dass ich mir für meine Stimmabgabe freie Hand vorbehalten muss.

Wyder. Ich unterstütze lebhaft den Antrag der Kommissionsminderheit. In den Ortschaften, die auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, fliessen die Einnahmen erst im Sommer; im Frühjahr ist nichts zu erhaschen und die Leute könnten ihre Steuern nicht bezahlen. Das Vorgehen auf dem Betreibungswege würde nichts nützen, denn wo nichts ist, da kann auch nichts geholt werden. Auch der Kleinbauer hat im Frühjahr kein Geld, um seine Steuern zu bezahlen, sondern er braucht es zum Ankauf von Sämereien. Es empfiehlt sich daher, an dem bisherigen Modus festzuhalten.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich bekenne mich als Anhänger des einmaligen Steuerbezuges. Ein einmaliger, möglichst frühzeitiger Steuerbezug ist besser als ein zweimaliger. Ich habe den bisher angeführten Argumenten nichts beizufügen, sondern ich habe das Wort ergriffen, um zu den andern Alineas des Artikels einige Bemerkungen anzubringen. Ich bringe sie zunächst nur in der Form von Anregungen, behalte mir aber vor, sie je nach der Antwort der vorberatenden Behörden in Anträge umzuwandeln.

Der zweite Satz des zweiten Alineas lautet: «Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.» Das ist klar und bedarf keines Kommentars. Wie soll die Sache nun

aber hinsichtlich der bestrittenen Steuereinschätzungen geordnet sein? Es ist mir da eine Divergenz zwischen dem Text des Entwurfes und der Botschaft der Finanzdirektion aufgefallen. In der Botschaft wird folgendes ausgeführt: «Der Steuerbezug soll in zwei jährlichen Raten erfolgen, und zwar ist die Steuer zu bezahlen auch im Falle einer anhängigen Einsprache oder Beschwerde. Wird jedoch dabei dem Antrag des Pflichtigen von der Rekurs- oder Beschwerdebehörde entsprochen, so ist ihm der zuviel bezahlte Steuerbetrag samt 3 % Zinsen von Amtes wegen zurückzuerstatten (Art. 31)». Ich halte diese Auffassung der Finanzdirektion für zutreffend, jedoch die Verweisung ist nicht richtig, weil in Art. 31 davon gar kein Wort steht. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor anfragen, wo diese Bestimmung geblieben ist, ob sie absichtlich oder unabsichtlich weggelassen wurde und ob wir nicht eine solche Bestimmung aufnehmen sollten. Denn es versteht sich nicht von selbst, dass eine mit Rekurs belegte Steuerforderung gleichwohl zahlungsfällig ist. Nach den Grundsätzen des Zivilrechtes trifft das jedenfalls nicht zu, aber es steht kein Hindernis entgegen, in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten eine solche Forderung aufzustellen. Es scheint mir daher, wir sollten dem Gedanken im Vortrag der Finanzdirektion auch im Gesetzestext Ausdruck geben. Dann müsste allerdings zum Schutze des Bürgers auch der zweite Teil des Gedankens Aufnahme finden, dass, wenn dem Rekurs entsprochen wird, dem Steuerpflichtigen der zuviel bezahlte Betrag samt 3 % Zinsen zurückzuerstatten ist. Auch das ist nicht so selbstverständlich, wie man glauben könnte, wenigstens in früherer Zeit nicht. Ich gebe zu, dass unter der gegenwärtigen Finanzdirektion eine Aenderung eingetreten ist, aber es war auch schon anders. Es kam vor, dass im Falle eines Einspruches von den untern Organen dem Betreffenden erklärt wurde, er solle nur immer zahlen, er bekomme dann im Falle der Gutheissung des Rekurses den entsprechenden Betrag von der obern Instanz wieder zurück. Der Bürger zahlte gutgläubig, aber nachher wurde ihm von der obern Instanz die Antwort zuteil, er hätte nicht bezahlen sollen, durch die Bezahlung habe er den Rekurs implicite zurückgezogen und die Schätzung als richtig anerkannt. Es sollte also auch eine Bestimmung aufgenommen werden, dass zuviel bezahlte Steuerbeträge samt Zinsen zurückzuzahlen sind.

Bei Alinea 3 möchte ich zunächst die Frage aufwerfen, ob die Bezugsprovision der Gemeinden nicht etwas erhöht werden könnte. Es ist allgemein bekannt, wie viel Arbeit und Umtriebe der Steuerbezug verursacht und eine Erhöhung um $\frac{1}{2}$ % dürfte nicht unangemessen sein. Ueber die materiellen Konsequenzen einer solchen Abänderung kann ich mir kein Bild machen, der Herr Finanzdirektor ist dazu besser in der Lage. Ich möchte die Frage nur aufwerfen, damit sie besprochen werden kann.

Endlich möchte ich den Schluss des dritten Alineas zum Gegenstand der Diskussion machen, das heisst die Frage, ob der letzte Relativsatz auch in der künftigen Steuerpraxis des Kantons Bern bestehen bleiben soll. Es sind sicher viele Mitbürger mit mir einverstanden, dass man gegenüber der Bestimmung Front machen sollte, dass den Gemeinden die Provision nur für diejenigen Steuerbeträge ausgerichtet wird, «welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden». Die Arbeit des Steuerbezuges,

der Führung des Steuerregisters, des Einzuges der Steuern und so weiter liegt den Gemeinden ob und wird von den von der Gemeinde bezahlten Beamten besorgt. Man sollte daher meinen, dass die Provisionen auch den Gemeinden zukommen sollten. Allein gerade die fettesten Steuerzahler, die gewöhnlich auch am ungernsten zahlen und deshalb sehr häufig den Rekurs ergreifen, entrichten ihre Steuern nicht während der vorgeschriebenen Bezugsfrist und die Gemeinde geht infolgedessen der betreffenden Provisionen verlustig, die dann von dem Amtsschaffner eingesteckt werden, der mit der ganzen Führung der Steuerkontrolle, mit all dieser Arbeit nichts zu tun hatte. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob man nicht mit diesem System brechen und den Grundsatz aufstellen sollte, dass die Bezugsprovisionen in jedem Falle den Gemeinden zukommen sollen, damit sie für ihre grosse Arbeit auch die entsprechende Vergütung erhalten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ob die Steuern einmal oder zweimal jährlich bezogen werden sollen, darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Ich habe keine Veranlassung, mich darüber im Namen der Mehrheit auszusprechen, indem die Kommissionsmehrheit durch das Abschwenken des Herrn Müller nun zur Minderheit geworden ist.

Was die Ausführungen des Herrn Morgenthaler anbelangt, so ist in der Tat zwischen dem Vortrag der Finanzdirektion und dem jetzigen Entwurf eine Diskrepanz vorhanden, die daher rührt, dass der Artikel in der Kommissionsberatung eine andere Fassung erhalten hat. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben ursprünglich vorgeschlagen, dass auch dann, wenn ein Rekurs eingereicht worden ist, die Steuer vorläufig bezahlt werden muss und dass im Falle der Zusprechung des Rekurses der Steuerpflichtige den zuviel bezahlten Betrag mit 3 % Zins zurückverlangen kann. Die Kommission hat diesen Vorschlag abgelehnt und gesagt: Wenn der Steuerbetrag bestritten ist und kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, soll die Behörde nicht das Recht haben, den Steuerbetrag zu beziehen. Die Kommission hat infolgedessen beschlossen und die Regierung hat sich angeschlossen, dass die Zahlungspflicht wie bis daher erst eintritt, wenn der Streit erledigt ist, jedoch mit der Ausnahme, dass, wenn der Steuerpflichtige, der rekurriert, einen gewissen Steuerbetrag anerkannt hat, er denselben bezahlen soll, da kein Grund vorliegt, den Steuerbezug für diese nicht streitige Summe hinauszuschieben.

Was die Entschädigung der Gemeinden für den Steuerbezug anbelangt, so enthielt der ursprüngliche Entwurf darüber nichts. Die Kommission beschloss dann, die vorliegende Bestimmung aufzunehmen, damit die Gemeinden wenigstens sicher sind, dass sie das erhalten, was sie jetzt beziehen. Weitere Anträge wurden nicht gestellt und man begnügte sich mit diesem Erfolg. Es wurde auch angeregt, einen Verzugzins von 5 % für säumige Steuerzahler einzuführen. Doch hat man vorläufig wenigstens von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abgesehen; es wird sich dann zeigen, ob sie für die zweite Beratung in Vorschlag gebracht werden soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich über die Frage des einmaligen oder zweimaligen Steuerbezuges ebenfalls nicht lange

verbreiten. Nachdem Herr Müller eine Schwenkung nach der Minderheit hin vorgenommen hat, wird wohl das Schicksal des zweimaligen Steuerbezuges in der Kommission besiegelt sein. Es ist interessant zu sehen, wie plötzlich Sonderinteressen dominieren und man erklärt: der Staat, diese fremde Person, steckt den Gewinn ein und wir haben nichts davon. Herr Müller hat sich seinerzeit in der Expertenkommission mit dem Grundsatz des zweimaligen Steuerbezuges einverstanden erklärt. Von Steuerbehörden des Oberlandes war geltend gemacht worden, dass ihnen viele Steuern entgehen, weil die Leute im Winter, wenn die Steuern fällig sind, fort seien. Herr Wyder bemerkte, zur Zeit des ersten Steuerbezuges haben sie an den Fremdenorten noch kein Geld, aber ich zweifle daran, dass im Laufe des Juli dort noch kein Geld flüssig sei, denn die Fremdensaison fängt vorher an. Auch die Argumentation des Herrn Witschi, der die Bauern beklagt, hat auf mich keinen grossen Eindruck gemacht. Der Bauer, der kein Vermögen besitzt, zahlt nur die Grundsteuer, und derjenige, der viel bezahlen muss, ist eben ein reicher Mann, der Vermögen hat und jederzeit seine Steuern bezahlen kann.

Herr Morgenthaler hat die Frage aufgeworfen, von welchem Zeitpunkt an bestrittene Steuerbeträge zahlbar sind. Darauf ist zu erwidern: von dem Momente an, wo sie festgestellt sind; solange der Rekurs nicht entschieden ist, ist der Betrag nicht zahlfällig. Wenn er anregt, denen, die zuviel bezahlt haben, das Plus zu verzinsen, so ersuche ich ihn, das bei Art. 35 vorzubringen, der von der Steuerrückforderung handelt. Ich bin sofort einverstanden, dass der Staat in diesem Falle einen Zins vergüte, sobald umgekehrt in allen Fällen, wo die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt und vielleicht durch Rekurs hinausgeschoben wird, der Staat ebenfalls Anspruch auf Zinsvergütung hat. Ich könnte Ihnen dann in ein, zwei Jahren nachweisen, wer dabei das bessere Geschäft macht.

Was die Frage der Provisionen anbelangt, so möchte ich folgendes bemerken. Ich bin, offengestanden, etwas verwundert, dass man da neuerdings an den Egoismus der Gemeinden appelliert und ihnen nahelegt, den Moment zu benützen, um anlässlich der Revision der Steuergesetzgebung etwas für sich in den Sack zu stecken. Das Budget sieht für Bezugsprovisionen an die Gemeinden einen Betrag von 223,535 Fr. vor. Das ist in meinen Augen keine Kleinigkeit, die der Staat ausgibt und wenn Sie beschliessen, dass der Staat gegen eine Entschädigung von 220,000 Fr. den Steuerbezug durchführen soll, bin ich sofort damit einverstanden und verpflichte mich, mit diesem Betrag den Bezug mittelst der Amtsschaffnereien durchzuführen. Ich habe bisher immer geglaubt, die Gemeinden haben ein Interesse daran, dass der Steuerbezug ihnen belassen werde und sie dafür die vorgesehenen Provisionen beziehen. Wenigstens fehlt es nicht an Gesuchen von Gemeinden, die Bezugsfrist zu verlängern, damit ihnen die Provisionen nicht verloren gehen. Es ist übrigens nicht zu vergessen, dass die halben Anlagekosten eigentlich zu Lasten der Gemeinden fallen, weil sie sowieso ihre Steuern einziehen müssen. Wenn die Gemeinden nun den nämlichen Betrag für den Steuerbezug in ihr Budget aufnehmen, den sie vom Staat an Provisionen beziehen, so ist diese Arbeit fürstlich bezahlt. Ich halte, wie gesagt, den Moment nicht für geeignet, dem Staat wieder etwas wegzunehmen, wie ich überhaupt die Tendenz be-

kämpfen muss, den einzelnen Bürger oder die Gemeinden zum Staat in Gegensatz zu stellen. Es gibt heute bald keine philanthropische Bestrebung mehr, für welche nicht in irgend einer Form die Unterstützung durch den Staat nachgesucht wird. Wenn einer das Bedürfnis hat, in Gemeinnützigkeit etwas zu machen und sich an die Spitze einer solchen Institution stellt, so ist die zweite Aktion die, dass man an den Staat eine Eingabe richtet und Unterstützung verlangt. Ueberall nimmt man den Staat in Anspruch, aber auf der andern Seite sucht man ihm bei jeder Gelegenheit wieder etwas wegzunehmen. Herr Morgenthaler wird zugeben müssen, dass wir loyal unsere Pflicht erfüllen, wenn wir den Gemeinden für ihre Arbeit in Steuersachen eine Summe von über 200,000 Fr. ausrichten. Es ist nicht recht, wenn man jede Gelegenheit wahrnimmt, um dem Staat etwas zu entziehen und es den Gemeinden zuzuhalten. Es ist im Gegenteil Pflicht des Grossen Rates, über die Einnahmen des Staates sorgsam zu wachen, die einzig die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes ermöglichen. Wenn der Grosse Rat diese Pflicht vernachlässigt und den Finanzausgleich preisgibt, so werden die Folgen nicht ausbleiben. Ich erinnere nur an die 50er, das Ende der 70er und die 90er Jahre.

Man sagt, der Amtsschaffner beziehe einen grossen Teil der Provisionen. Das ist nicht richtig. Der Amtsschaffner erhält nur die Provisionen von denjenigen Steuerpflichtigen, die nicht freiwillig bezahlen und betrieben werden müssen. Diejenigen, welche schlank zahlen, entrichten ihre Steuerbeträge am Ende des Jahres oder in den 10, 12 ersten Tagen des folgenden Jahres der Gemeinde und diejenigen Steuerbeträge, welche dem Amtsschaffner zum Bezuge überwiesen werden, müssen in der Hauptsache auf dem Betreibungswege eingebracht werden, was mit sehr vielen Umständen verbunden ist.

Ich möchte Herrn Morgenthaler wirklich bitten, keinen Beutezug auf die Staatskasse vorzunehmen und sollte er den Antrag stellen, so muss ich Sie bitten, ihn abzulehnen.

Morgenthaler (Burgdorf). Vor allem aus bin ich verwundert, dass meine ganz zahm vorgebrachte Anfrage den Herrn Finanzdirektor einigermassen in den Harnisch gebracht zu haben scheint. Es ist mir bekannt, dass es immer als eine kleine Majestätsbeleidigung gilt, wenn man Miene macht, gegen die Finanzdirektion, die Staatskasse oder die Steuergesetzgebung vorzugehen, aber die Mitglieder des Grossen Rates, die Vertreter des Volkes, dürfen sich doch gestatten, Vorschläge der Organe des Staates unter die Lupe zu nehmen und darüber zu diskutieren, ob sie unanfechtbar richtig seien oder nicht. In diesem Sinne geniere ich mich meiner Anfrage nicht und halte meinen Gesichtspunkt aufrecht.

Was den ersten Punkt, die Fälligkeit der Steuerbeträge, anbelangt, so kann ich mich der geäusserten Ansicht schon anschliessen. Sie entspricht auch der zivilrechtlichen Auffassung. Immerhin wollte ich über die Divergenz zwischen der Botschaft und dem Gesetzestext Aufschluss haben. Andererseits schien mir auch ein Interesse des Staates engagiert, indem alle Beträge, bezüglich welcher Rekurse anhängig sind, unter Verzugzins gestanden wären.

Was die Frage der Erhöhung der Bezugsprovisionen anbelangt, so möchte ich keinen Beutezug veranstalten.

Ich möchte mein Anbringen nur noch dahin ergänzen, dass man mit Recht hätte darauf hinweisen können, dass die vorberatenden Behörden eine Erhöhung der Arbeit der Gemeinden beantragen, indem sie den zweimaligen Steuerbezug einführen wollen, und dass es doch nicht unbillig gewesen wäre, wenn die Gemeinden für diese Mehrarbeit vielleicht $\frac{1}{2}\%$ mehr Vergütung bekommen hätten.

Der Relativsatz am Schlusse des dritten Alineas, wonach die Amtsschaffner von denjenigen Beträgen, die nicht innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist bezahlt werden, die Provisionen beziehen, will mir immer noch nicht gefallen. Was der Herr Finanzdirektor in dieser Beziehung ausgeführt hat, ist nicht durchschlagend. Der Amtsschaffner bezieht die Provision nicht nur, wenn er einen Zahlungsbefehl erlässt und eventuell die Betreibung durchführt, sondern auch in denjenigen Fällen, wo er gar keine Feder ins Tintenfass zu tauchen braucht, wo die Vorarbeiten einzig von den Gemeinden ausgeführt wurden. Eine Menge Steuerzahler warten mit der Steuerentrichtung bis nach Erledigung des Rekurses; und wenn die Erledigung des Rekurses, wie es bei unserem Verfahren leider in der Regel der Fall ist, erst nach Ablauf der Frist zum Steuerbezug erfolgt, so fallen die Provisionen ganz ohne Gegenleistung in die Tasche des Amtsschaffners. Das ist nicht recht und nicht billig und in diesen Fällen sollten doch die Gemeinden, welche durch Führung der Steuerregister, durch Handhabung der Steuerkontrollen und so weiter die ganze Arbeit geleistet haben, der Provisionen nicht verlustig gehen. Dadurch wird der Allgemeinheit nichts entzogen, dagegen wird nach der bisherigen Praxis ein Auswuchs des alten Sporteln- und Gebührensystems weitergehegt und gepflegt, mit dem man abfahren sollte. Der Staat soll die Amtsschaffner recht besolden, aber ihnen nicht auf Kosten der Gemeinden eine unkontrollierbare Besoldungserhöhung zuwenden, ohne dass sie in den meisten Fällen die geringste Gegenleistung aufzuweisen haben. Ich will auf die Auswüchse dieses Systems nicht weiter eintreten. Ich begnüge mich damit, sie signalisiert zu haben und beantrage nun die Streichung des Relativsatzes.

Marti (Lyss). Nur einige wenige Bemerkungen auf die Anfrage des Herrn Morgenthaler, ob die Bezugsprovisionen zuhanden der Gemeinden nicht erhöht werden könnten. In den grösseren Gemeinden und da, wo grössere Steuerzahler sind, kann die Arbeit ganz gut mit den gegenwärtigen Provisionen bewältigt werden, namentlich mit Rücksicht darauf, dass, wie der Herr Finanzdirektor bereits angeführt hat, das Steuerregister nicht nur dem Staate, sondern auch der Gemeinde dient. Aber eine gewisse Ungerechtigkeit liegt doch vor. Ich bemerke nebenbei, dass es mir leider wegen Unpässlichkeit nicht möglich war, den Kommissionsberatungen beizuwohnen, sonst würde ich dort schon darauf aufmerksam gemacht haben. Ich will Ihnen die Sache anhand eines Beispiels aus meiner nächsten Nähe illustrieren. Die Gemeinde Kappelen hat 350 Grundbesitzer, von denen höchstens die Hälfte in der Gemeinde selbst wohnen, während die andern in den umliegenden kleinen Gemeinden niedergelassen sind. Der Gemeindeschreiber von Kappelen muss diese 350 Grundbesitzer nachführen und öfter noch in die umliegenden Gemeinden gehen, um die Steuern einzu-

ziehen. Dabei handelt es sich um ganz kleine Beträge, so dass die Provisionen fast nichts ausmachen. Er hat bedeutend mehr Arbeit als sein Kollege in Aarberg, das viel weniger Grundbesitzer aufweist, aber wesentlich höhere Steuerbeträge, so dass der Gemeindeschreiber eine viel grössere Provision erhält als derjenige von Kappelen. Kappelen hat gleichviel Grundbesitzer wie Lyss, aber der dortige Gemeindeschreiber bezieht vielleicht den fünften Teil an Provisionen von dem der Gemeinde Lyss zufallenden Betrag. Das ist eine Ungerechtigkeit, die noch um so grösser wird, als die 5 Rappen Schreibgebühr nach dem alten Gesetz wegfallen.

Was die andere Bemerkung des Herrn Morgenthaler anbetrifft, so verhält es sich damit so. In den Landgemeinden gehen in der Regel die Steuerbeträge innerhalb der vorgesehenen Bezugsfrist ein. Ich kenne Landgemeinden, die schon vor Ablauf der Frist mit dem Amtsschaffner abrechnen. Anders sieht es in industriellen Gemeinden aus. Da werden vielfach Rekurse erhoben und die Zahlung der Steuer erfolgt deshalb nicht innert der vorgeschriebenen Frist; andere zahlen aus Nachlässigkeit nicht rechtzeitig und so kommt es vor, dass bei grösseren Gemeinden der Amtsschaffner eine ganz ansehnliche Summe an Provisionen bezieht. Eine Gegenleistung weist er nicht auf, sondern er hat nur das Geld einzukassieren. Es ist begreiflich, dass für solche Stellen sich die nötigen Leute leicht finden, während es schon schwieriger ist, die geeigneten Leute zu finden, um die Steuerregister ins reine zu bringen.

Müller (Gustav). Ich möchte mich auch zu der Frage der Bezugsprovisionen äussern. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates behielt die Regelung der Frage einem Dekret vor und ich stellte den Antrag, die bisherigen Ansätze in das Gesetz aufzunehmen, damit man eine gesetzliche Grundlage habe. Ich habe das Gefühl, dass die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nicht überflüssig war, denn nach den Äusserungen des Herrn Finanzdirektors muss man annehmen, dass er glaubt, die Gemeinden werden zu reichlich entschädigt, und dass es sehr wohl möglich gewesen wäre, dass in einem Dekret ein Angriff auf die bisherige Grundlage gemacht worden wäre. Das wäre unrichtig. Herr Finanzdirektor Kunz täuscht sich, wenn er meint, die gegenwärtige Bezahlung der Gemeinden sei eine fürstliche. In der Stadt Bern reicht die Provision des Staates knapp aus, um die Kosten des Steuerwesens zu bestreiten. Deshalb habe ich auch nicht beantragt, höher zu gehen und würde einem solchen Antrag auch nicht zustimmen, indem ich der Meinung bin, dass die Gemeinden da nicht lukrieren sollen. Immerhin sollen sie auch nicht zu Schaden kommen. Es ist nicht richtig, wenn der Herr Finanzdirektor so argumentiert, damit werde zugleich auch die Arbeit der Gemeinden besorgt und deshalb sollten die Gemeinden die Hälfte der Kosten tragen. Es hat sich von selbst aufgedrängt, beide Bezüge miteinander zu verschmelzen und es ist selbstverständlich, dass die Arbeit, die für den Staat geleistet wird, von ihm auch honoriert wird. Mit der Entwicklung der Steuerkraft vermehren sich naturgemäss auch die Aufgaben des Steuerbureaus. Solange ich die Sache verfolge, hat sich aber beides immer im gleichen Verhältnis entwickelt, man hat in der Stadt Bern nie Profit

gemacht, aber auch keinen Schaden gehabt. Die Ausmessung hat sich also durch die Praxis bewährt.

Ich stimme aus dem angeführten Grunde auch nicht dafür, dass den Gemeinden die Provision für den ganzen Steuerbetrag zukommen soll, aber auch noch aus einem andern, einem technischen Grunde. Es ist absolut notwendig, dass die Bezugsliste auf einen bestimmten Zeitpunkt kurz nach Neujahr abgeschlossen werde. Von diesem Momente an müssen im Interesse einer geordneten Kontrolle über den ganzen Steuerengang alle diejenigen, welche auf diesen Termin nicht gezahlt haben, auf das Ausstandsverzeichnis getragen werden und von hier an trennen sich die beiden Aufgaben. Die Gemeinde hat für den Steuerbezug ihres Ausstandsverzeichnisses zu sorgen und der Staat für den Steuerbezug von denjenigen, die sich auf seinem Ausstandsverzeichnis befinden. Der Anspruch der Gemeinde auf die Provision von den auf dem Ausstandsverzeichnis figurierenden Steuerbeträgen ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Staat für seine Ansprüche die Arbeit hat. Dagegen ist die Kritik des bei den Amtsschaffnern noch bestehenden vorsintflutlichen Sportelsystems gerechtfertigt. Die Gemeinde hat alle Mühe und Vorarbeit und der Amtsschaffner, eine Privatperson, nicht der Staat, bekommt die Provision. In der Gemeinde Bern betragen die Ausstände jährlich rund 500,000 Fr. Das macht zu 3% für den Amtsschaffner von Bern eine Einnahme von 15,000 Fr., womit für einen ganz grossen Betrag keine Arbeit verbunden ist. Es scheint mir der Prüfung und Erwägung wert zu sein, ob die Sache nicht auf den einzig richtigen Boden gestellt werden sollte, dass man die Amtsschaffner anständig zahlt, dagegen die Provisionen auf den ausstehenden Summen dem Staate zukommen lässt. Der gegenwärtige Zustand ist ebenso unhaltbar wie der andere, dass man jetzt noch den Amts- und Gerichtsschreibern eine bestimmte Summe zur Verfügung stellt und sie die Beamten, welche sie nötig haben, anstellen und besolden, statt dass diese eigentliche Staatsbeamte und nicht Privatangestellte des betreffenden Amts- und Gerichtsschreibers wären.

Da ich gerade das Wort habe, will ich dem Herrn Finanzdirektor noch wegen meiner Schwenkung antworten. Ich war in der Tat in der Expertenkommission und in der Kommissionsberatung Anhänger des zweimaligen Steuerbezuges. Ich habe schon damals darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden nicht davon profitieren werden, aber ich war deshalb für den zweimaligen Steuerbezug, weil ich für den Staat soviel Verständnis habe und ich in ihm nicht den Feind sehe, dass ich ihm die Mehreinnahmen aus dem Zinsgewinn missgönnt hätte. Aber sobald eine nähere Prüfung ergibt, dass Vorteile und Nachteile für die Gemeinden sich nicht aufheben, sondern dass das neue System für eine Gemeinde direkt zum Nachteil wird, was für die Stadt Bern der Fall sein wird, so muss ich auch das Interesse der Gemeinde wahren. Deshalb habe ich mich dafür entschieden, den bisherigen Zustand zu verteidigen und dem zweimaligen Steuerbezug nicht zuzustimmen.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir noch kurz gestatten, Ihnen

die Ablehnung des Antrages Morgenthaler zu empfehlen. Auf die persönlichen Bemerkungen des Herrn Morgenthaler erwidere ich bloss, dass der Finanzdirektor und mit ihm der Amtsschaffner sich in Burgdorf allerdings keiner besonderen Beliebtheit erfreuen. Die Gründe dafür liegen nahe, ich brauche sie nicht zu erörtern und deshalb will ich auf den Spott nicht antworten, den Herr Morgenthaler über mich ausgegossen hat, indem er von Majestätsbeleidigung sprach. Es wird nie einen Finanzdirektor geben, der es allen Leuten recht machen kann. Ich werde mich auch in Zukunft damit abfinden müssen, dass was von dieser Stelle aus gesagt wird, bekrittelt und bemängelt werden wird. Ich kann mich jedoch damit trösten, dass es demjenigen, der nach Ablauf der 8 Jahre mein Nachfolger sein wird, nicht besser ergehen wird als mir.

Herr Müller hat gesagt, die Provision reiche in der Stadt Bern aus, um die Kosten des Steuerwesens zu bestreiten. Er hat sofort gefühlt, dass in dieser Behauptung eine Schwäche liegt, und darum sofort beigefügt, dass, wenn Staat und Gemeinde diese Arbeit zusammen machen, das so selbstverständlich auf der Hand liege, dass man darüber kein Wort zu verlieren brauche. Aus dem eigenen Geständnis des stadtbernerischen Finanzdirektors geht also hervor, dass die Provisionen in der Stadt Bern die Kosten zahlen. Ich stelle auf diese Behauptung ab und wiederhole, dass, wenn die Gemeinden den gleichen Betrag geben würden, die Arbeit fürstlich bezahlt wäre.

Was die Provisionen der Amtsschaffner anbelangt, so darf man nicht übertreiben. Sie können die Sporteln ja abschaffen, allein Sie dürfen nicht glauben, dass diejenigen, die sie seinerzeit einführten, nicht wussten, was sie machten. Wenn man einem Beamten eine feste Besoldung gibt, so geht er den Erbschaftsteuerforderungen nicht in der gleichen Weise nach, wie wenn er dafür eine gewisse Provision bezieht. Wenn Sie dahin wirken wollen, dass der Staat möglichst wenig Erbschaftssteuern beziehe, dann müssen Sie die Provisionen abschaffen. Der betreffende Beamte wird dann sagen: Wenn mir etwas bekannt wird, will ich die Nachforderung geltend machen, aber er wird nie mit der nämlichen Intensivität diesen Steuern nachgehen, wie wenn er Provisionen bezieht. Man darf also nicht übertreiben, sondern man muss sich vor Augen halten, dass diese Sporteln das einzige Mittel sind, um Steuerverschlagnisse aufzudecken und speziell Erbschaftssteuern richtig einzutreiben. Derjenige, der ein gutes Gewissen hat und dem daran gelegen ist, dass jedes Einkommen und Kapital richtig zur Besteuerung gelange, wird darin keine Ungerechtigkeit erblicken, wenn man einen Beamten durch Provisionen stimuliert, genau Nachschau zu halten.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für den Antrag Witschi (einmaliger Steuerbezug) | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag Morgenthaler (Streichung des Schlusssatzes in Alinea 3) | Minderheit. |

Beschluss:

Art. 31. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungs-

weise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2⁰/₁₀ der Vermögenssteuerbeträge und 3⁰/₁₀ der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Herren: Aeschlimann, Albrecht, Beutler, Bigler, Bürki, Chalverat, Eckert, Frepp, Grosjean, Gygax, Hofer, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kunz, Kuster, Lenz, Luterbacher, Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Rohrbach, Rossé, Stuber, Thöni, Wächli, Wolf, Wyder, Zimmermann.

Durch Zuschrift an den Grossen Rat verdankt Herr Grossrat Péquignot seine Wahl als Ersatzmann des Obergerichtes und erklärt deren Annahme.

Schluss der Sitzung um 1¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 26. Mai 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Bühlmann, David, v. Erlach, Freiburghaus, Hadorn, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kästli, Laubscher, Meyer, Michel (Bern), Mosimann, Nyffenegger, Obrist, Probst (Langnau), Roth, Ryser, Schär, Scheidegger, Spsychiger, Stauffer (Thun), Vernier, Winzenried, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die

Präsident. Vorgängig unsern Verhandlungen habe ich einige Mitteilungen über den Stand der Geschäfte und das weitere Vorgehen zu machen. Nach der bereinigten Traktandenliste sind noch folgende Geschäfte hängig: Steuergesetz, Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter, Dekret betreffend die Festsetzung der Zahl der Kammerschreiber, Gesetz über die Besteuerung der Reklame, zwei Motionen, Naturalisationen und eventuell ein Expropriationsgesuch. Die Behandlung aller dieser Geschäfte wird voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nehmen und wenn der Rat, wie ich glaube voraussetzen zu sollen, die Session diese Woche schliessen will, so werden wir uns auf die Behandlung derjenigen Geschäfte beschränken müssen, die dringend sind oder die bereits in Behandlung gezogen wurden. Zu den dringenden Geschäften, die notwendig erledigt werden müssen, gehört das Dekret betreffend die Zahl der Kammerschreiber, das allerdings nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird. Von den Traktanden, mit deren Beratung bereits begonnen wurde, fällt das Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter ausser Betracht. In der letzten Session musste dieses Geschäft an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden, da eine Reihe Anträge eingereicht wurden, die noch geprüft werden mussten. Für diese Session hat sich der Präsident der Kommission, Herr Grossrat Wyss, aus Gesundheitsrücksichten entschuldigen lassen und mitgeteilt, dass der Vizepräsident, Herr Scheidegger, für die Kommission referieren werde. Herr Scheidegger hat sich nun auch für den Rest der Session entschuldigen lassen. Im übrigen ist mir bekannt geworden, dass das Geschäft von der Kommission überhaupt nicht in Behandlung gezogen worden ist, so dass dessen Beratung in dieser Session ausgeschlossen ist. Es bleiben noch das Steuergesetz und das Tuberkulosedekret. Ich erlaube mir die Ansicht zu vertreten, dass man darnach trachten sollte, diese beiden Geschäfte, vornehmlich das Steuergesetz, in dieser Session in erster Lesung fertig zu beraten. Die Vorarbeiten für die Steuergesetzgebung dürfen nicht länger hinausgeschoben werden. Bei der Eintretensdebatte wurde allgemein konstatiert, dass im Steuerwesen Missstände bestehen, die notwendig gehoben werden müssen. Sollte dies auf dem Wege der Totalrevision nicht möglich sein und sollte die Arbeit, die uns zurzeit beschäftigt, vor dem Volk nicht Gnade finden, so würde man

zur Hebung dieser Missstände den Weg der Partialrevision beschreiten müssen. Solange die Vorarbeiten immer hingezogen werden, ist natürlich jede Aktion zur Vornahme der Partialrevision lahmgelegt. Wir sind daher schuldig, die Bahn frei zu machen und die Vorarbeiten so zu fördern, dass das Gesetz dem Volke vorgelegt werden kann, um nachher eventuell an die Partialrevision zu schreiten. Ich hatte daher beabsichtigt, Ihnen für heute die Abhaltung von zwei Sitzungen zu beantragen, um die Beratung des Steuergesetzes in dieser Woche zu beenden. Nun sagt mir aber soeben der Herr Finanzdirektor, dass er verhindert sei, heute nachmittag an den Beratungen teilzunehmen, da er genötigt ist, an einer sehr wichtigen Konferenz betreffend den Lötschberg teilzunehmen. Wir werden infolgedessen auf eine Nachmittagssitzung verzichten müssen.

Soviel zur Orientierung. Es wird vielleicht zweckmässig sein, je nach dem Gang der Verhandlungen auf die Frage zurückzukommen, ob wir am Freitag noch sitzen wollen oder ob eventuell die Session nächsten Montag fortgesetzt werden soll.

Gränicher. Ich möchte doch zu bedenken geben, dass wir das Tuberkulosedekret fertig beraten sollten. Da der Herr Finanzdirektor heute nachmittag abwesend sein muss, beantrage ich, in der Nachmittagssitzung dieses Dekret in Behandlung zu ziehen und zu erledigen.

v. Fischer. Nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass die Beratung über das Steuergesetz in dieser Woche erledigt werden kann. Nächste Woche wird niemand mehr kommen wollen und wie es am Freitag geht, das wissen wir auch. Es ist aber ausgeschlossen, heute morgen und morgen vormittag mit dem Steuergesetz fertig zu werden. Dagegen bin ich einverstanden, heute die Beratung des Steuergesetzes fortzusetzen, die weitere Beratung sollte dann aber auf eine spätere Session verschoben werden. Mit Herrn Gränicher gehe ich einig, dass das Tuberkulosedekret noch erledigt werden sollte, doch möchte ich vorschlagen, es mit dem Dekret betreffend die Zahl der Kammerschreiber auf die morgige Tagesordnung zu setzen, da mir unter den obwaltenden Verhältnissen eine Nachmittagssitzung nicht angezeigt erscheint. Wenn wir heute morgen zirka vier Stunden am Steuergesetz beraten, so wird der Rat dadurch ziemlich in Anspruch genommen und wir haben am Nachmittag einen ermüdeten Rat.

Grieb. Ich bin mit dem ersten Teil des soeben gestellten Antrages, jetzt mit der Steuergesetzberatung fortzufahren, ganz einverstanden. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass das kleine Dekret betreffend die Zahl der Kammerschreiber unbedingt in dieser Session erledigt werden muss, wenn nicht vor dem 1. Juli eine Extrasession notwendig werden soll. Die bisher gemachten Erfahrungen lassen es mir bedenklich erscheinen, einen Gegenstand, der absolut behandelt werden muss, auf den Donnerstag zu verschieben. Die Donnerstagsitzungen sind in der Regel sehr schwach besucht. Ich möchte daher beantragen, das Gesetz betreffend die Zahl der Kammerschreiber in einer heutigen Nachmittagssitzung zu behandeln und nachher das Tuberkulosedekret in Beratung zu

ziehen. Heute nachmittag sind die jetzt anwesenden Mitglieder jedenfalls auch noch da.

Abstimmung.

Für den Antrag Grieb Mehrheit.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 467 hievor.)

Art. 32.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 32 spricht sich über die Vollziehbarkeit der Steuerforderungen und das Steuerpfandrecht aus. Er enthält nichts Neues. Im ersten Alinea entspricht er dem Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im zweiten Alinea wird gesetzlich sanktioniert, was bereits gegenwärtig gilt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht.

Art. 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 handelt von der Aufnahme von Steuerforderungen in das amtliche Güterverzeichnis. Namentlich aus Handelskreisen wurde der Wunsch geäußert, es möchten die Amtsschreiber angewiesen werden, die Steuerforderungen von Amtes wegen in amtliche Güterverzeichnisse oder öffentliche Inventare einzutragen und es möchten die Behörden von einer Eingabe befreit werden. Wir sind diesem Wunsche durch die vorliegende Bestimmung entgegengekommen. Dieselbe hat jedoch nicht den Sinn, dass, wenn die Steuerforderungen nicht eingegeben werden, dies einen Verlust zur Folge hätte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden.

Art. 34.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 34 handelt von der Steuerverjährung, zunächst von der Verjährung in bezug auf die Feststellung der Steuern. Es ist nicht recht, dass eine Steuer, die gesetzlich geschuldet, aber den Steuerbehörden nicht bekannt war, nachträglich, wenn sie bekannt wird, nicht mehr soll eingezogen werden können. Deshalb haben wir festgestellt, dass ein Steuerobjekt nachträglich noch während drei Jahren eingeschätzt und besteuert werden kann. Antragsrecht haben nur der zuständige Einwohnergemeinderat und die kantonale Steuerverwaltung. Eine Aktiengesellschaft hatte 13,000 Fr. versteuert und nachträglich wurde uns zufällig bekannt, dass sie im betreffenden Jahr einen Nettoverdienst von 126,000 Fr. hatte. Wir machten nun die Steuerforderung noch geltend, aber wir zogen den kürzeren, indem man uns entgegenhielt, die Gesellschaft habe sich nicht eingeschätzt und wir hätten sie von Anfang an höher taxieren sollen. In einem solchen Falle soll die Forderung auch noch nach Ablauf des Steuerjahres geltend gemacht werden können. Ebenso, wenn zum Beispiel einer erklärt, er habe kein Vermögen, während er tatsächlich mehrere hunderttausend Franken Vermögen besitzt und die Behörden dies erst nachträglich in Erfahrung bringen. Die Frist, innert welcher solche Nachforderungen geltend gemacht werden können, wurde auf drei Jahre beschränkt.

Im weitem setzt der Artikel eine Verjährungsfrist für den Steuerbezug fest. Wenn eine Steuer innerhalb derselben nicht eingezogen werden konnte, soll sie dahinfallen.

Das zweite Alinea enthält die Bestimmung: «Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden». Diese Bestimmung entspricht ungefähr derjenigen, die bereits im Dekret betreffend die Grundsteuerschätzungen enthalten war. Wir haben mehr als einmal konstatieren können, dass diese Bestimmung von sehr wohlthätiger Wirkung ist, indem tatsächlich bei jeder Grundsteuerschätzung Unrichtigkeiten unterlaufen, die korrigiert werden müssen. Es wäre gegenüber den Steuerpflichtigen ungerecht, wenn während 10 Jahren keine Berichtigung vorgenommen werden könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagmiss, ein Steuerpflichtiger für

ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Art. 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 behandelt die Steuerrückforderung und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.**Art. 36.**

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 36 ist von der Steuerverschlagmiss die Rede. Eine Steuerverschlagmiss begeht, wer seine steuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt; ferner wer beim Schuldenabzug zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht. Wichtig ist die Ziffer 3, wonach sich einer Steuerverschlagmiss schuldig macht, wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Alinea 2 stellt fest, dass die Steuerverschlagmiss nur dann vorhanden ist, das heisst eine Nachsteuerforderung zur Folge hat, wenn dem Staate die nach

den Vorschriften des Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen wird. Diese Bestimmung entspricht dem jetzigen Einkommens- und Gemeindesteuergesetz. Nach dem Vermögenssteuergesetz und dem zudienenden Abänderungsgesetz von 1893 dagegen wird schon eine unrichtige Angabe als Steuerverschlagtnis taxiert. Wenn zum Beispiel ein Gläubiger seine Forderung richtig angibt und seiner Steuerpflicht nachgekommen ist, aber in der **Eingabe** als Forderungstitel eine Kaufbeile angibt, während es sich um eine Pfandobligation handelt, so handelt es sich um Steuerverschlagtnis infolge unrichtiger Angabe. Ein solcher Fall wurde kürzlich vor Bundesgericht gezogen und wir sind unterlegen, indem das Bundesgericht erklärte, dass, sobald das Kapital richtig versteuert werde, dem Steuergesetz Genüge geleistet sei und der Regierungsrat zu Unrecht erkannt habe, dass eine Steuerverschlagtnis vorliege. Diesen Entscheid halte ich, solange das jetzige Steuergesetz besteht, für unrichtig. Allerdings ist die Bestimmung des Gesetzes hart, wie wir in unserer Rekursantwort selbst zugegeben haben, aber es ist jedenfalls nicht zulässig, dass das Bundesgericht auf dem Rekurswege unsere Gesetze interpretiert, sondern es hat nur zu prüfen, ob der Regierungsrat das Gesetz richtig angewendet hat oder nicht. Die Bestimmung unseres Gesetzes ist formell und sagt, wer seine Titel unrichtig angibt, soll bestraft werden, wie wenn er sie gar nicht angegeben hätte. Sie hatte den Zweck, dem Staate die Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob die Schuldenabzugs- und Vermögenserklärungen richtig sind und miteinander übereinstimmen. Wenn ein Schuldner eine Pfandobligation in Abzug bringt und der Gläubiger noch den frühern Forderungstitel, eine Kaufbeile, angibt, dann ist die Kontrolle nicht möglich. Die vom Bundesgericht aufgestellte Praxis muss in wenigen Jahren zu einem Missstand führen, es sei denn, dass es gelingt, durch das neue Grundbuch wieder Ordnung zu schaffen. Das steht also im bisherigen Gesetz und die Regierung erachtet es als ihre Pflicht, dieser Bestimmung nachzuleben, trotz des Entscheides von Lausanne. Im neuen Gesetz wird die Sache aber so geordnet, dass eine doppelte Steuer nur dann zu zahlen ist, wenn durch die betreffende Handlung dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen wird. Für unrichtige Angaben, durch welche dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird, sieht der Art. 39 eine Steuerbusse vor. Diese soll dazu dienen, die Leute zu veranlassen, die Titel richtig anzugeben, wie sie im Grundbuch eingetragen sind. Es wäre zu hart, wenn für bloss unrichtige Angaben, die auf den Steuerbetrag keinen Einfluss haben, die doppelte Steuer bezahlt werden müsste und der Regierungsrat hat denn auch regelmässig, wenn ein Gesuch vorlag, die Steuer auf den anderthalbfachen Betrag reduziert, wenn ersichtlich war, dass keine böse Absicht vorhanden war.

Das dritte Alinea lautet: «Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 20 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.» Bis jetzt betrug die Verjährungsfrist 10 Jahre und in der Kommission hat man versucht, diese Frist auch in des neue Gesetz hinüberzunehmen. Durch konkrete Beispiele konnte ich aber in der Kommission die Zweckmässigkeit einer Fristverlängerung nachweisen und die

Kommission pflichtete darauf dem Antrage des Regierungsrates bei. Je kürzer die Verjährungsfrist, desto leichter ist die Steuerverschlagtnis. In einem Falle aus dem Oberland zum Beispiel haben die Staatsbehörden zufällig, weil ein minderjähriges Kind eines Erben im zweiten Geschlecht unter Vormundschaft kam, Einsicht in die Vermögensverhältnisse eines längst verstorbenen Mannes bekommen und gesehen, dass dort eine grosse Steuerverschlagtnis begangen worden war. Wäre die Vormundschaft zwei Jahre später eingetreten, so wären die 10 Jahre verstrichen gewesen und Staat und Gemeinde hätten für ihre Steuernachforderungen, die in die ungezählten tausend Franken gingen, das Nachsehen gehabt. Die Festsetzung einer zehnjährigen Frist hiesse die Leute auch geradezu veranlassen, Mittel und Wege zu suchen, um während 10 Jahren eine Steuerverschlagtnis zu verdecken. Während 10 Jahren ist das noch verhältnismässig leicht möglich, ungleich schwieriger aber ist es, eine Steuerverschlagtnis während 20 Jahren zu verdecken. Man darf um so eher die bisherige Frist auf 20 Jahre ausdehnen, als bei Nachsteuerforderungen die Beweislast in der Regel dem Staat aufliegt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Zum Schutze der ehrlichen Steuerzahler und im Interesse der Steuerverwaltung ist es notwendig, Steuerverschlagtnisse mit gewissen Strafen zu bedrohen. Der Entwurf der Regierung sah vor, dass in einem solchen Falle eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen ist. Die Kommission hat schliesslich, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, diese Strafe auf den zweifachen Betrag herabgesetzt.

Eine weitere Frage war, innert welcher Zeit die Nachsteuerforderung verjähren soll. Der erste Entwurf erklärte diese Forderung für unverjährbar, in der Kommission wurde dann eine Verjährungsfrist von 20 Jahren festgesetzt.

Es ist fraglich, ob man nicht noch die Verpflichtung zur Selbsteinschätzung, welche die Grundlage des Gesamtsteuerwesens ist, hätte aufnehmen sollen, um zu einer möglichst richtigen Besteuerung zu gelangen. Das vom Grossen Rat im Jahre 1901 angenommene Projekt sah vor, dass derjenige, der keine Selbstschätzung eingab, zu dem sonstigen Steuerfuss noch einen besonderen Betrag hinzuzahlen musste, um ihn so zur Selbstschätzung zu zwingen. Es stehen nun allerdings der Steuerverwaltung andere Mittel zur Verfügung, die in verschiedenen Gemeinden sehr elegant gehandhabt werden, namentlich das Mittel, dass man denjenigen, der sich nicht selbst einschätzt, so hoch taxiert, dass er schliesslich zur Einsicht kommt, es sei besser, dass er sich selbst einschätze.

Der vorliegende Antrag, die Nachsteuer auf den zweifachen Betrag der verschlagenen Steuer und die Verjährungsfrist der Nachsteuerforderung auf 20 Jahre festzusetzen, ist ein Kompromiss zwischen den Anschauungen des Regierungsrates und der Kommission und ich empfehle Ihnen namens der Kommission dessen Annahme.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Verjährungsfrist auf 10 Jahre zu reduzieren. Dieser Punkt hat schon in der Kommission zu längeren Erörterungen Anlass gegeben und ein ziemlicher Teil der Kommission war der Ansicht, dass die Frist mit 10 Jahren durchaus

genügend bemessen wäre. Eine Verjährungsfrist von 20 Jahren existiert meines Wissens sonst nirgends in der bernischen Gesetzgebung, ausser da, wo es sich um schwere Verbrechen handelt, wie Mord, Totschlag, Brandstiftung, schwere Sittlichkeitsdelikte. Sonst sind die höchsten Verjährungsfristen auf 10 Jahre normiert. Das ist auch im Obligationenrecht der Fall. Wenn ein Privater einen Anspruch geltend machen will, so muss es innert der Frist von 10 Jahren geschehen, sonst ist der Anspruch hinfällig. Hier soll nun zugunsten des Staates ein Privileg geschaffen werden, das meines Erachtens in keinem Verhältnis steht zu dem Vergehen, um das es sich handelt. Ich will die Steuerverschlagung in keiner Weise rechtfertigen und entschuldigen, ich missbillige sie sogar wie die Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommission, aber dazu kann ich mich nicht verstehen, dass man eine Steuerverschlagung, die teilweise sogar nicht einmal auf einem sehr grossen Verschulden, sondern auf Unkenntnis, Irrtum und so weiter beruhen kann, auf die gleiche Stufe stellt wie Mord, Totschlag und so weiter. Das will mir nicht in den Kopf und es wird noch manchen im Volke stossen, wenn der Entwurf bestimmt, dass der Staat noch nach 20 Jahren eine Nachsteuerforderung geltend machen kann. Eine solche Bestimmung hat auch gewisse Härten und Unbilligkeiten, weil vielfach die Forderung nicht mehr gegenüber demjenigen geltend gemacht werden kann, der unrichtige Angaben gemacht hat, sondern gegenüber Personen, die dessen Rechtsnachfolger und an der ganzen Geschichte eigentlich unschuldig sind; man zwingt sie durch eine derartige Bestimmung, die Steuerquittungen, Bücher, Schriften und so weiter auf 20 Jahre hinaus aufzubewahren, damit sie sich gegen die Forderung des Staates wehren können. Allerdings hat der Staat die Beweislast, aber man muss auch dem Verfolgten die Möglichkeit zur Führung des Gegenbeweises lassen. Wenn man alle diese Akten auf 20 Jahre hinaus aufbewahren muss, so führt das zu einer Härte und Unbilligkeit. Der Staat hat Organe und Mittel genug, um innert 10 Jahren seine Ansprüche geltend zu machen, wenn sie berechtigt sind, und es ist nicht nötig, ihm ein solches Privilegium zu gewähren.

Witschi. Ich habe in der Kommission auch für eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gestimmt und zwar hauptsächlich deshalb, weil in der letzten Zeit von der Steuerverwaltung den Gemeindeschreibereien Mahnbriefe, die auf viele Jahre zurückgehen, zugestellt wurden und sie die Leute nicht mehr ausfindig machen konnten. Man sollte die Verjährungsfrist nicht zu weit ausdehnen, denn sonst gibt es für die Gemeindeschreibereien ausserordentliche Schwierigkeiten, die Sendschreiben der Steuerverwaltung an den Mann zu bringen. Der Herr Finanzdirektor hat seinen Standpunkt in der Kommission mit dem vorhin auch angeführten Fall verteidigt; ich habe mich damals damit zufrieden gegeben, aber ich glaube, es wäre doch besser, die Frist nicht über 10 Jahre auszudehnen. Die Steuerverwaltung soll die nötigen Leute anstellen, damit die Nachsteuerforderungen im Laufe der 10 Jahre erledigt werden können. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer.

Kindlimann. Ich unterstütze vor allem den Antrag der Herren v. Fischer und Witschi. Es scheint mir un-

bedingt zu weit gegangen zu sein, die Verjährungsfrist auf 20 Jahre auszudehnen. Im weitern möchte ich beantragen, in Alinea 2 die Worte «im zweifachen Betrage» dahin abzuändern «bis zum zweifachen Betrage». Es gibt Fälle, wo kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt, zum Beispiel wenn die Erben oder Angehörigen die Nachsteuer bezahlen müssen, und da soll nicht unbedingt der zweifache Betrag bezahlt werden müssen.

Ich erinnere Sie daran, dass vor einigen Jahren der Kanton St. Gallen ein neues Steuergesetz geschaffen hat, das im Jahre 1905 in Kraft getreten ist. Man konnte bald darauf in den Zeitungen lesen, dass dieses Gesetz Wunder gewirkt habe, dass die Steuerpflichtigen in hellen Scharen zur Selbsttaxation geschritten seien und das Steuerkapital im Kanton St. Gallen sich in ganz unerwarteter Weise vermehrt habe; das sei darauf zurückzuführen, dass das Gesetz einen Artikel enthalte, der da, wo Selbstanzeige eingetreten sei, Amnestie gewährt habe. Es interessierte mich, darüber Näheres zu vernehmen; ich wandte mich direkt nach St. Gallen und erhielt folgende Auskunft: «Wir können konstatieren, dass im Kanton St. Gallen mit der neuen Steuergesetzgebung im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden sind und dass durch die Anwendung derselben die Steuerkraft eine ganz erhebliche Steigerung erfahren hat. Es geht dies zur Evidenz aus nachstehenden Daten hervor. Das neue Steuergesetz kam erstmals im Jahre 1905 zur allseitigen Anwendung. Es betrug das Steuerkapital 1904, unter der Herrschaft des alten Steuergesetzes, 375 Millionen Franken, 1908, unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes, 631,800,000 Fr.; das kapitalisierte Einkommen 1904 148,000,000 Fr., und 1908 322,000,000 Fr., zusammen 1904 523,000,000 Fr. und 1908 953,800,000 Fr., also eine Vermehrung um 82,4%. Zur Vergleichung der ganz erheblichen Steigerung in der Einkommenssteuerkraft ist noch orientierend zu bemerken, dass der Kapitalisierung des Einkommens der effektive Steuerertrag zugrunde liegt... Ganz gute Wirkungen hatte speziell die in Art. 52 des Gesetzes aufgenommene Amnestieklausel. Diese vermochte wesentlich die Steuerpflichtigen zur freiwilligen Steigerung ihrer steuerpflichtigen Vermögens- und Einkommensbeträge zu veranlassen; es hat diese Amnestieklausel namentlich auch dazu beigetragen, dass die weitüberwiegende Mehrheit der Steuerzahler von der gesetzlichen Gelegenheit der schriftlichen Selbstdeklaration Gebrauch machten.» Unsere Verhältnisse sind von denjenigen in St. Gallen nicht so verschieden und das bernische Steuersubjekt hat die nämlichen guten und schlechten Eigenschaften wie dasjenige von St. Gallen. Wenn wir daher gleich vorgehen und diese Amnestie auch vorsehen würden, so würde das Ergebnis bei uns wohl ähnlich sein wie dort. Ich stelle keinen Antrag, dagegen möchte ich den vorberatenden Behörden die Frage zur Prüfung auf die zweite Beratung anheimgeben, ob auf diesem Wege unsere Steuerkraft nicht um ungezählte Prozente vermehrt werden könnte. Die Sache wäre der Erwägung wert.

Salchli. Der Antrag des Herrn v. Fischer hätte eine kleine Berechtigung, wenn es sich nur um die unter Ziffer 2 angeführten Fälle handeln würde. Die kantonale Steuerverwaltung hätte Zeit und Gelegenheit, innert 10 Jahren zu prüfen, ob die Steuerzahler ihre Angaben betreffend den Schuldenabzug richtig gemacht

haben oder nicht. Anders dagegen verhält es sich mit der Verjährungsfrist in den übrigen Fällen. Bei Steuerverschlagmiss infolge unrichtiger Angabe der Kapitalien und Renten sollte überhaupt keine Verjährung eintreten und eine Nachsteuer nicht bloss im zweifachen, sondern in einem höheren Betrage bezahlt werden müssen. Wenn man richtig vorgehen wollte, müsste man einfach sagen, dass diejenigen Kapitalien, die nicht richtig versteuert werden, kurzerhand expropriert werden (Heiterkeit). Auch die unrichtige Angabe des steuerpflichtigen Einkommens bedeutet eine Ungerechtigkeit. Es handelt sich da oft um grossartige Geschäfte mit einem jährlichen Einkommen von hunderttausend Franken und da sollte man nach 10 Jahren nicht mehr reklamieren dürfen, während die Fixbesoldeten ihre Einkommen bis auf den letzten Rappen versteuern müssen! Der Antrag der Regierung und der Kommission darf nicht gemildert werden, es könnte sich, wie gesagt, höchstens darum handeln, dass die Kommission bis zur nächsten Beratung für diejenigen, welche beim Schuldenabzug unrichtige Angaben machen, eine Reduktion der Verjährungsfrist eintreten lässt.

Bratschi. Ich möchte den Antrag des Herrn Kindlimann unterstützen, im zweiten Alinea zu sagen «bis zum zweifachen Betrag». Dazu veranlasst mich ein Fall, der kürzlich die Waisenkommission einer stadtbernischen Zunft beschäftigte. Einem jungen Knaben starb die Grossmutter und hinterliess ein grösseres Vermögen, als versteuert worden war. In der ersten Sitzung der Waisenkommission gaben wir den kantonalen und städtischen Steuerbehörden davon Kenntnis und sie haben sofort von ihrem Rechte Gebrauch gemacht und die Nachsteuer bezogen, dieselbe aber auf den anderthalbfachen Steuerbetrag reduziert. Wenn wir die Bestimmung nun stehen liessen, wie sie hier vorgeschlagen ist, so hätten die Steuerbehörden in einem solchen Falle nicht das Recht, unter den zweifachen Betrag herabzugehen. Deshalb halte ich den Antrag des Herrn Kindlimann für vollständig berechtigt. Man soll auf diejenigen Rücksicht nehmen, die ehrlich und recht sein wollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst eine Richtigstellung gegenüber Herrn Witschi. Die von ihm erwähnte Kontrolle bezieht sich nicht auf die Steuerverschlagmiss, wie wir sie hier speziell im Auge haben, sondern auf die Vergleichung des Schuldenabzuges mit den angegebenen steuerpflichtigen Kapitalien. Diese Kontrolle war früher etwas im Rückstande, aber gegenwärtig gibt es keinen einzigen Amtsbezirk mehr, wo sie auf mehr als fünf Jahre zurück nicht nachgeführt wäre und Ende dieses Jahres wird sie vollständig à jour sein, soweit dies überhaupt möglich ist.

Was den Antrag des Herrn v. Fischer anbetrifft, so ist richtig, dass in der Kommission 4 Stimmen sich für eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ausgesprochen haben, während 9 Mitglieder für 20 Jahre stimmten. Allein die Motivierung, die heute Herr v. Fischer bringt, ist nicht stichhaltig. Er behauptet, man stelle die Steuerverschlagmiss auf die gleiche Linie mit Mord, Totschlag und Brandstiftung. Das ist nicht richtig, denn sonst müssten die Steuerverschlagmiss auch mit der gleichen Strafe, Zuchthaus oder Korrekthaus, wie diese Verbrechen be-

droht sein. Man stellt sie nicht auf die gleiche Linie, sondern man nimmt lediglich die gleiche Verjährungsfrist in Aussicht. Wenn man von der Strafe selbst reden wollte, müsste im Gegenteil konstatiert werden, dass die Steuerverschlagmiss geringer bestraft werden als irgend ein anderes Vergehen. Wenn einer — ich habe wieder einen bestimmten Fall im Auge — jährlich 50,000 Fr. verdient und nur 10,000 Fr. angibt, so ist da kein Irrtum möglich, er weiss am Ende des Jahres ganz genau, dass er 50,000 Fr. verdient hat. Durch die Angabe des Einkommens von 10,000 Fr. macht er sich eigentlich eines Betruges gegenüber dem Fiskus schuldig und nur deshalb, weil es den Staat angeht, besteht die landläufige Ansicht, dass es sich da nicht um ein gleiches Vergehen handle, wie bei einem gewöhnlichen Betrug, der ganz anders bestraft wird. Die Steuerdelikte werden viel geringer bestraft als alle andern, obschon sie unter Umständen schwerer sind als manche Delikte, die mit Gefangenschaft bestraft werden.

Man wendet ein, die Nachsteuerforderung sei unbillig gegenüber Erben, ein Kind könne doch nichts dafür, dass seine Grossmutter ihr Vermögen nicht richtig versteuert habe. Allein wenn sie das Vermögen richtig versteuert hätte, so würde das Kind entsprechend weniger geerbt haben. Das Kind hat kein Recht, dem Staate gegenüber zu lukrieren, weil der Erblasser sein Vermögen nicht richtig versteuert hat.

Was die Anregung des Herrn Kindlimann anbetrifft, so bin ich einverstanden, dass das, was bis jetzt Praxis war, in einem Zusatz zu Art. 36 Aufnahme finde und dass gesagt werde: Wer freiwillig eine nichtdeklarierte Kapitalsteuer anmeldet, darf mit keiner Steuerbusse oder Nachsteuerforderung belegt werden, ähnlich, wie auch das st. gallische Gesetz vorschreibt. Dagegen muss ich Sie ersuchen, an der 20-jährigen Frist festzuhalten. Wenn man die Steuerdefraudationen nicht erleichtern will, muss eine längere Verjährungsfrist als bis jetzt festgesetzt werden, da es ungleich schwerer ist, eine Steuerverschlagmiss während 20 Jahren zu verschleiern, als nur während 10 Jahren. So weit braucht man doch nicht zu gehen, dass man für diejenigen, die dem Staat und der Gemeinde nicht versteuern, was sie versteuern sollten, Kautelen und Schutzbestimmungen aufstellt.

Gegen den Antrag des Herrn Kindlimann, zu sagen «bis zum zweifachen Betrag», habe ich formelle Bedenken. Wenn wir diesen Wortlaut aufnehmen, dann kommt in jedem einzelnen der sehr zahlreichen Fälle ein ein oder zwei Seiten langes Gesuch und niemand will mehr die Steuerbusse bezahlen. Man kann die angebrachten Entschuldigungsgründe nicht alle kontrollieren. Man macht etwa geltend, man habe es faktisch nicht gewusst; vielleicht trifft das wirklich zu, vielleicht wird es aber auch nur vorgebracht, um von der Steuerbusse befreit zu werden. Die Finanzdirektion käme da in eine missliche Lage und es wäre ungemein schwer, in jedem Falle abzuwägen, ob eine Steuerverschlagmiss vorhanden sei oder nicht und wie gross das Verschulden des Einzelnen sei. Ich möchte daher am zweifachen Betrag festhalten, dagegen aber die Amnestie möglichst ausdehnen. Es gibt viele Fälle, wo man ohne weiteres zugeben muss, dass es nicht richtig ist, wenn der zweifache Betrag erhoben wird, aber in andern Fällen ist man in Verlegenheit, ob man die Entschuldigung annehmen soll oder nicht. An einem Nachlassgesuch würde es, wie gesagt, in den meisten Fällen nicht

fehlen; ich habe schon solche Gesuche erhalten, wo es sich um eine Steuerverschlagung von 1 Fr. 50 handelte. Der Anregung betreffend Amnestie stimme ich zu, dagegen möchte ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Kindlimann, sogut er gemeint ist, jetzt nicht anzunehmen, sondern die ganze Angelegenheit auf die zweite Beratung zurückzulegen, damit wir eine geeignete Redaktion suchen können.

Kindlimann. Ich habe nichts dagegen, dass meine Anregung und mein Antrag auf die zweite Beratung zurückgelegt werden. Ich möchte nur noch auf die Bestimmung des st.gallischen Gesetzes hinweisen, welche lautet: «Nachbesteuerung erfolgt im einfachen Betrag auf 10 Jahre zurück, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ des steuerpflichtigen Vermögens versteuert wurden; Nachbesteuerung mit 50 % Zuschlag auf alle Steuerbeträge, wenn weniger als $\frac{3}{4}$, aber mehr als die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens versteuert wurden; Nachbesteuerung mit 75 % Zuschlag auf alle Steuerbeträge, wenn weniger als die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens versteuert wurde.» Da werden also Abstufungen gemacht und ähnlich könnte man bei uns vorgehen.

König. Ich möchte in erster Linie zum Antrag des Herrn v. Fischer sprechen. Ich glaube, die Gründe, die er angeführt hat, sollten doch dazu führen, die Verjährungsfrist von 20 auf 10 Jahre herabzusetzen. Der Herr Finanzdirektor hat Herrn v. Fischer nicht recht verstanden. Er wollte nicht sagen, die Steuerverschlagungen werden in allen Teilen den genannten Verbrechen gleichgestellt, sondern die Vergleichung bezog sich selbstverständlich nur auf die Verjährung. Das ging aus seinem Votum deutlich hervor und ich begreife nicht recht, wie man da etwas anderes herauslesen konnte. Ich möchte darauf hinweisen, dass gewöhnliche Forderungen eigentlich nach fünf Jahren verjähren und hier soll diese Frist bereits verdoppelt und auf 10 Jahre erhöht werden, so dass nicht gesagt werden kann, es werde zwischen den gewöhnlichen Forderungen und den Nachsteuerforderungen kein Unterschied gemacht. Allerdings mag die Frist von 10 Jahren in einzelnen Fällen zu kurz sein, aber auf der andern Seite soll doch auch nach einer absehbaren Frist weniger der, der selbst eine Steuerdefraudation begangen hat, als seine Erben sicher sein. Solange die Verjährungsfrist andauert, ist eine gewisse Unsicherheit geschaffen und es ist namentlich für die Erben von Wichtigkeit, dass sie in absehbarer Zeit — 10 Jahre sind schon eine lange Zeit — Ruhe haben und vor Nachforderungen sicher sind. Ich möchte keineswegs für diejenigen eintreten, die sich einer Steuerverschlagung schuldig machen, sondern ich bin durchaus einverstanden, dass der Staat seine Rechte wahre, aber auf der andern Seite muss man auch für eine gewisse Beruhigung sorgen. Ich halte deshalb den Antrag v. Fischer für begründet.

Was den Antrag des Herrn Kindlimann anbelangt, die Worte «im zweifachen Betrag» durch «bis zum zweifachen Betrag» zu ersetzen, so halte ich es doch für besser, wenn in der ersten Beratung darüber abgestimmt wird. Sollte Herr Kindlimann ihn nur als Anregung aufrechterhalten, so möchte ich ihn als Antrag aufnehmen. In der zweiten Beratung wird oft sehr leicht über Anregungen hinweggegangen und etwas summarisch damit verfahren, namentlich wenn

die Vorlage etwa eine Zeitlang zurückgelegt war und nun rasch zur Abstimmung gebracht werden möchte. Ich halte es für formell richtiger, wenn wir über diesen Antrag jetzt abstimmen und ihn nicht einfach in die Form einer Anregung kleiden. Wir dürfen diesen Antrag auch ruhig annehmen. Allerdings sind die Bedenken des Herrn Finanzdirektors zum Teil begründet, dass eine Menge Gesuche einlangen werden. Allein solche Gesuche werden auch dann einlangen, wenn der Antrag des Herrn Kindlimann abgelehnt und der vorliegende Text beibehalten wird. Dabei müsste man sich aber in einzelnen Fällen doch sagen, dass es gut wäre, wenn man eine Limite hätte und ihnen gerecht werden könnte. Wenn man die Möglichkeit solcher Fälle zugeben muss, dann soll auch von vorneherein dafür gesorgt werden, dass man ihnen gerecht werden kann. Im Anfang wird es freilich schwierig sein, sie zu prüfen und eine richtige Praxis zu schaffen, allein nach relativ kurzer Zeit wird die Finanzdirektion dazu kommen, die Voraussetzungen aufzustellen, unter denen von dieser Wohltat Gebrauch gemacht werden kann.

Scheurer, Präsident der Kommission. Bei der Steuerverschlagung soll die Rücksicht, die man sonst auf den Bürger nehmen muss, gewissermassen aufhören und es ist Pflicht der Gerechtigkeit, denjenigen, der dem Staate seine Steuer nicht abliefert, dafür herzunehmen. Schon die Rücksicht auf die ehrlichen Steuerzahler verlangt, dass man denjenigen, der sich seiner Steuerpflicht entzieht, bestraft, wo er gesündigt hat, nämlich am Geldsäckel. Wir dürfen allzu grosse Rücksichten in dieser Beziehung ganz gut beiseite lassen. Die Rücksichten, die angerufen werden, halten nicht stand vor der Tatsache, dass man seiner Pflicht gegenüber Staat und Gemeinde nicht nachgekommen ist. Wer wird dadurch geschädigt? In erster Linie diejenigen, die dem Steuerdruck nicht ausweichen können, die Fixbesoldeten und die Grundbesitzer. Diese müssen alles versteuern, während die Freierwerbenden und die heute in der dritten Klasse Besteuernten sich dem Steuerdruck entziehen können. Wenn sie das tatsächlich getan haben, soll man sie dafür auch hernehmen. In der Regel handelt es sich nicht um kleine Leute, die sich die Steuer am Munde absparen müssen, sondern um Leute, die es vermögen. Wo dieses Vermögen strafbarerweise nicht angegeben worden ist, da hört die Rücksicht auf. Wenn wir es bei der Verjährungsfrist von 10 Jahren bewenden lassen, werden vielfach Steuerpflichtige, die man hernehmen sollte, weniger hergenommen als die ehrlichen Steuerzahler. Setzen wir den Fall, ein Geschäftsmann habe während der ganzen Zeit beständig zu wenig versteuert. Wenn er nun entdeckt wird, kann man nur auf 10 Jahre zurückgehen, während die Steuerverschlagung vielleicht während 20, 30 Jahren ausgeübt wurde. In diesem Falle ist der zweifache Steuerbetrag zu wenig, denn er hat vielmehr verschlagen. Die 20 Jahre sind den Verhältnissen angemessen, besonders weil jeder, der Steuer verschlägt, sich bestreben wird, dafür zu sorgen, dass es nicht auskommt.

Was den Antrag des Herrn König anbetrifft, so ist es auf den ersten Blick durchaus bestechend, wenn man geltend macht, man müsse auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen, denen die vorliegende Bestimmung zu wenig angepasst sei. Aber wenn man sich auf diesen Boden stellt, kann man nicht sagen, der zwei-

fache Betrag sei zu viel, sondern es gibt Fälle, wo der drei- und vierfache Betrag nicht zu viel wäre. Man müsste dann die Schleuse nicht nur nach unten, sondern auch nach oben öffnen. In diesem Falle würde ich bis zum fünffachen Betrag gehen. Auf diese Weise hätten die Steuerbehörden die Möglichkeit, allen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Mir persönlich gefällt der Antrag, wie er vorliegt, besser. Wir stellen eine Durchschnittszahl auf und es ist immer noch möglich, auf begründetes Gesuch hin herunterzugehen. Wenn man aber die Busse dem Verschulden anpassen will, dann muss man auch nach oben gehen und es nicht bei der zweifachen Steuer bewenden lassen, sondern für die ganz eklatanten Fälle der Steuerverschlag-nis auch eine ganz exemplarische Strafe einführen, und in diesem Falle ist der fünffache Betrag nicht zu viel. Ich beantrage daher eventuell zum Vorschlag des Herrn König statt «bis zum zweifachen Betrag» zu sagen «bis zum fünffachen Betrag».

Abstimmung.

Alinea 2.

Eventuell:

Für den Antrag König («bis zum zweifachen Betrage»)	88 Stimmen.
Für den Antrag Scheurer («bis zum fünffachen Betrage»)	44 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss	57 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden («im zweifachen Betrage»)	65 Stimmen.

Alinea 3.

Für den Antrag v. Fischer (Verjährungsfrist 10 Jahre)	89 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Verjährungsfrist 20 Jahre)	49 Stimmen.

Beschluss:

Art. 36. Eine Steuerverschlag-nis begeh,

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

Art. 37.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 37 handelt von der Haftung der Erben. Im ersten Alinea wird die Solidarhaft der Erben für Steuerverschlag-nisse festgestellt. Die Bestimmung ist neu für den Jura, da das französische Recht sie nicht kennt, dagegen befindet sie sich in Uebereinstimmung mit dem neuen Zivilgesetz. Immerhin bleibt die Solidarhaft auf den Betrag der Verlassenschaft beschränkt und der einzelne Erbe haftet nur für den Betrag der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Das zweite Alinea sieht die sogenannte notarielle Bescheinigung vor als Notbehelf oder Surrogat für das obligatorische amtliche Güterverzeichnis, das heute weniger als früher zu haben sein wird. Das Obligatorium des Güterverzeichnisses wäre zwar das einzig und allein Richtige, dann könnte man feststellen, ob die Steuerpflicht erfüllt worden ist oder nicht. Allein eine solche Bestimmung würde man nicht durchbringen, indem jeder, der mitzureden hat, immer zuerst an sich selbst denkt, was menschlich begreiflich ist. Wir schlagen Ihnen statt dessen die vorliegende Bestimmung vor. Die Steuerpflichtigen legen nicht gerne ihre Bücher vor und lassen andere in ihre Verhältnisse hineinschauen, dagegen sind sie eher bereit, eine Bescheinigung ihres Vertrauensmannes beizubringen. Speziell in der Stadt Bern geben uns jeweilen die Sachwalter Erklärungen ab und wir haben nie Anstand genommen, sie als richtig anzuerkennen; sie werden auch immer richtig sein. Dadurch wird das Geschäft sehr vereinfacht. Viele Leute haben freilich keinen Sachwalter, aber sie ziehen doch einen Notar zu, der ihre Angelegenheiten besorgt und darum sagen wir, dass die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet sind, binnen 2 Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens ihres Erblassers einzureichen. Die Manifestation ist, seitdem ich der Finanzdirektion vorstehe, in zwei Fällen zur Anwendung gelangt und zwar nicht auf Veranlassung der Finanzdirektion, sondern der betreffenden Gemeindebehörden, die erklärten, dass offensichtliche Steuerverschlag-nis vorliege. Die Vermutung war in beiden Fällen auch richtig, es war mehr Vermögen vorhanden, als in der Erbschaftssteuererklärung angegeben war. Man will durch die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit schaffen, dass die Erben von allen Plackereien frei bleiben; andererseits will man den Steuerbehörden das Recht geben, in Fällen, wo sie in eine Erklärung Zweifel setzen, eine solche Bescheinigung zu verlangen. Wenn die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte nur über die in der Kommissionsberatung aufgenommene Bestimmung einige Worte verlieren, dass die Erben nicht unter allen Umständen solidarisch für die ganze Steuer haften. Die Solidarhaft der Erben für die verschlagene Steuer besteht im alten Kanton bereits nach der jetzigen Gesetzgebung und sie wird durch das neue schweizerische Zivilgesetzbuch für das gesamte Kantonsgebiet eingeführt werden. Wir

sagten uns nun, dass die Solidarhaft der Erben unter Umständen für den beklagten Erben zu Ungerechtigkeiten führen kann. Staat und Gemeinde werden sich an diejenigen Erben halten, die im Lande wohnen oder die ihnen sonst am besten passen, und es ist ihnen dann anheimgestellt, die Miterben beizuziehen. Das kann unter Umständen zu grossen Schwierigkeiten führen, namentlich wenn die Miterben im Auslande sich befinden und der beklagte Erbe nur auf dem Prozesswege zu seinem Anteil gelangen kann. Für diesen Fall haben wir die Solidarhaft in der Weise beschränkt, dass der beklagte Erbe nur soviel bezahlen muss, als er selbst bekommen hat. Der Staat muss dann selbst sehen, ob er den Rest bei den Miterben eintreiben kann oder er muss auf dessen Eintreibung verzichten, was in der Regel der Fall sein wird. Wenn der Ausdruck «erhebliche Schwierigkeiten» auch etwas schwankend ist, so wird die Bestimmung doch dazu dienen, in ausnahmsweisen Fällen gegenüber hier wohnenden Erben Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Stettler (Bern). Der erste Satz des Art. 37 lautet: «Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft.» Daraus geht hervor, dass die Erben für die gesamte Nachsteuer des Erblassers, unter Umständen also für die doppelte Steuer im Falle einer Steuerverschlagung haften. Aus der bisherigen Diskussion geht hervor, dass in den meisten Fällen eine Steuerverschlagung als ein strafbares Delikt angesehen wird und mit Recht angesehen werden kann. Ich halte es aber nicht für recht, dass die Erben eines Verstorbenen für ein solches Delikt haftbar gemacht werden, weil auch für andere Verbrechen des Erblassers, wenn sie erst nach seinem Tode zum Vorschein kommen, die Erben nicht verantwortlich gemacht werden können. Ich halte es für genügend, wenn Erben, die an dem Vergehen des Verstorbenen absolut keine Schuld tragen, nur insofern haftbar gemacht werden, dass sie die einfache Steuer nachzuzahlen haben. Das ist recht und billig. Dieser Betrag ist dem Staate entgangen und die Erben erfüllen nun diese Schuld wie eine andere Verbindlichkeit, die der Erblasser eingegangen ist. Aber ich halte es nicht für richtig, dass sie auch für eine Strafe, die den Erblasser getroffen hätte, wenn die Steuerverschlagung zu seinen Lebzeiten zum Vorschein gekommen wäre, zu haften haben. Ich beantrage daher, den ersten Satz folgendermassen zu fassen: «Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die einfache Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft.»

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Mehrheit des Grossen Rates scheint allerdings gegenüber den Nachsteuerpflichtigen ein etwas milderes Herz zu haben als die Kommission und das wird Herrn Stettler ermutigt haben, seinen Antrag einzubringen. Ich möchte Ihnen aber dessen Ablehnung empfehlen und nochmals darauf hinweisen, dass die Erben durch die einfache Steuer nicht nur bevorzugt werden, sondern man muss auch an die Zinsersparnis denken, die im Vermögen enthalten ist. Uebrigens würde man durch eine solche Vorschrift jeden Steuerpflichtigen einladen, seine Steuern zu seinen Lebzeiten zu ver-

heimlichen, da im schlimmsten Falle die Erben nicht mehr, ja noch weniger bezahlen müssen, indem ihnen noch die Zinsersparnis zugute kommt. Der Vorschlag der vorberatenden Behörden wird in vielen Fällen gerade Veranlassung geben und die Leute zwingen, ihre Steuer pflichtgemäss zu entrichten, indem sie sich nicht nachreden lassen wollen, ihren Erben noch Konflikte auf den Hals geladen zu haben, weil sie ihr Vermögen nicht richtig versteuerten. Ich ersuche Sie, den Antrag des Herrn Stettler abzulehnen und dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission beizupflichten.

v. Fischer. Ich muss hier eine Versäumnis nachholen, die mir als Mitglied der Kommission passiert ist. Ich habe nämlich seit den Kommissionsberatungen gefunden, dass das zweite Alinea in verschiedenen Punkten an Unklarheit leidet. Das ist mir seinerzeit entgangen, aber ich halte es für nötig, es nun hier vorzubringen.

Im zweiten Alinea ist davon die Rede, dass die Steuerbehörden von den Erben verlangen können, dass sie eine notarielle Bescheinigung über den Stand des Vermögens ihres Erblassers einbringen. Der Begriff «Steuerbehörden» scheint mir an dieser Stelle zu wenig umschrieben. In den Art. 40—43 werden die verschiedenen Steuerbehörden aufgezählt: Finanzdirektion, Steuerverwaltung, eine beratende Kommission — die meiner Auffassung nach ungefähr der jetzigen Zentralsteuerrkommission entsprechen würde —, Gemeinderat, eine beratende Kommission, die der Gemeinderat einsetzen kann, Bezirkssteuerrkommission und kantonale Rekurskommission. Man sollte doch wissen, welche von diesen Behörden in Art. 37, Alinea 2, unter den Steuerbehörden verstanden ist, ob irgend eine oder sämtliche genannten Behörden das endgültige Verlangen stellen können und ob es dagegen irgendwelche Rechtsmittel gibt. Art. 37 sagt davon nichts und das ist eine Lücke, die ausgefüllt werden muss.

Noch einem andern Punkte scheint mir bei der Vorberatung zu wenig Beachtung geschenkt worden zu sein. Es heisst da, dass von den Erben «eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens ihres Erblassers» verlangt werden könne. Das scheint mir in gewisser Beziehung zu weit zu gehen. Nehmen wir den Fall: es stirbt ein Hausvater und hinterlässt eine Witwe mit mehrjährigen Kindern. In diesem Falle ist keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Es ist kein Grund vorhanden, ein Inventar über den Bestand der Verlassenschaft aufzunehmen, weil keine gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die eine Steuerforderung auf das ganze Vermögen begründen würden, sondern es kann sich da nur darum handeln, den Bestand des einkommens- oder vermögenssteuerpflichtigen Teils der Hinterlassenschaft festzusetzen. Wenn einer also zum Beispiel Liegenschaften, Werttitel, ein landwirtschaftliches Inventar, Warenvorräte und so weiter hinterlassen würde, müsste nach der vorliegenden Fassung die von der Steuerbehörden verlangte Bescheinigung sich auf das ganze Vermögen, auf alle diese Vermögensbestandteile erstrecken, um festzustellen, ob der Erblasser zu seinen Lebzeiten seiner Steuerpflicht nachgekommen ist. Man verlangt also eine Bescheinigung über Vermögensbestandteile, die zu Lebzeiten des Erblassers der Steuerpflicht überhaupt nicht unterworfen waren. Ich halte das für eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates und

eine ungerechtfertigte Plackerei gegenüber den Hinterlassenen. Es muss daher eine Fassung gewählt werden, die eine derartige Auslegung ausschliesst und feststellt, dass die Bescheinigung sich nur auf steuerpflichtige Gegenstände zu erstrecken habe und nicht zum Beispiel auf landwirtschaftliche Inventare oder Hausrat, die der Steuerpflicht nicht unterworfen sind.

Ich bin nicht in der Lage, heute eine Redaktion vorzuschlagen, die den Aussetzungen, die ich zu machen habe, entsprechen würde. Ich kenne deshalb kein anderes Mittel, als den Antrag zu stellen, Art. 37 sei an die vorbereitenden Behörden zurückzuweisen, damit sie das zweite Alinea in den angegebenen Punkten einer genaueren Durchsicht unterwerfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Rückweisung des Art. 37 abzulehnen. Was den ersten von Herrn v. Fischer als ungenau bezeichneten Ausdruck «Steuerbehörden» anbelangt, so ist ihm wohl weniger der Ausdruck ein Dorn im Auge als die Tatsache selbst, dass der Staat sich vergewissern will, ob die Steuerpflicht richtig erfüllt worden ist. Es kann dem Betreffenden wohl ziemlich gleichgültig sein, wer diese Bescheinigung verlangt, aber etwas mehr mag diesem oder jenem der Umstand auf dem Magen liegen, dass er eine solche Bescheinigung einreichen muss. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass wir diese Bestimmung aufgenommen haben, weil uns sehr oft die Beibringung einer solchen Bescheinigung offeriert wird und es verwundert mich, dass man immer fürchtet, es komme irgend eine Bestimmung in das Gesetz, die es ermöglichen könnte, den unehrlichen Steuerzahler zu entdecken.

Der zweiten Bemerkung des Herrn v. Fischer kann man dadurch Rechnung tragen, dass der Grosse Rat, wenn er das will, zwischen die Worte «hinterlassenen» und «Vermögens» einfach den Ausdruck «steuerpflichtigen» einschiebt. Allerdings haben die Steuerbehörden ein Interesse daran, die ganze Verlassenschaft zu kennen, damit sie wissen, ob der Betreffende annähernd versteuert hat, was er verdiente. Ich kenne zum Beispiel einen Fall, wo ein Geschäftsmann einem andern, der sich vom Geschäft zurückgezogen hatte, vorhielt, er habe, während er das Geschäft führte, nicht so viel versteuert als die Hundetaxe betrage und doch konnte sich der betreffende Mann vom Geschäft zurückziehen. Wenn man nicht will, dass die Bescheinigung sich über das ganze Vermögen erstrecke, so genügt die Einschaltung des Wortes «steuerpflichtig». Der Artikel braucht deshalb nicht an die Kommission zurückgewiesen zu werden. Dadurch wird die Beratung nur verschleppt, während es zweckmässig ist, die erste Lesung einmal zu beendigen.

v. Fischer. Es tut mir leid, aber die Unklarheit betreffend den Ausdruck «Steuerbehörden», von der ich gesprochen habe, ist durch das Votum des Herrn Finanzdirektors nicht beseitigt und ich glaube, dass sie im Artikel selbst gehoben werden muss. Deshalb halte ich an meinem Rückweisungsantrag fest. Es geht nicht an, hier einfach von Steuerbehörden zu sprechen, deren es ein halbes Dutzend gibt, sondern wir müssen sagen, welche Behörde im einzelnen Falle gemeint ist. Ich halte das für eine Lücke und für eine unrichtige Art der Gesetzesberatung.

Was die zweite Bemerkung anbelangt, so kann ich mich damit einverstanden erklären, dass der Ausdruck «steuerpflichtig» eingeschaltet werde. Ich stelle

nunmehr diesen Antrag. Im übrigen halte ich dafür, dass der Artikel doch an die vorbereitenden Behörden zurückgewiesen werden sollte.

Witschi. Ich wollte nur für den Fall der Verwerfung des Rückweisungsantrages vorschlagen, was jetzt bereits von seiten des Herrn v. Fischer geschehen ist, den Ausdruck «steuerpflichtig» einzuschalten, damit deutlich zum Ausdruck gelangt, dass das landwirtschaftliche Inventar nicht mit in Berechnung gezogen werden darf.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Rückweisungsantrag v. Fischer | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag Stettler (zu Alinea 1) | Minderheit. |
| 3. Für den Antrag v. Fischer-Witschi (zu Alinea 2) | Mehrheit. |

Beschluss:

Art. 37. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 38.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 38 entspricht der bisherigen Praxis, wonach die Nachsteuerforderungen des Staates durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Wenn der Anspruch nicht anerkannt wird, so muss nach Alinea 2 der Prozessweg vor dem Verwaltungsgericht eingeschlagen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Art. 39.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben den Fällen, in denen absichtlich Steuerverschlagung vorliegt, sind auch diejenigen zu berücksichtigen, wo es sich bloss um unrichtige Angaben handelt, durch welche dem Staat die geschuldete Steuer nicht entzogen wird. Nach dem jetzigen Gesetz mussten auch diese Fälle mit einer Nachsteuer wie bei der Steuerverschlagung geahndet werden, während jetzt nur mehr eine einfache Ordnungsbusse angedroht wird. Man muss die Steuerpflichtigen auf irgend eine Weise dazu anhalten können, in bezug auf die Kapitalsteuer und den Schuldenabzug genaue Angaben zu machen und dies wird durch die vorgesehene Ordnungsbusse von 2—20 Fr. erreicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Art. 40.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 handelt von den Verwaltungsbehörden in Steuersachen, den sogenannten Steuerbehörden. Sie sind im wesentlichen die gleichen wie bisher. Die bisherige Zentralsteuerkommission wurde als beratende Kommission beibehalten. Die Bezirkssteuerkommission ist die einzige Instanz für die Festsetzung der Einkommenssteuer und die Rekurse sind an die kantonale Rekurskommission zu richten. Das Rekursrecht steht nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung zu. Die Steuerverwaltung ist nicht in der Lage, die Einkommens- und Vermögenssteuerverhältnisse im ganzen Kanton zu beurteilen und man hat sich schon bisher mit einer Zentralsteuerkommission beholfen, welche ausgleichende Anträge zu stellen hatte. In Zukunft haben wir nur noch eine Schätzungs- und eine Rekursinstanz. Dagegen ist es

zweckmässig, dem Fiskus noch eine beratende Kommission beizugeben, in der alle Landesteile vertreten sind, so dass jeweilen ein sachkundiger Mann Auskunft geben kann, ob die Einschätzungen ungefähr den Verhältnissen entsprechen oder nicht. Darum haben wir die vorberatende Kommission als Nachfolgerin der bisherigen Zentralsteuerkommission beibehalten.

Die besonderen Kommissionen, die an Stelle des Einwohnergemeinderates in den Gemeinden vorgesehen sind, bestehen schon heute und sind für grössere Gemeindewesen ein Bedürfnis. Der Gemeinderat von Bern ist zum Beispiel nicht in der Lage, die ihm zukommenden Funktionen selbst auszuüben, sondern er muss hierfür eine besondere Kommission ernennen. Es ist ihm unmöglich, die Einschätzungen der 20,000 Steuerpflichtigen zu prüfen und zu begutachten, dazu fehlt es ihm an Zeit und auch an der nötigen Sachkenntnis, über die nur eine grössere, aus allen Erwerbskreisen zusammengesetzte Kommission verfügt.

Salchli. Ich hatte bei der Beratung des Art. 26 den Vorschlag gemacht, dass die Kommission nicht nur durch den Gemeinderat, sondern entsprechend den Vorschriften des Gemeindereglementes auch durch eine andere Behörde, zum Beispiel die Gemeindeversammlung soll gewählt werden können. Dieser Antrag wurde angenommen. Durch die vorliegende Bestimmung: «Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen kann der Gemeinderat eine Kommission ernennen» wird dieser Beschluss aber wieder aufgehoben. Man sollte daher hier sagen: «...kann nach Vorschrift des Gemeindereglementes eine Kommission gewählt werden». Das einfachste wäre noch, den letzten Satz des Art. 40 überhaupt zu streichen.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen des Herrn Salchli sind richtig. Nachdem in Art. 26 ausdrücklich gesagt ist, dass die Schätzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise durch eine nach Vorschrift des Gemeindereglementes, zum Beispiel von der Gemeindeversammlung zu wählende Kommission begutachtet werden, kann man in Art. 40 nicht bestimmen, dass der Gemeinderat diese Kommission ernenne. Ich halte es für das zweckmässigste, den letzten Satz zu streichen, denn in Art. 26 ist alles deutlich gesagt und es ist nicht nötig, hier noch einmal darauf zurückzukommen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Es besteht in der Tat zwischen Art. 40 und 26, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, eine Verschiedenheit. Aber diese Verschiedenheit kann statt durch Streichung des letzten Satzes einfach dadurch gelöst werden, dass man sagt, die Kommission sei nach Vorschrift des Gemeindereglementes zu wählen. Zur Vollständigkeit muss diese Kommission im Abschnitt VI erwähnt werden. In Art. 26 wird das Verfahren geordnet und im vorliegenden Abschnitt werden die verschiedenen Steuerbehörden angeführt und darunter muss auch die Gemeindekommission erwähnt werden. Ich möchte beantragen, im letzten Satz zu sagen: «...kann eine Kommission ernannt werden». Damit ist zugleich gesagt, dass die Kommission gemäss Art. 26 nach Vorschrift des Gemeindereglementes ernannt wird.

Salchli. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen.

Art. 41.

Witschi. Ich begreife nicht, dass eine Kommission ernannt werden soll, nur um die Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen vorzunehmen. Die Kompetenz zur Taxation wird den Gemeinden durch das Gesetz weggenommen und der Bezirkssteuerrkommission übertragen, an die jede Gemeinde einen Vertreter abordnen kann. Ich halte deshalb eine solche Kommission nicht für nötig und möchte Ihnen beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41 ist aus dem Dekret über die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen von 1905 herübergenommen worden. Die Bestimmung hat sich bewährt. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung erklärt sich die Regierung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Präsident. Ich möchte Herrn Dürrenmatt anfragen, ob er sich, nachdem Herr Salchli seinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Scheurer zurückgezogen hat, demselben ebenfalls anschliessen kann.

Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu betraute kantonale Schätzungskommission (Art. 12) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

Dürrenmatt. Ja.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, den Rückweisungsantrag des Herrn Witschi abzulehnen. Es hat keinen Sinn, die Sache an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Der Grosse Rat hat sich bei Art. 26 über die Frage ausgesprochen und es handelt sich nur darum, den Art. 40 mit dem Art. 26 in Uebereinstimmung zu bringen. Darüber, dass eine besondere Kommission soll ernannt werden können, hat der Grosse Rat bereits Beschluss gefasst und wir müssten jedenfalls im Falle der Annahme des Rückweisungsantrages auch auf Art. 26 zurückkommen. Allein das ist nun erledigt und man sollte nicht die erste Beratung dadurch erschweren, dass man einer so unbedeutenden Sache wegen, die bereits erledigt ist, einen Artikel zurückweist.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerrkommission (Art. 12) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

Witschi. Ich ziehe meinen Rückweisungsantrag zurück.

Art. 42.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Scheurer.

Beschluss:

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 42 ist von der Einschätzung der Einkommenssteuerpflicht die Rede. Der Kanton wird zu diesem Zwecke in Steuerbezirke eingeteilt, in denen je eine Bezirkssteuerrkommission ihres Amtes waltet. Die Zahl der Bezirke wird im Gesetz nicht festgesetzt, weil es zweckmässig ist, sich in dieser Beziehung freie Hand zu wahren. Es ist nicht nötig, dass diese Bezirke mit den Amtsbezirken zusammenfallen, man hat vielmehr vorläufig bloss 5 Bezirke, entsprechend den 5 Landesteilen, in Aussicht genommen, was eine wesentlich einheitlichere Einschätzung als bisher ermöglichen wird. Jede Bezirkskommission besteht aus 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen kann eine Kommission ernannt werden.

Dürrenmatt. Ich beantrage, den letzten Satz des ersten Alinea «Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu» zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen: «Die Wahl derselben erfolgt durch die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger der betreffenden Bezirke». Man rühmt dem neuen Steuergesetze allerlei Fortschritte auf den verschiedensten Gebieten nach und ich möchte mit demselben auch einen kleinen Fortschritt auf demokratischem Gebiete einführen. Die gegenwärtigen Bezirkssteuerrkommissionen sind eine Art heilige Fehde. Niemand weiss, wer dazu gehört, als die Behörde, die sie wählt. Ihre Namen erscheinen nicht im Staatskalender, sie werden auch in den Zeitungen nicht veröffentlicht, während jahraus, jahrein von der löblichen Staats-

kanzlei in bezug auf die Veröffentlichung der Mitglieder der Lehrlingskommissionen ein sehr lobenswerter Eifer entwickelt wird. Ich halte das für eine durchaus überlebte Einrichtung. Ein Hauptgrundsatz in einem demokratischen Staatswesen ist, dass einer die Richter, denen er unterstellt ist, auch kenne, dass er wisse, wem er nicht nur bei der Beurteilung von Zivil- oder Straffällen, sondern auch von Steuerrekursfällen untersteht. Im fernern ist es einem demokratischen Staatswesen nicht unangemessen, wenn eine so wichtige Behörde durch die gleichen Organe gewählt wird wie die untern Gerichtsbehörden. Wenn man dem Volk die Wahl der untern Gerichtsbehörden und der Geschwornen, die über die höchsten Güter des Menschen, über seine persönliche Freiheit urteilen, anvertraut, so ist dies auch möglich in bezug auf die Wahl der Bezirkssteuerkommissionen, welche die Steuerrekurse zu entscheiden haben. Dieses Wahlverfahren hätte das Gute, dass das Misstrauen gegen die Steuerbehörden einigermassen verschwinden würde. Ich schreibe dieses Misstrauen gerade dem Umstande zu, dass sie in aller Heimlichkeit funktionieren und sich mit einem Duster umgeben, dass man nicht weiss, wer dabei ist. Das bringt es mit sich, dass die Steuerzahler nie zufrieden sind, wenn ihnen auch nicht unrecht geschieht. Unsere Gerichtsbehörden sind nicht von diesem Misstrauen umgeben und das ist wohl ihrer Wahlart zu verdanken. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Wahl der Bezirkssteuerkommissionen dem Volke zu übertragen. Das würde einen demokratischen Fortschritt bedeuten, der auch bei der Steuergesetzesvorlage nicht ausser acht gelassen werden sollte.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, an dem Vorschlag der vorberatenden Behörden festzuhalten. Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt, man wisse nicht, wer den Bezirkssteuerkommissionen angehöre, kann man leicht in der Weise berücksichtigen, dass man die Namen ihrer Mitglieder auch publiziert, sogut wie andere mehr oder weniger wichtige Kommissionen im Staatskalender aufgeführt werden. Aber daraus zu schliessen, dass es notwendig sei, die Bezirkssteuerkommissionen durch das Volk zu wählen, ist ein weiter Schritt. Die Volkswahl würde in diesem Falle, wo man alle möglichen Verhältnisse berücksichtigen muss, nicht geeignet sein, eine solche Zusammensetzung der Kommission herbeizuführen, dass die Behörde dann auch in der Lage wäre, richtig und sachverständig zu urteilen. Der Rat hat in den letzten Sessionen mehrmals Gelegenheit gehabt, über die Volkswahl, zum Beispiel auch des Verwaltungsgerichtes und anderer Behörden, zu reden. Ich will nicht die ganze Frage aufrollen, sondern beschränke mich auf die Bemerkung, dass die Wahl durch den Regierungsrat vorteilhafter und den Verhältnissen entsprechender ist als die Wahl durch das Volk. Die Erfahrung wird erst zeigen, wie die Bezirke gestaltet, welche Amtsbezirke zusammengelegt werden sollen und wir werden unter Umständen neue Abstimmungskreise bekommen, die noch nie gemeinsam über eine Frage abgestimmt haben. Es ist fraglich, ob die zusammengelegten Amtsbezirke in der Lage wären, die richtigen Männer zu wählen und ob nicht befürchtet werden müsste, dass durch die der Wahl vorangegangenen Kämpfe das Zutrauen zu den Bezirkskommissionen erschüttert würde. Es ist ausgeschlossen, dass die Steuerbehörden sich je der gleichen Popu-

larität erfreuen werden wie die Gerichte, denn sie haben die Aufgabe, aus den Steuerpflichtigen die nötigen Steuern herauszubringen und mit den Steuerbehörden kommt jeder in Berührung, während die allermeisten Bürger mit dem Gericht nie in Berührung kommen. Die Popularität der Gerichte wird namentlich durch denjenigen Teil der Bürger gehalten, die mit den Gerichten nicht in Berührung kommen; diejenigen, welche vor Gericht unrecht bekommen, haben auch eine andere Ansicht. Die Steuerbehörden, die jeden einzelnen Bürger behandeln müssen, werden von vorneherein auf die Popularität verzichten und den Lohn für ihre Arbeit in dem Bewusstsein suchen müssen, eine undankbare Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu haben. Mit der Wahl durch das Volk oder den Grossen Rat machen wir die Steuerbehörden so wenig populär, als es jetzt der Fall war. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des gedruckten vorliegenden Antrages.

Stettler (Bern). Ich möchte im Gegensatz zu dem Herrn Kommissionspräsidenten Ihnen die Volkswahl der Bezirkssteuerkommissionen empfehlen, und zwar rein aus praktischen Erwägungen, nicht um sie populär oder unpopulär zu machen. Nach der vorgesehenen Organisation ist die Steuerkommission das reinsten Fehmgericht. Schon jetzt, wenn wir in der Stadt Bern uns erkundigen, wer in der erweiterten Steuerkommission sitzt, heisst es, das dürfe niemand sagen. Im Staatskalender finden Sie über die Bezirkssteuerkommissionen und die Zentralsteuerkommission ebenfalls keine Angaben. Das ist nicht richtig. Wenn ich mit den Steuerbehörden einen Anstand habe, kann ich doch verlangen zu wissen, wer über mich zu urteilen hat. Wenn Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Volkswahl ablehnen, so beantrage ich auf die zweite Beratung, dass wenigstens die Namen der Mitglieder der Steuerkommissionen publiziert werden. Ich stelle heute diesen Antrag nicht, sondern unterstütze denjenigen des Herrn Dürrenmatt, behalte mir aber vor, den genannten Vorschlag auf die zweite Beratung einzubringen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist wohl weniger dem demokratischen Gedanken entsprungen, den er in den Vordergrund stellt, als dem Umstand, dass es ihm unangenehm ist, dass die Wahl dem Regierungsrat übertragen wird. Das stimmt ja mit seiner Auffassung von der Regierung und ihren Obliegenheiten überein und ich nehme ihm das nicht übel. Aber er darf es mir auch nicht übel nehmen, wenn ich die Gründe anführe, die dafür sprechen, dass diese Wahlen nicht durch das Volk, sondern durch eine kleinere Behörde vorgenommen werden. Von vorneherein wende ich mich dagegen, dass man da von einem Fehmgericht spreche. Jedermann weiss, wer den Bezirkssteuerkommissionen angehört. Ich wenigstens hatte keine Ahnung davon, dass man daraus ein Geheimnis macht. Wie ich mich soeben erkundigt habe, figurieren sie allerdings nicht im Staatskalender, es sei dies eine alte Tradition, aber ich hätte nie einen Anstand genommen, die Namen der Mitglieder zu nennen. Jeder Bezirkssteuerkommission gehören zwei Mitglieder aus dem betreffenden Bezirk und zwei aus andern Bezirken an. Ich erkläre mich gerne bereit, dafür zu sorgen, dass die Namen der Mitglieder der Bezirkskom-

missionen veröffentlicht und im Staatskalender aufgeführt werden. Allein man bezweckt etwas anderes. Man möchte den Einfluss der Regierung beseitigen und hofft, durch die Volkswahl eine willfähige Kommission zu erhalten. Demgegenüber betone ich, dass je weniger eine solche Kommission von dem Votum des Volkes abhängig ist, desto objektiver und richtiger wird sie urteilen. Die Regierung ist besser qualifiziert, eine objektive Kommission einzusetzen, als die vier oder fünf Amtsbezirke, die zu einem Steuerbezirk vereinigt werden und nicht einmal eine Organisation haben. Wer soll zum Beispiel im Oberaargau die Vorschläge machen? Der Vorstand der Volkspartei oder der freisinnigen Partei oder eine politische Volksversammlung? Auf diesem Wege würde man nicht zu einer objektiven Kommission gelangen, sondern zu einer Kommission, die den Tendenzen der jeweiligen Mehrheit des betreffenden Bezirkes entspräche. Im übrigen wäre es nicht verständlich, wenn die kantonale Rekurskommission vom Grossen Rat gewählt, die Wahl der unteren Instanz dagegen dem Volke zustehen würde. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages des Herrn Dürrenmatt.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Beschluss:

Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 43.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommissionsberatungen zum Steuergesetz fanden ihren Abschluss, bevor die Vorlage über die Verwaltungsrechtspflege durchberaten war. Dort haben Sie in Art. 42 für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes die Bestimmung aufgenommen:

«Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

«Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

«Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.»

Die beiden letzten Alinea stimmen mit Alinea 2 und 3 des vorliegenden Artikels überein. Im ersten Alinea des vorliegenden Entwurfes, das im grossen und ganzen mit dem entsprechenden Alinea im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ebenfalls übereinstimmt, wird gesagt, dass bei der Zusammensetzung der Rekurskommission die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen sind, während Sie beim Gesetz über das Verwaltungsgericht beschlossen haben, die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Um beide Vorlagen miteinander in Einklang zu bringen, beantrage ich Ihnen, hier noch die Worte «und politischen Parteien» einzuschalten. Der Satz «Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission» findet sich im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht, doch steht er mit dem dortigen Art. 42 nicht in Widerspruch und kann hier füglich stehen bleiben, da dadurch ein gewisser Kontakt zwischen den Bezirkskommissionen und der kantonalen Rekurskommission hergestellt wird.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich, soviel an mir, der Ansicht des Herrn Finanzdirektors an, die Fassung des vorliegenden Artikels der Bestimmung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anzupassen und also die Worte «und politischen Parteien» hier einzuschalten.

v. Fischer. Auf Seite der Vertreter der vorberatenden Behörden macht sich das Bestreben geltend, zwischen dem vorliegenden Art. 43 und dem Art. 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege eine Uebereinstimmung herzustellen, aber dieses Bestreben scheint mir nicht ganz konsequent durchgeführt zu sein. Es besteht nämlich noch eine ziemlich wesentliche Differenz, indem hier im ersten Alinea der Satz vorkommt: «Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission», der im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht steht. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Satz zu streichen. Ich erachte es als absolut ungehörig, dass in einer Rekursinstanz eine Anzahl Mitglieder sitzen und urteilen, die bereits am erstinstanzlichen Entscheide beteiligt waren. Wenn die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen von Amtes wegen Mitglieder der Rekurskommission sind, so wird in einem Rekursfalle aus irgend einem Landesteil ein Mitglied am Rekursentscheide mitwirken, das schon in der ersten Instanz mitgewirkt hat. Das ist meines Erachtens eine Ungehörigkeit. Die Rekursinstanz soll vollständig frei sein von den Schlussnahmen der ersten Instanz. Das erreicht man nicht, wenn der zweite Satz des ersten Alineas stehen bleibt. Es wird ja in der Regel nur das eine Mitglied an dem frühern Entscheide mitgewirkt haben, aber es ist zu befürchten, dass die hier vorgesehene Organisation unter den verschiedenen Präsidenten der Bezirkssteuer-

kommissionen eine gewisse Solidarität herbeiführen wird. Es wird nicht gerne einer der Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen in der Rekursinstanz dem andern Schwierigkeiten in den Weg legen wollen und so besteht für den Steuerpflichtigen eine gewisse Gefahr, dass er von vorneherein mit einem gewissen Zusammenhalten der fünf offiziellen Mitglieder zu rechnen haben wird. Das sollte man vermeiden. Der Herr Finanzdirektor führt zur Begründung dieser Vorschrift an, es müsse zwischen den Bezirkssteuerkommissionen und der Rekurskommission ein gewisser Kontakt hergestellt werden; allein das ist möglich, ohne dass die betreffenden Präsidenten Mitglieder der Rekursinstanz sind und einen Drittel oder vielleicht noch mehr der ganzen Behörde ausmachen. Der Kontakt lässt sich durch die Aufnahme der Vorschrift erreichen, dass die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen bei den Verhandlungen der Rekursinstanz mit beratender Stimme beigezogen werden können, damit die Rekurskommission, wenn es nötig erscheint, von diesen Vertretern der Bezirkssteuerkommissionen allfällige Erkundigungen einziehen kann. Dadurch wird der Kontakt in vollständig genügender Weise hergestellt und das Stossende fällt weg, dass beim Entscheid der Rekurskommission Mitglieder mitwirken, die schon beim ersten Entscheid beteiligt waren. Eine Analogie für diesen Modus finden wir im Art. 26, wo vorgesehen ist, dass zu den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission ein Vertreter des Gemeinderates, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung beigezogen werden können. Was dort beschlossen wurde, lässt sich in genau gleicher Weise auch hier durchführen. Ich beantrage Ihnen daher, den zweiten Satz des ersten Alineas zu streichen und dafür bei Alinea 2 den Zusatz aufzunehmen: «Zu den Verhandlungen der Rekurskommission können Vertreter der Bezirkssteuerkommissionen mit beratender Stimme beigezogen werden.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn v. Fischer heute abzulehnen. Die Sache kann auf die zweite Beratung noch einmal erwogen werden. Mit der von Herrn v. Fischer vorgeschlagenen Lösung wird allerdings der eine Zweck erreicht, die Orientierung der Rekurskommission. Die Rekurskommission kann so über die Motive aufgeklärt werden, welche beim ersten Entscheid massgebend waren. Man kann nun allerdings sagen, der Präsident habe in erster Instanz nicht geurteilt, aber eine Schätzung vornehmen helfen und er urteile nun in zweiter Instanz über seine eigene Schätzung. Das ist ein scheinbarer Widerspruch, aber ich mache darauf aufmerksam, dass der Präsident in denjenigen Fällen, die seinen eigenen Bezirk angehen, nicht funktionieren soll, dagegen ist seine Mitwirkung wertvoll in Fällen, welche die andern Bezirke betreffen. Wenn es sich zum Beispiel um eine rekursweise Feststellung einer Schätzung im Amte Konolfingen handelt, so wird der Präsident der ob- aargauischen Bezirkssteuerkommission analoge Fälle aus seinem Bezirke zur Orientierung anführen und wir gelangen so zu einer möglichst einheitlichen Einschätzung. Die Präsidenten könnten natürlich auch in diesem Sinne wirken, wenn sie nur als beratende Mitglieder beigezogen würden. Aber bei jedem Geschäft ist doch nur ein einziger dieser Präsidenten beteiligt, die vier übrigen sind unbeteiligt. Es wird der Rekurs-

kommission sehr gut anstehen, wenn die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen dort vertreten sind und ich muss daher an der Forderung festhalten, dass die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen der Rekurskommission angehören. Wir wollen die Frage auf die zweite Beratung noch einmal prüfen und wenn dann wirklich Gefahr fürs Vaterland besteht, so kann man immer noch eine Aenderung vornehmen.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer empfehlen. Ich halte dafür, es sei mit Art. 11 der Staatsverfassung nicht recht vereinbar, wenn die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen von Amtes wegen Mitglieder der Rekurskommission sind. Art. 11 der Staatsverfassung lautet: «In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 1. ... 2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zueinander im Verhältnis der Ueber- oder Unterordnung stehen». Das ist hier zweifellos der Fall. Eine Steuerkommission trifft auch einen Entscheid. Man kann nicht sagen, die erste Kommission nehme nur die Schätzung vor und die zweite treffe den Entscheid. Im Effekt kommt das tatsächlich auf das gleiche hinaus. Schon die von der ersten Kommission vorgenommene Schätzung ist ein Entscheid wie derjenige, den die zweite Kommission trifft. Nun ist es nicht zulässig, dass bei einer Rekursbehörde die gleiche Person mitwirkt, die schon bei der untern Behörde am Entscheid teilgenommen hat, sonst hat es keinen Zweck, eine Rekursinstanz einzusetzen. Ich möchte deshalb empfehlen, diesen Satz zu streichen.

Richtig mag sein, dass die Rekursbehörde das Bedürfnis haben wird, sich bei den untern Instanzen zu informieren. Dem trägt aber der Antrag des Herrn v. Fischer zu Alinea 2 in genügender Weise Rechnung. Es steht dann der Rekurskommission frei, die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen einzuladen, damit sie mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen und ihr die zur Entscheidung der Rekurse nötigen Aufschlüsse geben können.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Frage noch einmal prüfen kann. Die für die Streichung des beanstandeten Satzes angeführten Gründe scheinen mir nicht ganz unmassgebend zu sein.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich muss auch diesem Rückweisungsantrag des Herrn Witschi opponieren. Wir stehen da zwei Meinungen gegenüber: derjenigen, welche im Entwurf niedergelegt ist und derjenigen des Herrn v. Fischer. Wir haben in der Kommission darüber bereits debattiert und konnten uns nicht einigen, also muss der Grosse Rat entscheiden und abstimmen.

Abstimmung.

1. Für den Rückweisungsantrag Witschi Minderheit.
2. Für den Antrag v. Fischer Minderheit.
3. Der Antrag der vorberatenden Behörden auf Einschaltung der Worte «und politischen Parteien» im ersten Alinea wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuereinsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 125 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 84) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Lina Luise Freiburger-Flückiger, geb. 1853, von Grünwetterbach, Witwe des Joseph Emil, in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Bürgergemeinde Epiquez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 111 Stimmen.

2. Luigi Giacomo Andrea Tavelli, geboren 1856, von Varzo, Italien, Ehemann der Zéline Degoumois, kinderlos, Handelsmann in Lyss, welchem die Bürgergemeinde Epiquez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, unter dem Vorbehalt, dass sich die Naturalisation nicht auf die Ehefrau Tavellis erstrecken soll — mit 108 Stimmen.

3. Felix Schönenberger, geboren 1860, von Mitleidi, Adjunkt des eidgenössischen Oberforstinspektors in Bern, Ehemann der Mathilde Breuchaud, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 118 Stimmen.

4. Walter Hugo Lapp, geboren 1888, französischer Staatsangehöriger, Mechaniker in Bern, ledig, welchem die Bürgergemeinde Epiquez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 106 Stimmen.

5. Rudolf Graber, geboren 1853, von Uerkheim, Aargau, Küfermeister in Bern, Ehemann der Marie Margaretha Wingeier, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

6. Wilhelm Gasser, geboren 1888, von Hüfingen, Baden, Lederzurichter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schüpfen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

7. Guido August Heinrich Zeller, geboren 1886, von Stuttgart, cand. jur. in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Eggwil das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

8. Franz Anton Burtscher, geboren 1859, von Sonntag, Oesterreich, Maurer in Plagne, Ehemann der Caroline verwitweten Dürtscher geb. Reusser, Vater zweier nach österreichischem Rechte noch minderjähriger Söhne, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Die Regierung wird zum Bericht und Antrag über die Frage eingeladen, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen ein einheitlicher Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern festgesetzt werden sollte.

Demme,
Tschumi, Schüpbach, Mühlethaler,
Böhme, Rossel, Heller, Kuenzi,
Abbühl.

2. Die Regierung wird zum Bericht und Antrag über die Frage eingeladen, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen ein einheitlicher Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern festgesetzt werden sollte, unter Ermächtigung an die Gemeinden, durch Gemeindebeschluss für ihr Gebiet einen früheren Ladenschluss verfügen zu können.

G. Müller,
Näher, Fähndrich, Salchli, Amrein, Tièche, Scherz, Schneeberger,
Wysshaar, Albrecht, Ryser, O. Morgenthaler, Kindlimann, Neuenchwander, Will, Trachsel, Guggisberg, Steiger.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 26. Mai 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jenny*.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burrus, David, Egli, v. Erlach, Freiburghaus, Hadorn, Hess, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kästli, Kindlimann, König, Laubscher, Meyer, Mosimann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Obrist, Probst (Langnau), Roth, Rufener, Schär, Scheidegger, Schneider (Rubigen), Schneider (Biel), Schüpbach, Spychiger, Stauffer (Thun), Stettler (Bern), Trüssel, Vernier, Will, Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Beutler, Bigler, Boinay, Bratschi, Bühler (Frutigen), Chalverat, Cueni, Eckert, Frepp, Frutiger, Grosjean, Gygax, Hänni, Henzelin, Hofer, Hostettler, Iseli (Grafenried), Kunz, Kuster, Lenz, Luterbacher, Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Rohrbach, Rossé, Segesser, Stucki (Worb), Thöni, Wächli, Wolf, Wyder, Zimmermann.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Kammerschreiberstellen beim Obergericht.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La nouvelle loi sur l'organisation judiciaire du 31 janvier 1909 porte à son art. 16, premier alinéa, ces mots: «La Cour suprême a un greffier en chef et les greffiers de chambre nécessaires, dont le nombre sera fixé par le Grand Conseil (art. 26, n° 4,

Const.)». Cette loi devant entrer en vigueur le 1^{er} juillet prochain, le Grand Conseil a donc l'obligation de fixer avant cette date le nombre des greffiers de chambre de la Cour suprême.

Tel est l'objet du projet de décret mis en discussion.

Remarquez bien, messieurs, que si vous ne rendiez pas le décret en question, les deux greffiers de chambre prévus par la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847, de même que le secrétaire-greffier de la Cour d'appel institué par les dispositions additionnelles de la loi du 3 juin 1883 simplifiant la procédure civile, n'auraient plus d'existence légale à partir du 1^{er} juillet prochain, puisqu'à cette date ladite loi de 1847 et lesdites dispositions additionnelles se trouveront abrogées.

Le décret dont il s'agit est dès lors urgent.

Votre commission et le gouvernement sont donc d'accord sur ce point, comme ils ont fini par s'entendre sur le nombre des greffiers de chambre, ainsi que vous avez pu vous en rendre compte par la lecture du projet commun qui vous a été distribué ce matin.

Cette question du nombre des greffiers de chambre fera l'objet de la discussion de l'article premier.

Pour le moment, nous nous bornons à vous proposer, au nom du Conseil-exécutif, d'entrer en matière sur le projet.

Grieb, Président der Kommission. Art. 16 des neuen Gesetzes über die Gerichtsorganisation sieht vor, dass dem Obergericht ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen ist, zur Verfügung stehen soll. Diese Bestimmung tritt am 1. Juli nächsthin in Kraft und der Grosse Rat muss daher die Zahl der Kammerschreiber festsetzen.

Es ist Ihnen seinerzeit ein Entwurf des Regierungsrates ausgeteilt worden. Die Kommission hat denselben letzten Montag durchberaten, ist aber zu einem andern Resultat gekommen. Gestern wurde Ihnen eine neue Vorlage «Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission» zugestellt und wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Beratung dieses neuen Entwurfes einzutreten.

Scheurer. Ich möchte in keiner Weise dem Eintreten opponieren, aber der Vortrag der Justizdirektion veranlasst mich zu einer Anfrage. Es heisst dort, die Polizeikammer oder die erste Strafkammer werde sich in zwei Abteilungen trennen. Daraus geht hervor, dass, nachdem wir soeben die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes vermehrt haben, schon wieder ein Obergerichtes mit wenig und beständig die Beiziehung eines Suppleanten notwendig sein wird. Das ist die eine Seite der Frage und die andere ist folgende. In allen vorberatenden Schriftstücken zur Gerichtsorganisation wurde erklärt, es sei dringend notwendig, die Polizeikammer auf 5 Mitglieder zu vermehren, denn es sei bei einer Besetzung mit nur 3 Mitgliedern seit 50 Jahren nicht möglich gewesen, eine konstante Praxis einzuführen. Ich verweise auf den Vortrag der Justizdirektion. Aus diesem Grunde wurde diese Strafkammer auf 5 Mitglieder vermehrt und nun will man das alte Uebel wieder einführen und die Polizeikammer in zwei Kammern von je drei Mitgliedern teilen. Ich möchte anfragen, ob diese Absicht wirklich besteht, ob sich die Polizeikammer sofort unter Zuziehung

eines Suppleanten in zwei Abteilungen trennen wird oder ob dies nur vorübergehend geschieht, um die vorhandenen Rückstände aufzuarbeiten. Ich bin der Meinung, dass, wenn wir nicht eine Polizeikammer von 5 Mitgliedern haben, das alte Uebel bestehen bleibt, und ich bin überzeugt, dass eine einzige Kammer nun der Geschäftslage durchaus gewachsen ist.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le directeur de la justice n'a pas à donner des instructions à la Cour suprême sur la question de savoir si la Chambre de police doit être divisée en deux sections. Cela dépend de la Cour suprême, à teneur de l'art. 2 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire. Toutefois, au moment où j'ai rédigé mon rapport, je pensais que dans les circonstances actuelles la Chambre de police serait scindée en deux.

Il ne faut pas oublier qu'un des buts essentiels de la nouvelle organisation judiciaire est d'obtenir une solution des affaires la plus rapide possible, tout en suivant une jurisprudence rationnelle et stable. La division de la Chambre de police permettrait d'atteindre ce résultat si ses deux sections faisaient usage de la faculté de se réunir en chambre plénière pour trancher des questions de principe.

Il n'y aurait donc rien d'extraordinaire à ce que la Chambre de police soit scindée en deux.

Maintenant, j'ai appris depuis la rédaction de mon rapport que la Chambre de police avait l'intention de fonctionner d'abord au nombre de cinq membres, dont trois s'occuperaient spécialement des mises en accusation. Je ne sais pas encore exactement comment ces messieurs régleront entre eux ce point d'ordre intérieur. Quoi qu'il en soit, il sera nécessaire d'accorder à la Chambre de police deux greffiers. Le travail du greffe sera le même, que cette autorité se divise d'une manière permanente en deux chambres ou bien qu'elle siège ordinairement au nombre de cinq membres et qu'elle charge spécialement trois d'entre eux de s'occuper des affaires d'accusation.

C'est tout ce que j'ai à répondre pour le moment à M. Scheurer.

Grieb, Président der Kommission. Ich kann nur in deutscher Sprache bestätigen, was der Herr Justizdirektor soeben vorgetragen hat. Ich beabsichtige, diesen Punkt bei der Beratung von § 1 zu berühren; nachdem er nun von Herrn Kollega Scheurer bei der Eintretensfrage zur Sprache gebracht worden ist, will ich es gerade hier tun.

Bei der Beratung und Festsetzung des neuen Gesetzes über die Gerichtsorganisation wurde allerdings vorgesehen, dass die Anklage- und Polizeikammer, wie sie bis dahin geheissen hat, oder die erste Strafkammer nach der neuen Bezeichnung, sich in zwei Abteilungen trennen kann, ähnlich wie im Jahre 1883 dem Zivilgerichtshof die Möglichkeit zur Trennung in zwei Abteilungen gegeben wurde. Damals wurde die Bestimmung aufgenommen: «Bei eingetretener Ueberlastung des Appellations- und Kassationshofes kann demselben durch Beschluss des Obergerichtes ein Mitglied der Kriminalkammer beigeordnet werden. In diesem Falle trennt sich der Appellations- und Kassationshof vorübergehend in zwei Abteilungen» und so weiter. Mit der Bestimmung im neuen Gesetz wurde das gleiche in bezug auf die erste Strafkammer vorgesehen, in-

dem da gesagt wird: «Das Obergericht kann bei andauernder Arbeitsüberlastung durch Beiziehung der nötigen Ersatzmänner die erste Strafkammer in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen». Es wäre nun möglich, dass einmal der Zeitpunkt kommt, wo die aus fünf Mitgliedern bestehende erste Strafkammer erklärt, dass sie sich, um aufzuräumen, eine Zeitlang in zwei Abteilungen trennen muss. Was im Vortrag der Justizdirektion steht, basiert nicht auf einem Beschluss der Anklage- und Polizeikammer, sondern ist eine Vermutung, die sich auf einen Bericht des Obergerichtes gründet. In dem Bericht an den Grossen Rat hat sich das Obergericht dahin ausgesprochen, es werde wahrscheinlich zu einer Zweiteilung kommen. Dagegen hat mir der Präsident der Anklage- und Polizeikammer letzten Montag auf meine Frage, ob er gestützt auf die im Gesetz vorgesehene Ermächtigung sofort eine Teilung vorzunehmen beabsichtige, erklärt, dass er dies keineswegs im Sinne habe, sondern dass zuerst der Versuch gemacht werden soll, die fünfgliedrige erste Strafkammer beizubehalten und er glaube, dass es gehen werde; eine bestimmte Zusicherung könne er immerhin nicht geben, sondern man müsse es auf einen Versuch ankommen lassen. Er hat darauf hingewiesen, dass es denkbar wäre, dass man die Anklagegeschäfte nur durch drei Mitglieder behandeln liesse, die Geschäfte der Polizeikammer dagegen durch fünf. Man habe so mehr Referenten zur Verfügung und es werden in einer Woche mehr Geschäfte erledigt werden können. Wenn aber mehr Geschäfte erledigt werden, so hat auch der Kammerschreiber mehr Arbeit und wenn er nicht in Rückstand geraten will, muss ihm Aushilfe beigegeben werden. Das ist, was ich in Erfahrung gebracht habe und was ich letzten Montag auch der Kommission mitteilen konnte.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition fixe à cinq le nombre des greffiers de chambre de la Cour suprême.

Actuellement, en conformité de la loi de 1847, il y a deux greffiers de chambre, l'un qui fonctionne à la Chambre de police et d'accusation, et l'autre à la Chambre criminelle. Ces deux autorités ne sauraient se passer de leur ministère; c'est pourquoi ils doivent être maintenus.

En outre, d'après les dispositions additionnelles de la loi du 3 juin 1883, il a été depuis cette époque adjoint au greffier de la Cour suprême un secrétaire qui tient le protocole des audiences de la seconde Chambre de la Cour d'appel et rédige ses arrêts. Or, comme suivant la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, la Cour d'appel sera dans la règle divisée en deux chambres, il est donc nécessaire de maintenir ce secrétaire. Il convient toutefois de lui donner le titre de greffier de chambre pour se conformer à la réalité, d'autant plus que le décret du 5 avril 1906 lui alloue le même traitement qu'aux greffiers de chambre (art. 20, lit. b).

D'autre part est attaché à la Cour d'appel un secrétaire français, qui, depuis plusieurs années déjà, rédige

les arrêts de cette autorité et ceux de la Chambre de police qui concernent le Jura, sauf Laufen. Pour occuper ce poste convenablement, il faut posséder les connaissances juridiques nécessaires, soit celles qu'on exige d'un avocat bernois. L'emploi en question correspond ainsi à celui d'un greffier de chambre et devrait être rétribué de la même manière, si l'on veut éviter de trop fréquents changements, qui nuisent à la prompte expédition des arrêts de langue française.

Comme on avait promis au titulaire actuel lors de son engagement un traitement de 4000 fr. dès le 1^{er} juillet 1909, il ne touchera rien de plus pendant quatre ans si on le nomme greffier de chambre, puisque le traitement minimum d'un greffier de chambre est de 4000 fr. et qu'il n'atteint le maximum de 5000 fr. qu'au bout de seize ans par des augmentations quadriennales de 250 fr. (art. 5 du décret du 5 avril 1906).

Les autorités préconsultatives partagent, dès lors, l'avis de la Cour suprême sur l'opportunité de la création de ce quatrième greffier de chambre.

Un cinquième greffier sera aussi nécessaire pour rédiger les arrêts de la deuxième section de la première Chambre pénale (Chambre de police et d'accusation), lorsque celle-ci sera dédoublée pour cause de surcroît de travail, en application de l'art. 12 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire. Si ce fonctionnaire n'a pas assez de travail à faire à la première chambre pénale, il pourra être occupé comme auxiliaire des greffiers des chambres civiles.

De cette manière, il sera possible, pendant un certain temps du moins, de faire abstraction d'un troisième greffier de chambre pour la Cour d'appel, tel qu'il est désiré par la Cour suprême dans son rapport sur l'objet du présent projet de décret.

En résumé, nous vous proposons de prévoir la création de cinq greffiers de chambre, qui, d'après le rapport de la Cour suprême, auraient à remplir leurs fonctions: deux à la première Chambre pénale (Chambre de police et d'accusation), un à la deuxième Chambre pénale (Chambre criminelle), et deux, dont un de langue française, à la Cour d'appel, le greffier français devant aussi rédiger les arrêts français de la première Chambre pénale.

Au point de vue financier, il n'en résultera qu'une dépense annuelle supplémentaire de 4000 fr., du moins les quatre premières années.

Messieurs, l'une des causes des lenteurs qui se produisent dans la distribution de la justice en instance supérieure provient de l'insuffisance numérique du personnel chargé de la rédaction des arrêts. Depuis longtemps déjà, il faut souvent attendre plusieurs mois avant de pouvoir en obtenir des expéditions, alors qu'elles devraient être fournies dans la huitaine en matière civile (art. 282 Code de procédure civile) et dans la quinzaine en matière pénale (art. 516 Code de procédure pénale).

La disposition de l'article premier du projet tend à remédier à cet inconvénient dans une mesure compatible avec l'état actuel de nos finances cantonales. C'est pourquoi nous vous proposons d'accepter cette disposition.

Grieb, Président der Kommission. Das Obergericht hat in seinem Bericht an den Grossen Rat vorgeschlagen, die Zahl der Kammerschreiber möchte auf sechs festgesetzt werden. Die Justizdirektion war nach Anhörung des Inspektors für die Amts- und Gerichts-

schreibereien der Ansicht, es möchte vorläufig genügen, fünf in Aussicht zu nehmen und der Regierungsrat hat zuerst vier Kammerschreiber vorgeschlagen. Die Kommission hat gefunden, man solle den Antrag der Justizdirektion zum Beschluss erheben und die Zahl auf fünf festsetzen. Das gegenwärtige Gesetz über die Gerichtsorganisation kennt einen Gerichtsschreiber und zwei Kammerschreiber, von denen der eine Sekretär der Anklagekammer und der andere Sekretär der Kriminalkammer ist. Das Zivilprozessgesetz von 1883 sah eine Teilung des Appellationshofes in zwei Abteilungen und die Anstellung eines besonderen Sekretärs für die zweite Abteilung vor. Im Besoldungsdekret von 1906 wurde dieser Sekretär ausdrücklich aufgenommen und den Kammerschreibern gleichgestellt, indem es in § 20, lit. b, heisst: «Kammerschreiber und der Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes 4000 bis 5000 Fr.». Wir haben also zurzeit schon drei Kammerschreiber. Nun hat man im weitem auch die Anstellung eines französischen Kammerschreibers für begründet erachtet, was auch nur den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Zahl der Zivil- und Strafgeschäfte aus dem Jura, mit denen das Obergericht sich zu befassen hat, ist nicht unbedeutend und diese Geschäfte wurden bis dahin von einem Sekretär französischer Zunge, der im Besitze eines Fürsprecherpatentes war, verschrieben. Die Besoldung musste dementsprechend angesetzt werden. Es wird nicht viel ändern, wenn dieser französische Sekretär als Kammerschreiber ernannt und wie die andern Kammerschreiber besoldet wird. Es ist nicht einzusehen, warum der Sekretär bei einer Abteilung, die momentan ein deutsches Geschäft behandelt, besser gestellt sein soll als der Sekretär, der die französischen Geschäfte zu verschreiben hat. Wir halten also dafür, es solle für den französischen Sekretär eine weitere Kammerschreiberstelle geschaffen werden. Wir kämen so auf die Zahl vier. Wenn die Teilung der ersten Strafkammer stattfindet, muss jede Abteilung ihren Sekretär haben. Wir wollen hoffen, diese Teilung müsse nicht, oder wenigstens nur ausnahmsweise und ganz vorübergehend stattfinden. Aber auch in diesem Falle muss ein weiterer Kammerschreiber zur Verfügung stehen. Denn ich habe schon erwähnt, dass, wenn mehr Referenten vorhanden sind, auch mehr Geschäfte behandelt werden können, was für das Sekretariat mehr Arbeit mit sich bringt, die ein Sekretär allein nicht bewältigen kann. Dazu kommt noch der Umstand, dass in Fällen von Krankheit oder Militärdienst der Kammerschreiber jemand da sein muss, der die Arbeit besorgen kann. Die Schaffung der Stelle eines fünften Kammerschreibers empfiehlt sich also auch von diesem Gesichtspunkt aus. Das Obergericht beantragt, auch noch die derzeitige Hülfsgerichtsschreiberstelle zu einer sechsten Kammergerichtsschreiberstelle umzuwandeln. Die Kommission hat aber gefunden, man solle nicht zu weit gehen und nicht mehr als fünf Kammerschreiber in Aussicht nehmen. Wenn sich mit der Zeit die Notwendigkeit der Schaffung einer weitem Stelle ergibt, so kann der Grosse Rat immer noch darauf zurückkommen. Die Kreierung der fünf Kammerschreiberstellen bedeutet für den Staat keine wesentliche Mehrbelastung, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und weil es sich höchstens um die Aufbesserung der gegenwärtigen Besoldungen um einige hundert Franken handeln kann.

In dem ursprünglichen Entwurf waren die verschiedenen Kammerschreiberstellen auf die einzelnen Abteilungen des Obergerichtes verteilt. Wir haben das weggelassen und einfach die Zahl eingesetzt. Auf die Gründe, die uns hiezu veranlasst haben, werde ich bei § 3 zu sprechen kommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird auf fünf festgesetzt.

§ 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article, qui concerne la répartition des greffiers de chambre, on renvoie pour mémoire au décret du 5 avril 1906, qui porte que ces fonctionnaires touchent un traitement de 4 à 5 mille francs par an.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Besoldung dieser Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets vom 5. April 1906 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 3.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'art. 19 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, c'est la Cour suprême qui doit déterminer les attributions et les devoirs des greffiers de chambre.

A l'art. 3 du projet on a jugé à propos de le rapeler en ce qui concerne leurs devoirs et en particulier leur obligation de se suppléer réciproquement et de s'entr'aider.

Bien que l'art. 19 de la loi précitée attribue à la Cour suprême la compétence de déterminer la sphère d'activité des greffiers de chambre, il est à espérer qu'elle le fera conformément à ce qui vient d'être dit au sujet de l'article premier, où l'on a tenu compte en très grande partie des vœux de cette autorité.

Il y a donc lieu de croire qu'elle prévoira deux greffiers de chambre pour la première Chambre pénale, un pour la seconde Chambre pénale et deux, dont l'un de langue française, pour les Chambres civiles, et que le second greffier de la première Chambre pénale pourra être employé comme auxiliaire de ses collègues des Chambres civiles, de même que le greffier de chambre français rédigera les arrêts français de la première Chambre pénale.

Grieb, Président der Kommission. Art. 19 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden lautet: «Geschäftskreis und Obliegenheiten des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt». Ich persönlich glaubte, diese Bestimmung würde vollständig genügen. Die Justizdirektion und mit ihr der Regierungsrat halten es aber doch für zweckmässig, in dem Dekret die Bestimmung aufzunehmen, dass die Obliegenheiten der Kammerschreiber, insbesondere ihre gegenseitige Stellvertretung in Verhinderungsfällen und die gegenseitig zu leistende Aushilfe, durch ein Reglement des Obergerichtes geordnet werden. Wenn man eine solche Bestimmung hier für notwendig hält, mag man sie aufnehmen, dabei ist aber auf Art. 19 der Gerichtsorganisation hinzuweisen. Im weitem sollte noch das Wörtchen «auch» nach «insbesondere» eingeschaltet werden, wenn man nicht überhaupt die Streichung des ganzen Paragraphen vorzieht.

Stämpfli (Schwarzenburg). Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, den Artikel als überflüssig zu streichen, indem Art. 19 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vollständig das gleiche sagt. Es gehört zum Geschäftskreis und zu den Obliegenheiten der Kammerschreiber, dass sie sich gegenseitig vertreten und das braucht hier im Dekret nicht wiederholt zu werden. Für den Fall, dass man auf die Streichung nicht eintreten will, möchte ich beantragen statt nach Vorschlag des Herrn Grieb «insbesondere auch» zu sagen «sowie auch». Denn wenn man zum Ausdruck bringen will, die Stellvertretung sei in Art. 19 des Gesetzes nicht inbegriffen, so muss man eine Erweiterung machen und dies geschieht durch die Aufnahme des Wörtchens «sowie» statt «insbesondere». Ich möchte dies eventuell beantragen.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich habe in der Kommission dem Streichungsantrag des Herrn Stämpfli persönlich zugestimmt, hatte aber hier den Antrag der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Ich persönlich halte den § 3 auch für überflüssig, und wenn man ihn streicht, dann braucht man nicht lange über die Redaktion zu diskutieren. Im übrigen kann ich mich der eventuellen Fassung des Herrn Stämpfli anschliessen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Stämpfli Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten § 3 (gegenüber dem Streichungsantrag Stämpfli) Minderheit.

Gestrichen.

§ 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le présent décret doit entrer en vigueur en même temps que la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, soit le 1^{er} juillet prochain.

D'ici là, la Cour suprême aura le temps de faire le règlement dont nous avons déjà parlé et elle pourra procéder à la nomination des titulaires conformément à l'art. 17 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1909 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Kammerschreiber bei dem Obergericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der
Staatsverfassung und des Art. 16, erster Absatz,
des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Or-
ganisation der Gerichtsbehörden,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 372 hievor.)

Präsident. Wir sind bereits in der letzten Session in die artikelweise Beratung des vorliegenden Dekretes eingetreten und haben bei § 4 die Beratung abbrechen müssen. Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen mit, dass zu § 4 folgende Anträge eingebracht wurden: Von Herrn Bühler (Matten): Ersatz des Wortes « Wartsäle » durch « Warträume »; von Herrn Salchli: Aufnahme eines Alinea 2 « Ebenso ist strengstens untersagt, die Reinigung von Schullokalitäten durch schul-

pflichtige Kinder vornehmen zu lassen »; von Herrn Bösiger: Streichung der Worte « wo tunlich »; von Herrn Seiler: Streichung des Wortes « Wirtschaften » und Ersetzung durch « Grossratssaal », und von Herrn Hamberger: Beifügung der Worte « Fabriken und Werkstätten ».

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident hat bereits erwähnt, dass die Beratung des § 4, der das Spuckverbot enthält, bereits begonnen und nach Anhörung einiger Voten unterbrochen wurde. Der Vorsitzende hat damals den Verschiebungsantrag mit der Bemerkung begründet, es seien noch einige Redner zu diesem Artikel eingeschrieben. Ich weiss nun nicht, ob diese Redner heute anwesend sind und das Wort noch ergreifen wollen. In diesem Falle behalte ich mir das Wort noch vor.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte mich auch noch zu den gefallen Anträgen äussern, halte es aber für zweckmässig, dass zuerst die andern Redner angehört werden, wenn sich solche noch zum Worte melden wollen.

Gränicher. Herr Seiler hat in der letzten Session mit viel Humor die Streichung der Wirtschaften beantragt. Ich denke, wir wollen heute den Spass auf der Seite lassen und nur darauf Bedacht nehmen, das Dekret so zu gestalten, dass es seinen Zweck auch erfüllt. In diesem Fall müssen wir aber gerade bei den Wirtschaften mit dem Spuckverbot ernst machen. Das Bernervolk ist erziehungsfähig und auch die Knechte, die die Woche durch die Pfeife rauchen und am Samstag oder Sonntag sich in der Wirtschaft eine Zigarre anstecken, werden sich den Vorschriften des Dekretes anpassen. Man muss nur mit dem Volk reden und auch die Widerspenstigsten werden sich im Interesse des allgemeinen Wohles unterziehen. Ich möchte dringend bitten, die Wirtschaften nicht auszuschliessen.

Mühlethaler. Ich möchte mit einigen Worten den Antrag des Herrn Salchli unterstützen. § 11 des Schulgesetzes von 1894 schreibt vor, dass die Gemeinden für die Reinigung der Schullokale zu sorgen haben. Im gleichen Artikel steht der schöne Satz, dass jeder Schulklasse ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer zur Verfügung zu stellen sei. Diese Bestimmung nützt aber nichts, wenn die Zimmer nicht rein gehalten und wenn die schulpflichtigen Kinder zu ihrer Reinigung angehalten werden, da sie dabei ganz sicher gesundheitlich geschädigt werden. In jeder anständigen Haushaltung wird das Wohnzimmer wenigstens einmal wöchentlich aufgewaschen, bei den meisten Schulzimmern dagegen, in denen täglich 40, 50 und 60 Kinder verkehren, geschieht das einmal oder höchstens zweimal im Jahre. Wie die Schulzimmer gereinigt werden, darüber wird Ihnen Herr Kollega Bürki Aufschluss geben; ich will darauf nicht näher eingreten, ich konstatiere bloss, dass für schwache Kinder diese zwangsweise Reinigung eine grosse gesundheitliche Schädigung in sich schliesst. Man braucht die Bazillenfurcht nicht zu übertreiben, aber es geht doch nicht an, alle Ratschläge der besten Aerzte und Hygieniker zu ignorieren und lächerlich zu machen, wie es hier auch geschehen ist. Zahlreiche Untersuchungen, die

in Schulzimmern vorgenommen wurden, weisen drastisch die Gefahr der Ansteckung der Kinder durch den Staub nach. In einem Kubikmeter Luft wurden vor dem Unterricht ungefähr 2000, während desselben über 16,000 und nach Schluss desselben über 35,000 Mikroorganismen gefunden. In einem Gramm Schulstubenstaub fanden sich über eine Million Keime vor. Dieses Resultat wurde nicht etwa nur von einem Theoretiker festgestellt, sondern von einer Reihe von Hygienikern, die sich mit der Sache befassten. Allerdings ist nur die geringere Zahl dieser Keime infektuöser Natur, aber ihre Zahl ist noch gross genug, um für die zur Tuberkulose disponierten Kinder eine grosse Gefahr zu bilden. Die grosse Gesundheitsschädigung, die das Einatmen von Staub nach sich zieht, braucht hier wohl nicht des Näheren nachgewiesen zu werden.

Man kann nun dem Lehrer nicht zumuten, für die Reinigung des Schulzimmers besorgt zu sein. Die Lehrerschaft hat wie andere Stände auch ihre Berufskrankheiten und diese sind eben Erkrankungen der Atmungsorgane, des Kehlkopfes, der Luftröhre und der Lunge. Man kann deshalb nicht von ihnen verlangen, dass sie die Schulzimmer reinigen, so wenig als man es von der Schuljugend verlangen soll. Wir leben im Zeitalter des Kinderschutzes und eine Reihe philanthropischer Vereine haben sich das Ziel gesetzt, die Kinder vor Ausbeutung und allen möglichen Gefahren zu schützen. Es ist nicht eine Liebhaberei der Lehrer oder eine Kostenmacherei für die Gemeinde, die uns den Wunsch ausdrücken lässt, es möchte in bezug auf die Reinigung der Schulzimmer Remedur geschaffen werden, sondern wir sind lediglich vom Wunsche beseelt, man möchte namentlich die schwachen Kinder vor gesundheitlicher Schädigung möglichst bewahren. An vielen Orten werden schon die kleinen Kinder des zweiten und dritten Schuljahres gezwungen, die Schulzimmer zu reinigen und den Schulstaub einzusatmen. Sie sind mit der Arbeit natürlich nicht schnell zu Ende, sondern sie müssen darauf eine Stunde oder noch mehr Zeit verwenden. Der Staat zwingt den Bürger, seine Kinder in die Schule zu schicken, die sowieso allerlei gesundheitliche Schädigungen für die jüngern Kinder mit sich bringt, und man darf doch verlangen, dass die Kinder nicht noch grösseren Schädigungen ausgesetzt werden, sondern dass man alles tut, um sie davor zu behüten.

Ich begrüsse auch das Spuckverbot. Man kann es lächerlich machen, aber ich halte es einfach für eine Sache des Taktes und des Anstandes, dass man in öffentlichen Lokalen nicht ausspuckt. Alle Aerzte treten dagegen auf; wir sollten ihnen doch Gehör schenken. Uebrigens sind wir nicht die ersten, die das Spuckverbot erlassen. Ich habe vor mir einen Bericht des «Berliner Tagblatt» über die Verhandlungen des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, wo über die Tuberkulosenbekämpfung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika referiert wurde. Ich erlaube mir, aus dem Referat einige Sätze mitzutheilen: «In New-York ist die Tuberkulose anzeigepflichtig, ebenso muss jeder Wohnungswechsel und Todesfall angezeigt werden. Auch müssen alle Krankenanstalten jeden Tag ihre Meldungen machen. Anzeigepflichtig sind Aerzte, Anstalts-, Hotel- und Hausbesitzer. Jeder nicht behandelte Tuberkulöse geht nach 24 Stunden in eine städtischerseits angeordnete ärztliche Beobachtung über. Der berichtende Arzt ordnet die Desinfektion an, die unentgeltlich erfolgt. Ist eine Woh-

nungsdesinfektion erforderlich, dann ist der Hauswirt dazu gesetzlich angehalten. Im Weigerungsfalle wird ein roter Zettel angeklebt: «Hier hat ein Tuberkulöser gewohnt». Auch eine zwangsweise Ueberführung in ein Krankenhaus ist gesetzlich vorgesehen. Ebenso steht das Ausspeien auf Strassen und Plätzen, in Eisenbahnwagen und Theatern unter Androhung strenger Strafen — bis ein Jahr Gefängnis und 1000 Dollar Busse. Ferner werden in ausgedehntem Masse Fürsorgemassregeln angeordnet, Belehrungen öffentlich erteilt. Ausserdem sind allein dreizehn Spezialkrankenhäuser für Tuberkulöse verfügbar. Fortdauernd werden noch neue Heilstätten errichtet». Wir wollen selbst nicht soweit gehen und ein Jahr Gefängnis und 1000 Dollar Busse aussprechen, aber Sie sehen daraus, wie anderorts der Kampf gegen die unheilvolle Krankheit energisch aufgenommen wird. Der Grosse Rat darf ganz gut einen Schritt vorwärts tun und die vorgesehenen sehr gelinden Massregeln gutheissen. Ich unterstütze also den Antrag Salchli und spreche mich auch für das Spuckverbot aus.

v. Wurstemberger. Ich möchte beantragen, hinter den in Klammern stehenden Worten «Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen» beizufügen «und so weiter». Mit dieser Aufzählung ist der Begriff «Transportanstalten» nicht erschöpft. Es könnte sich zum Beispiel einer auch in einer Automobildroschke oder in einer gewöhnlichen Droschke Unreinlichkeiten erlauben und der betreffende Besitzer wäre nicht befugt, einzuschreiten. Es können in der Zukunft auch noch andere Transportmittel entstehen und darum ist es gut, wenn die von mir beantragte Erweiterung vorgenommen wird.

Ich möchte mich auch gegen den Antrag des Herrn Seiler wenden. Man leistet wohl jedem Wirt, der Ordnung halten will, einen grossen Dienst, wenn auch die Wirtschaften hier angeführt werden, denn er hat dann einen gesetzlichen Halt und kann den Betreffenden zur Ordnung weisen, während es für ihn selbst viel schwieriger ist, die Leute, die nicht wissen, was Ordnung ist, zur Ordnung anzuhalten.

Herr Seiler hat gewünscht, man möchte den Grossratssaal einbeziehen. Das kann ebenfalls in der allgemeinen Weise geschehen, dass auch in der ersten Klammer das Wort «und so weiter» beigefügt wird. Ich halte es zwar für selbstverständlich, dass im Grossratssaal das Spuckverbot nicht übertreten wird, aber ich möchte beantragen, auch hier «und so weiter» nach «Wirtschaften und Kasernen» einzuschalten. Damit wäre dem Wunsche des Herrn Seiler Rechnung getragen.

Seiler. Nachdem mein Name wiederholt in die Diskussion hineingezogen worden ist, kann ich nicht anders, als zu § 4 noch einmal das Wort ergreifen.

Namentlich von Herrn Gränicher wurde gesagt, ich habe über diesen Artikel viel Spass gemacht. Das ist richtig und ich habe es absichtlich getan, weil ich überhaupt das ganze Dekret als ein «spassiges» ansehe. Man hat im Volke herum viel in diesem Sinne von dem Dekret gesprochen und man ist in weiten Kreisen des Glaubens, man treibe mit demselben überhaupt nur Spass. Ich frage mich, ob eigentlich der Grosse Rat das Recht hat, irgendwo, wir wollen gerade annehmen in einer Wirtschaft, das Spucken zu verbieten. Die Wirtschaft gehört dem Wirt, der Patent

und Steuern zahlen muss und ich zweifle sehr daran, dass der Grosse Rat berechtigt sei, ihm vorzuschreiben, niemand in seinem Lokal spucken zu lassen. Die Wirtschaft ist sein Eigentum, das Eigentum ist jedermann gewährleistet und der Wirt kann darin tun und lassen, was er für gut findet. Auch dazu möchte ich ein Fragezeichen machen, ob der Grosse Rat einer Bahngesellschaft vorschreiben kann, in den Wagen ein Spuckverbot anzuschlagen und Spucknapfe aufzustellen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes werden nach § 8 mit einer Busse von 1 bis 100 Fr. bestraft. Der Herr Polizeidirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass die Busse nicht ausgesprochen werden müsse. Folglich wird eine Ungleichheit geschaffen, indem am einen Ort eine Busse gesprochen werden wird, am andern dagegen nicht.

Das Dekret ist auch nicht eine Ausführung des Gesetzes, sondern enthält selbständige Bestimmungen, die eigentlich im Gesetz hätten aufgenommen werden sollen. Es wurde hier schon wiederholt betont, das Volk verlange, dass eine Materie im Gesetz möglichst vollständig geordnet und nicht nachher auf dem Dekretswege Vorschriften erlassen werden, die dem Willen des Volkes nicht entsprechen. So hätte auch das Spuckverbot im Gesetze Aufnahme finden sollen, aber dann hätte es freilich vor dem Volke keine Gnade gefunden.

Was das Reinigen von Schulzimmern durch Schulkinder anbelangt, so gebe ich zu, dass das nicht gesund ist. Aber gewischt müssen diese Schulzimmer nun einmal werden, und wenn die Kinder dazu nicht angehalten werden dürfen, so muss es jemand anders tun und den Staub einatmen. Man könnte mit dem gleichen Recht auch verlangen, dass unsere Rekruten die Zimmer in den Kasernen nicht selbst reinigen, sondern dass jemand dazu angestellt werde, vielleicht ältere Leute, um die es weniger schade wäre (Heiterkeit).

Ich ändere meinen ursprünglichen Antrag dahin ab, dass ich von der Aufnahme des Grossratssaales Umgang nehme. Die Streichung des Wortes «Wirtschaften» dagegen halte ich aufrecht und beantrage des weitern eventuell, es sei § 4 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie eine einfachere Fassung suchen, wonach einfach vorgeschrieben würde, dass durch Anbringen eines Täfelchens in Schulen und öffentlichen Lokalen auf die Unanständigkeit des Spuckens auf den Boden hingewiesen und die Leute ersucht werden, es unterbleiben zu lassen.

Müller (Karl). Die Ausführungen des Herrn Seiler dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Nach seiner Theorie müssten eine ganze Anzahl schon seit Jahren zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und anderer Bürger aufgestellte Bestimmungen in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen gestrichen werden. So enthält zum Beispiel das Fabrikgesetz eine ganze Menge Vorschriften, die, wie Herr Seiler sich ausdrückt, in das Eigentumsrecht des Fabrikbesitzers eingreifen. Es ist Pflicht des Staates, Ausschreitungen der individuellen Freiheit auf ein vernünftiges Mass zu beschränken, wenn dadurch die allgemeine Freiheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger geschützt wird. So greifen auch viele Gemeinden, besonders des Auslandes, durch Erlass bezüglicher Vorschriften in weitgehender Weise in die Wohnungsverhältnisse ein und

ich hoffe, wir werden auch bei uns auf diesem Wege fortschreiten. Es ist namentlich in städtischen Verhältnissen durchaus angezeigt, an die Beschaffenheit der Wohnungen von Amtes wegen gewisse Anforderungen zu stellen und wir können uns in dieser Beziehung eine Reihe deutscher Städte zum Vorbild nehmen. Es ist nichts Unzulässiges und nichts Ungeheuerliches, wenn ein Dekret derartige Schutzbestimmungen aufstellt und in dieser Richtung in das Eigentumsrecht eines Bürgers eingreift. Ich muss also der Theorie des Herrn Seiler entgegentreten und die Wünschbarkeit des Erlasses derartiger Schutzbestimmungen betonen.

Schneeberger. Wir müssen alles tun, was dazu beiträgt, die Tuberkulose zu bekämpfen, weil sie diejenige Krankheit ist, die am meisten Leute dahinrafft. Ich habe deshalb das Dekret begrüsst, obschon ich den darin vorgesehenen Massnahmen nicht allzu grosse Bedeutung beimesse; aber es ist immerhin ein Schritt auf dem Wege zur Besserung. Speziell dem Spuckverbot kommt nicht die grosse Bedeutung zu, welche ihm vielleicht beigelegt wird, obschon ich nicht sagen will, dass es ganz bedeutungslos ist. Aber wenn es auch in bezug auf die Verhütung der Tuberkulose ganz bedeutungslos wäre, so würde ich ihm doch zustimmen, weil anständige Menschen durch dasselbe nicht belästigt werden und wir unanständige Bürger zum Anstand erziehen dürfen. Dagegen gebe ich zu, dass einige Bedenken des Herrn Seiler gerechtfertigt sind. Man sollte vielleicht auch hier etwas differenzieren und nicht alles über einen Leisten schlagen. Wir haben erst gestern bei der Beratung der Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes gesehen, dass man besser getan hätte, wenn man differenziert hätte. Ich möchte deshalb beantragen, auch hier, wie man es beim Arbeiterinnenschutzgesetz nachträglich tun musste, den Zusatz aufzunehmen, dass der Regierungsrat kompetent ist, für Ortschaften mit gewissen Verkehrsverhältnissen Ausnahmen zu bewilligen (Heiterkeit). Gestützt darauf wird dann, wenn die Kollegen des Herrn Seiler das Gesuch an die Regierung einreichen, das Spuckverbot für Interlaken aufgehoben werden können (Heiterkeit).

Pulver. Ich lege dem Spuckverbot in bezug auf die momentane Verhütung der Tuberkulose auch keine so grosse Bedeutung bei, aber ich stimme doch für dessen Annahme. Einen gewissen erzieherischen Wert hat es doch. Seit der Diskussion in der letzten Session wurde im Publikum viel von der Sache gesprochen und es hat manchen Spass gegeben, aber ein erzieherischer Wert liegt in dem Verbot und darum soll man es aufnehmen. Dagegen erlaube ich mir, einige redaktionelle Abänderungen vorzuschlagen. In erster Linie möchte ich beantragen, nach den Worten «öffentlichen Lokalen» beizufügen «und deren nächster Umgebung»; nicht nur in den geschlossenen öffentlichen Lokalen selbst soll das Spucken verboten sein, sondern auch in den dazu gehörigen Gängen, Treppen und so weiter. Im weitern möchte ich vorschlagen, in der Klammer nach «öffentlichen Lokalen» auch die Enthaltungs-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten namentlich anzuführen.

Bürki. Ich erlaube mir ein paar Worte zum Antrag Salchli. Die Lehrerschaft hat von ihren Vertretern er-

wartet, sie werden bei der Beratung des vorliegenden Dekretes den Antrag einbringen, den letztes Mal Herr Salchli gestellt hat. Wir haben es nicht getan. Wir haben mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern in der Angelegenheit verhandelt und es wurde geltend gemacht, ein solcher Antrag würde böses Blut machen, da die Reinigung der Schulzimmer durch schulpflichtige Kinder noch in zu vielen Gemeinden vorkomme. Darum haben wir auf die Einbringung des Antrages verzichtet. Nachdem er nun aber von anderer Seite gestellt worden ist, müssen wir dazu Stellung nehmen und wir sind durchaus der Ansicht, dass es an der Zeit wäre, mit der Reinigung der Schulzimmer durch schulpflichtige Kinder aufzuräumen. Ich fürchte weniger die Tuberkeln, sondern bin mehr aus praktischen Rücksichten gegen diesen Brauch. Vor allem muss gesagt werden, dass die Kinder die Schulzimmer nicht richtig wischen. Man wird mir einwenden, die Lehrerschaft solle die Aufsicht führen und dafür sorgen, dass die Arbeit richtig vorgenommen werde. Allein dazu sind wir nicht verpflichtet. Ich habe jahrelang die Ansicht vertreten, es sei das Richtige, die Kinder zum Reinigen der Schulzimmer anzuhalten, damit sie es auch recht lernen. Allein mit der Zeit bin ich zu einer andern Auffassung gelangt. Man kann dem Lehrer oder der Lehrerin nicht zumuten, dass sie, nachdem sie 6 Stunden Unterricht erteilt haben, noch beim Wischen dabei seien und den Staub einatmen. Wenn aber keine Aufsicht geführt wird, wird die Arbeit nicht richtig vorgenommen, von Abstauben ist in den meisten Fällen keine Rede und gelüftet wird auch ganz schlecht. Dann ist noch auf folgende Umstände aufmerksam zu machen. Früher war es für die kleinen Kinder leichter, die Schulzimmer zu wischen. Man hatte lange Tische mit besonderen Stühlen, die man auf die Tische stellen konnte, und man kam leicht zwischen den Tischen durch. Bei der neuen Bestuhlung aber, die immer mehr zur Einführung gelangt, sind Tische und Stühle miteinander verbunden, das Ganze hat ein ziemliches Gewicht und die Kinder der Unterschule können unmöglich mehr die Reinigungsarbeiten allein vornehmen. Die Lehrerin sollte also dabei sein, das ist aber, wie gesagt, für ihre Gesundheit nicht vorteilhaft und kann ihr nicht zugemutet werden. Wenn die Kinder aber ohne Aufsicht sind, so kommt mancherlei Unfug vor. Betrügereien werden begangen, Lösungen von Aufgaben abgeschrieben, sogar kleinere Diebstähle an Federhaltern, Bleistiften und so weiter kommen vor. Ferner ist für die grösseren Kinder, die zu Hause auch Arbeit hätten, das Wischen eine Zeitversäumnis. Viele Kinder werden dadurch zum Lügen veranlasst; wenn sie Arrest haben oder sich auf dem Schulweg herumtummeln und spät nach Hause kommen, dann verfallen sie auf die Ausrede, sie haben das Schulzimmer reinigen müssen. Nicht näher erwähnen will ich die Schädigung von Schulmaterialien und die zerbrochenen Fensterscheiben, die das Reinigen der Zimmer durch die Schulkinder zur Folge hat. Das alles sind Nachteile, die nicht ausser acht gelassen werden dürfen, ganz abgesehen davon, dass die Gesundheit der schwächlichen Kinder durch den aufgewirbelten Staub geschädigt wird. Ein Kind dieses Alters kann nicht mit einem Rekruten, einem erwachsenen und infolgedessen widerstandsfähigern Menschen verglichen werden.

Man wird gegen den Antrag des Herrn Salchli einwenden, die Kosten werden zu gross, wenn für die Besorgung der Reinigungsarbeiten besondere Leute

angestellt werden müssen. Gewiss würde es sich an kleineren Orten nicht rentieren, einen besonderen Abwart anzustellen, aber es findet sich wohl in jeder Gemeinde, deren Schule nur wenige Klassen zählt, eine Frau, die vielleicht sowieso von der Gemeinde unterstützt werden muss und die gerne ein paar Franken mit dem Aufräumen der Schulzimmer verdient. Uebrigens darf der Sache keine allzu grosse Bedeutung beigelegt werden, da schon an sehr vielen Orten seit langem die Kinder die Schulzimmer nicht mehr selbst reinigen. Ich habe vor ungefähr einem Jahre den Schulinspektor des ersten Kreises gefragt, was er von der Aufnahme des Verbotes der Reinigung der Schulzimmer durch die Schulkinder halte und er erklärte mir, dass er nur ganz wenige Schulen mehr habe, in denen dieser Brauch bestehe und dass derselbe in seinem Kreis sowieso, auch ohne Verbot, verschwinden werde. An vielen Orten wäre also das Verbot nicht nötig, aber es gibt doch noch Gemeinden, für welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung angezeigt erscheint. Zwar wird die Reinigung der Schulzimmer durch Schulkinder mit dem Erlass des Dekretes nicht von einem Tag auf den andern verschwinden, aber nach und nach würden wir mit Hilfe der Schulinspektoren doch dazu gelangen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Salchli.

Rossel. Amerika ist das Land, das mit dem Erlass eines Spuckverbotes den Anfang gemacht und im Kampfe gegen die Tuberkulose äusserst strenge Massnahmen getroffen hat. Es war dies aber auch notwendig, denn dort gab es Gegenden, wo das Spucken zu einem förmlichen Sport geworden war, indem man sich, wie in andern Sporten, durch besondere Uebung ausbildete. Da musste selbstverständlich eingeschritten und mit dem Unfug aufgeräumt werden. Bei uns liegen die Verhältnisse anders, das Spucken ist nicht so an der Tagesordnung und da, wo ein Spuckverbot angeschlagen wird, wird man sich im allgemeinen auch daran halten, so gut wie man auf der Eisenbahn das Rauchverbot in den Nichtrauchercoupés im allgemeinen ohne weiteres beobachtet. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass der Auswurf des tuberkulösen Erkrankten für die gesunde Umgebung gefährlich ist. Infolge der von uns aufgestellten Vorschriften betreffend Absonderung, Desinfektion und so weiter werden die tuberkulösen Erkrankten mit den andern Leuten nicht mehr gleich wie bisher in Berührung kommen, so dass in Zukunft auch ihr Auswurf nicht mehr so gefährlich sein wird, wie es jetzt der Fall ist. Die verschiedenen Anträge, die bis jetzt zum vorliegenden Artikel eingebracht wurden, beweisen mir, dass man allgemein der Ansicht ist, dass etwas getan werden muss, nur weiss man nicht recht was. Viele unter uns werden noch nicht im klaren sein, ob sie für oder gegen das Spuckverbot stimmen sollen. Trotzdem ich die Ueberzeugung habe, dass unbedingt etwas geschehen muss, möchte ich dem Antrag des Herrn Seiler zustimmen, es seien die Anträge an die Kommission zurückzuweisen, damit sie uns über dieselben Bericht und einen bestimmten Vorschlag einbringe.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte mich zum Rückweisungsantrag des Herrn Seiler aussprechen und behalte mir vor, nachher noch auf einzelne der gestellten Anträge einzutreten. Die Kommission hat sich mit dem vorliegenden Artikel ein-

gehend befasst, er gab auch dort wie hier viel zu reden und es kann daraus geschlossen werden, dass dem in ihm enthaltenen Spuckverbot einige Wichtigkeit beikommt. Wenn auch, wie gesagt wurde, das Dekret im Volke draussen einiges Kopfschütteln erweckt hat und spassig aufgenommen wurde, so entgeht doch ernstern Männern die Wichtigkeit einer solchen Bestimmung nicht und die hier gewaltete Diskussion wird wohl dazu beitragen, dass die Angelegenheit auch im Volke draussen mit etwas mehr Ernst behandelt wird. Viele, die jetzt vielleicht darüber lachen und schimpfen, werden doch darüber nachdenken, ob in dem Verbot nicht ein guter Kern steckt. Die bisherige Diskussion hat in dieser Richtung entschieden ihr Gutes gehabt und wir wollen sie jetzt nicht abbrechen und den Artikel an die Kommission zurückweisen, die schwerlich zu einem andern Resultat kommen würde, sondern wir wollen die Diskussion wenn möglich fortsetzen und die verschiedenen Anträge gleich bereinigen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Beratung über § 4 fortzusetzen und heute über denselben abzustimmen.

Präsident. Ich möchte nunmehr die Diskussion auf den Rückweisungsantrag beschränken. Je nachdem wird nach der Abstimmung über den Ordnungsantrag des Herrn Seiler die allgemeine Diskussion wieder eröffnet werden.

Näher. Der Rückweisungsantrag des Herrn Seiler hat in der vorgeschlagenen Form keinen grossen Wert. Wir sind alle einverstanden, dass etwas gehen muss, nur kann sich nicht jedermann mit der vorgeschlagenen Lösung, namentlich auch in § 8 befreunden. Wir können nicht lediglich den § 4 zurückweisen und abändern und den § 8 unverändert beibehalten. § 4 ist in Verbindung mit dem gegenwärtigen § 8 nicht durchführbar. Soll etwa der Wirt beauftragt sein, seine Gäste anzuzeigen, wenn sie auf den Boden spucken? Wir wollen nicht ein Dekret erlassen, das nach einigen Monaten sich als undurchführbar erweist, sondern praktische Bestimmungen aufstellen, die dann auch ausgeführt werden können. Eine solche vermag ich in der Androhung einer Busse von 1—100 Fr. nicht zu erblicken. Es ist überhaupt fraglich, ob der Grosse Rat eine solche Bestimmung in das Dekret aufnehmen kann; sie gehört meines Erachtens in ein Gesetz und nicht in ein Dekret. Aber abgesehen davon muss unser Bestreben darauf gerichtet sein, etwas Praktisches zu erreichen. Wir müssen bei der Jugend, der Lehrerschaft und den Schulkommissionen anfangen und auf diesem Wege allein werden wir nach und nach zur Durchführung des Spuckverbotes gelangen. Die Verhängung von Bussen wird zu Plackereien, Anzeigen, Vorladungen und so weiter Anlass geben. Wir wollen unsere Polizeiorgane nicht mit einer solchen Angelegenheit behelligen. Wir sehen schon jetzt, dass bei einem Streik die Landjäger und Polizisten alle Aufmerksamkeit demselben widmen und alles andere vernachlässigen. Ich bin auch dafür, dass wir die Diskussion jetzt weitergehen lassen, aber wir können nicht ein direktes Verbot aussprechen, sondern müssen dem § 4 eine mildere Fassung geben und dann auch § 8 entsprechend abändern. Das kann aber ganz gut heute, ohne Rückweisung an die Kommission, geschehen.

Präsident. Es ist nicht wohl zulässig, die §§ 4 und 8 nun in Zusammenhang zu behandeln. Herr Näher

hat Gelegenheit, eventuell nach Erledigung des § 8 den Antrag zu stellen, auf den § 4 zurückzukommen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat den § 4 mehr als einmal in Beratung gezogen. Wir trugen anfänglich auch einige Bedenken, ihn in dieser Fassung anzunehmen, aber bei einer zweiten Beratung wurde sie dann einstimmig gutgeheissen. Herr Seiler hat in der letzten Session behauptet, der Standpunkt der grossen Mehrheit der Regierung werde hier gar nicht vertreten. Ich muss in dieser Beziehung eine Berichtigung vornehmen: es existiert gar keine Minderheit der Regierung, sondern wir waren in der zweiten Beratung einstimmig.

Was die Sache des Rückweisungsantrages selbst anbelangt, so zweifle ich, dass die Regierung zu einem andern Schluss kommen wird. Ich glaube, Herr Seiler hat den Ordnungsantrag hauptsächlich gestellt, um die Angelegenheit noch etwas zu verschieben. Allein sie liegt nun schon lange genug vor dem Grossen Rat und er sollte sie einmal so oder anders entscheiden. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Gränicher. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Rückweisungsantrages empfehlen, denn nicht nur in der Regierung, sondern auch in der Kommission war man einstimmig für Annahme der vorliegenden Fassung. Ich verwundere mich, dass Herr Professor Rossel sich für den Rückweisungsantrag ausspricht, nachdem er selbst in der letzten Session den Ernst und die Wichtigkeit der Angelegenheit betont hat. Die zahlreichen Kongresse, die sich mit der Tuberkulosebekämpfung befassten, haben erklärt, dass das Spuckverbot die Hauptsache sei. Am Kongress in Genf, dem ich auch beiwohnte, haben alle Redner, hauptsächlich Mediziner, hervorgehoben, dass wir ohne Spuckverbot der Tuberkulose nicht auf den Leib rücken können. Man hat seinerzeit alles getan, um Pest, Cholera, Typhus und so weiter wirksam zu bekämpfen und wir sollten nun gegenüber der Tuberkulose, dieser weitverbreiteten Volksseuche, weniger ernst auftreten! Das würde wahrlich keinen Fortschritt bedeuten. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den vorliegenden Artikel anzunehmen. Wenn er noch nicht vollständig genug ist, kann man ihn heute ja entsprechend ergänzen.

Rossel. Der Herr Vorredner hat mich nicht richtig verstanden. Ich nehme keine andere Stellung ein als das letzte Mal. Es sind im Laufe der Diskussion so zahlreiche Abänderungsanträge gestellt worden und es können noch weitere gestellt werden, dass es mir unmöglich erscheint, dem Artikel im Plenum des Rates die richtige Form zu geben, der ohne Bedenken zugestimmt werden könnte. Die Kommission soll daher diese Anträge noch einmal prüfen und eine Fassung suchen, die sich dann in der Ausführung auch als praktisch erweist.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Seiler . . Minderheit.

Präsident. Die materielle Diskussion dauert fort.

M. Ryser. Je ne crois pas que les dispositions du décret concernant la tuberculose soient de nature à diminuer dans une sérieuse proportion la propagation de cette maladie. Je crois que le mal gît plus profondément et que c'est surtout dans les conditions de vie de la classe ouvrière qu'il faut aller le chercher. Cependant, tous les efforts ne seront pas de trop pour combattre cette maladie, et pour appuyer la thèse soutenue par M. Pulver. Je veux citer au Grand Conseil l'exemple d'un cercle ouvrier, à Bienne. Depuis une année à peu près le tenancier de ce cercle fait imprimer sur des petites bandes gommées cette phrase: «On est prié de ne pas cracher par terre». Ces bandes sont collées sur les bouteilles de vin qu'il sert. Eh bien, quiconque pénétrera dans ce cercle fera cette constatation-ci, c'est que du matin au soir, que ce soit le dimanche ou le samedi soir, au moment de la fréquentation la plus grande des cafés, c'est en vain que l'on cherchera à terre un crachat. Je dis donc que la théorie de M. Pulver est juste, qu'une telle disposition dans un décret a sa raison d'être et qu'elle a une valeur éducative. Je crois que si dans un cercle fréquenté exclusivement par des ouvriers, par des gens considérés comme d'une condition inférieure, on peut appliquer une telle disposition, j'ai la certitude qu'on pourra l'appliquer également dans des stations d'étrangers, comme Interlaken et Grindelwald, des stations fréquentées, non pas par la population ouvrière, mais par des gens bien élevés, de la bonne classe, comme on dit. J'ai dit.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits in der letzten Session mitgeteilt, dass wir mit dem Spuckverbot nichts Neues schaffen, sondern dass dasselbe in andern Staaten bereits existiert, so zum Beispiel in Belgien, Frankreich, Holland, Italien, England, Portugal, den Vereinigten Staaten, New-York, Oesterreich, Bayern und Japan. Speziell Japan hat eine gesetzliche Vorschrift von 1904, wonach in Schulen, Spitälern, Theatern, Geschäftsräumen, Schiffsstationen, Hotels, Vergnügungsetablissemmenten und ähnlichen Lokalitäten das Spucken auf den Boden verboten ist; es sollen überall Spucknapfe aufgestellt sein. Diese Bestimmung entspricht ungefähr derjenigen, die die Regierung Ihnen vorschlägt und wir sollten uns jedenfalls hüten, hinter Japan zurückzubleiben. In der Schweiz besteht das Spuckverbot zurzeit einzig im Kanton Graubünden; Zürich hat bloss eine Verordnung, die nicht sehr weit geht.

Der Kampf gegen die Tuberkulose ist in der ganzen Schweiz entbrannt und verschiedene Kantone haben das vom Bernervolk angenommene Tuberkulosegesetz zum Vorbild genommen, um auch ihrerseits gesetzgeberisch vorzugehen. Ich bin überzeugt, dass verschiedene Kantone ähnliche Vorschriften aufstellen werden, wie wir sie Ihnen beantragen und wir müssen uns hüten, im Rückstande zu bleiben.

Auf die verschiedenen Abänderungsanträge möchte ich kurz folgendes bemerken. Den Antrag des Herrn Bühler, statt «Wartsäle» zu sagen «Warträume», nehme ich nicht für sehr ernst. Herr Bühler wollte wohl nur den Anlass benützen, um die etwas ungenügenden Lokalitäten im Bahnhof Interlaken zu persiflieren. Er hat seinen Zweck wohl erreicht, aber deshalb sind die Lokalitäten im Bahnhof Interlaken doch als Wartsäle zu bezeichnen.

Der Antrag des Herrn Salchli hat mit Recht eine ernsthafte Diskussion hervorgerufen und es widerstrebt mir, einen Gegenantrag zu stellen, weil der Vorschlag materiell begründet ist. Ich frage mich nur, ob diese Bestimmung eigentlich nicht eher in eine Schulverordnung gehört, wo der Frage noch etwas näher getreten werden könnte, als es hier der Fall ist. Das Verbot der Verwendung der Schulkinder zum Reinigen der Schulzimmer würde auch finanzielle Folgen haben und ich nehme an, dass es Sache der betreffenden Gemeinden wäre, für die entstehenden Kosten aufzukommen. Wenn Sie die Bestimmung in das vorliegende Dekret aufnehmen wollen, so mache ich keine Opposition, obschon es vielleicht besser wäre, sie in einem Schuldekret unterzubringen. Materiell bin ich mit der Sache einverstanden.

Herr Seiler hat darauf aufmerksam gemacht, der Grosse Rat sei nicht berechtigt, so weitgehende Vorschriften aufzustellen. Herr Seiler befindet sich im Irrtum. In dem die Grundlage bildenden Gesetze hat das Volk dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose aufzustellen und das vorliegende Dekret sagt denn auch im Eingang, dass es die Ausführung des Art. 5 des Tuberkulosegesetzes sei. Dieser Artikel bestimmt ausdrücklich: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen». In dieser Kompetenz ist eigentlich alles inbegriffen, namentlich auch die Aufstellung des Spuckverbotes für die Wirtschaften. Man kann sich nicht auf den Boden stellen, der Wirt sei Eigentümer der betreffenden Lokalitäten, er dürfe da schalten und walten, wie er wolle und keine Behörde sei befugt, irgendwelche Beschränkungen aufzustellen. Ich mache darauf aufmerksam, dass schon das Wirtschaftsgesetz über die Beschaffenheit der Wirtschaftslokalitäten bestimmte Vorschriften enthält; dabei wird namentlich das Moment der Gesundheit betont. Ist es nun nicht auch eine Frage der Gesundheit, wenn wir über das Spucken Bestimmungen erlassen, nachdem uns von Männern der Wissenschaft und der Praxis in allen Tonarten erklärt wird, das Spucken sei eines der gefährlichsten Förderungsmittel der Tuberkulose? Wir sind überhaupt im Aufstellen von sanitätspolizeilichen Vorschriften durchaus frei und werden nicht etwa, was Herr Seiler in Zweifel ziehen wollte, durch Bundesvorschriften gehindert. Der Bund selbst hat keine Sanitätspolizei, er kennt nur Vorschriften über die ansteckenden Krankheiten, worunter die Tuberkulose nicht fällt. Da sind wir eigener Herr und Meister im Kanton Bern und dürfen auch Vorschriften für die Eisenbahnen aufstellen, soweit sie das Gebiet des Kantons Bern durchfahren. Uebrigens wird durch die vorgeschlagene Bestimmung in dieser Richtung nicht viel geändert, die meisten Eisenbahnwagen enthalten schon jetzt die Aufschrift: Bitte nicht auf den Boden zu spucken. Wir werden also mit dem Bund nicht in Konflikt kommen.

Herr Pulver hat richtig betont, wir wollen durch das Spuckverbot lediglich erzieherisch wirken, wie ich schon früher ausgeführt habe. Aus diesem Grunde lautet die Strafandrohung auch nur fakultativ. Es handelt sich nicht darum, dass derjenige, der sich einmal vergisst und in einer Wirtschaft oder einem Hotel auf den Boden spuckt, bestraft werden soll. Ich bin überzeugt, dass es lange gehen wird, bis eine Anzeige erfolgt und es muss schon ein flagranter Fall vorliegen,

bis der Richter eine Strafe ausspricht, vielleicht wenn einer gewarnt worden ist und aus Renitenz und Bosheit trotzdem auf den Boden spuckt, um andere zu ärgern. In einem solchen Falle ist eine Strafe allerdings am Platze, aber das sind Ausnahmen und in der Regel wird es zu keiner Strafe kommen.

Mit dem Zusatz des Herrn v. Wurstemberger «und so weiter» bin ich einverstanden, ebenso mit den Erweiterungsanträgen des Herrn Pulver.

Herr Hamberger hat beantragt, auch die Fabriken und Werkstätten anzuführen. Wir haben das Verbot nur für öffentliche Lokale aufgestellt und es auf private Lokale, zu denen wir die Fabriken und Werkstätten zählen, nicht ausgedehnt. Wenn wir Arbeitslokale einbeziehen wollten, so müssten wir das Verbot noch weiter ausdehnen, zum Beispiel auch auf Magazine, Verkaufsläden und so weiter. Ich frage mich, ob es von gutem ist, bereits so weit zu gehen. Ich habe meinerseits dagegen Bedenken.

Herr Bösiger hat nicht eigentlich beantragt, wie heute gesagt wurde, die Worte «wo tunlich» zu streichen, sondern nur gefragt, welche Bedeutung die Bestimmung hat, dass wo tunlich Spucknapfe aufgestellt werden sollen. Es soll damit ausgedrückt werden, dass es unter Umständen nicht möglich oder eben untunlich ist, Spucknapfe aufzustellen. In einem Postwagen zum Beispiel lässt sich ein Spucknapf nicht gut plazieren. Ich möchte beantragen, die beiden Worte stehen zu lassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 4³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 27. Mai 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Bühlmann, Burrus, David, v. Erlach, Hadorn, Hügli, Jacot, Kästli, Laubscher, Meyer, Mosimann, Obrist, Probst (Langnau), Roth, Schär, Scheidegger, Seiler, Spychiger, Stauffer (Thun), Vernier, Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Beutler, Boinay, Bühler (Fru-tigen), Chalverat, Cortat, Crettez, Eckert, Flückiger, Frepp, Girardin, Girod, Grosjean, Habegger, Henzelin, Hostettler, Kisling, Kunz, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lenz, Luterbacher, Marti (Lyss), Merguin, Michel (Bern), Möri, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Pulver, Rohrbach, Rossé, Tännler, Thönen, Thöni, Wächli, Weber, Wolf, Zimmermann.

Durch Zuschrift an den Grossen Rat verdankt Herr Gobat seine Wahl zum Oberrichter und erklärt deren Annahme.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 494 hievor.)

Präsident. Zu § 4, dessen Beratung wir gestern nicht zu Ende führen konnten, haben sich noch einige Herren zum Wort gemeldet, und zwar alles Mitglieder, die bereits gesprochen haben. Ich möchte die Herren bitten, sich etwas kurz zu fassen, damit das Dekret heute erledigt werden kann.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich komme der Aufforderung des Herrn Präsidenten gerne nach und werde mich kurz fassen, da die Diskussion nun schon lange genug gedauert hat und gegen das Spuckverbot an und für sich keine Einwendungen erhoben worden sind; es wurden lediglich einige Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt.

Der Antrag des Herrn Salchli geht dahin, einen Zusatz aufzunehmen, der das Reinigen der Schulzimmer durch die schulpflichtigen Kinder verbietet. Man muss

die von Herrn Salchli und den Herren Mühlethaler und Bürki für die Aufstellung dieses Verbotes vorgebrachten Gründe durchaus als zutreffend anerkennen, nur fragt es sich, ob es hieher gehört. § 4 handelt von dem Spuckverbot und es würde sich eigentümlich ausnehmen, wenn wir einen Zusatz aufnehmen würden, der für die Tuberkulosebekämpfung wohl eine gewisse Wichtigkeit hat, aber mit dem Spuckverbot nicht im Zusammenhang steht. Das ist der eine Grund, der mich veranlasst, Ihnen zu empfehlen, den Antrag des Herrn Salchli abzulehnen. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass über die Reinigung der Schulzimmer im Schulgesetz eine Bestimmung vorhanden ist. Nach § 11 dieses Gesetzes haben die Gemeinden für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schulklokale zu sorgen. Diese Vorschrift sagt also, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass die Schulklokale gereinigt werden, und es würde sich eigentümlich ausnehmen, wenn in einem Dekret, das eine ganz andere Materie ordnet, eine Bestimmung aufgenommen würde, welche eine Ergänzung oder Ausführung jener Vorschrift des Schulgesetzes enthielte. Die Vorschrift, die Herr Salchli hier aufstellen möchte, ist also im Schulgesetz eigentlich schon enthalten und es haben unsere Behörden nur dafür zu sorgen, dass ihr auch nachgelebt werde.

Herr Bösiger beantragt, in dem Satz: «Zu dem Zwecke sollen daselbst Spuckverbote angebracht und wo tunlich Spucknapfe, welche Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten, aufgestellt werden», die Worte «wo tunlich» zu streichen. Dieser Satz hat in der Tat keine richtige Redaktion und drückt nicht aus, was man sagen will. Herr Bösiger hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass überall, wo das Spuckverbot angebracht ist, Spucknapfe aufgestellt werden sollen. Die beiden Worte «soweit tunlich» beziehen sich meiner Ansicht nach auch nicht auf das Aufstellen von Spucknapfen, sondern auf deren Inhalt. Man wollte sagen, dass Spucknapfe aufgestellt werden sollen, die wo tunlich oder wenn möglich Wasser oder eine desinfizierende Flüssigkeit enthalten. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es zweckmässiger ist, die Spucknapfe mit Wasser oder einer desinfizierenden Flüssigkeit zu füllen, statt, wie es gewöhnlich geschieht, mit Sagspähnen oder Sand. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bösiger in dem Sinne unterstützen, dass gesagt wird: «Zu dem Zwecke sollen daselbst Spuckverbote angebracht und Spucknapfe, welche wenn möglich Wasser oder eine desinfizierende Flüssigkeit enthalten, aufgestellt werden».

Ueber die weitern Anträge will ich mich nicht aussprechen, da ich nur die gestrigen Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates wiederholen könnte. Ich pflichte seiner Auffassung in allen Punkten bei, namentlich auch in bezug auf das Spuckverbot in den Wirtschaften. Wenn wir die Wirtschaften von dem Spuckverbot ausnehmen wollten, dann würde es sich allerdings fragen, ob es nicht besser wäre, von einem Spuckverbot überhaupt Umgang zu nehmen. Denn ein solches hat gerade für die Wirtschaften am meisten Bedeutung und ist da am notwendigsten. Das haben die Wirte auch selbst eingesehen, denn der Wirteverein der Stadt und wenn ich nicht irre, auch des Kantons Bern hat schon vor längerer Zeit ein Spuckverbot für die Wirtschaften einzuführen gesucht. Wir sollten die Wirte in ihrem Bestreben, in dieser Richtung in ihren Lokalen Ordnung zu halten, unterstützen

und ich bin überzeugt, dass uns die Wirte dankbar sein werden, wenn wir das Spuckverbot auch für die Wirtschaften einführen.

Salchli. Herr Guggisberg hält die Aufnahme meines Zusatzes für überflüssig, weil das Primarschulgesetz bereits eine bezügliche Bestimmung enthalte. Das ist allerdings richtig, aber es gibt viele rückständige Gemeindebehörden, welche glauben, dass sie der Vorschrift des Gesetzes genügt haben, wenn sie die Reinigung der Schulklokale durch die Kinder vornehmen lassen. Nachdem die Vorschrift seit dem Bestehen des Gesetzes von 1894 nicht durchgeführt worden ist, ist es nötig, an einem andern Ort ein formelles Verbot aufzustellen. Man könnte mit dem gleichen Recht, mit dem man gegen meinen Antrag auftritt, geltend machen, das Spuckverbot für die Wirtschaften gehöre in das Wirtschaftsgesetz, das Spuckverbot für die Kirchen in das Kirchengesetz und so weiter. Die Gründe, die Herr Guggisberg gegen meinen Vorschlag angebracht hat, sind nicht stichhaltig und die Aufnahme eines solchen Verbotes passt ganz wohl zum Dekret betreffend Bekämpfung der Tuberkulose, indem zugegeben werden muss, dass viele Kinder infolge der Reinigung der Schulzimmer an Tuberkulose erkranken. Eine Zuschrift, die mir zugegangen ist und die Unterschriften von 19 Lehrern aus verschiedenen Gemeinden trägt, spricht sich lebhaft für die Aufnahme eines solchen Verbotes in dem vorliegenden Dekret aus und bezeichnet es als einen Hohn, wenn unsere Volksschule aus lauter Geiz für die Gesundheit der Kinder eine grosse Gefahr bildet. Ich halte meinen Antrag aufrecht und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Schneider (Pieterlen). Die vorliegende Materie ist wichtig genug, um eingehend diskutiert zu werden und es kommt nicht darauf an, ob die Verhandlungen ein oder zwei Tage länger oder weniger lang dauern, wenn nur etwas Rechtes dabei herauskommt. Nun glaube ich aber doch, dass wir den Antrag des Herrn Seiler hätten annehmen sollen. Es sprechen viele Gründe für die Rückweisung des Artikels. Wenn wir mit der Bekämpfung der Tuberkulose ernst machen wollen, müssen wir in erster Linie Massregeln zur Verminderung der Empfänglichkeit für die Krankheit treffen. Wenn wir so vorgehen wollen, müssen wir vor allem dafür sorgen, dass die Krankheit bei den Kindern nicht Platz greifen kann. Im allgemeinen ist die heutige Generation wohl ebenso widerstandsfähig als frühere, aber unter den Kindern gibt es doch viele schwächliche Elemente, welche leicht von der Tuberkulose ergriffen werden können. Wir müssen daher bestrebt sein, die Eltern darüber aufzuklären, wie die Kinder richtig ernährt und behandelt werden. Von den zuständigen Behörden und Aerzten wird viel zu wenig getan, um die Eltern anzuleiten, die Kinder richtig zu erziehen, damit sie gegen Krankheiten widerstandsfähig sind. In unserer Gegend zum Beispiel, wo aller Wald und alle Bäume auf dem Felde umgehauen wurden und die daher allen Winden ausgesetzt ist, sind Katarrhe sozusagen an der Tagesordnung, man schenkt denselben wenig Beachtung, lässt die Kinder, die davon behaftet sind, ohne Pflege und gar leicht erkranken sie dann an Lungentuberkulose. Man sollte die Eltern durch Schriften und Vorträge über die Gefährlichkeit solcher Katarrhe aufklären. Viel wird auch gesündigt in der Ernährung. Uebermässige Fleischkost, die na-

mentlich in den Städten vorkommt, wo die Gemüse teuer sind, ruft bei den Kindern Verdauungsstörungen hervor, verdirbt das Blut und schwächt das Kind. Auch in dieser Richtung fehlt es an Aufklärung. Es entstehen aus dieser Unwissenheit verderbliche Folgen, die leicht vermieden werden könnten und von denen namentlich die ärmern Familien betroffen werden, die ihren Kindern, wenn sie einmal ernstlich erkrankt sind, nicht diejenige Behandlung zuteil werden lassen können, die nötig wäre, damit sie wieder gesund würden.

Auch der von Herrn Salchli gezeigte Unfug des Reinigens der Schulzimmer durch die Kinder sollte beseitigt werden. Wenn die Gemeinden keinen eigentlichen Abwart anstellen können, so ist es doch möglich, die Reinigungsarbeiten einer Putzfrau zu übertragen.

Die Empfänglichkeit der erwachsenen Leute, besonders nach dem vierzigsten Altersjahr, ist wesentlich geringer als die der Kinder, aber die Krankheit kann doch auch bei ihnen, besonders wenn sie schwere Krankheiten durchgemacht haben und geschwächt sind, Platz greifen und zum Siechtum und Tode führen. Solche Leute sollten an geeigneten Orten untergebracht werden, wo sie wieder erstarben könnten. In Deutschland, wo die Kranken- und Unfallversicherung schon seit Jahren besteht, wird in einem solchen Falle auch dem letzten Arbeiter vom Arzte verordnet, dass er sich zu seiner Erholung da und dahin zu begeben habe, wodurch er widerstandsfähig gemacht und seine Natur gekräftigt wird, um mit Erfolg gegen den Feind der Tuberkulose anzukämpfen.

Durch die Aufstellung des Spuckverbotes werden wir nicht erreichen, was wir eigentlich anstreben. Das Verbot wird doch nicht gehalten werden und ich kann es mir nicht vorstellen, dass zum Beispiel der Wirt Uebertretungen desselben anzeigen würde. Wir können höchstens nach und nach durch die Erziehung des Volkes etwas erreichen. Die Leute müssen durch Anschläge in öffentlichen Lokalen, durch Vorträge und so weiter auf die Unanständigkeit und Gefährlichkeit des Spuckens auf den Boden aufmerksam gemacht werden und so wird allmählich dieser üble Brauch verschwinden. Inzwischen wäre dafür zu sorgen, dass in öffentlichen und privaten Lokalen verhindert würde, dass die Bazillen aufgewirbelt und eingeatmet werden können. Man könnte zum Beispiel für die Wirtschaften und Schulhäuser vorschreiben, dass die Fussböden so beschaffen sein müssen, dass sie keine Spalten enthalten und leicht gereinigt werden können. Ja man könnte noch weiter gehen und das Oelen der Fussböden vorschreiben, damit die Staubentwicklung verunmöglicht wird. Solche Vorschriften wären durchführbar, aber ein Spuckverbot halte ich für illusorisch. Allerdings werden auch diese Vorschriften wegen der damit verbundenen Kosten etwas stossen, aber Staat und Bund sollen da mithelfen. Die Lokalitäten sollten nicht nur im Krankheitsfalle, sondern regelmässig desinfiziert werden; die Desinfektion der Wohnungen sollte allgemein vorgenommen werden, nicht nur dann, wenn die Krankheit bereits in der Familie aufgetreten ist. An den daherigen Ausgaben müsste sich selbstverständlich neben den Gemeinden auch der Staat beteiligen. Auch für die Verminderung der Staubentwicklung auf Strassen müsste gesorgt werden.

Man hat die Notwendigkeit des Spuckverbotes für die Wirtschaften besonders betont. Ich gebe zu, dass in einer Wirtschaft die verschiedenartigsten Leute ver-

kehren und vielleicht die Gefahr für Verbreitung der Tuberkulose hier in grösserem Masse besteht als anderswo. Aber ich möchte auf der andern Seite doch die Frage aufwerfen, warum es denn selten einen tuberkulösen Wirt gibt (Heiterkeit). Auch die Angelegtheiten in den Wirtschaften werden selten tuberkulös. Immerhin bin ich einverstanden, dass auch in den Wirtschaften alle Vorschriften zur Verhütung der Tuberkuloseverbreitung beobachtet werden und ich erinnere daran, dass der Wirstand schon von sich aus vorgegangen ist und in den Wirtschaften Spuckverbote angebracht hat. Auch mit der Aufstellung von Spucknapfen kann ich mich befriedigen, aber es sollten Vorschriften erlassen werden, dass diese Spucknapfe praktisch, ihrem Zweck entsprechend und so beschaffen sein sollen, dass sie nicht umgeworfen werden können.

Das sind alles kleinere Faktoren, aber sie beweisen, dass die Angelegenheit nicht genügend und nicht vom richtigen Standpunkt aus geordnet ist, deshalb halte ich dafür, dass der § 4 zur nochmaligen Beratung zurückgewiesen werden sollte, damit die vorberatenden Behörden prüfen, in welcher Weise man zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose praktisch vorgehen kann. Ich nehme daher den vorhin verworfenen Antrag des Herrn Seiler wieder auf.

Kammermann. Ich bin ebenfalls für jede wirksame Massregel zur Bekämpfung der Tuberkulose, aber ich glaube, wir haben den Hebel nicht am richtigen Ort angesetzt. Wir dürfen nicht Vorschriften aufstellen, die gar nicht durchführbar sind. Wenn ich mich recht erinnere, bestimmt das Gesetz, dass mit der Ausführung der Strafbestimmungen und so weiter die Gemeinden beauftragt sein sollen und nicht der Regierungsrat. Darum halte ich es nicht für richtig, die Sache durch ein Dekret in der vorgeschlagenen Weise zu reglementieren. Ich fürchte überhaupt, dass, wenn wir in dieser Reglementiererei und Gesetzesfabrikation weiter machen, wir mit der Zeit alles Neinsager bekommen werden. Bei der letzten Abstimmung sind bloss 25 % der Bürger zur Urne gegangen und wenn wir unsere Bevölkerung beständig unter die Knute der Gesetze und Reglemente stellen, so kann man bald nicht mehr von Freiheit reden, sondern dann heisst es: Im freien Kanton Bern kann man machen, was man muss. Wenn ich die flotten, schmucken Männer unserer Regierung ansehe, verwundere ich mich, dass solche in einer Zeit, da man von der Bazillenfurcht noch nichts wusste, aufwachsen konnten.

Bezüglich der Reinigung der Schulzimmer wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Vorschrift in das Schulgesetz gehört. Herr Bürki hat gesagt, es finde sich in jeder Gemeinde eine Frau, welche die Reinigung der Schulzimmer besorgen könne. Allein das sind Frauen aus armen Familien, die zu Hause 4, 5 Kinder haben, die sie während der Zeit der Reinigungsarbeiten sich selbst überlassen müssen, so dass zu Hause mehr zu Grunde geht, als sie verdienen. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass eine solche Frau auch angesteckt und infolgedessen ihren Kindern entrisen werden könnte. Ich besuchte die Sekundarschule von Worb, eines der blühendsten und fortschrittlichsten Dörfer des Kantons. Da mussten wir abwechselungsweise die Schulzimmer reinigen und wer seine Arbeit nicht richtig machte, wurde mit 5 Rp. Busse bestraft. Damals wurden von der Jugend 5 Rp. noch mehr geschätzt als heute der Franken und man

befliss sich daher, nicht gebüsst zu werden. Wenn wir am Samstag Abend durch unsere schmucken Dörfer wandern, so sehen wir überall die Kinder ums Haus herum wischen. Wenn wir unserer Jugend die Vornahme solcher Reinigungsarbeiten verbieten, so pflanzen wir einfach eine Antipathie dagegen. Das sollten wir verhüten. Die meisten unter uns haben solche Arbeiten verrichten müssen und keiner hat Schaden gelitten.

Ich wurde von der Kommission angefragt, was ich von dem Spuckverbot für die Wirtschaften halte, und ich gab zur Antwort, dass ich und jeder Wirt es begrüßen, wenn man auf diesem Gebiete erzieherisch wirke. Dagegen kann ich mich damit nicht befreunden, dass wieder Polizeivorschriften aufgestellt und wir gezwungen werden, die Fehlbaren anzuzeigen oder wenn wir es nicht tun, wir vom Landjäger dazu aufgefordert werden können. Das geht zu weit. Man sollte der Anregung des Herrn Schneider zustimmen und die Sache an die Kommission zurückweisen, damit sie ein kurzes, klares Dekret und nicht ein Gesetz aufstellt. Herr Seiler hat mit Recht erklärt, dass solche Bestimmungen in das Gesetz gehören und dass sie, wenn sie darin Aufnahme gefunden hätten, vom Volke nicht angenommen worden wären. Man darf die Bevölkerung nicht in dieser Weise hintergehen und es geht nicht an, für das freie Bernervolk solche Polizeivorschriften aufzustellen. Wenn Herr Salchli erklärt, man könnte die nötigen Vorschriften auch im Wirtschaftsgesetz aufstellen, so erkläre ich mich damit einverstanden, denn die Wirte werden sowieso nächstens eine Revision des Wirtschaftsgesetzes verlangen. Ich bin überzeugt, dass durch passende Anschläge in den Schulzimmern und überhaupt in den öffentlichen Lokalen, wie wir sie jetzt schon in den Eisenbahnwagen haben, erzieherisch gewirkt wird, aber es ist nicht nötig, immer Polizeivorschriften aufzustellen. Man stellt damit dem Volk ein schlechtes Zeugnis aus und es ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, wenn man immer mit Polizeivorschriften und Reglementen kommen muss. Vor 200 Jahren mochte es angezeigt sein, vorzuschreiben, in welcher Kleidung einer bei der Hochzeit oder Taufe vor dem Altar zu erscheinen hatte, aber heute lässt man sich solche und ähnliche Polizeivorschriften nicht mehr gefallen. — Ich unterstütze den Antrag Schneider auf Rückweisung des § 4.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

M. Gross. Je regrette de devoir allonger ce débat, déjà assez long, mais cependant je dois exprimer mon avis sur l'art. 4 de ce décret, concernant la défense de cracher. On peut dire, au point de vue médical, qu'il est la clef de voûte de tout le décret. Si vous l'éliminez, le décret n'a plus qu'une utilité relative, parce qu'il est prouvé aujourd'hui par la statistique et par l'expérience, que c'est par les voies respiratoires et les crachats desséchés que la tuberculose se transmet le plus souvent d'un individu à un autre. C'est un fait qui n'est plus discuté.

M. Rossel a parlé hier de la nocivité des crachats, disant que les crachats de personnes non atteintes de la tuberculose n'étaient pas nuisibles. Mon collègue est dans l'erreur: tous les crachats contiennent une

foule de microbes nuisibles, sans compter les bacilles de la tuberculose et de la diphtérie, capables d'infecter les individus avec lesquels ils sont mis en relation.

Quant à la question soulevée par notre collègue Salchli, j'ignore ce qu'en pensent nos collègues de la commission, mais pour mon compte, je suis d'accord d'admettre sa proposition. Vous savez que les salles d'école sont les foyers de transmission des maladies infantiles: vérole volante, rougeole, scarlatine etc. et à ce propos je vous citerai une expérience faite ce printemps même à Neuveville, où il y a eu une légère épidémie de scarlatine (8 cas au total). Le premier cas nous est arrivé de Bienne probablement; puis dans la classe fréquentée par cette malade plusieurs cas successifs se sont produits à quelques jours d'intervalle. Il y avait donc bien là un foyer d'infection. Afin de couper court à cette épidémie qui commençait à devenir inquiétante, qu'a-t-on fait? La commission d'école a avancé les vacances de quelques jours, les élèves ont été licenciés et depuis lors aucun cas nouveau ne s'est produit.

Quant à ce que vient de nous dire notre collègue Schneider à propos d'aubergistes qui ne sont jamais atteints de la tuberculose, je puis lui dire que mes expériences personnelles de 40 années de pratique me prouvent le contraire et que j'ai eu l'occasion de voir nombre d'aubergistes mourir tuberculeux.

Pour en revenir à la défense de cracher, je pourrais vous citer un exemple pris au milieu de nous et vous rappeler qu'il y a quelques années encore, l'un ou l'autre de nos collègues, souffrant d'un catarrhe de bronches, ne se faisaient pas faute d'étaler sur nos tapis, le produit de leur expectoration. Eh bien! depuis qu'il est question de décret concernant les mesures à prendre contre la tuberculose, j'ai remarqué que cette mauvaise habitude avait cessé et que nous commençons à donner le bon exemple à notre peuple.

En terminant permettez-moi de vous donner lecture de deux appréciations, l'une du Dr Clémenceau, président du Conseil des ministres et la seconde du professeur Sahli de Berne.

Voici ce que disait le premier dans un congrès tenu dernièrement sur la présidence de M. Léon Bourgeois:

«C'est dans la vie familiale et dans la vie publique que l'homme doit nécessairement se défendre. C'est une œuvre d'hygiène personnelle et d'hygiène publique et sociale qu'il faut mener à bien; il faudrait purifier l'étable pour préserver le lait de la génisse nourricière; il faudrait surveiller médicalement et assainir l'école; il faudrait assurer à chaque homme, à chaque producteur de richesse, à chaque travailleur, des conditions hygiéniques de l'existence à son foyer domestique, dans des maisons salubres où pénétrât le soleil bienfaisant, et à l'usine aussi, dans la grande manufacture comme dans le plus modeste atelier; il faudrait soustraire l'enfant à la contagion possible du milieu; il faudrait désinfecter tous les locaux contaminés; il faudrait combattre l'alcoolisme qui débilite l'organisme humain et le livre sans défense au fléau; il faudrait par toute une discipline individuelle et sociale sévère, organiser la «self défense» de l'homme contre le mal...».

Quant à M. Sahli, voici ce qu'il m'écrivait en date du 21 janvier dernier:

«Je n'ai pas grande remarque à faire au projet de décret que vous m'avez envoyé. Il me paraît être, en général, très approprié à son but.

L'absence de dispositions à l'encontre du bétail tuberculeux, a, je suppose, sa raison d'être par le fait que ces dispositions rentrent dans le cadre des lois sur le contrôle des denrées alimentaires (inspection du lait et de la viande). Il y aurait lieu aussi d'introduire des dispositions concernant le bétail de boucherie importé, quant à sa réaction vis-à-vis de la tuberculose. Mais tout cela ne peut guère appartenir au décret actuel; il serait cependant désirable que cette face de la question soit aussi mise à l'étude.

Pour ce qui concerne le danger de transmission de la tuberculose humaine au bétail il serait recommandable d'ajouter encore au § 4, — défense de cracher — les écuries, parce que le bétail lèche ces crachats. Je proposerais d'étendre encore la défense de cracher, aux magasins, fruiteries, laiteries, boulangeries, boucheries, abattoirs, et jardins potagers.»

Böhme. Ich bin vollständig mit Herrn Seiler einverstanden, dass das Spuckverbot in das Tuberkulosegesetz hineingehört hätte. Schon bei der Gesetzesberatung, die nicht viel mehr als vor einem Jahre stattgefunden hat, hätten die vorberatenden Behörden bezügliche Anträge bringen können, allein man unterliess es, weil man wohl das Gefühl hatte, dass dann das Gesetz nicht angenommen worden wäre. Ich bedauere, dass der Rat den Antrag des Herrn Seiler, den § 4 an die Kommission zurückzuweisen, nicht angenommen hat. Mit dem Bestreben, dahin zu wirken, dass in den geschlossenen Lokalitäten weniger gespuckt wird, bin ich einverstanden und ich habe mich überzeugen können, dass es in dieser Beziehung in den Wirtschaften der Stadt Bern wesentlich besser geworden ist, seitdem die Wirte in denselben eine bezügliche Aufschrift haben anbringen lassen. Der gleiche Anschlag findet sich in den Strassen- und Eisenbahnwagen und jedermann kann feststellen, dass infolgedessen vieles anders geworden ist. Wenn diese Anschläge noch vermehrt und an geeigneten Orten Spucknapfe aufgestellt werden, so wird das Ausspucken in den geschlossenen Lokalen entschieden noch mehr zurückgehen. Dagegen geht mir ein Verbot mit Strafbestimmungen zu weit. Das würde für die Wirte grosse Plackereien zur Folge haben. Nehmen wir zum Beispiel an, es spucke in Grindelwald einer in einer Wirtschaft auf den Boden und der Wirt werde als Zeuge angegeben. Dann muss dieser für einen Franken Zeugengeld vor dem Gerichtspräsidenten in Interlaken erscheinen. Das sollte man vermeiden. Ich möchte deshalb beantragen, die Worte «ist es untersagt, auf den Boden zu spucken. Zu dem Zwecke sollen daselbst Spuckverbote angebracht und» zu streichen und den § 4 folgendermassen zu fassen: «In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften und Kasernen), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) sollen wo tunlich Spucknapfe, welche Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten, aufgestellt werden. Die Spucknapfe sind häufig zu reinigen». Ich lasse die Worte «wo tunlich» stehen, weil man nicht verlangen kann, dass in einem kleinen Postwagen oder in einem Tramwagen Spucknapfe mit Wasser und dergleichen mitgeführt werden. In den Tramwagen ist es nicht nötig, weil die Leute sich nicht sehr lange darin aufhalten. Ich möchte Ihnen die Annahme dieser Fassung empfehlen. Daneben soll die Sanitätsdirek-

tion den Inhabern öffentlicher Lokale Anschläge, durch welche das Publikum ersucht wird, nicht auf den Boden zu spucken, zur Verfügung stellen, damit sie sie anbringen, und wir werden auf diesem Wege wesentliche Verbesserungen erzielen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern, allerdings vor ziemlich gelichteten Reihen, darauf hingewiesen, dass das Spuckverbot in andern Staaten schon längst eingeführt ist, so in Norwegen, Belgien, Frankreich, Holland, Italien, England, Portugal, im Kanton Graubünden, in den Vereinigten Staaten, in New-York, Oesterreich, Bayern und Japan. Letzteres hat im Jahre 1904 ein Spuckverbot erlassen, das so ziemlich dem Ihnen von der Regierung und der Kommission heute vorgeschlagenen entspricht. Der Kanton Bern steht also nicht allein da, wenn er Bestimmungen betreffend das Spuckverbot aufstellt, sondern andere Staaten haben ähnliche Vorschriften und es will uns scheinen, dass wir doch nicht hinter Japan zurückstehen sollten. Ich bin überzeugt, dass solche Verbote auch von andern Kantonen werden aufgestellt werden, denn von verschiedenen Kollegen wurde mir unser Tuberkulosegesetz verlangt und sie haben erklärt, dass sie den gleichen Boden betreten werden, den der Kanton Bern betreten habe und sie haben uns zu unserem Vorgehen geradezu beglückwünscht.

Wenn die Gesundheit des Volkes in Frage steht, darf man nicht allzu ängstlich sein und man kann in solchen Fragen und sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht immer tun, was vielleicht dem einzelnen Bürger angenehm ist. Der Staat muss einschreiten, wenn die Tuberkulose wirksam bekämpft werden will. Wenn man alles tun wollte, was dem Bürger angenehm ist, so müsste man in erster Linie für die Abschaffung der Steuern sorgen; aber soweit werden wir nicht gehen wollen.

Die Ausführungen des Herrn Schneider sind an und für sich richtig, aber wenn alles, was er erwähnt hat, in das Dekret aufgenommen werden sollte, so bekämen wir 50 und nicht nur 10 Paragraphen. Man muss den in der Bekämpfung der Tuberkulose tätigen Organen auch einen gewissen Spielraum lassen und darf ihnen die Hände nicht allzu sehr binden. Vortreffliches werden im Kampfe gegen die Tuberkulosemortalität die Fürsorgevereine wirken und diese sind in § 7 vorgesehen. Solche bestehen zurzeit bereits in Bern und Burgdorf; auch Biel ist im Begriff, sie einzuführen. Diese werden durch Belehrung in dem von Herrn Schneider angedeuteten Sinne tätig sein.

Es fällt mir auf, dass speziell von seiten der Wirte gegen das Spuckverbot angekämpft wird, nachdem der bernische Wirtverband schon vor Jahren mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt in Verbindung getreten ist, damit das Spuckverbot in den Wirtschaften eingeführt werde. Das Gesundheitsamt hat sich der Sache insofern angenommen, als nach seiner eigenen Erfindung ein Spucknapf geschaffen worden ist, der auch bei uns im Kanton Bern erhältlich ist und sich in öffentlichen Lokalen befindet.

Wenn Sie heute beschliessen, den § 4 zurückzuweisen, so hat es auch den Nachteil, dass die Beratungen über das Dekret nicht im Zusammenhang fortgesetzt werden können, sondern dass sie unterbrochen und nach Wochen und Monaten wieder aufgenommen werden müssen.

Ich habe bereits in der letzten Session mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass nach dem Sinn und Geist des Dekretes der Polizeistab durchaus keine wichtige Rolle spielen soll. Wir wollen mit den nur fakultativ aufgestellten Strafandrohungen den Bürger lediglich erziehen im Kampf gegen die Tuberkulose und ich habe gestern erklärt, dass es nach unserer Auffassung überhaupt lange gehen werde, bis eine Anzeige erfolgt. Kein Landjäger wird daran denken, einen zu verzeihen, der sich gelegentlich in einer Wirtschaft vergisst und auf den Boden spuckt, und wenn er es tut, wird der Richter den Betreffenden sicher freisprechen. Man will den Bürger einfach daran gewöhnen, sich so zu verhalten, wie jeder anständige Bürger sich zu Hause verhält. Wer von Ihnen würde es sich selbst, seinen Angehörigen oder seinem Dienstpersonal gestatten, zu Hause sorglos auf den Boden zu spucken? Man will den Bürger daran gewöhnen, in dieser Beziehung vorsichtig zu sein und dasjenige zu tun, was eigentlich das Sittenmandat jedem einigermaßen gebildeten Menschen von selbst vorschreibt. Fakultativ musste allerdings eine Strafandrohung aufgenommen werden, da es denkbar ist, dass ein Bürger just aus Trotz und Renitenz, vielleicht um andere zu ärgern, auf eckelhafte Weise auf den Boden spuckt und sich keiner Warnung zugänglich erzeigt. In einem solchen Falle ist es nur recht und billig, wenn schliesslich eine Strafe ausgesprochen werden kann. Es will mir scheinen, es handle sich da um keine so strenge polizeiliche Massregel, wie man heute hat dartun wollen. Ich beantrage Ihnen daher, den § 4 nach Vorschlag der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich erlaube mir noch einige Worte zum Antrag des Herrn Böhme. Herr Böhme bekämpft das Spuckverbot und beantragt, dass bloss gesagt werde, dass Spucknapfe aufgestellt werden sollen. Für den Fall, dass dieser Antrag angenommen werden sollte, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass zu diesen Spucknapfen auch ein Täfelchen mit dem Spuckverbot gehört und beantrage daher eventuell, die von Herrn Böhme vorgeschlagene Fassung dahin abzuändern: «...sollen Spuckverbote angebracht und Spucknapfe aufgestellt werden».

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Schneider Minderheit.

Eventuell:

I. Bereinigung der Vorlage der vorberatenden Behörden:

1. Für den Antrag Bühler («Warträume» statt «Wartsäle») Minderheit.
2. Für den Antrag Seiler (Streichung des Wortes «Wirtschaften») Minderheit.
3. Für den Antrag Pulver (Einschaltung der Worte: «und deren nächster Umgebung») Minderheit.
4. Für den Antrag Pulver (Einfügung der Worte: «Enthaltungs-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten») . 108 Stimmen.
Dagegen Niemand.
5. Für den Antrag Hamberger (Aufnahme der Worte «Fabriken und Werkstätten») Mehrheit.

6. Für den Antrag v. Wurstemberger (Einschaltung der Worte «und so weiter») Minderheit.
 7. Für den Antrag Guggisberg (Umstellung der Worte «wo tunlich») Mehrheit.
- II. Bereinigung des Antrages Böhme:
Für den Antrag Guggisberg Mehrheit.

Definitiv:

- Für den bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden 66 Stimmen.
Für den bereinigten Antrag Böhme 67 Stimmen.
Für den Antrag Salchli (Aufnahme eines zweiten Alineas betreffend Reinigung der Schulzimmer) Minderheit.

Beschluss:

§ 4. In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften und Kasernen), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) sollen Spuckverbote angebracht und wo tunlich Spucknapfe, welche Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten, aufgestellt werden. Die Spucknapfe sind häufig zu reinigen.

§ 5.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das Wesen und den Zweck der Desinfektion ist Ihnen bereits Auskunft gegeben worden. § 5 sieht nun vor, dass die Gemeinden, entweder jede für sich oder gruppenweise vereinigt, durch Beiziehung eines Arztes oder geschulter Desinfektoren für einen richtigen Desinfektionsdienst zu sorgen haben. Solche Desinfektoren gibt es in einzelnen Städten, wie zum Beispiel Bern, bereits. Die Gemeindebehörden müssen der Sanitätsdirektion über die getroffenen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose jährlich Bericht erstatten. Die Desinfektionen erfolgen für Unbemittelte unentgeltlich, für Bemittelte nach einem besonderen von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tarif. An belastete Gemeinden leistet der Staat zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge. Dagegen ist es den Gemeinden untersagt, die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte als Armenausgaben zu behandeln, beziehungsweise in die Spendkassen- und Armenrechnungen aufzunehmen. Diese Bestimmung ist selbstverständlich, denn es handelt sich um Kosten der Orts- und Gesundheitspolizei, nicht um eigentliche Armenausgaben; aber wir haben sie speziell auf Wunsch der Armendirektion aufgenommen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Dekret über die Naturalverpflegung.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Desinfektion ist ebenfalls eine notwendige Massnahme, um die Tuberkulose wirksam zu bekämpfen. Dieselbe muss aber in richtiger Weise besorgt werden. Es ist deshalb die Einführung geschulter Desinfektoren in den Gemeinden vorgesehen und die Kommission nimmt an, dass es selbstverständlich Aufgabe des Staates sein

wird, für die Ausbildung dieser Desinfektoren zu sorgen.

In der Kommission fand eine Diskussion darüber statt, was im letzten Alinea unter «belasteten Gemeinden» zu verstehen sei. Man sagte sich, die Gemeinden seien eigentlich alle belastet, es gebe landauf landab wohl keine einzige, welche die hier vorgesehene Subvention des Staates für Desinfektionen zurückweisen würde und die sie nicht in richtiger Weise verwenden könnte. Man gab dann zur Antwort, der Ausdruck «belastete Gemeinden» finde sich auch im Armen-gesetz und durch die Praxis, die man sich in der Handhabung des Armengesetzes erworben habe, kenne man die Gemeinden, denen dieses Prädikat zukomme und die auch bei den Subventionen an die Desinfektionskosten in erster Linie in Betracht fallen müssen.

Auch der Ausdruck «angemessene Beiträge» ist etwas vag und die Kommission hätte es lieber gesehen, wenn ein gewisser Prozentsatz, sagen wir etwa die Hälfte der Kosten, als vom Staate zu leisten festgesetzt worden wäre. Aber wir sagten uns schliesslich auch hier, dass man einige Latitude walten lassen müsse, dass einzelne Gemeinden vielleicht etwas mehr erhalten müssen, während für andere ein kleinerer Prozentsatz genügt.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Das zweite Alinea, wonach die Gemeindebehörden jährlich über die getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten haben, steht mitten in den Vorschriften über die Desinfektionen. Dieser Bericht bezieht sich selbstverständlich aber nicht nur auf die Desinfektionen, sondern auf alle von der Gemeinde getroffenen Massnahmen und die Bestimmung gehört daher eher an den Schluss des § 5, was ich beantragen möchte.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten an.

Angenommen mit der Abänderung Guggisberg.

Beschluss:

§ 5. Die Gemeinden sorgen, entweder jede für sich oder gruppenweise vereinigt, durch Beiziehung eines Arztes oder geschulter Desinfektoren, sowie durch Anschaffung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln für einen richtigen Desinfektionsdienst.

Die Desinfektionen erfolgen für Unbemittelte unentgeltlich, für Bemittelte nach einem besondern von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tarif.

Der Staat leistet an belastete Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge. Dagegen ist es den Gemeinden untersagt, die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte als Armenausgaben zu behandeln, beziehungsweise in die Spendkassen- und Armenrechnungen aufzunehmen.

Die Gesundheitskommissionen, bzw. Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, der Sanitätsdirektion jährlich über die getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

§ 6.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt häufig vor, dass die Aerzte über tuberkulöse Krankheiten eines Patienten im Zweifel sind. Sie haben Verdacht, dass Tuberkulose vorliege, aber die Diagnose kann nicht genau festgestellt werden. Um Klarheit und Gewissheit zu schaffen, gibt es nur ein Mittel, nämlich die Untersuchung des Auswurfes des Patienten. Diese Untersuchung muss zur Erzielung eines sichern Resultates vom bakteriologischen Institut der Universität Bern vorgenommen werden. Daher die in § 6 vorgeschlagene Bestimmung. Das bakteriologische Institut besorgt diese Untersuchungen schon jetzt und es wird also eigentlich nur der gegenwärtige Zustand bestätigt. Neu ist die Bestimmung, dass der Staat die Kosten der Untersuchungen für Unbemittelte trägt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Das bakteriologische Institut der Universität besorgt die Untersuchung des Auswurfes und anderer krankhafter Ausscheidungen auf Tuberkelbazillen, sofern ihm dieses Material durch Aerzte des Kantons Bern vorschriftsgemäss verpackt zugesandt wird.

Für die Kosten dieser Untersuchungen wird zwischen der Sanitätsdirektion und dem bakteriologischen Institut ein Tarif vereinbart. Die Kosten der Untersuchungen für Unbemittelte trägt der Staat.

§ 7.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein ausserordentlich wichtiger Faktor im Kampf gegen die Tuberkulose ist die Sanierung der Wohnungsverhältnisse. Die Tuberkulose ist eine soziale Krankheit, die um so verbreiteter ist, je dichter die Menschen beieinander wohnen. Es muss daher die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse angestrebt werden. Schwächliche und schlecht genährte Personen, die genötigt sind, den ganzen Tag in dumpfen, schwer lüftbaren, feuchten und kalten Zimmern zuzubringen, dort zu arbeiten, zu essen und zu schlafen, sind der Tuberkulose ganz besonders ausgesetzt und wenn in solchen Räumen tuberkulöse Kranke mit gesunden Menschen zusammenleben, so ist die Gefahr der Uebertragung der Krankheit ausserordentlich gross. Die Sonne ist die grosse Desinfektionsmaschine, die das Unreine beseitigt und das Gute fördert. Wie eine Pflanze am Schatten nur kümmerlich gedeiht, kleine und ungenügend gefärbte Blätter und Blüten treibt, so wird auch der Mensch in sonnenlosen Räumen schlaff und weniger widerstandsfähig. Das zeigt sich am besten bei den Kindern, die ohne genügende Sonne in ihrer Entwicklung zurückbleiben, klein, dürrig und blutarm sind und zu Krankheiten hinneigen. Daher soviel als möglich eine sonnige Wohnung! Ein kleines Kämmerlein, in das die Sonne hineinscheint, ist ein gesünder Aufenthaltsort als ein schönes grosses Zimmer gegen Norden. Durch die Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen oder durch die Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen kann in den Wohnungen

der Armen mit Rat und Tat die Weiterverbreitung dieser Krankheit erfolgreich bekämpft werden. Wir wissen aus sanitärischen Erhebungen des Herrn Dr. Ost in der Stadt Bern, welcher Wert einer sanitärisch günstigen Wohnung in dieser Richtung beizumessen ist. Er hat festgestellt, dass in Bern in günstig gelegenen Quartieren auf 10,000 Menschen nur 17 Todesfälle an Tuberkulose kommen, während diese Zahl in ungesunden Quartieren auf 67 ansteigt. Solche Zahlen weisen uns den Weg, den wir in der Bekämpfung der Tuberkulose zu betreten haben. § 7 sieht daher vor, dass die Gemeindebehörden ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten haben. Die Gemeinden haben da ein dankbares Gebiet. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können. Das entspricht ganz der Forderung, die heute Herr Schneider in seinem Votum aufgestellt hat.

In Alinea 2 wird den Gemeindebehörden die ausserordentlich wichtige Kompetenz eingeräumt, ärztlich als gesundheitsschädlich erklärte Wohnungen für solange zu schliessen, als die Uebelstände bestehen. Da solche Verfügungen von sehr grosser Tragweite sein und den betreffenden Eigentümer schwer schädigen können, wird gesagt, dass gegen solche den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat und innert 14 Tagen gegen dessen Entscheid das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat zusteht.

Die Bestimmungen des § 7 scheinen uns absolut notwendig zu sein, wenn der Kampf gegen die Tuberkulose in einigermaßen genügender Weise geführt werden soll. Denn der Herd liegt in solchen ungesunden Wohnungen und es gibt hartherzige Hauseigentümer, die nur ihr Interesse im Auge haben und ohne Einschreiten der Ortspolizeibehörde die Wohnungen nicht besser einrichten.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gehören zu den wichtigsten des ganzen Dekretes, greifen aber auch in die persönlichen Verhältnisse, namentlich in die Eigentumsverhältnisse am meisten ein. Der Artikel sieht einmal eine Aufsicht über die Wohnungen vor. Es ist bereits betont worden, welche Bedeutung den Wohnungsverhältnissen namentlich in städtischen Verhältnissen zukommt. Wir haben bis dahin den Mangel an gesetzlichen Vorschriften namentlich in der Stadt Bern schwer empfunden. Wir haben allerdings in der Gemeinde Bern eine aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts datierende Verordnung, wonach gewisse Lokalitäten als Wohnräume untersagt werden können. Allein die Verordnung bietet nur eine sehr schwache Handhabe, um allen bestehenden Missständen begegnen zu können. Die vorliegenden Bestimmungen werden ermöglichen, das Bewohnen ungesunder Räumlichkeiten vorübergehend, bis nach Aufhebung der Uebelstände, zu untersagen. Selbstverständlich soll der Eigentümer eines Hauses, das solche Wohnungen enthält, gegen eine Verfügung der Gemeindebehörden rekurrieren können, wenn er glaubt, dass seine Woh-

nungen zu Unrecht mit einem Verbot belegt worden seien. Der Eigentümer muss in seinen Rechten, wenn sie vielleicht auch nur vermeintlich sind, geschützt werden. Andererseits ist es aber auch nötig, dass man weiter gehen kann, als bisher möglich war. Wohnungen, die feucht sind oder in die jahraus jahrein kein Sonnenblick fällt, sollen verboten werden können, namentlich soll untersagt werden können, dass sie allzu stark belegt werden.

Weiter ist im vorliegenden Artikel von den Fürsorgestellen die Rede. Diese Institution ist erst in den letzten Jahren aufgetaucht. Es existiert zum Beispiel in der Stadt Bern ein Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke, der schon sehr viel gutes geleistet hat. Dieser Fürsorgeverein unterhält solche Fürsorgestellen, an die sich die tuberkulös Kranken wenden können oder die von sich aus vorgehen, um solchen Kranken die nötige Pflege angedeihen zu lassen und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, ihre Krankheit besser bekämpfen zu können. Es ist sehr zu wünschen, dass in allen Gemeindewesen solche Fürsorgevereine und Fürsorgestellen ins Leben gerufen werden.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme des § 7 bestens.

v. Fischer. Ich möchte Zweifel darüber äussern, ob Art. 5 des Gesetzes dem Grossen Rat wirklich die Kompetenz einräumt, den Gemeindebehörden die in Alinea 2 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Befugnisse zu erteilen. Ich halte persönlich dafür, dass eine solche Befugnis auf dem Dekretswege nicht erteilt werden kann, sondern dass das seinerzeit auf dem Gesetzeswege hätte geschehen sollen. Man kann schliesslich doch nicht alles in den Art. 5 des Gesetzes hineinlegen, was einem zur Bekämpfung der Tuberkulose als zweckmässig erscheint. Wenn ich keinen Antrag stelle, geschieht es lediglich aus dem Grunde, weil ich prinzipiell gegen diese Vorschrift nichts einzuwenden habe. Ich halte es auch für zweckmässig, wenn auf diesem Gebiete vorgegangen werden kann, doch fühle ich mich verpflichtet, den erwähnten Zweifel hier auszusprechen.

Weiter sehe ich nicht recht ein, was die Paranthese im zweiten Alinea eigentlich zu bedeuten hat. Nach dem Ingress der Vorlage basiert überhaupt das ganze Dekret auf Art. 5 des Gesetzes und es ist mir unverständlich, warum derselbe hier noch speziell angeführt wird. Ich halte diese Paranthese für vollständig überflüssig; man hätte sie gerade sogut bei allen früheren Paragraphen auch anbringen können, aber es ist, wie gesagt, nicht nötig, weil im Ingress auf Art. 5 Bezug genommen wird.

Näher. Ich hatte beabsichtigt, im zweiten Alinea des § 7 betreffend die Wohnungen strengere Bestimmungen zu beantragen. Aber nachdem ich den Art. 5 des Gesetzes gelesen hatte, der im letzten Satz sagt: «Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen», musste ich mir doch auch sagen, dass das, was im Dekret enthalten ist, eigentlich ins Gesetz gehört und umgekehrt die Bestimmung des Gesetzes in das Dekret. Wir begegnen hier dem gleichen Uebelstand, auf den schon bei Art. 4 hingewiesen wurde, dass das Dekret weit über das Gesetz hinausgeht. Wir können allerdings Alinea 2 und 3 des § 7 stehen lassen, da sie äusserst harmloser Natur sind. Es heisst, den Gemeindebehörden stehe die Befugnis

zu, auf ärztlichen Vorschlag hin eine Wohnung zu schliessen; allein es können Jahre vergehen, bis der Arzt zu einem Kranken gerufen wird und inzwischen können die unhaltbaren Wohnungsverhältnisse ungestört ihren nachteiligen Einfluss ausüben. Wenn wir wirklich etwas erreichen wollten, sollte die Anzeigepflicht nicht nur dem Arzte überbunden sein. Solange wir noch keine Wohnungs-enquêtes haben und es an strikten Vorschriften betreffend die Wohnungsverhältnisse fehlt, solange wird das zweite Alinea nur auf dem Papier stehen und den vom Gesetzgeber erwarteten Erfolg nicht haben. Wo sollen übrigens die armen Familien hin, wenn die von ihnen innegehabten Wohnungen geschlossen werden? Erst letzthin wurde mir in Biel ein Fall bekannt, wo der Arzt einer Familie, die für ihre Wohnung jährlich 500 Fr. Mietzins zahlt, erklärte, dass sie die Wohnung verlassen und in eine sonnige umziehen solle; allein die Familie machte geltend, wenn sie eine günstigere Wohnung beziehen wolle, so müsse sie noch mehr dafür zahlen und das sei ihr unmöglich. Was hilft es dem Mieter, wenn man ihm vorschreibt, seine bisherige Wohnung zu verlassen, wenn ihm nicht zu gleichen Bedingungen eine günstigere zur Verfügung gestellt wird? Die Wohnungsfrage sollte noch ganz anders angeschnitten werden, nicht nur in der harmlosen Weise, wie es hier geschieht. Der Staat sollte in erster Linie dafür sorgen, dass die pitoyablen Zustände im Wohnungswesen in den Städten und grösseren Ortschaften beseitigt werden; das Volk wird dafür auch zu haben sein. Gewiss ist es richtig, wenn Herr Regierungsrat Kläy sagt: Lieber ein sonniges Kämmerlein als eine grosse Stube gegen Norden! Allein wir haben Hunderte von Wohnungen, welche das ganze Jahr hindurch von keinem Sonnenblick erhellt werden. Die Behörden hätten da schon lange auf Abhülfe trachten und dem Rat Anträge stellen sollen, dass solche Wohnungen von Staats wegen zu verbieten seien. Ich hoffe, das zweite Alinea des vorliegenden Artikels werde den Anstoss zu weiteren Vorgehen auf dem Gebiete der Wohnungsverbesserung geben.

Mühlethaler. Ich halte die Bestimmung, die den Gemeinden die Einrichtung von Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke empfiehlt, für eine sehr glückliche, glaube aber, die Wirkung würde eine noch grössere sein, wenn der Staat an diese Institution auch einen Beitrag leisten würde. Das würde für die Gemeinden einen Stimulus bilden, die willens sind, in der Sache etwas zu machen, aber die nötigen Mittel dazu fast nicht aufbringen. Ich möchte deshalb im Interesse einer möglichst grossen Ausbreitung der Fürsorgestellen beantragen, am Schluss des ersten Alineas den Zusatz beizufügen: «An diese Fürsorgestellen leistet der Staat angemessene Beiträge».

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Mühlethaler darauf aufmerksam machen, dass das, was er hier aufgenommen wissen möchte, bereits im Gesetz enthalten ist. Art. 2 des Gesetzes sagt ausdrücklich: «Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der tuberkulösen Kranken zu Hause und die Bekämpfung einer weitem Verbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und so-

zialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und die Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise. Dahin gehören die Tuberkulosefürsorgestellen...». Es ist also nach dieser Richtung bereits genügend vorgesorgt und es sind denn auch schon Gesuche um Unterstützung der Fürsorgestellen eingelangt.

Mit der Anregung des Herrn v. Fischer, die Parantese am Schluss des zweiten Alineas zu streichen, bin ich einverstanden. Diese Zitation ist nicht notwendig. Man hat sie aufgenommen, weil Art. 5 des Gesetzes im Schlusssatz bestimmt: «Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen». Aber man kann sie ganz gut streichen, weil man sich im Ingress des Dekretes auf den Art. 5 des Gesetzes beruft.

Selbstverständlich hat man die Frage prüfen müssen, ob der Grosse Rat kompetent sei, auf dem Dekretswege die Bestimmung aufzustellen, dass das Bewohnen gewisser Räume vorübergehend untersagt werden könne, wenn die Wohnung sich als gesundheitsschädlich erweist. Wir haben die Frage bejaht, namentlich gestützt auf den Wortlaut des grundlegenden Art. 5 des Gesetzes, der dem Grossen Rat die Kompetenz einräumt, nähere Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufzustellen. In fachmännischen Kreisen besteht kein Zweifel, dass ein Hauptkampfmittel gegen die Tuberkulose die Sanierung der Wohnungsverhältnisse ist. Wenn wir diese Bestimmung nicht in das Dekret aufgenommen hätten, so würde es eine grosse Lücke enthalten.

Was Herr Näher anregt, hat gewiss seine Berechtigung, aber man kann doch nicht alles in das Dekret aufnehmen. Was wir da machen, ist ein Anfang und wenn das Dekret in diesem oder jenem Punkt nicht genügen sollte, so können wir es wieder revidieren. Es liegt ein grosser Vorteil darin, dass wir nicht alles auf dem Gesetzeswege geordnet haben, denn es können neue Verhältnisse sich bilden und neue Kampfmittel auftreten, denen wir durch eine Revision des Dekretes leicht Rechnung tragen können, während eine Gesetzesrevision mit der doppelten Beratung im Grossen Rat und der Volksabstimmung immer viel umständlicher ist.

Rossel. Ich habe mir schon bei der Gesetzesberatung erlaubt, auf einige mir für die Verhütung der Tuberkulose wichtig scheinende Punkte hinzuweisen. Man hat mich damals auf das Dekret vertröstet, wo diese Bestimmungen Aufnahme finden können. Nach dem Erscheinen des Dekretes erlaubte ich mir, meine Anliegen wieder geltend zu machen. Ich fand, § 7 enthalte hauptsächlich Polizeimassregeln, die allerdings sehr nützlich und von grosser Tragweite sein werden, aber dass wir vergessen haben, ein Hauptmoment, die Ernährungsfrage und namentlich die Ernährung der kleinen Kinder zu berücksichtigen. Man vertröstete mich dann auf die Vollziehungsverordnungen zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz, die speziell über die Milch die notwendigen Vorschriften enthalten werden, so dass es nicht nötig sei, dass wir uns hier näher damit befassen. Allein diese Angelegenheit ist nun durch die eidgenössischen Verordnungen nicht genügend geregelt, sondern es ist im Gegenteil den einzelnen Kantonen, Städten und Gemeinden überlassen, die Frage zu ordnen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, die nicht bestritten werden kann, dass die Tuberkulose häufig die Kinder in den jüngsten Lebensjahren ergreift. Es ist Pflicht des Staates, den Ausbruch dieser fürchterlichen Krankheit bei den Kindern so viel als möglich zu verhüten und nicht erst dann einzuschreiten, wenn sie schon da ist. Ich habe deshalb zuhanden der Kommission einen Antrag gestellt, der von derselben beraten, aber dann einfach beseitigt wurde. Ich möchte die beratenden Behörden ersuchen, mir die Gründe mitzuteilen, die sie zur Ablehnung meines Vorschlages geführt haben. Je nach der Auskunft, die mir zuteil wird, werde ich mich davon befriedigt erklären oder mich veranlasst sehen, die Angelegenheit hier des näheren zur Sprache zu bringen. Der Antrag, den ich der Kommission unterbreitet habe, lautet: «Da die Tuberkulose unter andern auch durch eine mangelhafte Ernährung, daher durch Nahrungsmittel, die die gefährlichen Bakterien enthalten können, übertragbar ist, so haben die Gesundheitsbehörden ganz besonders darauf zu achten, dass die Verordnungen betreffend den Kauf und Verkauf der Nahrungsmittel beachtet und gehandhabt werden, namentlich was das Fleisch und die Milch anbelangt. Es soll tunlichst dafür gesorgt werden, dass die Kinder eine gesunde und von Krankheitskeimen freie Milch als Nahrungsmilch erhalten.» Besonders die letzte Bestimmung liegt mir am Herzen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit dem Antrag des Herrn Rossel, der schon in der letzten Session eingereicht wurde, befasst und denselben eingehend diskutiert; sie ist aber zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat dessen Ablehnung zu beantragen. Wir verhehlen uns durchaus nicht, dass das, was Herr Rossel anstrebt, für die Tuberkulosebekämpfung von grosser Wichtigkeit ist. Eine richtige Ernährung macht den Menschen gegen die Einwirkungen des Tuberkelbazillus widerstandsfähig und eine richtige Ernährung der Säuglinge ist wohl eines der besten Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose. Wenn die Kommission trotzdem die Ablehnung des Antrages des Herrn Rossel empfiehlt, geschieht es einzig aus dem Grunde, weil wir uns sagen, dass nicht alles in dem Dekret Aufnahme finden kann, was zur Bekämpfung der Tuberkulose geeignet ist. Eine Reihe von Bestimmungen, die ebenfalls diesem Zweck dienen, finden sich bereits im Fabrikgesetz, im Arbeiterinnenschutzgesetz, im Sonntagsruhegesetz, im Lebensmittelgesetz und den dazu gehörigen Verordnungen etc.

Herr Rossel bezweckt mit seinem Antrag zweierlei. Einmal verlangt er, dass die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung auch wirklich gehandhabt werden. Wir betrachten das als selbstverständlich und halten es nicht für notwendig und angezeigt, eine solche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Die eidgenössische Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909 enthält alle nötigen Vorschriften namentlich auch in bezug auf die Milch und auf das Fleisch. So heisst es zum Beispiel in Art. 18 der Verordnung: «Die Ortsgesundheitsbehörden sind befugt, über Gewinnung, Behandlung und Verkauf von Kindermilch oder Krankenmilch, sowie über die Haltung der betreffenden Milchtiere hygienische Vorschriften aufzustellen. Die als Kindermilch oder Krankenmilch verwendeten Spe-

zialitäten (zum Beispiel pasteurisierte, sterilisierte, homogenisierte Milch) sollen die der Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften besitzen und dürfen keine Konservierungsmittel enthalten.» Ich könnte noch eine ganze Reihe von Bestimmungen betreffend Milch und Fleisch aus der Verordnung vorlesen, die durchaus der Absicht entsprechen, die Herr Rossel mit seinem Antrag verfolgt. Aus diesen Gründen glaubt die Kommission, der Antrag des Herrn Rossel sei nicht nötig, und empfiehlt Ihnen dessen Ablehnung.

Scherz. Ich habe in dieser Materie bis jetzt sehr zurückgehalten, weil ich dafür halte, dass das Dekret nun einmal fertiggestellt werden sollte. Ich hatte auch einen Antrag vorbereitet, mit dem ich dasselbe bezweckte, was ich früher schon bei einer andern Gesetzesberatung vorgeschlagen habe, nämlich die Gemeinden zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass für die unbemittelte Bevölkerung Milch zu einem annehmbaren Preis erhältlich ist. Ich will das damals Gesagte nicht wiederholen, ich betone nur, dass unsere Sorge in erster Linie dahin gehen muss, dass die armen Leute und insbesondere ihre Kinder die nötige Milch bekommen, sei sie nun etwas reiner oder weniger rein. Allein das Bessere ist der Feind des Guten und ich möchte Ihnen empfehlen, nun nicht mehr lange darüber zu diskutieren, was alles noch in das Dekret aufgenommen werden könnte, sondern der Vorlage ohne weiteres zuzustimmen, damit das Gesetz zur Ausführung gelangen kann. Das Dekret kann dann immer noch mit Leichtigkeit verbessert werden.

Mit der Vorschrift betreffend die Wohnungen bin ich ebenfalls einverstanden und mit mir wohl alle, welche einmal gesehen haben, wie sehr die Leute zu leiden haben, welche in elenden Wohnungen sich aufhalten müssen. Die Ermächtigung an die Gemeinden, das Vermieten von solchen Wohnungen zu untersagen, ist das einzige Mittel, um hartherzige Häuserbesitzer zu veranlassen, die Wohnungen einigermaßen richtig in Stand zu stellen. Ich ersuche Sie also, kurzerhand die Anträge der Regierung und der Kommission gutzuheissen.

Rossel. Ich kann mich mit der erhaltenen Antwort nicht begnügen. Ich bin mit Herrn Scherz vollständig einverstanden, dass nicht alles mögliche in dem Dekret untergebracht werden kann, aber was notwendig ist, muss doch Aufnahme finden. Um die Tuberkulose wirksam zu bekämpfen, genügt es nicht, ein Spuckverbot aufzustellen und die Wohnungsverhältnisse zu sanieren, sondern ein Hauptmoment, das in sämtlichen uns umgebenden Staaten anerkannt wird, ist die Ernährung der kleinen Kinder. Die Tuberkulose ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Gelehrten keine erbliche Krankheit, sondern eine Infektionskrankheit, die in gleicher Weise wie zum Beispiel der Typhus übertragbar ist. Ein Kind, das bei tuberkulösen Leuten auf die Welt kommt, welche die nötigen Vorsichtsmassregeln nicht beobachten, kann möglicherweise schon am ersten Tag nach der Geburt von der Tuberkulose befallen werden, aber es kommt nicht tuberkulös auf die Welt. Um ein Kind vor der Tuberkulose zu bewahren, ist es vor allem aus nötig, dass es richtig ernährt wird. Die Milch ist das beste und rationellste Nahrungsmittel, sofern sie gesund und rein ist. Ich will den Milchproduzenten nicht etwa den Vorwurf machen, dass sie bis jetzt unbedingt ungesunde Milch

geliefert haben, allein die Milch, wenn sie auch nicht verfälscht ist, enthält vielfach bedeutende Verunreinigungen, die nicht vorhanden sein sollten. Die Milchproduzenten sind nicht dagegen, die Milch zu reinigen, aber die hierfür notwendige Arbeit muss auch bezahlt werden. Wenn der Milchpreis um $\frac{1}{2}$ oder 1 Rappen steigt, so gibt es fast eine Revolution. Wenn das Bier, der Wein, der Tabak aufschlagen, dann sagt niemand etwas dagegen, aber wenn der Milchpreis etwas steigt, dann wird über die Milchlieferanten hergefahren. Wir sollten uns daran gewöhnen, die Milch als das wichtigste Nahrungsmittel anzusehen und dafür auch einen richtigen Preis zu bezahlen. Herr Dr. Tschumi hat in einem Vortrag ausgeführt, dass die Milch, wenn sie per Liter 25 Rappen kosten würde, nicht zu teuer wäre und zu diesem Preis auch rein geliefert werden könnte. Es ist nicht mehr schwer, die Milch von allen Unreinlichkeiten zu befreien, es gibt Filtrierapparate, die man überall verwenden kann. Ich glaube, es wäre nicht recht, wenn wir die Gelegenheit nicht benützen und in das vorliegende Dekret kein Wort zugunsten der richtigen Ernährung der kleinen Kinder aufnehmen würden. In New-York sucht der dortige mir bekannte Direktor des Gesundheitswesens, Herr Strauss, mit allen Kräften dahin zu wirken, die Milch zu einem populären Genussmittel zu machen, das überall erhältlich ist. Er ist auch bestrebt, das in Kopenhagen vollständig durchgeführte System zur Durchführung zu bringen, den Verkauf der Milch ausschliesslich in die Hand der Gemeinde zu legen. Sollte das bei uns nicht auch möglich sein? Wir haben fast überall die Wasserversorgung eingeführt und dadurch die Gefahr des Typhus auf ein Minimum reduziert und es könnte ohne allzu grosse Schwierigkeiten in bezug auf die Versorgung mit Milch ähnlich vorgegangen und durch die Lieferung reiner, gesunder Milch wirksam gegen die Tuberkulose angekämpft werden. Es handelt sich dabei um keine neue Ausgabe, sondern lediglich um eine zweckentsprechende Organisation, die sich im Auslande bewährt hat.

Herr Strauss, der kein Mediziner ist, wurde von der Universität Heidelberg eingeladen, dort über die Milchfrage einen Vortrag zu halten. Es wurde ihm mitgeteilt, dass in der Nähe von Heidelberg sich eine arme Gemeinde, Sandhausen, befindet, wo hauptsächlich die Zigarrenfabrikation betrieben wird, zu der alle Einwohner, Männer, Frauen und Kinder, beigezogen werden. Die Gemeinde wies eine Sterblichkeit von über 50% auf. Herr Strauss machte den Vorschlag, die Zustände auf eigene Kosten zu verbessern. Er machte sich ans Werk und sorgte dafür, dass die Kinder eine richtige Milch bekamen und die Sterblichkeit ging schon nach dem ersten Jahr auf 5 und 6% zurück. Ich habe mich nach Sandhausen begeben und die Verhältnisse mir persönlich angesehen. Der Gemeindepräsident setzte mir auseinander, in welchem traurigen Zustand sich die Gemeinde vorher befunden hatte, wie sie arm war und nirgends Geld bekommen konnte, wenn sie zur Ausführung des einen oder andern Werkes solches benötigte, jetzt aber sei die Sache anders geworden und sie seien gerade im Begriff, ein schönes Schulhaus zu bauen, denn es genüge nicht, die Kinder richtig zu ernähren, sondern sie müssen auch richtig ausgebildet werden, damit sie nützliche Glieder der Menschheit werden.

Ich führe dieses Beispiel an, um Ihnen zu zeigen, welche Bedeutung einer richtigen Volksernährung zu-

kommt. Ich möchte Sie daher ersuchen, dem von mir der Kommission eingereichten Antrag zuzustimmen, damit in dem Dekret doch wenigstens ein Wort enthalten ist, welches die Gemeindebehörden daran erinnert, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass der Bevölkerung, namentlich den kleinen Kindern eine reine, gesunde Milch verabfolgt werde.

Herr Mühlethaler zieht seinen Antrag zu Alinea 1 zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag Rossel 59 Stimmen.
Dagegen 46 Stimmen.

Beschluss:

§ 7. Die Gesundheitskommissionen, bezw. Ortspolizeibehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen, und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheits-schädlich erklärt werden, auf solange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände gehoben worden sind.

Da die Tuberkulose unter anderm auch durch eine mangelhafte Ernährung, daher durch Nahrungsmittel, die die gefährlichen Bakterien enthalten können, übertragbar ist, so haben die Gesundheitsbehörden ganz besonders darauf zu achten, dass die Verordnungen betreffend den Kauf und Verkauf der Nahrungsmittel beachtet und gehandhabt werden, namentlich was das Fleisch und die Milch anbelangt. Es soll tunlichst dafür gesorgt werden, dass die Kinder eine gesunde und von Krankheitskeimen freie Milch als Nahrungsmittel erhalten.

Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

§ 8.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates, § 8 enthält die Strafandrohung, die, wie ich schon wiederholt bemerkt habe, nur fakultativ gehalten ist. Man will nicht, dass ohne weiteres eine Strafe ausgesprochen werde, sondern die Strafandrohung soll mehr erzieherisch wirken. Die fakultative Strafandrohung ist in der bernischen Gesetzgebung nicht unbekannt. Ich erinnere zum Beispiel an § 25 des Strafgesetzbuches, der bestimmt: «Wer zur Ausführung eines Selbstmordes wissentlich Hülfe leistet, kann mit Korrekthaus bis zu 4 Jahren be-

strafte werden.» Wenn sogar eine Korrekthausstrafe nur fakultativ angedroht werden kann, so ist das noch leichter möglich, wenn es sich bloss um eine Busse von 1—100 Fr. handelt. Ich stelle mir vor, eine Busse von 100 Fr. wird nur dann ausgesprochen werden, wenn ein hartgesottener Hauseigentümer trotz wiederholter Mahnung den Anforderungen der Gemeindebehörde nicht nachlebt und Wohnungen, deren Benützung untersagt worden ist, weiter vermietet. Sonst könnte ich mir keinen Fall vorstellen, in dem eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Dekretes zu einer so gravierenden Strafe führen könnte.

Dürrenmatt. Die Strafandrohung des § 8 gibt mir sowohl nach ihrem materiellen Inhalt, wie namentlich nach der formellen Seite hin zu einigen Bemerkungen Anlass.

Es ist zunächst etwas merkwürdig, dass man eine fakultative Strafandrohung aufnimmt. Sie passt allerdings zu dem im grossen und ganzen landesväterlichen Ton des ganzen Dekretes, allein in der Praxis sind fakultative Polizeistrafen doch etwas sehr Gefährliches. Nicht nur Landjäger können Strafanzeige einreichen, sondern jeder Bürger kann dies tun, wenn er eine Uebertretung konstatiert und es muss dieser Anzeige ebenfalls Folge gegeben werden. Durch die Aufnahme fakultativer Strafbestimmungen wird der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Im weitem scheint mir die Bestimmung auch deswegen ungenügend, weil es ganz allgemein heisst, dass Widerhandlungen gegen sämtliche Bestimmungen des Dekretes bestraft werden können. Das geht viel zu weit. Man hätte die Sache etwas genauer formulieren und sagen sollen, welche Widerhandlungen strafbar sind. Soll es zum Beispiel unter Strafe gestellt sein, wenn der Arzt der Anzeigepflicht in § 1 nicht nachkommt? Ich denke ja. Soll aber auch die betreffende Behörde bestraft werden, die unter Umständen nach der Anzeige des Arztes die nötigen Vorkehren nicht trifft, weil sie nicht recht weiss, was sie machen soll? Soll es unter Strafe gestellt sein, wenn ein Wirt es unterlässt, Spucknapfe aufzustellen oder sie häufig zu reinigen? Was versteht man darunter, einen Spucknapf häufig zu reinigen? Ein Landjäger wird vielleicht finden, es genüge, wenn es alle Monate einmal geschehe, ein anderer dagegen ist der Ansicht, wenn es nicht alle Tage geschehe, sei der Bestimmung des Dekretes nicht nachgelebt. Alle diese Sachen eignen sich nicht recht zur Strafbehandlung. Wenn die Regierung von dem erzieherischen Wert des Dekretes redet, so mag das sehr viel für sich haben, aber man soll dann nicht gleich wieder den Polizeibüttel daneben stellen. Einzelne Bestimmungen des Dekretes lassen sich sehr wohl sehen, allein die Bestimmung, dass alle Widerhandlungen sollen bestraft werden können, passt mir nicht und ich glaube, man sollte von den Strafbestimmungen ganz Umgang nehmen. Wenn eine Strafbestimmung nicht positiv aufgestellt und gesagt wird, dass Widerhandlungen bestraft werden, so hat sie überhaupt keinen grossen Wert und § 8 könnte ganz gut gestrichen werden.

Mein Haupteinwand gegen § 8 liegt jedoch auf dem formellen Gebiet. Das Gesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose enthält mit keinem Wort eine Strafsanktion, es ist in demselben nirgends davon die Rede, dass Strafbestimmungen aufgestellt werden können. Nun schreibt die Verfassung vor, dass in jedem

Gesetz die Punkte angegeben werden sollen, die durch Dekret des Grossen Rates zu regeln sind. Man kann gestützt auf die allgemeine Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes unmöglich sagen, das Gesetz sehe offenbar die Festsetzung von Bussen auf dem Dekretswege vor. Man könnte gerade so gut für scharfe Fälle auch Gefängnisstrafe androhen, das Gesetz sagt darüber nichts. Es ist ein reiner Zufall, dass hier nur von Geldbussen die Rede ist. Solange im Gesetz selbst keine Strafbestimmungen enthalten sind, halte ich es nicht für zulässig, solche im Dekret aufzunehmen. Das Gesetz muss bestimmen, dass Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes und die Vorschriften der Vollziehungsverordnung bestraft werden und dann kann im Dekret darauf Bezug genommen werden und können die bezüglichen Bestimmungen Aufnahme finden. Solange aber das Gesetz keine solche Bestimmung enthält, können wir im Dekret keine Strafbestimmungen aufstellen, auch wenn sie nur fakultativ sind.

Ich möchte daher aus formellen und materiellen Gründen beantragen, § 8 zu streichen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den ersten von Herrn Dürrenmatt erhobenen Einwand anbelangt, man wisse nicht recht, wer bestraft werden solle, ob die Behörden, Aerzte und so weiter, so mache ich darauf aufmerksam, dass das eidgenössische Epidemien-gesetz ähnliche Bestimmungen enthält. Ich weiss zwar gar wohl, dass die Strafbestimmungen des Epidemien-gesetzes nie zur Anwendung kommen. Wenn schon ein Arzt einen Epidemienfall nicht zur Anzeige bringt, so wird er doch nicht angezeigt und bestraft und ich wüsste auch nicht, dass deshalb je eine Behörde mit Strafe belegt worden wäre. Man misst auch dort den Strafbestimmungen mehr einen erzieherischen Wert bei, obschon sie nicht fakultativ lauten, sondern obligatorischen Charakter haben. Wir brauchen uns daher vor der fakultativen Strafandrohung unseres Dekretes nicht so sehr zu fürchten.

Den formellen Einwand, den Herr Dürrenmatt vorgebracht hat, halte ich nicht für richtig. Der Grosse Rat ist durch das Tuberkulosegesetz vom Volke ermächtigt worden, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose nähere Vorschriften aufzustellen. Diese Bestimmungen sind nun in dem vorliegenden Dekret enthalten, aber man wird nicht in Abrede stellen können, dass sie in der praktischen Anwendung Schaden leiden werden, wenn nicht auch eine Strafandrohung aufgenommen wird. Ich habe namentlich den schon mehrfach erwähnten Fall des hartgesottenen Hauseigentümers im Auge. Wenn keine Strafandrohung im Gesetz steht, wird dieser Mann, der nur sein eigenes Interesse berücksichtigt, ganz sicher den Mahnungen der Gemeindebehörden kein Gehör schenken. Er wird die ungesunden Wohnungen ruhig weiter vermieten, wenn wir kein Mittel zur Verfügung haben, ihn zum Gegenteil zu zwingen. In der gegenwärtigen Gesetzgebung fehlt eine solche Bestimmung und die Gemeindebehörden haben sich schon mehrfach über diese Lücke beklagt. Darum haben wir die Strafandrohung in das Gesetz aufgenommen. Wenn dies nicht geschieht, kann der Grosse Rat die Aufgabe, die er vom Volk bekommen hat, zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften aufzustellen, nicht erfüllen. In diesem Umstand erblicke ich die Kompetenz des Grossen Rates, die Straf-

bestimmung gehört zur Ausführung des Gesetzes. Ich glaube daher, § 8 könne in der vorliegenden Fassung angenommen werden.

Tschumi. Der vorgeschlagene Art. 8 gefällt mir auch nicht. Wir dürfen nicht vergessen, dass das vorliegende Dekret mit alten, eingefleischten Gewohnheiten brechen will und wenn Herr Regierungsrat Kläy uns auch versichert, dass man keine Strafe aussprechen werde, so wird durch diese Versicherung der einzelne Bürger unter Umständen vor der Bestrafung doch nicht geschützt. Es spielen da oft Momente für die Bestrafung mit, die wir hier vielleicht nicht genügend würdigen. Ein Landjäger kann mit irgend einem Bürger oder einem Wirt oder ein Bürger mit einem andern im Streit leben und das könnte leicht dazu führen, dass einer, der eine alte Gewohnheit nicht lassen kann, vor den Richter geschleppt wird; wenn der Richter ihm auch nicht günstig gesinnt ist, so könnte er doch bestraft werden, denn das Dekret gibt dazu die Möglichkeit. Ich möchte nun einen Bürger, der von einer schlechten Gewohnheit nicht zu kurieren ist, unter Umständen doch strafen lassen, allein nicht ohne dass ihm vorher eine schriftliche Verwarnung zugekommen ist, damit er weiss, wenn er sich der Widerhandlung noch einmal schuldig macht, die Strafe nicht ausbleibt. Ich meine aber auch, dass ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen den Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes und solchen gegen die Verfügungen der Behörden. Wenn zum Beispiel ein Gemeinderat verfügt, dass eine bestimmte Wohnung nicht mehr bewohnt werden darf, dann soll diesem Beschluss auch Nachachtung verschafft werden können und die Strafandrohung soll keinen fakultativen Charakter haben, sonst ist die Verfügung der Behörde nicht geschützt. Ich möchte also eine fakultative Strafandrohung für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes und eine obligatorische Strafandrohung für Widerhandlungen gegen Beschlüsse von Behörden. Ich schlage Ihnen daher folgende Fassung des § 8 vor: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung mit einer Busse von 1—100 Fr. bestraft werden. Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Organe werden mit einer Busse bis zu 200 Fr. bestraft.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

v. Fischer. Ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt unterstützen und zwar im wesentlichen aus den von ihm angeführten Gründen. Ich möchte aber seine Ausführungen noch durch folgende Bemerkungen ergänzen. Mit derartigen fakultativen Strafbestimmungen wird der Bürger demoralisiert und die Autorität der Behörden untergraben. Wenn in einer Reihe von Artikeln gesagt wird, das und das muss geschehen und das und das ist zu unterlassen, und dann am Schluss erklärt wird, wenn diesen Vorschriften zuwidergehandelt wird, so ist es schliesslich nicht so gefährlich, es kann unter Umständen eine Strafe ausgesprochen werden, unter Umständen aber auch nicht, so leidet der Respekt vor der Gesetzgebung. Im weitern fürchte ich, dass die fakultative Strafsanktion im ganzen Kanton herum eine kolossale Ungleichheit zur Folge haben wird. Am einen Ort wird eine Widerhandlung gegen die eine oder andere Bestimmung

des Dekretes strenger aufgefasst werden als am andern; die Anzeigen werden an einen Ort häufiger eingereicht werden als am andern, an einzelnen Orten werden vielleicht überhaupt keine erfolgen und die verschiedenen Gerichtspräsidenten werden die Widerhandlungen auch verschieden taxieren. Am einen Ort wird der Bürger für das nämliche Vergehen bestraft, am andern nicht. Das führt in der Praxis zu einer Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Letzte Woche wurde bei anderer Gelegenheit vom Regierungstisch aus soviel von der Rechtsgleichheit geredet und der Grosse Rat gemahnt, keine ungleiche Behandlung der Bürger eintreten zu lassen. Ich glaube, hier ist die Gefahr viel grösser. Mit dem Antrag des Herrn Tschumi kann ich mich deshalb nicht befreunden, weil ihm im ersten Teil die gleichen Mängel anhaften, wie dem Vorschlag der vorberatenden Behörden. Ich bin deshalb genötigt, dem Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Streichung des § 8 zuzustimmen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich Ihnen die unveränderte Annahme des § 8 empfehlen. Die Kommission hat denselben einstimmig angenommen und ist dabei allerdings von der Meinung ausgegangen, dass nicht mit Bussen dreingefahren werden soll, wenn sich einer eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Dekretes zu schulden kommen lässt, sondern dass man es zuerst mit Belehrungen und Mahnungen versuchen soll. Erst wenn das alles nichts nützt und der Gewarnte sich trotzdem nicht an die gestellten Vorschriften hält, soll von den Bussen Gebrauch gemacht werden. Aus diesem Grunde waren wir mit dem Fakultativum einverstanden und die Kommission könnte sich nicht dazu verstehen, bestimmte, kategorische Vorschriften aufzustellen.

König. Ich stehe auf dem Boden des Antrages Dürrenmatt. Ich messe fakultativen Strafbestimmungen keine grosse Bedeutung bei, man wird damit nicht weit kommen und sie werden zu einer Ungleichheit führen. Ich habe aber Bedenken gegen die Berechtigung des Grossen Rates zur Aufstellung von Strafbestimmungen, wenn ihm das Gesetz die Kompetenz hiezu nicht erteilt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann man eine solche Kompetenz nicht ableiten. Es heisst in Art. 5: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen. Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen», aber Sie finden im ganzen Gesetz keine Andeutung, dass der Grosse Rat berechtigt sein soll, Widerhandlungen mit Strafe zu bedrohen. Wir haben daher dazu kein Recht. Man kann nicht etwa auf die Analogie bei den vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen hinweisen. In den Verordnungen des Regierungsrates können Strafandrohungen aufgenommen werden gestützt auf das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates. Dort wird auf die allgemeine Strafandrohung der Verfassung hingewiesen und dem Regierungsrat die Kompetenz zur Aufstellung von Strafbestimmungen vom Grossen Rat erteilt, allein wir können darauf nicht mehr abstellen, weil inzwischen das Referendum eingeführt und nicht ohne wei-

teres in einem Dekret geordnet werden kann, was das Gesetz nicht vorsieht. Das Dekret ist die Ausführung des Gesetzes und enthält das Gesetz keine Strafan drohung, so kann sie auch im Dekret nicht Aufnahme finden. Wenn wir uns über diese Bedenken hinwegsetzen, so kann einfach ein Gericht die Strafandrohung als verfassungswidrig und daher nicht anwendbar erklären. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zu.

Scheurer. Vielleicht der wundeste Punkt unserer Gesetzgebung ist die Art und Weise, wie wir in den Gesetzen die Strafbestimmungen aufstellen. Gewöhnlich wird dem Gesetz am Schluss noch ein Schwänzelein angehängt und wenn der Richter die Bestimmungen dann anwenden soll, hat er in den meisten Fällen mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihm dies fast ver unmöglichen. Hier gehen wir noch einen Schritt weiter. Bis jetzt heisst es fast überall in unsern Gesetzen: Wer das und das tut oder nicht tut, wird bestraft. Der Richter hat einfach zu prüfen, ob der Angeklagte sich einer Widerhandlung schuldig gemacht hat oder nicht und dann innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Strafe auszusprechen. Hier aber sagt man nicht: Wer dem Dekret zuwiderhandelt, wird bestraft, sondern kann bestraft werden. Der Richter hat dann also noch zu prüfen, ob er den Fehlbaren strafen will oder nicht. Dieses System ist in andern Ländern, namentlich in England, in gewissem Umfang eingeführt; man gibt dort dem Richter eine ganz andere Gewalt als bei uns. Allein bei uns ist dieses System fremd. Herr Regierungsrat Kläy hat einen Artikel des Strafgesetzbuches angeführt, der eine ähnliche Bestimmung enthält, allein diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung einem ganz bestimmten Fall, ist also ein Gelegenheitsartikel erster Güte und ein Artikel, der in den letzten 20 Jahren überhaupt nie zur Anwendung gelangte.

Die Kommission ist jedenfalls in einem Irrtum befangen. Sie will sagen, der Bürger soll nicht allzu sehr schikaniert und die Strafbestimmungen sollen nicht allzu scharf angewendet werden. Allein dafür ist mit dem vorliegenden § 8 gar nicht gesorgt. Jeder Bürger und Beamte der gerichtlichen Polizei kann eine Anzeige einreichen und derselben muss vom Richter Folge gegeben werden, so dass jedermann den Schikane des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden kann. Ich mache darauf aufmerksam, dass sehr viele Leute sich eifrig mit dem Kampf gegen die Tuberkulose abgeben und es besteht die Gefahr, dass auch diese Leute einseitig werden. Es kann jedem dieser Anhänger des Kampfes gegen die Tuberkulose einfallen, möglichst viele Strafanzeigen einzureichen und der Richter muss denselben Folge geben und kann erst nach durchgeführtem Verfahren erklären, der Angeklagte sei zu strafen oder nicht.

Im weitem sehen wir, dass die Ansichten über den Kampf gegen die Tuberkulose auseinandergehen und sich da verschiedene Auffassungen geltend machen. Das wird auch bei den Richtern der Fall sein, die über die eingegangenen Anzeigen zu entscheiden haben. In dem einen Amtsbezirk wird der Richter ein strenges Einschreiten für angezeigt erachten, im andern Bezirk wird ein Auge zuge drückt und so wird in jedem Amtsbezirk anders geurteilt werden und eine ganz verschiedene Rechtsprechung Platz greifen. Dagegen gibt es kein Mittel, indem diese Fälle nicht appellabel sind.

Der Gedanke, dem die Kommission durch das Fakultativum Rechnung tragen will, kann auf anderem Wege verwirklicht werden. Wir können statuieren, dass nicht jeder beliebige Bürger das Recht zur Anzeige hat, sondern dass eine Bestrafung nur erfolgt auf Antrag der Polizeibehörde, wobei dieser Begriff im Dekret näher zu umschreiben wäre.

Ich möchte beantragen, diese Frage sei näher zu prüfen, ebenso auch die Frage, ob wir überhaupt befugt sind, solche Bestimmungen in das Dekret aufzunehmen. Diese Frage ist nicht abgeklärt und ich bin durch die Ausführungen des Herrn Sanitätsdirektors nicht belehrt worden. Sie ist aber so wichtig, dass sie einer nähern Prüfung wert ist. Ich stelle deshalb den Antrag, § 8 sei an die vorberatenden Behörden zur nochmaligen Prüfung, ob nicht eine andere Fassung gefunden werden kann, zurückzuweisen.

Dürrenmatt. Ich kann mich dem Rückweisungsantrag des Herrn Scheurer ganz gut anschliessen. Die Frage kann so nach allen Richtungen genauer erläutert werden und die Beratung wird auf einem sicherern Boden erfolgen können, als es jetzt der Fall ist.

Tschumi. Ich schliesse mich dem Rückweisungsantrag ebenfalls an. Ich habe mich verwundert, dass die Einschränkung, wonach die Bestrafung nur nach vorausgegangener schriftlicher Warnung möglich sein soll, von der Kommission nicht ohne weiteres akzeptiert worden ist. Doch wird sie Gelegenheit haben, die Frage noch einmal zu prüfen und ich schliesse mich daher dem Rückweisungsantrag an.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Der Kommissionspräsident konnte selbstverständlich nicht erklären, dass die Kommission den Antrag Tschumi annehme, sondern er hatte lediglich die Schlussnahme der Kommission hier zur Kenntnis zu bringen und zu vertreten. Ich erkläre mich aber persönlich mit dem Rückweisungsantrag einverstanden. Die Ausführungen der Rechtskundigen, die wir soeben gehört haben, zeigen, dass die Angelegenheit noch etwas genauer und allseitiger geprüft werden muss.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die von verschiedenen Juristen geäusserten Bedenken formeller Art wird es zur Beruhigung des Grossen Rates dienen, wenn der Frage noch näher getreten wird. Ich begreife einigermaßen die geäusserten Bedenken und halte es daher für angezeigt, den Artikel noch einmal den vorberatenden Behörden zur Prüfung zu überweisen.

Präsident. Der Rückweisungsantrag ist von keiner Seite bestritten und daher angenommen. § 8 geht an die vorberatenden Behörden zurück. — Ich nehme an, wir werden den folgenden § 9 auch erst erledigen, wenn § 8 neuerdings vorgelegt wird.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich kann mich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären und möchte noch den weitem Antrag stellen, es sei auch noch der von Herrn Rossel zu § 7 eingebrachte und angenommene Antrag an die Kommission zurückzuweisen, damit er auf seine Redaktion näher geprüft werden kann. In der angenommenen Fassung kann er kaum in das Dekret aufgenommen werden.

Präsident. Sie scheinen mit der Verschiebung der Beratung des § 9 einverstanden zu sein. Den Antrag auf Rückweisung des Antrages Rossel halte ich nicht für zulässig, dagegen steht es der Kommission frei, später den Antrag auf Zurückkommen zu stellen und dort eine andere Fassung vorzuschlagen.

Rossel. Ich bin durchaus einverstanden, dass mein Antrag eine andere Redaktion erhalte, wenn nur das angenommene Prinzip im Dekret Aufnahme findet.

Präsident. Damit wäre das vorliegende Traktandum soweit als möglich erledigt und wir hätten noch die erste Beratung des Steuergesetzes zu Ende zu führen. Alle übrigen spruchreifen Geschäfte sind mit Ausnahme von zwei Motionen, die in der nächsten Session zu behandeln wären, liquidiert. Das Gesetz über die Besteuerung der Reklame, das anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses zur Beratung bereit erklärt wurde, muss noch einer Beratung unterzogen werden, bevor es vor den Rat gelangen kann. Wir haben also nur noch das Steuergesetz zu erledigen. Dies könnte geschehen, wenn wir heute nachmittag und morgen noch Sitzung hätten oder nächsten Montag wieder zusammentreten. Ich stelle keinen Antrag, sondern überlasse es Ihnen, sich darüber schlüssig zu werden, ob Sie heute die Session schliessen oder ob Sie das Steuergesetz in erster Lesung noch durchberaten wollen.

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen beantragen, heute die Session zu schliessen und die Fertigberatung des Steuergesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Wenn wir heute nachmittag und morgen noch sitzen würden, so würde der Rat morgen kaum mehr beschlussfähig sein. Allein ich halte es für zweifelhaft, dass wir das Steuergesetz überhaupt in zwei Sitzungen erledigen können, indem die Aktivbürgersteuer, die Gemeindeautonomie, die Besteuerung der Ersparniskassen, die Besteuerung am Wohnsitz und so weiter noch einer längern Diskussion rufen werden. Uebrigens hat eine Verschiebung der Beratung auf die Septembersession keine nachteiligen Folgen. Wenn das Steuergesetz Aussicht auf Annahme haben soll, muss zwischen der ersten und zweiten Beratung im Volke eine eingehende Diskussion stattfinden und das kann sowieso nicht in den heissen Sommermonaten geschehen, sondern hiefür eignet sich nur die Zeit von Ende Oktober bis Januar. Die zweite Beratung könnte also doch nicht vor dem Frühjahr 1910 vorgenommen werden und dies wird auch möglich sein, wenn wir die erste Beratung erst im September zu Ende führen. Die Session noch nächste Woche andauern zu lassen, halte ich ebenfalls nicht für zweckmässig, weil die landwirtschaftlichen Vertreter im Grossen Rat kaum mehr nach Bern kommen könnten, sondern durch landwirtschaftliche Arbeiten zu Hause zurückgehalten würden.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich will mich dem Antrag des Herrn Freiburghaus nicht widersetzen, weil es nutzlos wäre, angesichts der verschiedenen heissen Anhänger des Steuergesetzes einen Gegenvorschlag zu machen. Allein ich möchte doch darauf hinweisen, dass dem Steuergesetz in der Beratung eine ganze Reihe anderer Gesetze vorgezogen wurden. Wir haben uns ohne weiteres gefügt und waren auch einverstanden, dass unsere Vorlage jeweilen am Schwanz

der Tagesordnung figurierte und wir dann abpassen konnten, ob sie zur Beratung komme oder nicht. Ich reklamiere dagegen nicht aus Gründen der Bequemlichkeit, sondern im Interesse des Gesetzes. Wenn wir es bloss als Lückenbüsser auffassen und so nebenher behandeln, so geben wir dem Volk ein böses Beispiel; wenn wir uns auf den Boden stellen, das Gesetz werde sowieso verworfen, so wird ihm auch sicher dieses Schicksal zuteil werden. Wir sollten der Vorlage im Gegenteil eine Behandlung zuteil werden lassen, die ihrer Wichtigkeit entspricht. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, dass, wenn das Steuergesetz in einer nächsten Session wieder zur Beratung kommt, dafür von Anfang an ein voller Tag eingeräumt und es nicht wieder als letztes Traktandum auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident. Es liegt nur der Antrag vor, jetzt die Session zu schliessen und die Weiterberatung des Steuergesetzes auf die Septembersession zu verschieben. Das Votum des Herrn Scheurer enthält aber einen Vorwurf an den Vorsitzenden, den ich nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Es war dem Vorsitzenden nicht möglich, in dieser Session für die Förderung des Steuergesetzes mehr zu tun, als geschehen ist. Es standen nicht weniger als vier Gesetze zur zweiten Beratung auf dem Traktandenverzeichnis, und daneben noch der Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens, die notwendig endgültig erledigt werden mussten, damit sie zur Volksabstimmung gelangen können. Alle diese Geschäfte wurden erledigt und anschliessend daran wurde die erste Beratung des Steuergesetzes weitergeführt, die allerdings zu meinem Bedauern nicht beendet werden konnte. Wenn es nach meinem Sinn gegangen wäre, hätten wir die Vorlage gestern und heute wohl bereinigen können, allein der Herr Finanzdirektor musste gestern nachmittag in einer wichtigen Angelegenheit abwesend sein und so wurde die Beratung des Tuberkulosedekretes wieder aufgenommen, die ich heute nicht unterbrechen konnte. Wenn die erste Beratung des Steuergesetzes in dieser Session nicht zu Ende geführt werden konnte, so trägt daran nicht der Grosse Rat und sein Vorsitzender die Schuld, sondern die Weitschichtigkeit und Schwierigkeit der Materie, die viel Zeit in Anspruch nimmt. Ich hoffe, es werde möglich sein, diese Vorlage in der Septembersession in erster Lesung zu bereinigen.

Dem Rat kann das Zeugnis nicht versagt werden, dass er in dieser Session und im Laufe des letzten Jahres seinen Pflichten mit Fleiss und Ausdauer nachgekommen ist und ich möchte den Anlass nicht unbenützt vorübergehen lassen, um Ihnen im weitern auch für das Wohlwollen und die Nachsicht, die Sie dem Vorsitzenden entgegengebracht haben, den besten Dank auszusprechen.

Damit erkläre ich die Sitzung und die Session als geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.